

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium für Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Michael Skirl</i>	Die Renaissance der Sicherungsverwahrung – vom Auslaufmodell zur Mode-Maßregel?	323
<i>Horst Schawohl</i>	Das Anti-Aggressivitätstraining (AAT) in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand	327
<i>Jürgen Schröder</i>	Bewegung, Spiel und Sport in der Sozialtherapie	332
<i>Rainer Goderbauer</i>	Die Nachsorge: Wirksamere Resozialisierung durch Kooperation mit Trägern der Straffälligenhilfe	338
<i>Willi Wilhelm</i>	Taschengeld für Untersuchungsgefangene nach dem neuen SGB II; nachgehakt!	345
<i>Thomas Bongartz</i>	Die Psychosoziale Beratung und Betreuung der Abschiebegefangenen in der Justizvollzugsanstalt Büren	346
<i>Reinhart Engelen</i>	„Wernstein statt Gefängnis“	351
<i>Rolf Stieber</i>	„Bedenken, dass wir sterben müssen“	355
Aktuelle Informationen		358
Aus der Rechtsprechung		367
Rechtsprechungsreport (im Anschluss an ZfStrVo 2004, 362 ff.)		367
Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. Juli 2005 - 2 Ws 72/04 - Zur Verhältnismäßigkeit langer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus		374
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 11. April 2005 - 1 Ws 506/04 - Haftkosten wegen schuldhafter Nichterfüllung der Arbeitspflicht		375
Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 11. August 2005 - 5 Ws 341/05 Vollz - Zur Erhebung von Haftkosten		377
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 27. September 2005 -1 Ws 351/05 (StrVollz) - Zur Entscheidung über die Wirksamkeit der Antragsrücknahme		378
Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. Mai 2005 - 5 Ws 168/05 Vollz - Zur Beurteilung eines Antrags auf regelmäßigen Besuch durch eine Psychologin zu Therapie Zwecken		379
Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 18. Januar 2005 - 3 Vollz (Ws 123/04) - Zur Berücksichtigung von Geschenken bei der Berechnung des Taschengeldes		380
Buchbesprechungen		381

Autoren des Heftes

<i>Michael Skirl</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl, Langenwiedenweg 46, D-59457 Werl
<i>Horst Schawohl</i>	Diplom-Sozialpädagoge (Anti-Aggressivitäts-Trainer, zertifiziert) Nordlicht e. V., Tonndorfer Hauptstraße 157, D-22045 Hamburg
<i>Prof. Dr. Jürgen Schröder</i>	Fachberater für den Gefangenensport beim Niedersächsischen Justizministerium, Merkelstr. 35, D-37085 Göttingen
<i>Rainer Goderbauer</i>	Psychologiedirektor, Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg, Schubartstraße 20, D-71679 Asperg
<i>Willi Wilhelm</i>	Diplom-Sozialarbeiter, Justizvollzugsanstalt Karlsruhe, Postfach 28 80, D-76015 Karlsruhe
<i>Thomas Bongartz</i>	Justizvollzugsamtsinspektor, Sozialer Koordinator der Justizvollzugsanstalt Büren, Stöckerbusch 1, D-33142 Büren
<i>Reinhart Engelen</i>	Kirchweg 26, D-95336 Mainleus
<i>Dr. Rolf Stieber</i>	Pfarrer, Evangelischer Seelsorgedienst in der Justizvollzugsanstalt Werl, Langenwiedenweg 46, D-59457 Werl
<i>Ralf Bothge</i>	Regierungsdirektor, Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen, Postfach 101 351, D-45813 Gelsenkirchen
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, D-86938 Schondorf
<i>Wolfgang Schriever</i>	Regierungsdirektor, stellvertretender Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal, Simonshöfchen 26, D-42327 Wuppertal
<i>Dr. Manfred Krohn</i>	Justizvollzugsanstalt Vechta, Willohstr. 13, D-49377 Vechta
<i>Prof. Dr. med. Norbert Konrad</i>	Charité Campus Benjamin Franklin, Institut für forensische Psychiatrie, Limonenstr. 27, D-12203 Berlin

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 -3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden																										
Geschäftsstelle:	Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Oberamtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69																										
Versandgeschäftsstelle:	Mittelberg 1, 71296 Heimsheim																										
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de Stellvertretende Schriftleiter Regierungsdirektor Ralf Bothge, JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenkirchen Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink 3, 59457 Werl Regierungsamtfrau Nicole Popenda, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de																										
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de																										
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim, Tel.: 0 70 33 / 30 01 - 410, Fax: - 411, unsere E-Mail-Adresse lautet: druckerei@jvaheimsheim.justiz.bwl.de.																										
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen zur Verfügung gestellt werden. - Disketten und CD's sind erwünscht und jeweils der Schriftleitung zu übersenden.																										
Erscheinungsweise	6 x jährlich																										
Bezugspreis	<table> <tr> <td>Einzelbestellerin/Einzelbesteller</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Inland: Einzelbezug</td> <td>06,00 EUR</td> <td>Ausland: Einzelbezug</td> <td>06,20 EUR</td> </tr> <tr> <td>Jahresabonnement</td> <td>21,00 EUR</td> <td>Jahresabonnement</td> <td>21,50 EUR</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):</td> </tr> <tr> <td>Jahresabonnement Inland</td> <td>13,10 EUR</td> <td>Jahresabonnement Ausland</td> <td>13,50 EUR</td> </tr> <tr> <td>Buchhandel Inland</td> <td>15,60 EUR</td> <td>Buchhandel Ausland</td> <td>16,00 EUR</td> </tr> </table>			Einzelbestellerin/Einzelbesteller				Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug	06,20 EUR	Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement	21,50 EUR	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):				Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland	13,50 EUR	Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland	16,00 EUR
Einzelbestellerin/Einzelbesteller																											
Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug	06,20 EUR																								
Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement	21,50 EUR																								
Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):																											
Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland	13,50 EUR																								
Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland	16,00 EUR																								
Bestellverfahren	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten. Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie nureinzelnesHeft(Einzelbestellung),soüberweisenSiebitteunterAngabederNummerdesHeftesdenBezugspreis auf																										
eines unserer Konten.	Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit																										
Möglichkeit	Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.																										
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)																										
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden, Vorsitzender Ministerialdirigent Gerhard Meiborg, Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, 55118 Mainz, Stellvertreter Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hermann Korndörfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. h.c. Harald Preusker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden																										

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Die Renaissance der Sicherungsverwahrung – vom Auslaufmodell zur Mode-Maßregel?

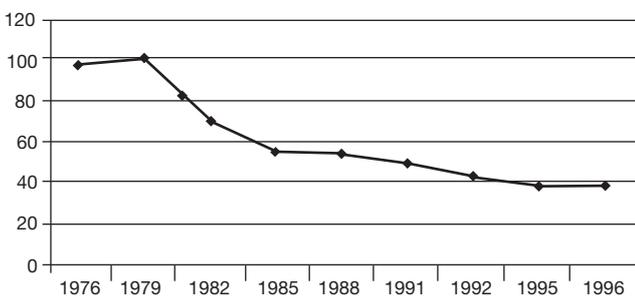
Von Greueln flüstert man – und Taten unnatürlich – erzeugen unnatürliche Zerrüttung. (Shakespeare, Macbeth)

Michael Skirl

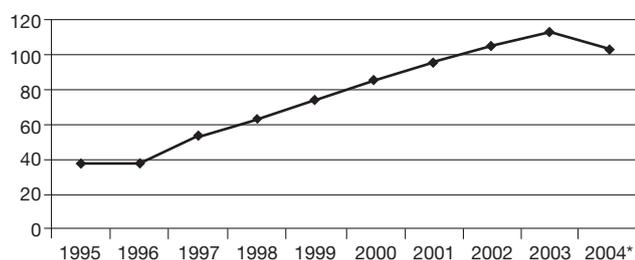
I.

Wohl kaum eine Sanktion des Strafrechts ist in ihrem Vollzug solchen quantitativen Schwankungen unterlegen wie die Sicherungsverwahrung in den letzten 30 Jahren. Diese Entwicklung soll anhand der in NRW untergebrachten Sicherungsverwahrten aufgezeigt werden, des Bundeslandes, das bei 21,9% der Bevölkerung der BRD nahezu ein Drittel aller bundesdeutschen Sicherungsverwahrten stellt.

War von Mitte der 70er bis Mitte der 90er Jahre des vorherigen Jahrhunderts – übrigens infolge liberaler Strafrechtsreformen weitgehend unter konservativ geführter Bundesregierung – ein konstanter Rückgang auf kaum mehr als ein Drittel zu verzeichnen,



so hat sich in den letzten zehn Jahren eine im Ausmaß ebenso exorbitante Steigerung ergeben:

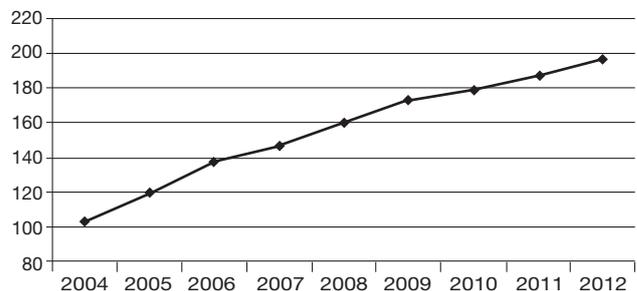


* Rückgang durch Rückverlegung von 14 rheinland-pfälzischen Sicherungsverwahrten ins Heimatland

Die diesem rasanten Anstieg zugrunde liegenden gesetzgeberischen Verschärfungs-Akte – überwiegend unter rot-grüner Bundesregierung – sind hinlänglich bekannt: Das Kriminalitätsbekämpfungsgesetz¹⁾, die Gesetze zur Einführung der vorbehaltenen²⁾ und der nachträglichen³⁾ Sicherungsverwahrung. Justizpolitische Forderungen nach (weiterer) Ausdehnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in den Bereich des Jugendstrafrechts hinein⁴⁾ belegen, dass diese "Neue Lust am Strafen"⁵⁾ auf gesetzgeberischer Ebene ihren Höhepunkt noch keineswegs erreicht hat, dies, obwohl in den polizeilichen Kriminalstatistiken der letzten zehn Jahre eine empirische Grundlage für solche Verschärfungsakte nicht zu finden ist⁶⁾. Aber auch auf der Grundlage der derzeitigen Gesetzeslage spiegelt sich in der Verdreifachung der Anzahl der Sicherungsverwahrten innerhalb der letzten zehn Jahre allenfalls die erste Welle der Konsequenzen dieser Gesetzgebung für den Vollzug wider.

Über die Prognose des zukünftigen Platzbedarfs im nordrhein-westfälischen Vollzug der Sicherungsverwahrung ist schon berichtet worden, auch über die damit notwendig verbundenen Unwägbarkeiten⁷⁾. Sehr zurückhaltend weist die nachfolgende Grafik daher auf der Basis des Bestandes von 2004 als Zuwächse in den Jahren 2005 bis 2012 prognostisch lediglich diejenigen jetzt in Straffhaft befindlichen Verurteilten aus, die bereits rechtskräftig auch zur Sicherungsverwahrung verurteilt worden sind und diese dann nach dem jeweiligen Strafende werden antreten müssen.

Grafik 3: Bestand 2004 und Zuwachsprognose 2005 - 2012

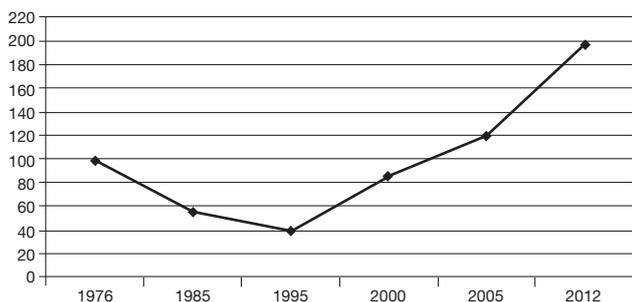


Zwar sind davon abzuziehen die – insgesamt rückläufige⁸⁾ – Zahl der Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung in dem o. a. Zeitraum und die – äußerst geringe⁹⁾ – Zahl derjenigen zu anschließender Sicherungsverwahrung verurteilten Strafgefangenen, bei denen aufgrund einschlägiger Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern gem. §§ 57, 67c StGB die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt wird. Dem stehen indessen – aller Voraussicht nach größere – Zuwächse aus früher bereits dargestellten¹⁰⁾ rechtlichen Konstellationen gegenüber, so dass m. E. die Zahl von 200 nordrhein-westfälischen Sicherungsverwahrten im Jahre 2012 als die untere Grenze des Wahrscheinlichen anzusehen ist. Über die Gesamtentwicklung von 1976 bis 2012 informiert das nachfolgende Schaubild – ab 2005 gemäß Grafik 4.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zu diesem Thema neuerdings: A. Boetticher, Aktuelle Entwicklungen im Maßregelvollzug und bei der Sicherungsverwahrung. In: NSz 2005, 417 ff.

Grafik 4: Gesamtenwicklung 1976 - 2012



Diese Verfünffachung der Zahl nordrhein-westfälischer Sicherungsverwahrter in weniger als 20 Jahren kontrastiert augenfällig mit den weitaus geringeren Schwankungen bei der Zahl aller Inhaftierten; die entsprechende Bandbreite liegt für Nordrhein-Westfalen in den letzten 20 Jahren zwischen knapp 14.000 und 19.000 Stichtags-Gefangenen.

II.

1. Ungeachtet dieser quantitativen Hausse erlebt das – übrigens oft, aber im Ergebnis zu Unrecht als Kind nationalsozialistischen Straf(-un-)rechts etikettierte¹¹⁾ – Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung auch eine qualitative Renaissance im Sinne einer stärkeren Betonung der Eigenständigkeit dieser freiheitsentziehenden Maßregel und insbesondere ihres Vollzuges gegenüber dem allgemeinen Strafvollzug. Diese Entwicklung geht ganz maßgeblich zurück auf das Grundsatz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05. Februar 2004¹²⁾, das Klarheit über den verfassungsrechtlichen Handlungsrahmen geschaffen und Maßstäbe für Vollstreckung und Vollzug der Sicherungsverwahrung gleichermaßen gesetzt hat; hier zum besseren Verständnis noch einmal die den Vollzug betreffenden Kernsätze:

Verfassungsrechtlich unbedenklich sei die grundsätzliche Ausrichtung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung an den für den allgemeinen Strafvollzug geltenden Vorschriften¹³⁾, dies jedoch mit folgender Maßgabe: Da die Sicherungsverwahrung keine Freiheitsentziehung mit dem Charakter einer Sanktionierung für begangenes Unrecht darstelle, sondern der Verhinderung künftiger Straftaten bei fortdauernder Gefährlichkeit des Unterzubringenden diene¹⁴⁾, sei von Verfassungs wegen ein privilegierter Vollzug geboten, soweit eine solche Besserstellung im Vergleich zu den Strafgefangenen sich mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträglich. Bei besonders langer Unterbringung seien daher ggf. zusätzliche Vergünstigungen zu erwägen, um den hoffnungslos Verwahrten einen Rest an Lebensqualität zu gewährleisten¹⁵⁾.

2. Erste Überlegungen zu den Auswirkungen dieses Grundsatzurteils auf die vollzugliche Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung sind bereits im letzten Jahr vorgestellt worden¹⁶⁾. Dieses grundsätzliche Besserstellungsgebot konkretisiert sich nach den Vorstellungen einer in der JVA Werl gebildeten Arbeitsgruppe, die die inhaltlichen Vorgaben des o. a. Urteils des Bundesverfassungsgerichts als Auftrag zur umfassenden Neukonzipierung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung verstanden hat, in einer Vielzahl von die Unterbringung und den Alltag der Sicherungsverwahrten betreffenden Gesichtspunkten: Angefangen von farblicher Ausgestaltung des Hafttraums und seiner Ausstattung mit eigenen Möbeln, Haushaltsgeräten und Unterhaltungselektronik über die geringere Kontrolldichte des Brief- und Besuchsverkehrs bis hin zu Besserstellun-

gen bei den Ein- und Aufschlusszeiten, der Höhe des monatlichen Einkaufs, des Taschengelds und der Intensivierung der Betreuungsangebote durch ehrenamtliche Betreuer und ähnliche Vollzugshelfer.

Nach dem derzeitigen Stand dieser konzeptionellen Überlegungen, an denen die Verwahrten über ihre Sprecher oder auch durch Vollversammlungen beteiligt werden, soll ein möglichst hohes Maß an Selbstorganisation der Verwahrten im Vordergrund stehen, so z.B. durch Zulassung von Selbstverpflegung und durch weitgehend eigenständig durchgeführte Freizeitprojekte, z.B. eines Kräuter- und/oder Blumengartens, bis hin zur Tierhaltung als Gruppenaktivität.

3. Als vollzugliches Instrument für ein solches Alltagsregime wird auch weiterhin der sogenannte Wohngruppenvollzug gesehen, in dem die Hafttraumtüren innerhalb des umwehrten Bereichs der Sicherungsverwahrung tagsüber nicht verschlossen sind. Vielmehr wird den Verwahrten Bewegungsfreiheit im gesamten für den Vollzug der Sicherungsverwahrung vorgesehenen Haus II und dem dazugehörigen Freigelände ermöglicht und so tagtäglich ein Übungsfeld für Selbstorganisation, angemessenen Interessenausgleich und gewaltfreie Konfliktlösung geboten. Hierbei ist Hilfestellung vonseiten der Bediensteten möglich, manchmal auch notwendig, aber grundsätzlich subsidiär.

Über die Probleme mancher Justizvollzugsverwaltungen, die institutionelle, insbesondere die räumlichen und personellen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Abstandsgebots zu schaffen, ist gleichfalls schon berichtet worden¹⁷⁾. In diesem Zusammenhang gehören auch die in vielen Bundesländern derzeit angestellten Überlegungen, Neubauten auf der Grundlage von Vollzugsgemeinschaften zu planen. Bekannt sind solche Vorhaben für Rheinland-Pfalz und das Saarland, für den sogenannten Nordverbund und neuestens für Berlin und weitere Bundesländer¹⁸⁾.

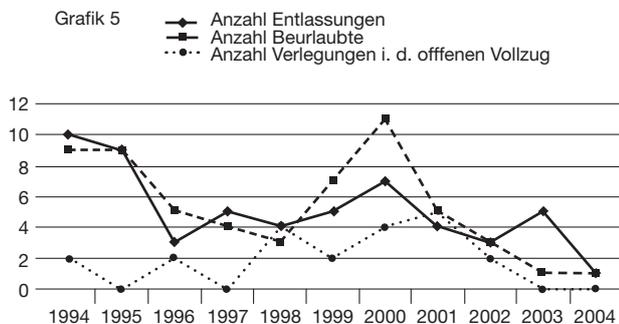
In auffälligem Kontrast zu dieser Tendenz der länderübergreifenden Zusammenlegung steht die aktuelle Diskussion in NRW, wonach für die Sicherungsverwahrung in den JVAen Aachen und Werl zwei Standorte¹⁹⁾ mit allen Nachteilen einer solchen Dezentralisierung festgeschrieben werden sollen: unterschiedliche Standards in allen möglichen o.a. Bereichen bis hin zur Zuständigkeit zweier Strafvollstreckungskammern mit möglicherweise unterschiedlicher Spruchpraxis.

4. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang – prinzipiell auch nach Auffassung des BVerfG²⁰⁾ – der Gewährung von Lockerungen zu; dies zum einen naturgemäß aus der Sicht der Verwahrten, zum anderen aber zunehmend auch unter dem grenzsetzenden Gesichtspunkt rationellen Einsatzes der immer knapper werdenden personellen Ressourcen. Dies gilt zunächst einmal für die vorsichtigste Lockerungsform der Ausführung, der Erlaubnis für den Verwahrten, die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht von Bediensteten zu verlassen, § 11 Abs. 1 Ziffer 2 StVollzG²¹⁾. Diese Ausführungen dienen bei dafür in Betracht kommenden Verwahrten der erprobenden Vorbereitung für weitere Lockerungen, letztlich mit dem Ziel der Entlassung; im anderen Fall haben sie den Zweck, auch dem perspektivlos Verwahrten ein Minimum an Kontakt mit der realen Welt außerhalb des Vollzuges zu ermöglichen. Angesichts der Komplexität der Störungsbilder in den Persönlichkeiten der Verwahrten einerseits, angesichts einer immer kritischer werdenden Öffentlichkeit andererseits stellt sich die Gewährung schon dieser vorsichtigen Lockerung für den Vollzug als personell aufwändig dar: Die Entscheidung darüber setzt regelmäßig

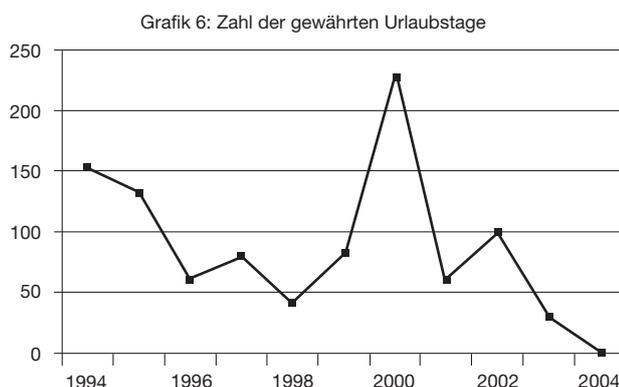
die psychologische Begutachtung des entsprechenden Verwahrten voraus. Da es sich in vielen Fällen um den ersten Kontakt eines Verwahrten mit der Welt außerhalb der Mauern, oft seit Jahrzehnten handelt, werden diese Lockerungen als Einzelausführung und unter der Aufsicht zweier Vollzugsbediensteter durchgeführt, darüber hinaus für die ersten Male jeweils in aller Regel auch in gefesselter Form. Auch die Entscheidung über diese Modalitäten der Ausführungen im Einzelnen ebenso wie ihre Durchführung binden Personal.

Dies gilt um so mehr für die Gewährung weiterführender Lockerungen wie Urlaub und Ausgang oder die Verlegung in den offenen Vollzug zur längerfristigen Erprobung unter gelockerten Bedingungen, die die Strafvollstreckungskammern für nahezu alle Verwahrten zur Voraussetzung einer Entlassung in die Freiheit machen. Gerade die Gewährung dieser zwangsläufig mit höherem Risikopotenzial behafteten Lockerungen stellt sich personell und zeitlich ungleich aufwändiger dar: Voraussetzung sind neben der Begutachtung durch den Anstaltspsychologen die umfassende Analyse des sozialen Umfeldes des Verwahrten durch den Sozialdienst und ein insgesamt positives Votum aller an der Behandlung des Verwahrten Beteiligten. Schließlich ist nach positiver Entscheidung auf Anstalts-ebene der gesamte Vorgang gem. VV zu § 130 StVollzG mit einem umfassenden Bericht der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen, die insbesondere die anstaltspsychologische Begutachtung fachaufsichtlich prüft und eine weitere Begutachtung durch einen vollzugsunabhängigen externen Gutachter veranlasst.

So nimmt es nicht wunder, dass die Statistiken über Urlaub und – diesen folgend – über Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung der JVA Werl tendenziell rückläufig sind:

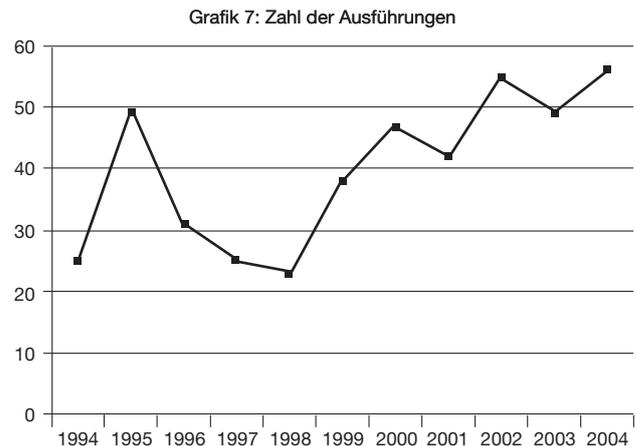


Noch deutlicher treten Restriktionen bei der Zahl der gewährten Urlaubstage zutage:



Legt man die Anzahl beurlaubter Sicherungsverwahrter aus Grafik 5 und die Zahl der Urlaubstage übereinander, so ergeben sich als Maxima elf beurlaubte Verwahrte an 227 Tagen im Jahr 2000, dagegen ein beurlaubter Verwahrter an einem Tag im Jahr 2004 – ein schon dramatisch zu nennender Einbruch, insbesondere ab 2002; auch im laufenden Jahr zeichnet sich eine Änderung dieser Tendenz nicht ab.

Demgegenüber hat die Zahl der Ausführungen tendenziell zugenommen;



Dies kann gleichermaßen als kompensatorisch wie als Ausdruck geringerer Risikobereitschaft und/oder größerer Rücksichtnahme auf eine zunehmend kritische Öffentlichkeit interpretiert werden.

5. So unterschiedlich die individuellen Vollzugsverläufe bei den Sicherungsverwahrten und ihre vollzuglichen Perspektiven auch sein mögen, so wenig wird bisher für das wohngruppenartig geführte Gros²⁹ der in der JVA Werl untergebrachten Verwahrten bei dem Alltagsregime und den sonst denkbaren Vergünstigungen unterschieden, von der rückläufigen Gewährung selbständiger Lockerungen wie Urlaub oder Ausgang einmal abgesehen. Dieses Paradigma weitestgehender Gleichbehandlung im Vollzugsalltag vermeidet Neid, Missgunst und daraus resultierende Zwistigkeiten der Verwahrten untereinander und schafft für jeden Einzelnen klare Verhältnisse.

Indessen trägt diese vollzugliche Verfahrensweise der vom Bundesverfassungsgericht geforderten stärkeren Betonung des Behandlungsgedankens nur begrenzt Rechnung. Soll die Sicherungsverwahrung stärker als bisher auf die (Wieder-)Eingliederung des Verwahrten in Freiheit ausgerichtet sein, so bedeutet dies die Verpflichtung für den Vollzug, noch mehr als bisher an der Verwirklichung der für eine Entlassung notwendigen Voraussetzungen bei dem einzelnen Verwahrten zu arbeiten. Von größter Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine auf die individuellen Defizite und Störungsbilder jedes Verwahrten zugeschnittene Psychotherapie³⁰. Dies versteht sich für die mehr als 80% der Sexual- und Gewaltstraftäter unter den Verwahrten von selbst; aber auch für die wegen anderer Delikte einsitzenden Verwahrten sind die Entlassungsaussichten ohne Aufarbeitung der Ursachen der persistierenden Straffälligkeit eher ungünstig.

Die Deliktstruktur stellt sich bei den Sicherungsverwahrten aktuell wie folgt dar:

Mord	2
Raub/räub. Erpressung	16
Sexualdelikte	28
Brandstiftung	1
Körperverletzung	1
Diebstahl	4
Betrug	2

Derzeit befinden sich 14 der 54 Verwahrten der JVA Werl in einer laufenden Psychotherapie. Allerdings ist eine intrinsische Therapiemotivation der meist lebensälteren Verwahrten nach jahrelanger, oft jahrzehntelanger Unfreiheit eher selten; Resignation und/oder Ausrichtung auf oberflächliche Komfortmerkmale des Vollzugsalltags dominieren.

Dabei spielt m.E. auch die vom Strafvollzug deutlich abweichende Altersstruktur eine entscheidende Rolle; diese stellt sich im Haus II der JVA Werl wie folgt dar:

	2000	2001	2002	2003	2004
30 - 40 Jahre:	7	6	5	4	3
41 - 50 Jahre:	23	26	25	27	18
51 - 60 Jahre:	20	18	22	23	26
61 - 70 Jahre:	3	4	4	4	5
über 70 Jahre:	0	0	0	0	1

Dem entspricht folgende Entwicklung des Altersdurchschnitts:

	2000	2001	2002	2003	2004
	49,00	49,82	50,50	50,36	51,85

Damit korrespondiert folgende Verweildauer nur in der Sicherungsverwahrung, ohne vorausgegangene Strafhaft:

0 – 5 Jahre:	26 Verwahrte
5 – 10 Jahre:	23 Verwahrte
10 – 15 Jahre:	4 Verwahrte
über 15 Jahre:	3 Verwahrte

III.

Soll der Vollzug der Sicherungsverwahrung grundsätzlich neu geordnet werden, so stellt sich dieses Vorhaben als ein Kraftfeld zwischen mehreren Polen dar, nämlich einerseits die o.a. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere die stärkere Ausrichtung auf Behandlungsgesichtspunkte und das Besserstellungsgebot, andererseits im Hinblick auf eine immer kritischere Öffentlichkeit zunehmend aufwändigere Prüfung von Behandlungs- und Lockerungsschritten mit gleichzeitig immer knapperen personellen Ressourcen bei nachlassender Motivation und wachsender Resignation der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund hat die anstaltsinterne Arbeitsgruppe ihren Auftrag zur Neukonzipierung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung als die Suche nach einem Königsweg beim Versuch der Quadratur des Kreises verstanden. Als derzeitige Arbeitsgrundlage hat sie sich für eine prinzipielle Abkehr von der oben dargestellten Gleichbehandlung aller Verwahrten im Alltagsregime und für eine deutliche Differenzierung entschieden, und dies sowohl hinsichtlich einzelner Behandlungs- und Ausstattungsstandards als auch hinsichtlich deren Zuordnung zu einzelnen Verwahrten-Persönlichkeiten. Sie verfolgt damit zum einen das Ziel, die abgestufte Zubilligung bestimmter Behandlungs- und/oder Ausstattungs-

standards zur Motivierung der Verwahrten zu nutzen. Zum anderen trägt sie – dem Grundsatz: „Nicht jeder Verwahrte braucht alles!“ folgend – den beschränkten personellen Ressourcen im Sinne einer Konzentration der meisten personalaufwändigen Behandlungsmaßnahmen auf die hochmotivierten Verwahrten Rechnung. Die Arbeitsgruppe denkt derzeit in folgenden vier Kategorien:

Unter Kategorie 1 wird die Unterbringung nach Mindeststandard bei eingeschränktem Ressourceneinsatz im intern geschlossenen Bereich verstanden. Schon dieser Mindeststandard trägt indessen durch ein ganzes Bündel von auf die Ausstattung bezogenen, also nicht personalintensiven Besserstellungen gegenüber dem Strafvollzug wie z.B. der Haftraumgröße, seiner Ausstattung, hinsichtlich des Taschengeldsatzes, Häufigkeit der Telefonate nach draußen u.v.m. dem durch das Bundesverfassungsgericht postulierten Abstandsgebot Rechnung.

Diese Kategorie ist vorgesehen für alle Neuzugänge während des Zugangsverfahrens, danach für Sicherungsverwahrte, die sich vorübergehend oder dauerhaft für den Wohngruppenvollzug nicht eignen. Auch evtl. erforderliche Sicherungsmaßnahmen werden in diesem geschlossenen Bereich²⁰⁾ vollzogen.

Die Kategorie 2 beinhaltet die Aufnahme des Verwahrten in den wohngruppenähnlichen – s.o. II. 3. – Normalbereich des Hauses II und setzt damit eine grundsätzliche Wohngruppeneignung voraus. Das übrige Alltagsregime entspricht bei gleichfalls beschränktem Einsatz personeller Ressourcen dem Mindeststandard der Kategorie 1, weil und solange sich die betreffenden Verwahrten behandlungsunwillig, insbesondere therapieunwillig zeigen.

Die Kategorie 3 bedeutet wohngruppenmäßige Unterbringung mit jeweils individuell abgestuft erhöhtem Ausstattungsstandard und intensivem Einsatz personeller Ressourcen. Hier sind Verwahrte einzuordnen, die grundsätzlich mitarbeitens- und behandlungsbereit sind und sich insbesondere in unterschiedlichen Stadien einer kausalen Psychotherapie befinden. Die schrittweise und abgestufte Gewährung einer Vielzahl von Privilegien – auch personalintensiven – im Vollzugsalltag verfolgt den Zweck, Behandlungs- und Therapiemotivation zu erzeugen und zu stärken. Daher kommt in dieser Kategorie auch die Gewährung weitergehender, über die Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit hinausgehender Lockerungen in Betracht, insbesondere – auf der Grundlage einer konzeptionell gestützten Zusammenarbeit – die Verlegung in den offenen Vollzug der JVA Bielefeld-Senne, vgl. VV Abs. 2 zu § 134 StVollzG.

Die Kategorie 4 beinhaltet das größtmögliche Maß an interner Lockerung und Ausstattungsprivilegierung, dies allerdings nicht aus Gründen der Behandlungsmotivation; vielmehr soll dem prinzipiell Mitarbeitsbereiten, aber im engeren Sinne nicht Behandlungs- und/oder Therapiefähigen bei wiederum eingeschränktem Einsatz personeller Ressourcen ein höchstmögliches Maß an (vollzugsinterner) Lebensqualität ermöglicht werden. In diese Kategorie werden daher die lebensälteren und insbesondere diejenigen Verwahrten aufgenommen, die auch jenseits der gem. § 67d Abs. 3 StGB vorgesehenen Zehn-Jahres-Marke nicht entlassen werden können.

Prinzipiell werden alle 4 Kategorien als durchlässig verstanden, einmal in dem Sinne, dass alltägliche Begegnungen und Sozialkontakte der Verwahrten aller Kategorien prinzipiell möglich und zur Stärkung der Behandlungsmotivation auch notwendig sind, zum anderen insofern, als ein Wechsel von einer in eine andere Katego-

rie immer möglich bleibt; dies gilt auch und gerade für die Kategorie 4. Die Arbeit an dieser neuen Konzeption, die hier lediglich in Gestalt eines Zwischenberichts dargestellt werden konnte, soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Anmerkungen

- 1) Vom 26.01.1998, BGBl I, S. 160.
- 2) Vom 21.08.2002, BGBl I, S. 3344.
- 3) Vom 23.07.2004, BGBl I, S. 1838.
- 4) So der Rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU – Bundestagsfraktion *Jürgen Gehb* in der Berliner Zeitung vom 17.07.2005.
- 5) So der Titel des 18. Symposions des Instituts für Konfliktforschung e.V. und dt. Strafverteidiger e.V. am 27./28. 03.2004 in Maria Laach (Tagungsbericht in Heft 19 der NJW 2004).
- 6) *Pfeiffer*, Die Zeit vom 2. Juni 2005.
- 7) *Schmälzger/Skirl* in ZfStrVo 2004, 323 ff. (324).
- 8) S. unten Grafik 5.
- 9) BVerfG 2 BvR 2029/01 in NJW 2004, 739 ff., Randziffer (Rz) 84.
- 10) Vgl. Fn. 6.
- 11) S. hierzu *Guido Neu*, Die Sicherungsverwahrung nach der Strafrechtsreform, Diss. Münster 1976, S. 2 ff. (11f.).
- 12) S. Fn. 9.
- 13) Rz. 125.
- 14) Rz. 124.
- 15) Rz. 126.
- 16) *Rösch* in ZfStrVo 2004, 131 ff. und Fußnote 6.
- 17) S. Fn. 6.
- 18) So die Berliner Justizsenatorin *Schubert* in der Berliner Morgenpost vom 18.07.2005.
- 19) Vgl. Fn. 6 S. 324.
- 20) Rz. 122.
- 21) Dazu neuestens *Rotthaus* in ZfStrVo 2005, 82 ff.
- 22) Nur 2 von 55 Verwahrten befinden sich derzeit auch tagsüber unter Verschluss.
- 23) S. Fn. 6 (325).
- 24) S. Fn. 22.

Das Anti-Aggressivitäts-Training (AAT) in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand.*)

– Die curricularen Eckpfeiler des AAT in der praktischen Anwendung –

Horst Schawohl

Seit Jahren weist das Phänomen der ‚Jugendgewalt und Jugendkriminalität‘ eine ständige Präsenz in den Medien auf. Dabei ist festzustellen, dass der massenmediale Umgang mit dieser Thematik oftmals das erforderliche Maß an Objektivität vermissen lässt – „Medien haben generell ein Skandalisierungsinteresse. Die Gewaltthematik, besonders gezielt auf die jungen Bevölkerungsschichten, bietet sich hier geradezu an. Ruhiges, bedachtes, langfristig angelegtes und differenziertes Umgehen mit dem Thema ist dabei wenig sensationsfähig“ (Kilb 2003, S. 38). Im Jahre 1998 wurde in einer von 52 Experten unterzeichneten Resolution darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Anstieg der Jugendkriminalität „weit hinter seiner aktuellen Dramatisierung zurücksteht“ (Schindler 1998). Mit Blick auf den Bereich der ‚Gewaltkriminalität‘, – also Kapitaldelikte wie zum Beispiel Körperverletzung mit Todesfolge, Raub, räuberische Erpressung, erpresserischer Menschenraub, gefährliche und schwere Körperverletzung (diese Delikte sind vorwiegend von den AAT-Probanden der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand begangen worden), Vergewaltigung und besonders schwere Fälle sexueller Nötigung –, lässt sich für Hamburg die Tatverdächtigenbelastungsziffer anhand der Zahlen für das Jahr 1999 bezogen auf die nachfolgenden Altersgruppen wie folgt benennen:

> TVBZ der 14 – 15-Jährigen = 2127 2,2%	}	der Alters- gruppe
> TVBZ der 16 – 17-Jährigen = 2441 2,4%		
> TVBZ der 18 – 20-Jährigen = 1656 1,7%		
> TVBZ der 21 – 22-Jährigen = 951 0,9%		

Somit ist der Großteil der jeweiligen Altersgruppe, nämlich 97,8% bei den 14 - 15-Jährigen, 97,6% bei den 16 - 17-Jährigen und 98,3% bei den 18 - 20-Jährigen diesbezüglich nicht auffällig geworden (Enquete-Kommission der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2000, S. 47 ff.). Es sollte demnach eines Erwähnung finden: „Für eine Fortsetzung des populistischen Kurses, das Strafrecht laufend zu verschärfen, gibt es keinen Grund“ (Pfeiffer 2005, S. 9).

Gleichwohl ist ein aus der erwähnten Resolution zitierter pragmatischer Hinweis des damaligen Leiters der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel, Heribert Ostendorf, zu beachten: „Wenn die Gesellschaft am Verbrechen leidet, muss sie auf den Fachmann hören und darf sich nicht auf Kurfuscher verlassen.“ Diesem Tenor folgend, wird in einem ‚Hamburger Appell‘ von 16 Experten hinsichtlich der hanseatischen Strafvollzugspolitik unter anderem eine ordentliche Vorbereitung der Gefangenen auf ein Leben in Freiheit sowie der Erhalt des Übergangsvollzuges und der Sozialtherapie gefordert (Ameis et al. 2005, S. 8 ff.). Dieser Beurteilung schließe ich mich an und möchte in diesem Zusammen-

*) Dieser Beitrag folgt weitestgehend einem Vortrag des Verfassers beim Verein für Freie Mitarbeit im Hamburger Strafvollzug e.V. vom 10.04.2005

hang eine mögliche Umgangsform mit gewaltbereiten und gewalttätigen Jugendlichen aufzeigen. Nachdem im Jahr 2000 ein neues Konzept für die Sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand verfasst worden ist, hat das Anti-Aggressivitäts-Training (AAT) einen bedeutenden Anteil an der bisher gelungenen Umsetzung des Gesamtkonzeptes. Unverändert gilt die Einschätzung, nach der sich das AAT als Hilfsangebot für die jungen Straftäter versteht, „damit sie ihr Leben, das vorher möglicherweise allein auf die Begehung von Straftaten ausgerichtet war, ändern. Eine solche Hilfestellung bietet die Sozialtherapeutische Abteilung“ (Staatliche Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg 2000, S. 38). Basierend auf Erfahrungen aus bisher elf durchgeführten Anti-Aggressivitäts-Trainings werden die curricularen Eckpfeiler des AATs in der praktischen Anwendung vorgestellt.

Die curricularen Eckpfeiler des AATs:

1. Aggressivitätsauslöser;
2. Aggressivität als Vorteil;
3. Selbstbild zwischen Ideal- und Realselbst;
4. Neutralisierungstechniken;
5. Opferkommunikation/Opferperspektive;
6. Provokationstests.

Aggressivitätsauslöser

Menschen „verhalten sich (nur selten) blind und wahllos aggressiv. Viel eher treten aggressive Handlungen zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Situationen, gegenüber bestimmten Gegenständen oder Personen und als Reaktion auf bestimmte Formen der Provokation auf“ (Bandura 1979, S. 139). Diese Faktoren werden in einem Einzelgespräch berücksichtigt und herausgearbeitet, indem eine Trainerin oder ein Trainer den Probanden interviewt und beispielsweise explizit folgende Fragen stellt:

„Wann genau bist Du kurz vor der Explosion?“

„Was bringt Dich hoch?“

„In welchen Situationen hast Du besonders Stress?“

„Wer muss Dir begegnen, damit Du zuschlägst?“

„Wie muss sich jemand verhalten, um Dich bis aufs Blut zu reizen?“

Der Dialog des Vorgesprächs zwischen Trainingsteilnehmer Ahmed (A, 17) und einem der Trainer (T) verlief zum Beispiel wie folgt:

T: Ahmed, nenn mir doch mal irgendetwas, was Du besonders gut kannst, etwas, bei dem Du meinst: ‚Da bin ich besser als andere!‘

A: Wie meinen Sie das?

T: Irgendetwas, von dem Du sagst: ‚Das ist eine Stärke von mir‘, bei dem Du sagst: ‚Toll, dass ich das kann!‘

A: Ich hab ‘ne große Schnauze – das kann ich gut. Also, wenn mich einer anmacht, dann kann ich das gut, dann sag ich was dazu.

T: Was sagst Du denn zum Beispiel?

A: Na ja, dass er aufhören soll eben.

T: Und wann fühlst Du Dich angemacht?

A: Wenn zum Beispiel jemand sagt: ‚Fick Deine Mutter!‘

T: Die Äußerung ‚Fick Deine Mutter!‘ bringt Dich hoch?

A: Ja klar, Mann! Würden Sie das gut finden, wenn jemand zu Ihnen sagt: ‚Fick Deine Mutter?‘

T: Wie reagierst Du denn auf ‚Fick Deine Mutter?‘

A: Ich hau in die Schnauze.

T: Das heißt also, wenn ich zu Dir sage: ‚Fick Deine Mutter!‘, dann würdest Du mir in die Schnauze hauen?

A: Ja.

T: Ist das davon abhängig, wie jemand gebaut ist? Also, wenn der zwei Köpfe größer ist als Du, würdest Du dem auch in die Schnauze hauen, wenn er zu Dir sagt: ‚Fick Deine Mutter?‘

A: Das macht nichts. Der würde auch was kriegen!

Dieses vorab geführte Einzelgespräch mündet über die Provokationsphase des „heißen Stuhls“ in die systematische Desensibilisierung, damit die Gefühle von Erregung und Anspannung einer Entspannung weichen können und dem aggressiven Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet wird, „starke Abwehrmechanismen gegen aggressionsauslösende Reize oder Stimuli zu entwickeln“ (Ellis 1987, S. 110).

Aggressivität als Vorteil

Die jugendlichen Probanden erkennen in ihrer Aggressivität zunächst einen positiven und nützlichen Aspekt, denn sie erfahren Respekt und Anerkennung; ein Opfer dient „als Tankstelle des Selbstbewusstseins“ (Weidner 2001, S. 153). So meinen sie, Leute und Umfeld im Griff zu haben oder in den Griff zu bekommen, denn „Gewalt ist eine direkte, unkomplizierte, überzeugende und ökonomische Form der sozialen Kontrolle“ (Polsky 1977, S. 57). So hatte der Trainingsteilnehmer Konstantin (22) eine Schlägerei mit dem 15-jährigen Max, der nach Konstantins Auffassung zu engen Kontakt zu seiner Freundin gehabt hätte, so dass er Max zur Rede stellte und seinen Worten dadurch Nachdruck verlieh, indem er Max die Faust ins Gesicht schlug und mit dem Knie in den Magen trat. Zweieinhalb Monate später trafen die beiden erneut aufeinander, da sich nach Konstantins Auffassung nichts an dem Kontakt zwischen seiner Freundin und Max geändert hätte. Diesmal forderte er den sieben Jahre Jüngeren zum Mitkommen auf. Konstantin äußerte, dass Max „hier nicht mehr lebend herauskommen“ und er ihm Arm und Rippen brechen würde. Daraufhin nahm er Max’ Kopf, zog ihn herunter und stieß ihm das Knie ins Gesicht. Anschließend schlug er Max mit dem Kopf gegen die Wand, so dass dieser bewusstlos wurde. Aussage von Konstantin: „Dann wollte ich ihm noch einen Tritt mit dem Springerstiefel ins Gesicht versetzen, sah davon ab und zog den Stiefel nur dicht übers Gesicht.“

Anhand der Kosten-Nutzen-Analyse soll den Teilnehmern die Erkenntnis nahegebracht werden, dass „das Risiko einer bleibenden körperlichen Verletzung ein zu hoher Preis für vergänglichen Ruhm oder für eine zeitweilige Erhöhung der Selbstachtung ist; dass es viel klüger ist, einem Gegner mit Hilfe des Verstandes als mit Hilfe der Fäuste standzuhalten, und das übereilte Kämpfe leicht manipulierbar werden, sobald andere entdecken, wie sie einen zu tollkühnen Handlungen provozieren können“ (Bandura 1969, S. 283 f.).

Die rückschauende Betrachtung eines neunzehnjährigen Inhaftierten liest sich so: „Die eigentlich wichtige Frage ist also nicht: WAR es das wert, sondern IST es das wert? Diese Frage solltest du dir vor jeder Tat, die du begehst, stellen! Bist du ehrlich zu dir selbst, kannst du mit ‚nein‘ antworten. Denn zum Beispiel wenn jemand vor dir steht und dich provoziert und du schlägst ihn daraufhin, fühlst du dich gut und unbesiegbar! Aber am nächsten Tag, dann

wenn die Polizei vor deiner Tür steht mit dem Haftbefehl wegen Körperverletzung, kommt sie, die Frage: War es das wert? Für ein paar Sekunden hattest du das Gefühl der Unbesiegbarkeit und für ein paar Jahre jetzt das Gefühl des Alleinseins und die Frage: War es das wert? Deswegen frag dich immer vor deiner Tat: Ist es das wert? Ein guter Rat von jemand, der sich fragt: War es das wert? Nein, es ist es nicht!“ (Weipert 2003, S. 39).

Selbstbild zwischen Ideal- und Real-selbst

Statt hart und unbeugsam, cool und gnadenlos, ist das Realselbst der AAT-Teilnehmer eher von geringem Selbstbewusstsein und von hohem Kränkungs-niveau geprägt und zudem sind diese jungen Menschen nicht selten als Versager ‚abgestempelt‘. Sie bekunden Bewunderung für Typen wie Jean-Claude van Damme oder John Wayne oder Figuren wie Terminator oder Rambo, die konsequent ihren Weg gehen. Dem gegenüber haben ihre eigenen Biografien eher wenige oder gar keine Erfolgsmomente aufzuweisen.

Nicht wenige der AAT-Probanden haben die Schule ohne einen Abschluss verlassen. Raithel verweist auf die Bedeutung des schulischen Rollenkontextes, „da er zum einen den Lebensalltag der jugendlichen Population weitgehend determiniert und zum anderen, weil die erbrachten Leistungen als Moderator für den weiteren Verbleib im Ausbildungs- und Beschäftigungssystem und somit für die spätere Positionierung in der Gesellschaft wirken“ (2004, S. 72). Das lässt einen diesbezüglichen Stressor bei einem Teil der Klientel vermuten. So berichtet Trainingsteilnehmer Stephan (19), dass er bisher drei Lehren abgebrochen und seitdem verschiedene Jobs angenommen, diese allerdings jeweils nur für zwei bis vier Wochen durchgehalten hätte. Für die Zukunft hofft er auf eine Umschulungsmaßnahme. Seine Wohnung werde von der Oma und der Mutter finanziert, da er durch seine lediglich zeitweiligen Jobs nicht genügend verdienen würde. Mit Kraft- und Fitnesstraining halte er sich fit. Sein Vorbild sei Jean-Claude van Damme. Stephan berichtet über regelmäßigen Alkoholkonsum, insbesondere am Wochenende. Seine bisherigen Körperverletzungsdelikte, die ihm drei Anzeigen eingebracht haben, hätten ausschließlich unter Alkoholeinfluss stattgefunden.

Auch der 18-jährige Kevin versteht es durchaus als Ausdruck beeindruckender Männlichkeit, wenn er wiederholt durch Schlägereien und dadurch verursachte Körperverletzungen auffällt. Kevin (K) verschafft sich dadurch nach seinem Verständnis Respekt gegenüber seiner Freundin und vermeintlichen Nebenbuhlern, wie das folgende Beispiel verdeutlicht:

- T: Erzähl mal, weshalb Du hier bist, Kevin!
 K: Körperverletzung.
 T: Komm, ein bisschen mehr! Was ist da genau passiert?
 K: Simon [Person, die von Kevin zusammengeschlagen worden ist; Anm. d. Verf.] hat an meiner Freundin rumgeleckt, als wir auf 'ner Party waren. Und als die beiden rausgegangen sind, bin ich hinterher.
 T: Und dann?
 K: Dann hab ich Simon 'n paar gezogen.
 T: Wie gezogen? Genauer! Was ist da passiert?
 K: Ich hab ihn zusammengeschlagen.
 T: Das war alles? Oder ist es noch weitergegangen?
 K: Ja.

- T: Wie? Wie ist es weitergegangen?
 S: Ich hab ihn getreten.
 T: Wann? Als Simon am Boden lag?
 K: Ja.
 T: Du hast ihn getreten, als er schon am Boden lag?
 K: Ja.
 T: Wohin hast Du ihn getreten?
 K: In den Magen.
 T: Und was hat Deine Freundin dazu gesagt?
 K: Dass ich aufhören soll.
 T: Und hast Du dann aufgehört?
 K: Ja.

Weidner formuliert als Ziel, „die Sinnlosigkeit des ‚stolz machenden‘ negativen Elitedenkens zu verdeutlichen“ (Weidner 2001, S. 150). Explizit nach Stärken befragt, äußert Kevin allerdings eine eher dürftige Bilanz:

- T: Was für Stärken hast Du?
 K: Weiß nicht.
 T: Was denn, keine einzige Stärke? Das kann doch nicht angehen! Na los, überleg mal!
 K: Weiß nicht, keine Ahnung.
 T: Wie alt bist Du?
 K: Achtzehn.
 T: Achtzehn Jahre lebst Du jetzt schon, und dann willst Du mir erzählen, dass Du nicht eine einzige Stärke hast – das gibt es doch gar nicht! Eine Stärke von mir: Ich kann gut reden. Komm, irgendwas musst Du können!
 K: Weiß ich nicht.

Bei der Arbeit mit diesen jungen Menschen ist es von enormer Wichtigkeit, sie „nicht auf die begangenen Delikte zu reduzieren, die zur Teilnahme am AAT geführt haben. Es gilt zu berücksichtigen, dass die bisherige Lebensbiografie des Probanden mehr als jene deviant-delinquenten Aspekte bietet“ (Schawohl 2001, S. 202).

Neutralisierungstechniken

Die gewaltbereiten, gewalttätigen Jugendlichen versuchen, ihre Taten verbal zu legitimieren. Dabei gelingt den aggressiven Probanden durchaus so mancher terminologische Salto mortale, mit dessen Vollzug eine Formulierung Neidhardts Bestätigung findet, nämlich: „Definiere den Gewaltbegriff einerseits so weit, dass das Verhalten deines Gegners als Gewalt erscheint, andererseits so eng, dass eigenes Verhalten als gewaltlos erscheint“ (Neidhardt 1986, S. 127). Rechtfertigungsstrategien sowie Legendenbildungen und Neutralisierungstechniken sollen aufgebrochen, stattdessen Schuld- und Schamgefühle geweckt werden. Die Jugendlichen sollen die eigenverantwortlichen Anteile ihrer Taten erkennen und verstehen lernen. Die Diskrepanz zwischen der realen Tat und der jeweiligen persönlichen Legende soll möglichst deutlich thematisiert werden. Dabei treten fast stereotype Rechtfertigungsmuster beim Tabuthema ‚Opfer‘ auf: Das Opfer hätte ‚eben Pech gehabt‘, es ist ‚einfach nur dumm gelaufen‘, das Opfer wäre ‚einfach zu blöd‘ gewesen, es hätte ‚selber Schuld‘ oder der Täter musste sich ‚wehren‘. Diese Rechtfertigungen werden nicht akzeptiert und durch die Opferkommunikation unmissverständlich in Frage gestellt.

Wie es sich in der Praxis äußert, wenn der Täter seine Verantwortung ablehnt, verdeutlichen die Gesprächsauszüge mit dem siebzehnjährigen Dennis (D):

- T: Dennis, warum nimmst Du am AAT teil?
 D: Weil mich ein Türke mit dem Messer bedroht hat und ich mich gewehrt habe.
 T: Wie hast Du Dich zur Wehr gesetzt?
 D: Ich hatte eine Gaswaffe dabei.
 T: Wohin hast Du gezielt?
 D: Aufs Knie.
 T: Aus welcher Entfernung?
 D: So zweieinhalb Meter.
 T: Und woher hatte Dein Opfer dann die Verletzungen im Gesicht?
 D: Der hat sich danach zwanzig Minuten die Augen gerieben, dann muss es ja rot werden.
 T: Wie hast Du die Waffe denn gehalten – ausgestreckt oder locker aus der Hüfte, weil's cooler ist?
 D: Ausgestreckt auf sein Ges..., ääh Knie.

Im Verlauf der „heißen Stuhl“-Sitzung wird Dennis nicht nur von den Trainerinnen und Trainern, sondern auch von den anderen jugendlichen Teilnehmern (jT1, jT2, jT3) konfrontiert.

- T: Wofür hast Du Dir die Waffe überhaupt besorgt?
 D: Damit ich keinen Ärger mehr habe.
 T: Wann ist die Sache gelaufen?
 D: Letztes Jahr im Mai.
 T: Und wie oft hattest Du seitdem Ärger?
 D: Gar nicht mehr.
 T: Das heißt, Du bist jetzt seit etwa einem Jahr ohne Waffe und hast keinen Ärger mehr, aber kurz nachdem Du Dir eine Waffe besorgt hast, bekommst Du sofort Ärger – kannst Du mir das mal erklären?
 D: Keine Ahnung.
 T: Also: Du holst Dir eine Waffe, damit Du keinen Ärger mehr hast. Das erste Mal, dass Du Dir allerdings richtig Ärger einhandelst, ist, weil Du eine Waffe dabei hast; und seitdem Du die Waffe nicht mehr hast, hattest Du auch keinen Ärger mehr – kannst Du mir mal erklären, wie das zusammenpasst?
 D: Seitdem hab ich eben keinen Ärger mehr.
 jT1: Und warum nicht?
 D: Weil nichts mehr gewesen ist.
 jT2: Wo sind denn die ganzen Freunde von dem Türken geblieben? Die müssen doch voll sauer sein auf Dich.
 D: Ich geh denen aus dem Weg.
 T: Hier in diesem kleinen Nest, oder was? Das glaubst Du doch wohl alleine nicht! Ich warte übrigens immer noch auf Deine Erklärung, warum Du mit der Waffe, die Du hattest, um Dir Ärger vom Leibe zu halten, Ärger hattest, aber ohne Waffe überhaupt nicht!
 D: Ich pass eben jetzt besser auf.
 T: Worauf passt Du besser auf?
 D: Dass ich keinen Ärger mehr habe.
 T: Und warum hast Du keinen Ärger mehr?
 jT3: Weil Du nicht mehr bewaffnet bist!

Opferkommunikation/Opferperspektive

Durch indirekte Formen der Opferkommunikation, zum Beispiel dem Abspielen eines Tonbandes mit einem Opferinterview, oder symbolische Formen, zum Beispiel dem Vorführen von Filmen aus der Opferperspektive, soll das Einfühlungsvermögen des Täters erhöht werden. Des weiteren soll der nicht abgesandte Entschuldigungsbrief des Täters an eines seiner Opfer Betroffenheit über die Folgen beim Opfer wecken. „Die Konfrontation des Täters mit der Opferperspektive [...] lässt kaum Ausreden zu [und] verunmöglicht eine neutrale Distanz“ (Weidner 2001, S. 153). Insbesondere sollte Beachtung finden, dass vor allem die Folgen für die Opfer von Straftaten nicht selten weit über das eigentliche Tatgeschehen hinaus wirken – psychisch, physisch und manchmal zudem ausstrahlend in das sozioökonomische Umfeld der Opfer: „Ich wurde immer einsamer. Verbitterter. [...] Ich [began] einzusehen, dass nichts mehr in meinem Leben funktionierte“ (Jensen 2004, S. 294/295), lautet die reflektierende Aussage eines Opfers von Gewaltverbrechen, die jene zuvor erwähnten nachhaltigen Auswirkungen erahnen lassen. Gleichsam wird deutlich: „Es sind die Opfer, die sich quälen, mit hilfloser Wut, Ohnmachtsgefühlen, Angst, dem Täter wieder zu begegnen. Oft jahrelang, manchmal lebenslänglich“ (Tügel 2005, S. 104). Eine Hinwendung zum Thema ‚Opfer‘ ist somit erstrebenswert und gewollt, so dass die weitgehende Einigkeit begrüßt werden kann, „dass die Situation von Opfern im Strafverfahren in vielen Bereichen verbesserungswürdig ist“ (Höynck 2005, S. 4 ff.).

Inwieweit sich die Konfrontation mit der Opferperspektive während einer „heißen Stuhl“-Sitzung ausnimmt, veranschaulicht die Passage, in der Chris (C, 20), dessen Akte bisher Taten wegen Diebstahls und wiederholter Körperverletzungen aufweist, sich zu den Gewaltanwendungen gegenüber seiner Freundin äußern muss.

- C: Meine Freundin fängt erst im Sommer mit ihrer Ausbildung an, und ich finde, solange sie bei mir wohnt, kann sie ruhig im Haushalt helfen. Ich werde total sauer, wenn ich von der Arbeit nach Hause komme und sie liegt dann immer noch im Bett. Neulich wollte sie das Treppenhaus putzen, aber sie hat gar nichts gemacht, obwohl sie es versprochen hatte.
 T: Und wie hast Du reagiert?
 C: Ich bin sauer geworden. [...] Und neulich war wieder so was, als ich nach Hause gekommen bin und sie nicht eingekauft hatte. Ich hatte Hunger und der Kühlschrank war leer. Da musste ich noch los zum Einkaufen, weil sie gleich zum Sport gehen wollte. Da hab ich ihr gesagt, dass das so nicht läuft, wenn ich arbeite und sie nicht mal einkaufen geht.
 T: Und wie ist das weitergegangen?
 C: Wir haben uns gestritten, und dann hab ich sie geschlagen.
 T: Du hast Deine Freundin geschlagen? Obwohl Du hier während der Kennlernrunde gesagt hast, Gewalt gegen Frauen und Mädchen lehnt Du ab?
 C: Ja, das kommt ja auch jetzt nicht mehr vor.
 T: Wann war das denn?
 C: Vor etwa zwei Wochen.
 T: Und vor vier Wochen hast Du hier zu Protokoll gegeben, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen für Dich tabu ist, und zwei Wochen später verprügelst Du Deine eigene Freundin!
 C: Ich hab sie ja nicht verprügelt ...

- T: ... ,sondern nur ,gehauen', ja?
 C: Ich hab ihr mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen.
 T: Deiner eigenen Freundin! Du hast doch auch schon mal an einem Sozialen Trainingskurs teilgenommen – der scheint ja nicht viel gebracht zu haben, oder?
 C: Doch schon. Ich schlag mich ja jetzt auch nicht mehr.
 T: Ach, auf einmal. Aber vor zwei Wochen noch die eigene Freundin schlagen. Nenn mir mal einen Grund, warum Dir das jemand glauben soll! Warum?
 C: Weil ich eingesehen habe, dass das scheiße ist.
 T: So plötzlich? Wie muss sich denn Deine Freundin vorkommen, wenn der eigene Freund ihr Schläge verpasst?
 C: Jetzt sag ich ihr ja, dass sie zu Hause schlafen soll, wenn wir Stress haben, weil ich das auch nicht mehr will.
 T: Hat Deine Freundin Angst vor Dir?
 C: Warum?
 T: Weil sie doch damit rechnen muss, von Dir verprügelt zu werden.
 C: Ich sagte doch, ich mach das nicht mehr.

Provokationstests

Den Probanden sollen durch die Provokationstests ihre Grenzen hinsichtlich Selbstkontrolle, Erregbarkeit und Aggressivität aufgezeigt werden. [...] Es geht darum, dass die Teilnehmer sich trotz der für sie ungewohnten und anstrengenden sowie nicht selten unangenehmen Atmosphäre mit andauernden verbalen Provokationen nicht zu aggressiven Handlungen hinreißen lassen. Droht die Erregung des Probanden nun doch in Aggressivität umzuschlagen, erfolgt eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Sitzung, weil eine der vorab festgelegten Regeln sowie ein Ziel der Gruppensitzungen Gewaltvermeidung trotz Provokation ist und weil weder die Trainerinnen und Trainer noch die Teilnehmer sich tatsächlichen Gewalttätigkeiten aussetzen sollen.

Auf dem „heißen Stuhl“ muss Sebastian (S, 20) es akzeptieren, von allen an der Sitzung Beteiligten (T und jT1, jT2, jT3) mit seiner zur Schau gestellten Coolness konfrontiert zu werden, wodurch ihm die Grenze seiner eigenen Kontrolle aufgezeigt worden sind.

jT1: Gibt es für Dein Dauergrinsen einen Preis?

S: Vielleicht.

jT2: Was hat Dich denn vor der Schlägerei so hochgebracht?

S: Da hat in der Disco einer meine Freundin angegrabbelt.

T: Wie hat er die denn angegrabbelt?

S: Er hat ihr an den Hintern gefasst.

jT3: Ist doch toll, wenn die so einen geilen Hintern hat.

S: Deshalb muss der sie nicht angrabbeln!

T: Und was hast Du dann gemacht?

S: Ich bin mit dem Typen rausgegangen.

T: Warum hast Du das nicht gleich in der Disco geklärt?

S: Ich bin doch nicht bescheuert – vor all den Leuten!

T: Dazu bist Du wohl zu feige, was?

S: Wieso feige? Wenn da so viele Leute rumstehen.

T: Also doch feige.

D: Quatsch!

T: Natürlich ist das feige!

D: Halt's Maul!

T: Was war das? Halt's Maul?

D: Ich kann auch sagen: Halt die Fresse!

T: Sonst noch was?

D: Du kannst es auch anal haben.

Wenn es gelingt, das Kränkungs-niveau der gewaltbereiten Jugendlichen anzuheben sowie eine Gewalthemung aufzubauen, können als positive Konsequenzen eines Erregungs- und Provokationsabbaus ganz neue Erfahrungen für die Jugendlichen auftreten, die wie folgt beschrieben werden können: „Wenn Aggressoren provokative Tätigkeiten aufgeben, machen sie bald mit potentiell belohnenden Aspekten ihrer Umwelt Bekanntschaft, die immer vorhanden waren und die die neu entstehenden Verhaltensmuster automatisch verstärken. Andere werden freundlicher, wenn sie nicht mehr länger in Schrecken oder Wut versetzt werden. Positive Aufgeschlossenheit fördert dann wieder herzliche Gegenreaktionen. Wenn eine wechselseitig verstärkende Interaktion zwischen gewaltlosem Verhalten und den Belohnungen aus der Umwelt einmal ins Leben gerufen ist, können sich weitreichende Veränderungen ergeben, auch wenn freundliches Verhalten niemals bewusst entwickelt wurde“ (Bandura 1979, S. 337).

Den Triumph, dass seine – wenn auch unter Anstrengungen – bewiesene Gelassenheit anerkannt wird, konnte AAT-Teilnehmer Malte (22) sich nach der „heißen Stuhl“-Sitzung von einem der Trainer bestätigen lassen:

T: Ich war mir sicher, dass ich Dich hochbringe. Jede Wette wäre ich darauf eingegangen. Und Du hast es geschafft, cool zu bleiben, obwohl ich mir so viel Mühe gegeben habe. Ich kann das immer noch nicht richtig glauben, dass Du nicht hochgegangen bist.

Ignorieren der Provokation

Der daraus resultierende Erkenntnisgewinn für Malte: „Die größte Niederlage des Provokateurs ist das Ignorieren der Provokation“ (Weidner 2001, S. 147). Inwieweit der Verzicht auf aggressive respektive gewalttätige Verhaltensweisen und die Hinwendung zu prosozialem Verhalten von positiver Wirkung sein kann, teilt Trainingsteilnehmer Chris (20) beim Feedback nach der „heißen Stuhl“-Sequenz dem zwei Jahre älteren Malte mit: „Ich geb Dir einen Tipp: Hör mit dem Saufen auf. Ich hab früher auch viel gesoffen – das ist nichts. Das ist viel schöner, wenn Du Deine Freundin einfach mal so in den Arm nehmen kannst und ihr dann einen Kuss gibst. Das ist schon was Schönes.“

Versöhnlicher lässt sich ein Schlusswort nicht formulieren, außer dass hinzugefügt sei: Diese Perspektive lohnt!

Literatur:

- Ameis, M. / Bökenkamp, H. / David, C. et al.: Hamburger Appell, in: Hinz & Kunz Nr. 146/April 2005, S. 8 - 11.
- Bandura, A.: Aggression. Stuttgart 1979.
- Ders.: Principles of behavior modification. New York 1969.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg: Bericht der Enquete-Kommission „Jugendkriminalität und ihre gesellschaftlichen Ursachen“. Drucksache 16/4000 vom 11.05.2000.
- Ellis, A.: Wut. Berlin 1987.
- Höynck, T.: Opfer im Jugendstrafverfahren. Einführung in den Schwerpunkt, in: ZJJ 1/2005, S. 4 - 6.
- Jensen, K. D.: Ich werde es sagen. Geschichte einer missbrauchten Kindheit. Stuttgart 2004.
- Kilb, R.: Gewaltphänomene bei Kindern und Jugendlichen und ihre Ursachen, in: Weidner, J. / Kilb, R. / Jehn, O. (Hrsg.): Gewalt im Griff, Band 3. Weiterentwicklung des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings. Weinheim, Basel, Berlin 2003, S. 34 - 56.
- Neidhardt, F.: Gewalt. Soziale Bedeutung und sozialwissenschaftliche Bestimmung des Begriffs, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Was ist Gewalt? Wiesbaden 1986.
- Pfeiffer, C.: Weniger Verbrecher, mehr Panikmache, in: DIE ZEIT Nr. 23 vom 02.06.2005, S. 9.
- Polsky, H.: Cottage Six. Huntington, New York 1977.
- Raithel, J.: Jugendliches Risikoverhalten. Eine Einführung. Wiesbaden 2004.
- Schawohl, H.: Anti-Aggressivitäts-Training – Theorie und Praxis. Vortrag beim Verein für Freie Mitarbeit im Hamburger Strafvollzug e.V. am 10.04.2005.
- Ders.: Von Glen Mills lernen. Vom Interventionsrecht zur Interventionserlaubnis im deutschen Anti-Aggressivitäts-Training, in: Colla, H. / Scholz, C. / Weidner, J. (Hrsg.): „Konfrontative Pädagogik“.
- Das Glen Mills Experiment. Mönchengladbach 2001.
- Schindler, J.: Jugendforscher sehen Panikmache. Fachleute werfen Politikern Dramatisierung von Gewalt vor, in: Frankfurter Rundschau vom 19.08.1998.
- Staatliche Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg: Neue Einrichtung in Hamburger Jugendvollzugsanstalt. Sozialtherapeutische Abteilung im Jugendvollzug. 22. September 2000/jb 22.
- Tügel, H.: Die Kunst der Reue, in: GEO WISSEN 2005, Nr. 35: Sünde und Moral, S. 98 – 104.
- Weidner, J.: Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter. Bonn 2001.
- Weipert, T.: Lebenswelt Gefängnis. Einblick in den Jugendstrafvollzug mit Berichten junger Gefangener. Herbolzheim 2003.

Bewegung, Spiel und Sport in der Sozialtherapie

Jürgen Schröder

1. Einleitung

Ziel der folgenden Überlegungen ist die Vorstellung eines Konzeptes für den therapeutisch-behandlerisch ausgerichteten Sport in der Sozialtherapie. Sport in der Sozialtherapie kann zwei grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben erfüllen:

- Sport als Angebot in der Freizeit mit dem Ziel, den Gefangenen die Möglichkeit zu körperlichen Aktivitäten zu bieten: „Freizeitsport“ ist die geläufige und allgemein verständliche Bezeichnung für diese Ausrichtung des Sports.
- Sport als Mittel der sozialtherapeutischen Behandlung: „Behandlungssport“ ist die stark verkürzte, aber verständliche Bezeichnung für diese Sinnorientierung des Sports.

Freizeitsport und Behandlungssport in der Sozialtherapie unterscheiden sich vor allem durch ihre grundsätzlich unterschiedlichen Zielsetzungen:

- „Freizeitsport“ in der Sozialtherapie wie auch in allen anderen Einrichtungen des Justizvollzugs hat die Aufgabe, den Klienten oder Gefangenen ein möglichst vielfältiges Bewegungsangebot zu unterbreiten. Die sportliche Betätigung dient der körperlichen Ertüchtigung, soll die negativen Auswirkungen der Inhaftierung einschränken – vor allem Bewegungsmangel und die reduzierten sozialen Kontakte –, zu sinnvoller Gestaltung der Freizeit anleiten usw.
- „Behandlungssport“ hat seine Aufgaben nicht in der Vermittlung sportmotorischer Fertigkeiten, sondern ausschließlich darin, einen Beitrag zur sozialtherapeutischen Behandlung der Klienten zu leisten. Bewegung, Spiel und Sport sind nicht das Ziel dieser Einflussnahme, sondern lediglich Gegenstand, Medium oder Hilfsmittel.

Bewegung, Spiel und Sport in Sozialtherapeutischen Anstalten erfüllen nicht in jedem Fall die Voraussetzungen des „Behandlungssports“. Sie verdienen das Etikett „sozialtherapeutischer oder therapeutischer Sport“ nur dann, wenn die zuletzt genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Während sich also der Freizeitsport in der Sozialtherapie nicht vom Sport in anderen Vollzugseinrichtungen unterscheidet, sollen hier folgende Fragen beantwortet werden: Was ist das Typische, das Besondere oder Charakteristische am sozialtherapeutischen Sport? Was macht den behandlerisch ausgerichteten Sport in der Sozialtherapie aus?

Wenn hier die Bezeichnungen Bewegung, Spiel und Sport verwendet werden, dann soll damit die ganze Breite und Vielfalt von Bewegungs-, aber auch Entspannungsaktivitäten erfasst werden. Das gilt ebenfalls für die Verwendung des sehr geläufigen Begriffes „Sport“, der hier die Bewegungsvielfalt und nicht nur Sport auf höchster Leistungsebene ausdrücken soll.

Die hier gewählte Aufteilung dient der theoretischen Strukturierung der drei Kompetenzbereiche „Ich – Wir – Körper“ und gibt nicht die Wirklichkeit wieder. Diese drei Bereiche sind eng miteinander verbunden und weisen gegenseitige Abhängigkeiten auf.

Der Kompetenzbereich „Ich“ kann auch als Selbstkompetenz bezeichnet werden (vgl. z.B. die Zieldimensionen der „Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport“, die das Niedersächsische Kultusministerium 1998 erlassen hat. Der Kompetenzbereich „Wir“ wird dort als Sozialkompetenz gefasst. Der Bereich „Sachkompetenz“, der direkt mit der Vermittlung von Wissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten verbunden ist, soll hier integrativer Bestandteil der Kompetenzbereiche „Ich“ und „Wir“ sein und wird nicht gesondert ausgewiesen. Der dritte Bereich „Körper“ verlässt die in den „Grundsätzen und Bestimmungen für den Schulsport“ gewählte Systematik.

Allerdings muss im therapeutischen Bereich davon ausgegangen werden, dass der Dimension „Körper“ ein hoher Stellenwert zukommt, weil Gefangene im allgemeinen und vor allem aktuelle oder ehemalige Drogenabhängige erhebliche körperbezogene Beeinträchtigungen aufweisen, die behandlungsbedürftig sind. Körper als Kompetenzbereich spielt in der sozialtherapeutischen Behandlung, die mit Bewegungsaktivitäten verbunden ist, auch deshalb eine wichtige Rolle, weil er ein typisches, charakteristisches bzw. auch einzigartiges Merkmal ist, das in anderen Therapien gar nicht oder nicht mit einem vergleichbaren Stellenwert aufgegriffen wird. So nutzen beispielsweise die Verfahren der Körper- und Bewegungstherapie die gegenseitigen Abhängigkeiten von körperlicher Verfassung und psychischem Befinden im Sinne einer gegenseitigen Einflussnahme: Durch gezielte körperbetonte Interventionen soll die psychische Verfasstheit positiv beeinflusst werden (vgl. dazu Petzold 1986).

4. Zielbeschreibungen

Nachdem die drei Kompetenzbereiche Ich, Wir und Körper eine abstrakte Strukturebene darstellen, sollen nun jeder einzelnen Kompetenz genaue Ziele zugeordnet werden.

4.1. Ich

Im Mittelpunkt der Ziele für die Selbstkompetenz soll beispielhaft das „Training“ stehen. „Mit dem Begriff ‚Training‘ wurden – und werden vielfach bis heute – auch pädagogische Werte und ethische Normen verbunden: Das ständige, planmäßige und zielgerichtete Training erfordere ein hohes Maß an persönlicher Energie und Willenskraft, an Anstrengungsbereitschaft und dauerhaftem Einsatz für ein angestrebtes Ziel“ (Joch / Ückert 1999, S. 9). Im Sportwissenschaftlichen Lexikon wird der Begriff Training wie folgt definiert: „Training ist ein komplexer Handlungsprozess mit dem Ziel der planmäßigen und sachorientierten Einwirkung auf den sportlichen Leistungszustand und auf die Fähigkeit zur bestmöglichen Leistungspräsentation in Bewährungssituationen“ (Carl 2003, S. 606). „Training“ bedeutet in dem hier vorgestellten Zusammenhang vor allem, dass die sportlichen Aktivitäten regelmäßig, planmäßig, kontinuierlich und systematisch durchgeführt werden.

Möglicherweise wird an dieser Stelle deutlich, dass eine Übertragung der spezifischen Merkmale des sportlichen Trainings auf Situationen außerhalb des Sports, so zum Beispiel auf berufliche Tätigkeiten, besonders günstige Voraussetzungen bieten kann. Aus diesem Grund werden

die Ziele, die mit dem sportlichen Training in direktem Zusammenhang stehen, als besonders wichtig eingeschätzt. Es muss nicht betont werden, dass das Merkmal „Training“ bei sportlichen Betätigungen mit der Ausrichtung Wettkampfsport, Leistungssteigerung, Leistungsvergleich usw. einen hohen Stellenwert einnimmt.

Ziele für die Ichkompetenz mit dem Schwerpunkt Training sind beispielsweise:

- Regelmäßig und systematisch trainieren,
- Einen realistischen Trainingsplan aufstellen und umsetzen können,
- Die eigene sportliche Leistung realistisch einschätzen können,
- Die eigene sportliche Leistung objektiv verbessern,
- Realistische Erwartungen an die eigene sportliche Leistungsentwicklung haben,
- Leistungsbereitschaft entwickeln,
- Sportliche Leistungsfortschritte als selbst verursachte Entwicklung wahrnehmen,
- Verantwortung für sportlichen Erfolg und Misserfolg übernehmen,
- Sich konzentrieren lernen,
- Ausdauer und Durchhaltevermögen entwickeln.

Die Nähe der hier genannten Ziele zu Anforderungen in der Arbeitswelt ist offensichtlich. Weitere Beispiele neben dem Schwerpunkt „Training“ für die Auswahl von Zielen im Bereich der Selbstkompetenz sind gesunde Lebensführung oder sinnvolle Gestaltung der Freizeit. Auch für diese Oberbegriffe müssten wie im Beispiel „Training“ detaillierte Zielformulierungen erfolgen.

4.2. Wir

Ähnlich wie für die oben aufgeführten Beispiele zum Training werden auch hier solche Ziele aufgelistet, die in direktem Zusammenhang mit Bewegung, Spiel und Sport stehen.

Ausgewählte Ziele und Lernbereiche sind (vgl. dazu Balz 1989, S. 138 – 143):

- Mit Regeln und Vereinbarungen im Sport verantwortungsbewusst umgehen,
- Mit Unterschieden (sportliche, kulturelle, körperliche usw.) umgehen,
- Mit Konflikten, Aggressionen und Frustrationen umgehen und diese mit Vernunft und im gegenseitigen Einvernehmen lösen,
- Unterschiedliche Rollen im Sport übernehmen und akzeptieren: Schiedsrichter sein, Spielführer sein, Trainer sein, Gewinner sein, Verlierer sein,
- Über Ursachen von Sieg und Niederlage sprechen,
- Mit Sieg und Niederlage angemessen umgehen,
- Gemeinsam planen und handeln im Sport,
- Sportaktivitäten gemeinsam organisieren, umsetzen und reflektieren,
- Mit Stärken und Schwächen anderer umgehen können,
- Mit anderen mitfühlen und sich in sie hinein versetzen können,
- Hilfe und Unterstützung annehmen und anbieten,
- Körperliche Nähe zulassen,
- Die körperlichen Voraussetzungen anderer akzeptieren und in das eigene sportliche Handeln einbeziehen und angemessen berücksichtigen.

Auch die hier vorgestellten Verhaltensweisen im Bereich der Sozialkompetenz machen deutlich, dass ihre Übertragung auf andere Bereiche des privaten und beruflichen Alltags vorteilhaft wäre.

4.3. Körper

Im Allgemeinen wird der Körper nur dann wahrgenommen, wenn es zu körperbetonten Einschränkungen kommt, wie zum Beispiel im Falle von Schmerzzuständen, bei Verletzungen oder Krankheiten. Schwerpunkte der Ziele für den Bereich Körperkompetenz sind die bewusste Wahrnehmung des eigenen Körpers und der verantwortungsbewusste Umgang mit dem eigenen Körper – auch außerhalb von Schmerzen und körperlichen Beeinträchtigungen.

Ziele sind:

- Den Körper bewusst erfahren,
- Den Körper erspüren,
- Den Körper wahrnehmen - auch ohne das Vorhandensein von Beeinträchtigungen,
- Körpererfahrung sammeln,
- Körperbewusstsein entwickeln,
- Gefühl für den Körper entwickeln,
- Körpersignale wahrnehmen und ernst nehmen,
- Ein positives Körperbild entwickeln,
- Die Sinne (Sinneswahrnehmung) schulen.

Der Transfer von körperbetonten Verhaltensweisen, die im Rahmen von Bewegungsaktivitäten erworben worden sind, auf Alltagssituationen erweist sich als erheblich weniger schwierig als in den beiden anderen Kompetenzbereichen: Das gezielte präventive Training der Rückenmuskulatur im Sport ist nicht auf die Übertragung in andere Lebensbereiche angewiesen.

5. Auswahl von Inhalten

Die nächste Ebene für die Planung des therapeutischen Sports ist die Auswahl von Inhalten, die sich der jeweils vorgegangenen Ebene zuordnen lassen. Ausgangs- oder Bezugspunkte sind also erneut die Kompetenzbereiche sowie die dazugehörigen Zielbeschreibungen.

5.1. Ichkompetenz

Im Rahmen des Schwerpunktes „Ichkompetenz“ wurden bereits Ziele für das sportliche Training beschrieben. Im folgenden Schritt werden die dazugehörigen Inhalte vorgestellt, die genau diesem Konzept für die sportliche Betätigung entsprechen: die sportliche Leistungssteigerung als Folge des systematischen, regelmäßigen und kontinuierlichen Trainings bestimmt die Auswahl der Inhalte:

- Einfache, traditionelle sportliche Betätigungen erlernen und diese trainieren: Laufen, Jogging, Walking, Nordic Walking, Radfahren (auch auf dem Fahrradergometer), Schwimmen, aber auch Skilanglauf, Rudern, Kanufahren usw.,
- Neuere Individualsportarten erlernen und trainieren: Inline Skating, Skateboard fahren, Jonglieren usw.,
- Sportliche Leistungsabzeichen erwerben: Sport-, Schwimm-, Spielabzeichen, Scheine der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft usw.,
- An sportlichen Wettkämpfen und Vergleichen teilnehmen,
- Allgemeine Fitness mit Geräten und ohne Geräte betreiben,
- Elementare Kenntnisse über sportliches Training erwerben: Belastungsumfang, -höhe, -häufigkeit, Trainingsformen, -planung, Pulsmessung usw.

Selbstverständlich sind nicht nur die Angebote für den Schwerpunkt „Training“, sondern für alle Sportarten und sportlichen Betätigungen die vollzughen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen: Welche Sportangebote kann die sozialtherapeutische Anstalt im Rahmen der Behandlung machen? Über welche personellen Voraussetzungen verfügt sie? Welche Sportstätten können benutzt werden – eventuell auch außerhalb der Anstalt? Sind die teilnehmenden Gefangenen ausgangsberechtigt? Auf welche sportlichen Erfahrungen der Beteiligten kann zurückgegriffen werden? Usw.

Die für das „Training“ vorgeschlagenen sportlichen Aktivitäten stellen Alltagsbewegungen in den Mittelpunkt – bis auf die Beispiele aus dem Wassersport. Das bedeutet, dass sie auch für weniger sportlich geübte Teilnehmer leicht zu erlernen und anzuwenden sind. Ihre Ausübung ist nicht an langwierige sportmotorische Lernprozesse gebunden. Sie können in aller Regel ohne größeren Aufwand in jeder Justizvollzugsanstalt ausgeübt werden. Die Leistungsfortschritte sind objektiv messbar und gestatten direkte, konkrete Rückmeldungen über erfolgreiche Trainingsplanung und erfolgreiches Training. Insbesondere die unterschiedlichen Formen des Laufens erfreuen sich außerhalb des Justizvollzugs größter Beliebtheit, so dass die sinnvolle Freizeitgestaltung für das Leben nach der Entlassung aus der Haft einen Anreiz bietet.

5.2. Wirkkompetenz

Die Inhalte für den Bereich der Sozialkompetenz sollen sich ebenfalls am traditionellen Sport und an neueren sportlichen Entwicklungen ausrichten.

Beispiele sind:

- Traditionelle Spiele erlernen: Fußball, Handball, Volleyball, Basketball usw.; die üblichen Regeln verändern und an die besonderen Interessen, unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Teilnehmer anpassen,
- Neue Sportsportarten erlernen: Streetbasketball, Beachvolleyball, Beachsoccer, Rugby usw.; die traditionellen Regeln verändern und anpassen,
- Kleine Spiele kennen lernen,
- Spiele ohne Sieger spielen,
- Interaktionsspiele kennen lernen, Spinnennetz, Säureteich, Seilquadrat; gemeinsam und gleichberechtigt Lösungsstrategien entwickeln,
- Akrobatik betreiben: Parterreakrobatik,
- Abenteuer- und Erlebnissport betreiben: Eskalierwand bewältigen, Seilbrücke bauen, abseilen usw.,
- Mehrtägige Sportkurse außerhalb der Anstalt durchführen: Radtouren, Wassersport, Wintersport, Bergwandern usw.

Diese Beispiele für den Erwerb sozialer Qualifikationen weisen ein breites Spektrum auf. Die Schwerpunkte aus dem Bereich Spiele und des Spielens lassen sich ohne größeren Aufwand in beinahe jeder Sozialtherapeutischen Anstalt umsetzen. Dagegen sind die Angebote aus dem Abenteuer- und Erlebnissport sowie die Sportkurse nur außerhalb der Sozialtherapeutischen Anstalt zu realisieren. Dadurch wird zwar die Auswahl der Teilnehmer begrenzt, aber das Lern- und Erfahrungsfeld „Natur“ für diese sportlichen Betätigungen birgt für die behandlerische Ausrichtung

tung ganz besondere Vorteile: „die soziale Kompetenz des Täters, insbesondere sein Kommunikations- und Einfühlungsvermögen“ (Niedersächsisches Justizministerium 2004, S. 53) können in konkreten Handlungssituationen, wie z.B. beim Bau einer Seilbrücke, beim Abseilen von einem Felsen oder bei der Funkorientierungstour, gefördert werden. Die Rückmeldungen über Erfolg und Misserfolg der Aktionen sind eindeutig und lassen keine Zweifel über Ursachen oder Urheber zu.

Abenteuer- und Erlebnissport wird seit vielen Jahren im Managertraining erfolgreich angewendet. Ziel ist die „Förderung personaler und interpersonaler Kompetenzen“ (Heckmair / Michl 1998, S. 128): Führungskräfte sollen durch die Konfrontation mit neuen, ungewohnten Situationen in der Natur und mit der Gruppe neue Verhaltensweisen erproben, die für die berufliche Tätigkeit von Bedeutung sind.

Für die Behandlung in der Sozialtherapie ergeben sich hier vielfältige Parallelen, und dabei handelt es sich vor allem um die Förderung individueller und sozialer Kompetenzen in einem „natürlichen“ Handlungs- und Erfahrungsraum, der ganz wesentlich durch die Gruppenaktivitäten mitbestimmt wird. Abenteuer- und Erlebnissport kann ein wichtiges Behandlungsangebot für sozialtherapeutisch ausgerichtete Interventionen sein.

5.3. Körperkompetenz

Beispiele für Inhalte, die dazu beitragen, dass die Teilnehmer ein größeres Körperbewusstsein entwickeln, sind:

- Beim Laufen auf die Atmung achten: Atemtiefe, Atemhäufigkeit, Atemwege usw.,
- Psychomotorische Übungen bzw. Spiele durchführen,
- Muskelgruppen anspannen, entspannen und dehnen (Stretching),
- Bewegungsempfindungen nach der sportlichen Betätigung aussprechen,
- Körpermassage mit Bällen oder anderen Gegenständen,
- Körpermassage mit den Händen,
- In die Sauna gehen,
- Entspannungsverfahren durchführen, wie zum Beispiel:
 - Muskelrelaxation,
 - Reise durch den Körper,
 - Autogenes Training (vgl. dazu: Otte/Schröder 1991).

Körperbetontes Training wird zunächst für die Teilnehmer ungewohnt sein und vielleicht sogar auf Ablehnung stoßen, vor allem wenn der Körper des Partners berührt werden soll. Allerdings können durch methodisch geschickt gewählte Aufgaben, wie etwa Partnerübungen in der Gymnastik oder Partneraufgaben in der Psychomotorik oder Akrobatik, Hemmungen abgebaut oder Ablehnungen überwunden werden. Körperbetonte Aktivitäten im Rahmen der sozialtherapeutischen Behandlung sind vor allem auf eine professionelle Betreuung durch eine ausgewiesene Sportlehrkraft angewiesen und nicht so sehr auf spezielle räumliche Voraussetzungen.

6. Transfer

Es ist falsch davon auszugehen, dass sportliche Aktivitäten, wie sie hier beschrieben worden sind, automatisch individuelle und sozial adäquate Einstellungen und Verhaltensweisen fördern. Eine solche Annahme überhöht den Sport und spricht ihm irrationale Fähigkeiten zu, die durch nichts bewiesen sind. Nur gezielt ausgewählte und in geplanten Lehr-Lernsituationen vermittelte Sportaktivitäten können dazu beitragen, personale und interpersonale Kompetenzen zu fördern.

Transfer bedeutet, die in Situationen des Sports gesammelten Einstellungen, Verhaltensweisen und Erfahrungen auf andere Lebensbereiche, wie z.B. Beruf oder Freizeit, zu übertragen. Die Chance, dass diese Übertragung aus sportlichen Situationen auf den Alltag gelingt, ist dann größer, wenn über das Verhalten im Sport und die Übertragung auf das berufliche und private Leben gesprochen wird und die Erfahrungen und Erlebnisse reflektiert werden.

Wenn Bewegungsaktivitäten als Hilfsmittel für verändertes individuelles und soziales Verhalten verwendet werden sollen, müssen möglichst günstige Rahmenbedingungen hergestellt werden: Ein für alle Beteiligten zufrieden stellendes Gruppenklima und eine sachliche und entspannte Atmosphäre sind wichtige Voraussetzungen.

Für die Reflektionsphase nach der sportlichen Aktion sollten

- „(1) Die Lernsituation in der Aktion erörtert,
 (2) Die Wirkung der Erlebnisse auf das Gruppenverhalten und auf die Individuen eingeschätzt,
 (3) Erfolgs- und Misserfolgserlebnisse hinsichtlich der objektiven und affektiven Wirkungen analysiert,
 (4) Die Transferchancen (auf den Arbeitsplatz) eingeschätzt und
 (5) Die Konsequenzen für Verhaltensänderungen in der Zukunft antizipiert werden“ (zitiert nach Gass u.a. 1992, S. 41 in: Heckmair / Michl 1998, S. 55).

Zwar beziehen sich die hier gemachten Angaben auf die Durchführung der Nachbesprechung bei Aktivitäten aus dem Abenteuer- und Erlebnissport, aber sie lassen sich ohne Weiteres auf Aktionen im behandlungsorientierten Sport übertragen und somit verallgemeinern.

Sicherlich ist in der Reflektionsphase auch darauf zu achten, dass die Erlebnisse und Erfahrungen im Sport nicht zerredet werden und ihren handlungsorientierten Stellenwert beibehalten. Das gemeinsame Erlebnis ist der zentrale Ausgangspunkt und auch der Anknüpfungspunkt für weitergehende, unerlässliche Gespräche und Reflektionen über das Erlebte.

7. Vermittlungsverfahren

Im Mittelpunkt der Vermittlungsverfahren für den sozialtherapeutischen Sport stehen handlungsorientierte Aufgaben und Probleme, die durch die Beteiligten selbst zu lösen sind. Dabei sollen individuelle und soziale Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden. Auf die Vorgabe detaillierter Bewegungsvorschriften kann weitestgehend verzichtet werden, weil die zentralen Ziele des sozialtherapeutischen Sports nicht in der Vermittlung motorischer Fertigkeiten und Fähigkeiten liegen.

Damit kommt Trainern oder Übungsleitern eine andere Rolle als im traditionellen Sport(unterricht) zu: Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Entwicklung, Erläuterung und Begründung handlungsorientierter Aufgaben sowie in der Beobachtung, Unterstützung und Beratung der Teilnehmer. Das Prinzip des nachvollziehenden Lernens wird weitestgehend ersetzt durch das entdeckende Lernen durch die Teilnehmer.

Schließlich sollen auch Kenntnisse und anwendbares Wissen beispielsweise zum Thema „Training“, „Trainingsplanung“ oder zu Fragen der gesunden Lebensführung vermittelt werden.

8. Integration von Bewegung, Spiel und Sport in das therapeutische Konzept

Therapeutischer Sport kann nur ein Bestandteil des gesamten therapeutischen Konzeptes sein. Es ist wichtig, dass Bewegungsaktivitäten nicht nur als Anhängsel, sondern als wichtiger Baustein der Behandlung verstanden werden. Allerdings muss auch in jedem Einzelfall zunächst geklärt werden, ob Spiel, Sport und Bewegung überhaupt einen Beitrag zur Behandlung leisten können. Anschließend muss die Frage beantwortet werden, welches der Beitrag des therapeutischen Sports im Rahmen der Gesamtbehandlung sein kann. Außerdem muss darüber nachgedacht werden, in welchem Verhältnis der therapeutische Sport zu anderen Maßnahmen der Intervention steht und welche Aufgaben er erfüllen kann.

Die enge Zusammenarbeit sowie ein permanenter Austausch zwischen dem Sportdienst und dem therapeutischen Dienst stellen sicher, dass die Erfahrungen aus dem sozialtherapeutischen Sport für die Gesamtbehandlung fruchtbar gemacht werden und umgekehrt. Gefangene oder Klienten in sportiven Handlungssituationen zu sehen, verschafft dem an der Behandlung beteiligten Fachpersonal zusätzliche - zu den bisher beispielsweise in Gesprächssituationen gewonnenen - Eindrücke, die aufschlussreich und für die weitere Behandlung wichtig sein können.

9. Schlussbemerkungen

Ohne Zweifel müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sportdienstes in der Lage sein, das hier beschriebene Konzept für den Sport in der Sozialtherapie umzusetzen. Dazu müssen Fortbildungsveranstaltungen in Form von Workshops angeboten werden, die Gelegenheit geben, über die hier gemachten Vorschläge zu diskutieren, sie zu variieren und beispielhaft umzusetzen.

Sicherlich muss nicht jede einzelne Sportstunde in der Sozialtherapeutischen Anstalt eine therapeutische Ausrichtung haben. Allerdings sollten dann die Angebote auch differenziert werden und unterschiedliche Bezeichnungen haben:

- Sozialtherapeutischer bzw. behandlungsorientierter Sport,
- Sport als Freizeitaktivität nach der Arbeitszeit, am Wochenende und
- Sportaktivitäten in der Freistunde.

Ein wichtiges Merkmal des hier vorgestellten Konzeptes ist die Abfolge von Entscheidungen über Ziele und Inhalte der Behandlung durch Sport. Nicht die Auswahl des Sports oder der sportlichen Angebote steht an erster Stelle, sondern die Antwort auf die Frage: Welche Qualifikationen sollen die Klienten mit Hilfe sportlicher Aktivitäten in den Kompetenzbereichen „Ich – Wir – Körper“ erwerben?

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die behandlerische Ausrichtung von Bewegung, Spiel und Sport nicht zwangsläufig und ausschließlich an Sozialtherapeutische Anstalten gebunden ist. In allen Bereichen des Justizvollzugs ist „Behandlungssport“ neben „Freizeitsport“ möglich.

Bewegung, Spiel und Sport als Mittel der sozialtherapeutischen Behandlung ist in Sozialtherapeutischen Anstalten eine Chance, das Behandlungsrepertoire zu erweitern. Es wäre schade, wenn sie nicht genutzt würde.

Literatur

- Balz, E.: Methoden zur Förderung des sozialen Lernens. In: Sportunterricht, 38 (1989), Heft 4, S. 134 - 147.
- Baulitz, U. u.a.: Integrative Sozialtherapie – Innovation im Justizvollzug. Bad Gandersheim 1980.
- Carl, K.: Training. In: Rötthig, P. / R. Prohl (Leitung): Sportwissenschaftliches Lexikon. Schorndorf 2003, S. 606 - 607.
- Heckmair, B. / Michl W.: Erleben und Lernen – Einstieg in die Erlebnispädagogik. 3. überarbeitete Auflage. Neuwied 1998.
- Joch, W. / Ückert S.: Grundlagen des Trainierens. 2. Auflage Münster 1999.
- Niedersächsisches Justizministerium (Hrsg.): Einheitliches Niedersächsisches Vollzugskonzept. Hannover 2004.
- Niedersächsisches Kultusministerium: Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport. Hannover 1998.
- Otte, G. / Schröder J.: Körper- und Bewegungstherapie im Strafvollzug. Wetzlar 1991.
- Petzold, H. (Hrsg.): Leiblichkeit. Philosophische, gesellschaftliche und therapeutische Perspektiven. Paderborn 1986.

Die Nachsorge: Wirksamere Resozialisierung durch Kooperation mit Trägern der Straffälligenhilfe¹⁾

Rainer Goderbauer

1. Die ambulante Nachsorge ist eine Aufgabe der gesamten Justiz

Der Justizvollzug und die Resozialisierung sind ohne jeden Zweifel eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Inhaftierung erfolgt „Im Namen des Volkes“. Da liegt es nahe, dass die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppierungen an der Resozialisierung mitwirken. Die Träger der Freien Straffälligenhilfe haben – zusammen mit den Kirchen – sicherlich die längste und umfangreichste Erfahrung in diesem Bereich.

In Baden-Württemberg haben seit Jahrzehnten die justiznahen Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege e.V. und des Verbandes Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. maßgeblichen Einfluss auf die Resozialisierung Straffälliger. Der Justizvollzug ist zur Erfüllung seiner Aufgaben auf die Hilfe dieser externen Organisationen angewiesen. Er verlässt sich auf sie. Ohne ihre tatkräftige Mitwirkung an der Wiedereingliederung würden zahlreiche aus der Haft Entlassene alsbald wieder scheitern.

Es gibt viele Konzepte, die eine enge Kooperation zwischen Justizvollzug und Trägern der Straffälligenhilfe vorsehen. Es gibt diese Formen der Zusammenarbeit vor der Haft, während der Haft und nach der Haft. Ich werde sie Ihnen nicht alle aufzählen. Ich kenne sie auch nicht alle. Ich begrenze deshalb das Thema auf die Kooperation im Rahmen der nachgehenden Betreuung, die immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Besonders hinweisen will ich auf die erfolgreiche Nachsorgekonzeption der Psychotherapeutischen Ambulanz bei der Bewährungshilfe Stuttgart und auf die dort verwalteten Therapiefonds für die Finanzierung von ambulanten Psychotherapien für Straftäter²⁾. Der Therapiefonds „Psychotherapie und Bewährung“ erhält seit 1996 jährlich 100.000 Euro aus dem Justizhaushalt. Es handelt sich um eine erfolgreiche Teilprivatisierung zur Finanzierung von ambulanter Psychotherapie für Sexualstraftäter. Die Psychotherapeutische Ambulanz hat innerhalb von fünf Jahren 267 Sexualstraftäter behandelt, davon über 60% im Übergang vom Strafvollzug zur Bewährung. In neun Fällen erfolgte während der laufenden Therapie ein einschlägiger Rückfall³⁾. Diese Modelle einer Kooperation von Justizvollzug, Bewährungshilfe und Straffälligenhilfe haben sich also überaus erfolgreich bewährt. Sie finden inzwischen große bundesweite Beachtung. Auch die Teilnehmer der Sozialtherapie profitieren ganz erheblich von diesen neuen Konzepten im Übergang zur Bewährung.

Das im Jugendstrafvollzug von Baden-Württemberg entwickelte „Projekt Chance“ enthält mit seinem Integrationsmanagement ebenfalls wichtige Aspekte von Nachsorge. Es ist ein sehr modernes Beispiel für eine Kooperation des Justizvollzugs mit freien Trägern, insbesondere auch mit der Wirtschaft unseres Landes. Gegenwärtig plant das Land darüber hinaus „ein landesweites Nachsorge-Netzwerk für Straftatlassene durch ehrenamtliche und professionelle Betreuer unter der Trägerschaft von Projekt Chance e.V.“⁴⁾.

Auch der psychiatrische Maßregelvollzug unseres Landes hat bereits seit Jahren vielerorts zahlreiche gemeindenahe Nachsorgeangebote und Fachambulanzen organisiert. Diese Entwicklung hängt allerdings auch damit zusammen, dass sich Bewährungshilfe und Straffälligenhilfe immer weniger für eine alleinige qualifizierte Nachbetreuung von forensischen Maßregelpatienten mit schweren Persönlichkeitsstörungen eignen, denn diese Institutionen haben zu wenig Personal für eine dichte intensive Betreuung, die Krankheitsbilder sind oft zu schwerwiegend, die Klientel ist hoch gefährlich und die Anzahl der zu Betreuenden ist immer zu hoch.

Diese erfolgreichen klinikeigenen Initiativen zur Nachbetreuung – ob sie nun Probeurlaub, Probewohnen, Langzeiturlaub oder transmurale Behandlung heißen – verdeutlichen, dass die im stationären, geschlossenen Bereich begonnene Behandlung mit der Rückkehr in die Gesellschaft nicht abgeschlossen ist und dass eine intensiv betreute und stufenweise gelockerte Wiedereingliederung einen deutlichen präventiven Effekt besitzt. Die Verantwortung für den gesamten Behandlungsverlauf bleibt über einen langen Zeitraum der Bewährung bei den psychiatrischen Kliniken, die mit freien Trägern von außerhalb kooperieren. Auch in den Niederlanden wohnen beispielsweise in der Dr. Henri van de Hoeven Klinik in Utrecht ein Viertel der forensischen Patienten außerhalb der Klinik. Fast alle weisen schwere Persönlichkeitsstörungen auf.

Davon sind wir im deutschen Justizvollzug weit entfernt – auch deshalb, weil die gesellschaftliche Toleranz gegenüber Rückfällen im Vergleich zu früheren Jahren erheblich abgenommen hat und weil vielleicht teilweise die Meinung herrscht, dass die Zuständigkeit des Justizvollzugs am besten mit der Entlassung endet. Dann sei man im Fall eines Rückfalls am wenigsten in der Schusslinie. Wer allerdings Resozialisierung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrachtet, kann sich für die Zeit nach der Haft nicht aus der Verantwortung nehmen. „Ambulante Nachsorge ist Aufgabe der Justiz!“⁵⁾ Das gilt für staatliche Organe ebenso wie für freie Träger. Ich brauche nicht besonders zu erwähnen, dass die Hauptverantwortung selbstverständlich der Entlassene trägt.

2. Die schwierige Klientel der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg bedarf einer besonders intensiven Entlassungsvorbereitung

Die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg hat ebenfalls ein Nachsorgemodell entwickelt, das systematisch auf die Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern setzt und dadurch den während der Haft erzielten Behandlungserfolg nach der Entlassung stabilisiert und somit wesentlich hilft, die Rückfallquote zu vermindern. Bevor ich Ihnen das Modell erläutere, lassen Sie mich einige grundsätzliche Ausführungen zum Justizvollzug und zur Sozialtherapie in Baden-Württemberg machen, auch um einige Probleme zu umreißen, die im Rahmen von Entlassungen aus langjähriger Haft entstehen und um zu verdeutlichen, warum der Justizvollzug diese schwierige Aufgabe nur mit intensiver externer Unterstützung erfolgreich bewältigen kann.

In Baden-Württemberg gibt es 23 Justizvollzugseinrichtungen mit 26 Außenstellen, darunter drei Jugendarrestanstalten, ein Justizvollzugskrankenhaus und eine Sozialtherapeutische Anstalt mit einer Außenstelle. In diesen Einrichtungen sind ständig rund 8500 Gefangene inhaftiert. Die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg ist die älteste Sozialtherapeutische Einrichtung in Deutschland. Sie wurde 1969 gegründet, verfügt in der Hauptanstalt auf dem Hohenasperg über 61 und in der Außenstelle in Crailsheim über 24 Therapieplätze. Während die Außenstelle mit inhaftierten männlichen Jugendstrafgefangenen eine Suchtbehandlung durchführt, behandelt die Hauptanstalt erwachsene männliche Schwerekriminelle mit langen Freiheitsstrafen.

Wir sind eine Einrichtung des Justizministeriums, nicht des Sozialministeriums, wie der psychiatrische Maßregelvollzug. Wir vollziehen auch keine Maßregel in dem Sinne, dass ein Gericht einen Gefangenen in die Sozialtherapeutische Anstalt einweist, sondern die Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt ist allein durch das Strafvollzugsgesetz geregelt (§ 9 StVollzG). Das heißt, die Vollzugskonferenz im Regelvollzug entscheidet über eine Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt. Dabei kann die Vollzugskonferenz Sexualstraftäter auch ohne ihre Zustimmung in die Sozialtherapeutische Anstalt verlegen. Andere Täter können nur auf ihren Antrag hin eine Sozialtherapie erhalten.

In unserer Hauptanstalt auf dem Hohenasperg verbüßen ca. die Hälfte der Therapieteilnehmer Freiheitsstrafen von über fünf Jahren. Ca. ein Drittel unserer Klientel sind Sicherungsverwahrte oder zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte, ca. 60% unserer Gefangenen sind Sexualstraftäter, weitere ca. 25% haben ein Tötungsdelikt begangen. Diagnostisch handelt es sich fast ausnahmslos um schwere Persönlichkeitsstörungen. Die Behandlung kombiniert im Sinne einer integrativen Sozialtherapie, arbeitstherapeutische, milieutherapeutische, kreativtherapeutische und psychotherapeutische Methoden. Die durchschnittliche Behandlungsdauer beträgt ca. vier Jahre bis zur Entlassung.

Während vor 30 Jahren der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen an allen strafrechtlichen Verurteilungen 25% betrug, beträgt er heute nur noch 5%. Diese hochbrisante Restgruppe prägt heute unsere Gefängnisse – auch die sozialtherapeutischen Einrichtungen. Dass die Entlassphase bei dieser schwierigen Klientel eine hoch sensible Angelegenheit darstellt, bedarf sicherlich keiner besonderen Betonung. Die meisten unserer Therapieteilnehmer haben früher schon schlechte Erfahrungen mit Entlasssituationen gemacht und waren wiederholt in Haft.

3. Die Entlassung gehört zum Strafvollzug

Bei der Vorbereitung auf diese Tagung habe ich gelesen, dass angeblich mehr als die Hälfte aller Häftlinge in den deutschen Justizvollzugsanstalten ohne gründliche Vorbereitung entlassen werden, insbesondere ohne systematische Zusammenarbeit aller an der Nachsorge beteiligten Stellen⁶. Und das mehr als 25 Jahre nach Einführung des Strafvollzugsgesetzes, nach über 50 Jahren staatlicher und nicht staatlicher Bewährungshilfe, nach über 100 Jahren justiznaher freiwilliger Straffälligenhilfe, während vieler Jahre eines prosperierenden Wohlstandsstaates ebenso wie heute in Zeiten knapper Kassen. Es ist sehr zu begrüßen, wenn die Verantwortlichen nun diesen Aspekt der Kriminologie zunehmend mit einem besonderen Akzent versehen.

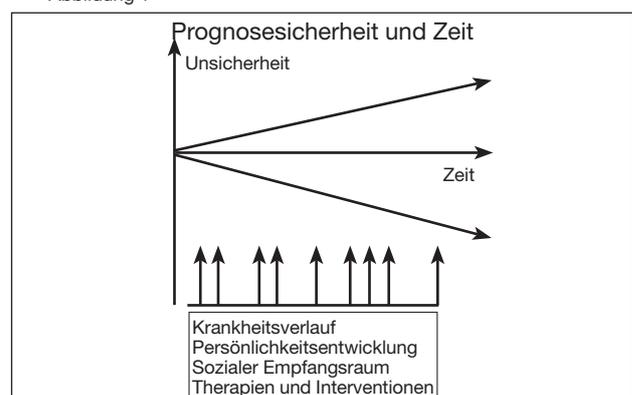
In Baden-Württemberg entlassen wir jedes Jahr zwischen 7.000 und 8.000 Gefangene. Im Gegensatz zum psychiatrischen Maßregelvollzug sind die Entlasszahlen im Justizvollzug nicht gesunken. Selbst wenn manch einer inzwischen fordert, beispielsweise Sexualstraftäter für immer einzusperren, müssen wir früher oder später doch fast alle, die von unseren Gerichten verurteilt worden sind, entlassen – spätestens zum Strafende. Ja selbst für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte und für Sicherungsverwahrte verlangt das Bundesverfassungsgericht die Entwicklung von Behandlungskonzepten mit Entlassperspektiven⁷.

Die Forderung „Wegsperrten für immer!“ kann nur für einige wenige kriminalprognostisch besonders ungünstige Fälle gelten. Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll nämlich – so will es § 2 des StVollzG – nicht nur die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten schützen, sondern auch den Täter befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. D.h., der Justizvollzug erfüllt seine Aufgabe letztlich nur dann, wenn es gelingt, die inhaftierten Straftäter auch wieder zu entlassen und ich füge hinzu: Nur dann bleibt er auch bezahlbar, vor allem – aber nicht nur – in Zeiten knapper Kassen.

4. Die Entlassprognose bedarf einer fortlaufenden Aktualisierung

Der im April 2005 verstorbene frühere Generalbundesanwalt Rebmann sagte einmal (und ich zitiere Herrn Rebmann in diesem Zusammenhang gerne. Er war immerhin viele Jahre erfolgreicher Vorsitzender der Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg): „Die schwersten Stunden für einen Straftäter sind häufig die nach der Haft.“ Auch in der Sozialtherapeutischen Anstalt haben wir die Erfahrung gemacht, dass die Behandlung während der Haft alleine nicht ausreicht. „Hinten raus“ muss sich die Betreuung fortsetzen. Denn zahlreiche, oft nur schwer zu beeinflussende Merkmale verändern in der Zeit nach der Entlassung die ursprünglich günstige Entlassprognose. Ein von Dittmann vorgelegtes Schaubild veranschaulicht, wie sich die Prognosesicherheit im Laufe der Zeit verändern kann⁸. Nur eine dichte nachsorgende Betreuung kann dazu beitragen, dass die Prognosesicherheitsschere nicht zu weit auseinander geht (Abbildung 1). Besonders in diesem Bereich ist der Justizvollzug auf die Mitwirkung erfahrener externer Träger angewiesen. Denn wenn sich die Prognosemerkmale nach der Entlassung ändern, dann muss das jemand mitbekommen, dann muss jemand rechtzeitig helfen gegenzusteuern.

Abbildung 1



Nach Dittmann V.: Rückfallgefahr und Kriminalprognose bei Sexualstraftätern. In: Justizministerium Baden-Württemberg (2003): Tagungsbericht „Schutz vor Sexualstraftaten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“; Seite 39 ff.

Viele Rückfälle ließen sich vermeiden, wenn es genügend Leute gäbe, die rechtzeitig ungünstige Entwicklungen im Sinne eines kriminologischen Frühwarnsystems ausmachen, die genau hinschauen: Nicht nur einmal im Monat im Rahmen eines kurzen Telefonkontakts, sondern zweimal in der Woche im intensiven direkten Gespräch. Und wenn etwas anfängt, aus dem Ruder zu laufen, sind Mut und Bereitschaft gefragt, mit dem zu Betreuenden Konflikte einzugehen, was sehr viel Professionalität erfordert, die man sicherlich nicht von jedem Ehrenamtlichen erwarten kann – aber auch nicht von jedem Psychologen und Sozialarbeiter.

5. Viele wissenschaftliche Untersuchungen empfehlen eine qualifizierte Nachsorge

Für die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg gab es allerdings auch noch andere Gründe, eine differenzierte Ausgestaltung der Nachsorge zu entwickeln: So empfehlen die Ergebnisse der von Ortman⁹⁾ im Max-Planck-Institut in Freiburg im Mai 2000 fertiggestellten Längsschnittstudie zur Evaluation der Wirkung von Sozialtherapie eine qualifizierte Nachsorge zur Stabilisierung des Behandlungserfolges. Die von Lösel¹⁰⁾ wiederholt erhobenen Befunde zur Metaanalyse der Wirkung von Sozialtherapie zeigen darüber hinaus, dass Behandlungsmaßnahmen mit nachsorgender Betreuung erfolgreicher sind als ohne. Viele der von Lösel¹¹⁾ für eine günstige Kriminalprognose genannten protektiven Faktoren finden ihre Ausgestaltung häufig erst nach der Entlassung (sichere Bindungen, nicht delinquente Bezugspersonen, Kontrollen in verschiedenen Bereichen, soziale Unterstützung durch nicht delinquente Bezugspersonen, Erfolg in Schule und Beruf, Erfahrungen der Selbstverwirklichung in nicht delinquenten Aktivitäten, Erfahrungen von Struktur und Sinnhaftigkeit im eigenen Leben). Schließlich hatte eine von Dolde¹²⁾ durchgeführte Untersuchung über die Rückfälle in der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg ergeben, dass wenn jemand nach Sozialtherapie rückfällig wird, dann häufig innerhalb der ersten neun Monate nach der Entlassung.

Es waren vor allem diese drei wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse, die uns im Dezember 2000 veranlassten, erste Überlegungen über eine ambulante Nachbetreuungsstelle – ähnlich den bereits erwähnten psychiatrischen Fachambulanzen – auf dem Hohenasperg anzustellen. Die anfänglichen Überlegungen blieben allerdings zunächst ohne Auswirkungen. Es fehlte das Geld, das Personal und vor allem auch der politische Wille.

6. Die Nachsorge senkt die Kosten für die Kriminalitätsbekämpfung

Dabei steht sicher fest: Nachsorge rechnet sich. Die Kosten für eine gute Nachsorge liegen zweifellos unter denen einer Rückfälligkeit mit anschließenden staatsanwaltlichen Ermittlungen sowie einer erneuten Verurteilung mit langjähriger Inhaftierung – ganz abgesehen von den Kosten für die Betreuung neuer Opfer. Umfangreiche internationale Kosten-Nutzen-Analysen belegen, dass sich insbesondere die Behandlung von Sexualstraftätern rechnet und insgesamt zu erheblichen finanziellen Einsparungen führt¹³⁾. Im Regelvollzug von Baden-Württemberg kostet ein Hafttag ca. 60 Euro. In der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg belaufen sich die Kosten etwa auf das Doppelte. Ein 30-jähriger Sexualstraftäter, der we-

gen seiner Gefährlichkeit „für immer weggesperrt“ wird, kostet die Gesellschaft im Verlauf einer 30-jährigen Haft demnach ca. 650.000 Euro. Für eine vierjährige Sozialtherapie bringt der Staat dagegen „nur“ ca. 175.000 Euro auf. Die Kosten für eine Nachsorge durch externe Träger lassen sich pauschal nur schwer beziffern. Für das geplante Nachsorgenetzwerk mit dem Projekt Chance rechnet die Justiz mit einem Erstattungsbetrag bis zu 4.000 Euro pro Fall. Das sind 100 Betreuungsstunden je 40 Euro.

Klar ist, dass letztlich viel Geld gespart ist, wenn die Resozialisierung erfolgreich verläuft. Neuere Untersuchungen beweisen, dass durch angemessene Behandlungsmaßnahmen die Rückfallquote bei Sexualstraftätern mehr als halbiert werden kann¹⁴⁾. Wir sind also gut beraten, im Anschluss an die stationäre Behandlung das Erreichte durch eine intensive Nachsorge möglichst optimal zu stabilisieren. Angesichts des überschuldeten Staates ist von den öffentlichen Kassen sicherlich weniger finanzielle Unterstützung zu erwarten als bisher, aber handlungsunfähig macht das nicht. Denn gerade weil sich das Konzept „Therapie und Nachsorge“ als wirtschaftlicher herausgestellt hat als das Konzept „Wegsperrungen für immer“, sollten wir es auch mit Nachdruck umsetzen. Es ist schließlich billiger und erfolgreicher.

7. Das Strafvollzugsgesetz enthält wichtige Regelungen zur Nachsorge

7.1. Soziale Hilfen zur Entlassung (§§ 71 und 74 StVollzG)

Im Übrigen liefert auch das Strafvollzugsgesetz Belege dafür, dass die Zuständigkeit des Justizvollzugs über den Entlassungstag hinaus geht und dass die Wiedereingliederung Straffälliger Kooperationen mit externen Trägern verlangt. So fordern § 71 und § 74 StVollzG an der Nahtstelle zwischen drinnen und draußen Unterstützungsmaßnahmen für die Zeit nach der Entlassung. Leider enthalten die dort genannten gesetzlichen Vorgaben nur einen groben Orientierungsrahmen und die Vorschriften für diesen Bereich sind keineswegs so differenziert ausgearbeitet, wie etwa die im Bereich von Sicherheit und Ordnung. Nicht zuletzt wegen dieser relativen Unverbindlichkeit bleiben die praktischen Ausgestaltungen der Entlassungsvorbereitungen im Regelvollzug meist unbefriedigend.

7.2. Zusammenarbeit (§ 154 StVollzG)

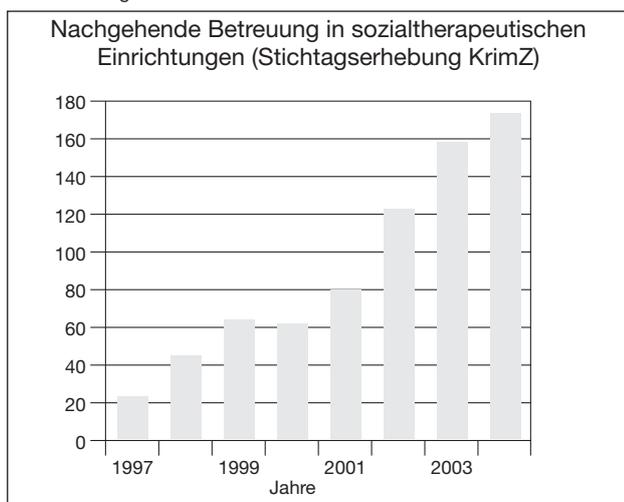
Große Bedeutung für unser Thema hätte auch der in § 154 Abs. 2 StVollzG genannte Grundsatz zur Zusammenarbeit aller Beteiligten innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs. Auch diese Vorgabe findet in der Praxis häufig viel zu wenig Beachtung.

7.3. Nachgehende Betreuung (§ 126 StVollzG)

Für die Sozialtherapeutischen Anstalten enthält das Strafvollzugsgesetz darüber hinaus noch einige Sonderregelungen. So ist nach § 126 StVollzG die Personalausstattung von Sozialtherapeutischen Anstalten so zu bemessen, dass eine nachgehende Betreuung der Gefangenen gewährleistet ist, soweit diese anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Hier gehört die Nachbetreuung also zu den gesetzlich konkret vorgeschriebenen Aufgaben der Sozialtherapie. Sie kann zwar die Nachbetreuung anderweitig sicherstellen, aber sie hat immer eine Zuständigkeit für die Organisation von Nachbetreuung.

Die jährlich von der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden¹⁵ bei allen sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland durchgeführte Stichtagserhebung zeigt, dass die Einrichtungen zunehmend mehr von dieser Regelung Gebrauch machen (Abbildung 2). Zwar nutzen die Sozialtherapeutischen Einrichtungen diese Möglichkeit des Gesetzes gemessen an den jährlich ca. 300 Entlassungen insgesamt immer noch zu wenig, aber immerhin erhalten mehr als die Hälfte aller aus einer Sozialtherapeutischen Einrichtung Entlassenen nicht nur eine gründliche Entlassungsvorbereitung, sondern darüber hinaus auch eine nachgehende Betreuung. Dass es im Regelvollzug sehr viel schlechter aussieht, darauf hatte ich ja bereits hingewiesen.

Abbildung 2



Die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg hat 2004 insgesamt 13 Gefangene entlassen. Bei allen konnten wir eine nachsorgende Betreuung organisieren – in den meisten Fällen durch externe Träger. Ein Gefangener hatte allerdings die erforderliche Mitarbeit hierzu abgelehnt. neun von den 13 Entlassenen erhalten neben sozialpädagogischer Betreuung durch die Bewährungshilfe und durch freie Träger auch eine psychotherapeutische Nachsorge.

Im Vergleich zu früheren Jahren hat sich in unserem Haus der Anteil derjenigen, die zum Strafende entlassen werden, erheblich erhöht. Die zum Strafende Entlassenen erhalten alle Führungsaufsicht. Allerdings sind die im Rahmen der Führungsaufsicht erteilten Weisungen oft nur schwer durchsetzbar, weil von den gesetzlich möglichen Sanktionen nie Gebrauch gemacht wird. Häufig ergeht der Beschluss über die Führungsaufsicht auch erst Monate nach der Entlassung. Inzwischen sind wir dazu übergegangen, ein Vierteljahr vor der Entlassung selbst bei der Staatsanwaltschaft die Führungsaufsicht zu empfehlen, damit der Gefangene am Tag seiner Entlassung genau darüber informiert ist, was von ihm erwartet wird und damit die externen Betreuer der Bewährungshilfe und der Straffälligenhilfe ebenfalls rechtzeitig Bescheid wissen.

Untersuchungen aus dem Maßregelvollzug im Rheinland haben ergeben, dass Rechtsbrecher mit schweren Persönlichkeitsstörungen – und das entspricht weitgehend der Klientel in den sozialtherapeutischen Einrichtungen – auch nach der Entlassung einen hohen und längerfristigen Betreuungsbedarf haben: Über 75% der Untergebrachten leben nach der Entlassung in professionellen Betreuungsformen und ca. 60% arbeiten in einem betreuten Arbeitsbereich. Nur 11% der Entlassenen erhalten keine ambulante, ärztliche oder psychotherapeutische Weiter-

behandlung. Dies zeigt, dass die weitere Betreuung der Entlassenen „in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit ganz überwiegend in professionellem Rahmen erfolgt.“^{16/4}

Unserer langjährigen Erfahrung nach besteht – ähnlich wie im psychiatrischen Maßregelvollzug – zusätzlich ein Bedarf für nachsorgende Betreuung durch die Behandlungseinrichtung selber: Und zwar in den Fällen, bei denen die psychotherapeutische Behandlung während der Haft nicht abgeschlossen werden konnte und die Fortsetzung der Psychotherapie in Freiheit aus Gründen der therapeutischen Kontinuität besser durch die vormaligen Behandler erfolgt. Das gilt ganz besonders für die Therapieteilnehmer, die aufgrund schwerer Beziehungsstörungen bei der Gestaltung eines therapeutischen Arbeitsbündnisses erhebliche Schwierigkeiten haben. Ein erzwungener Therapeutenwechsel bei der Entlassung kann in diesen Fällen zu dramatischen Veränderungen der Prognose führen. Da der Stellenschlüssel für die Sozialtherapeutischen Anstalten das Leistungsangebot einer nachsorgenden Betreuung in der Regel nicht berücksichtigt, können die Einrichtungen diese gesetzliche Aufgabe leider nur in wenigen Ausnahmefällen erfüllen. Die im Gesetz formulierte Subsidiarität führt so letztlich dazu, dass die Nachsorgen, die die Sozialtherapeutischen Anstalten selbst durchführen, von ihrem Umfang her praktisch bedeutungslos sind¹⁷, was den Behandlungserfolg in nicht wenigen Fällen beeinträchtigt.

7.4. Aufnahme auf freiwilliger Grundlage (§ 125 StVollzG)

Eine andere interessante gesetzliche Sonderregelung betrifft die freiwillige Wiederaufnahme nach § 125 StVollzG. Danach kann die Sozialtherapeutische Anstalt einen ehemaligen Therapieteilnehmer freiwillig und ohne neue Verurteilung wieder aufnehmen, „wenn das Ziel seiner Behandlung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist“ (§ 125 StVollzG). Auch diese gesetzliche Regelung hat die Verzahnung von Strafvollzug und nachgehender Betreuung zum Inhalt. Sie ermöglicht Hilfsmaßnahmen im Sinne einer Krisenintervention bei akuter Rückfallgefahr¹⁸. In den meisten Fällen ist es der Bewährungshelfer oder die Sozialberatung, die die Notwendigkeit einer erneuten stationären Aufnahme signalisiert, um einen drohenden Rückfall zu vermeiden.

Wie die Ergebnisse der von der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführten Stichtagserhebung¹⁹ zeigen, findet diese gesetzliche Möglichkeit in den Sozialtherapeutischen Einrichtungen Deutschlands kaum Anwendung. Dies hängt sicherlich damit zusammen, dass bei den Entlassenen häufig die Einsicht für die Notwendigkeit zur Durchführung einer erneuten stationären Maßnahme fehlt, was letztlich wohl auch in der geringen Attraktivität eines Gefängnisaufenthaltes begründet ist. Andererseits hat der Entlassene auch keinen Anspruch auf eine Wiederaufnahme. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Anstalt, die ihr Ermessen korrekt ausübt, wenn sie etwa die Wiederaufnahme im Hinblick auf die Erschöpfung der Behandlungskapazitäten ablehnt²⁰ – keine seltene Entscheidung angesichts der wenigen Therapieplätze und der langen Wartezeiten von bis zu einem Jahr.

7.5. Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung (§ 124 StVollzG)

Neben den anderen Vorgaben über Lockerungen hält der Gesetzgeber eine weitere Sonderregelung zur Vorbereitung der Entlassung aus einer sozialtherapeutischen Einrichtung bereit, indem er erlaubt, dass ein Therapieteilnehmer Sonderurlaub bis zu sechs Monaten erhalten kann (§ 124 StVollzG). Auch von dieser Regelung machen die sozialtherapeutischen Einrichtungen wenig Gebrauch. Für den psychiatrischen Maßregelvollzug wurde in Baden-Württemberg sogar gerade erst eine die bisherige Regelung erheblich einschränkende neue Vorgabe erlassen. Demnach dürfen entlassungsvorbereitende Urlaube allenfalls nur noch bis zu vier Monate dauern²⁹⁾. Vermutlich ist den Entscheidungsträgern das Risiko für Langzeitbeurlaubungen zu hoch. Im Übrigen fehlt heute in weiten Teilen der Bevölkerung sicherlich auch das Verständnis für eine halbjährliche Beurlaubung eines zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilten Täters.

Der Wert der Regelung im § 124 StVollzG liegt allerdings in den flexiblen Gestaltungs-, Kontroll- und Widerrufsmöglichkeiten im Vergleich zu den erheblichen Aufwendungen, die beispielsweise ein Bewährungswiderruf erfordert. Dem häufigen Vorwurf, die Beurlaubung führe zu einer Umgehung des staatlichen Strafanspruchs, lässt sich leicht begegnen, indem man in die Entscheidung über die Beurlaubung die Strafvollstreckungskammer einbindet. Damit stellt man gleichzeitig sicher, dass im Anschluss an eine erfolgreiche Beurlaubung die Entlassung stehen kann und dass das in diesen Fällen meist erforderliche Entlassgutachten rechtzeitig in Auftrag gegeben und fertig gestellt wird.

Der Gefangene kann während der Beurlaubung an der Organisation seiner Nachsorge direkt mitwirken, indem er sich in Absprache mit seinen Behandlern bei den externen Trägern der Straffälligenhilfe selbst um das erforderliche kümmert und mit der Teilnahme an den nachsorgenden Maßnahmen bereits vor der Entlassung beginnt. In einem Fall haben wir jetzt einen Teil der Kosten für die Beurlaubung in eine Einrichtung des betreuten Wohnens aus Haushaltsmitteln erstattet. Dies lässt sich auch damit begründen, dass die Kosten für die Unterbringung in der Sozialtherapeutischen Anstalt höher liegen als bei der externen Unterbringung. Der Vorgang verdeutlicht aber auch, dass die Vorbereitung der Entlassung durch Langzeitbeurlaubung im Vorfeld der späteren Nachsorge eine wichtige Aufgabe der Justiz ist und dass sich die Justiz dieser Aufgabe stellen will.

Über die schädigenden Auswirkungen von langem Freiheitsentzug und seine Folgen für den Wiedereingliederungsprozess gibt es zahlreiche Hinweise³⁰⁾: Es findet ein kultureller Verlernenprozess statt. Es erfolgt ein Verlust sozialer Kontakte. Es geschieht ein Anpassungsprozess an subkulturelle Strukturen. Es treten psychische Veränderungen ein, wie der Verlust von Kompetenz in den Bereichen Planen, Entscheiden und Verantwortung übernehmen. Es erfolgen auch Veränderungen in der Gefühlsstruktur und in den Handlungsabläufen und es entstehen körperliche und psychosomatische Schäden. „Damit wirkt die Verbüßung einer langen Freiheitsstrafe sich in besonderer Weise kontraproduktiv auf die im Strafvollzugsgesetz proklamierte Resozialisierungsabsicht aus. Der Verlust von Autonomie, zunehmende Passivität, Resignation, Lebensuntüchtigkeit, Ziellosigkeit, zum Teil auch Gefühlsverarmung, sind Reaktionsweisen, die in hohem Maße das Resozialisierungsziel erschweren“⁴⁴²³⁾.

Die Beurlaubung von inhaftierten Straftätern im Rahmen der Entlassungsvorbereitung ist deshalb für eine erfolgreiche Wiedereingliederung unabdingbar. Auf sie kann nur verzichtet werden, wenn Flucht- oder Missbrauchsrisiken bestehen. Die Unterstützung durch externe ehrenamtliche und professionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann dabei zu einer erheblichen Verminderung des Missbrauchs- und Fluchtrisikos bei Lockerungen beitragen. In vielen Fällen handelt es sich bei diesem Leistungsangebot um eine indirekte Einzahlung in unsere knappen Haushaltskassen.

8. Das Nachsorgemodell der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg

Nachdem die Einrichtung einer ambulanten Nachsorgestelle auf dem Hohenasperg nicht zustande kam, haben wir uns in 2003 zu einer anderen Organisationsform entschlossen. Wir haben ein örtliches Nachsorgenetzwerk aufgebaut mit kompetenten Kooperationspartnern. Die Beteiligten sind im „Runder Tisch – Nachsorge“ organisiert und treffen sich halbjährlich zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch und zur Fortentwicklung des neuen gemeinsamen Nachsorgekonzeptes. Bei den Kooperationspartnern handelt es sich um die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg, die Sozialberatung Ludwigsburg, die Bewährungshilfe Ludwigsburg und die Psychotherapeutische Ambulanz des Vereins der Bewährungshilfe Stuttgart. Diese vier Einrichtungen – und eventuell noch ehrenamtliche Einzelbetreuer – organisieren im wesentlichen unsere sozialtherapeutische Nachsorge. Geht ein Gefangener nach der Entlassung in eine Region außerhalb der Zuständigkeit dieser Einrichtungen, suchen wir vor Ort nach vergleichbaren Helferorganisationen.

Im Grunde sind auch die Staatsanwaltschaften und die Strafvollstreckungskammer Teil dieser partnerschaftlichen Kooperation, aber insbesondere die Strafvollstreckungskammer kann sich vor dem Hintergrund ihrer richterlichen Unabhängigkeit nicht zu einer Partnerschaft erklären. Sie und die Staatsanwaltschaft sind allerdings stets in alle entlassungsvorbereitenden Maßnahmen eingebunden. Das Gleiche gilt natürlich auch für die Hauptperson: den Gefangenen. Leider ziehen immer noch nicht alle Stellen der Bewährungshilfe mit. Erst in den letzten Tagen hat uns eine Bewährungshilfestelle wieder einmal wissen lassen, dass sie dort erst tätig wird, wenn ein Beschluss der Strafvollstreckungskammer vorliegt. Dann werde man mit dem Betroffenen einen Termin vereinbaren und der erste Kontakt mit dem Bewährungshelfer werde dann ca. ein halbes Jahr nach der Entlassung erfolgen. Da sind viele bereits wieder in Haft. In manchen Fällen hätte das vermieden werden können.

Die Vorbereitung der Nachsorge erfolgt stets ein halbes Jahr vor der Entlassung. Als erstes beschließt die Vollzugsplankonferenz, was alles zur Organisation der Nachsorge zu veranlassen ist. Die Teilnehmer dieser Konferenz haben die bisherige Behandlung weitgehend geplant, durchgeführt und überprüft. Die Vollzugsplankonferenz veranlasst, dass die für die jeweilige Nachsorge erforderlichen Kooperationspartner verständigt werden und dass erste klärende Vorbereitungen erfolgen. Drei Monate vor der Entlassung findet die Nachsorgekonferenz statt, an der der Gefangene, ein Mitglied der Vollzugsplankonferenz und die erforderlichen nachsorgenden Betreuungspersonen teilnehmen. Dabei erhalten die nachsorgenden Betreuungspersonen

auch schriftliche Unterlagen über den bisherigen Behandlungsverlauf. Es werden Lockerungsfragen besprochen und eine Vereinbarung darüber getroffen, ob eventuell ein Beschluss über die Führungsaufsicht erforderlich ist und welche Weisungen der Beschluss enthalten soll. Dasselbe gilt auch für den Fall einer bewährungsweisen Entlassung. Spätestens sechs Wochen vor der Entlassung soll der Gefangene an der externen Entlassgruppe bei der Sozialberatung Ludwigsburg teilnehmen.

Die gesamten Entlassungsvorbereitungen gehen in unsere Dokumentation ein. Gegenwärtig versuchen wir ein Nachsorgeheft zu entwickeln, das die Fortführung der Dokumentation nach der Entlassung durch die nachsorgenden Betreuungspersonen erlaubt. Wenn alles gut läuft, kennt der Gefangene am Tag seiner Entlassung seinen Bewährungshelfer und hatte auch bereits verschiedene Termine bei ihm, um eine Beziehung zu entwickeln. Der Entlassene hat im Bedarfsfall die nachsorgende Psychotherapie an der Psychotherapeutischen Ambulanz in Stuttgart aufgenommen. Er hat eine Wohnung bei der Sozialberatung Ludwigsburg und erhält dort erforderliche Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen. Er war zuletzt bereits Freigänger und hat eine Arbeit. Er hat seinen Bewährungsbeschluss oder Führungsaufsichtsbeschluss am Tag der Entlassung in der Hand.

9. Die Organisation von Nachsorge verläuft nicht ohne Schwierigkeiten

Die Umsetzung unseres Nachsorgekonzeptes erfolgt allerdings nicht ohne Schwierigkeiten. Immerhin handelt es sich um Straftäter mit häufig schweren Persönlichkeitsstörungen. Die langen Inhaftierungszeiten führen zusätzlich zu großen Hospitalisierungsdefiziten. Für die Prognose wäre es gut, wenn wir sowohl die Kriminalität als auch die Störung erfolgreich behandeln. Nach heutiger Auffassung lassen sich die häufig bei Straftätern diagnostizierten (Persönlichkeits-)Störungen allerdings kaum „wegtherapieren“. Die Behandlung im Justizvollzug kann in vielen Fällen allenfalls eine Verbesserung der Selbstkontrolle bewirken („no cure, but control“), was meist eine ambulante Nachsorge und Kontrolle erfordert.

Dabei ist sicherlich nicht gleich eine lebenslange Kontrolle erforderlich wie es die frühere Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin und Speck²⁴⁾ fordern. Aber immerhin findet auch die Kriminologische Zentralstelle bei Sexualstraftätern eine auffällig hohe Zahl von Rückfällen (ca. 30%), die erst vier bis sechs Jahre nach Beginn des Beobachtungszeitraums erfolgten²⁵⁾. Nicht wenige Fälle erfordern also einen langen Atem für die Nachsorge. Sie kann durchaus länger dauern wie die vorhergehende stationäre Behandlung. Über die Hälfte der neuerlichen Straftaten von Sexualstraftätern werden allerdings bereits innerhalb von zwei Jahren nach der Verurteilung bzw. nach der Entlassung aus der Haft begangen. Ein ähnliches Ergebnis finden wir auch bei anderen Tätergruppen²⁶⁾. Auch diese Zahlen belegen also, wie wichtig eine dichte Nachbetreuung nach der Verurteilung bzw. nach der Entlassung aus der Haft ist – insbesondere in der ersten Zeit, bei Sexualstraftätern auch in späteren Jahren.

Darüber hinaus erschwert die hochsensible Aufmerksamkeit der Bevölkerung eine qualifizierte Nachsorgeorganisation. Unsere Welt ist voller Gefahren und Risiken. Das gilt auch für den Bereich der Kriminologie. Mit unserer Arbeit tragen wir dazu bei, die Risiken für potentielle Verbrechenopfer möglichst gering zu halten. Die mit Entlassung und Nachsorge betrauten Berufsgruppen und Institutionen können allerdings nicht bei jedem Rückfall den Kopf hinhalten. Sie müssen ihr Vorgehen und ihre Entscheidungen zweifellos überprüfen lassen, aber sie üben einen gesellschaftlichen Auftrag aus, den die Allgemeinheit auch mittragen muss. Wenn sie das versäumt, drohen uns amerikanische Verhältnisse. Dort ist die Haftquote pro 100.000 Einwohner siebenmal so hoch wie bei uns und eine positive Auswirkung auf die Kriminalität ist dort nicht festzustellen. Im Übrigen hat Prof. Lösel im September 2004 hier in Bad Boll berichtet, dass selbst die USA diesen Strafvollzug kaum mehr finanzieren können.

Eine weitere Schwierigkeit der Nachsorge besteht darin, zwischen den vergleichsweise engen und geschlossenen stationären Vollzugsstrukturen und den eher weiten offenen Strukturen ambulanter Nachsorgeeinrichtungen eine tragfähige fachliche und vertrauensvolle Verbindung herzustellen. Aus diesem Grund beginnt die Organisation der Nachsorge in allen Fällen bereits während der Haft. Die Verantwortung dafür liegt beim Justizvollzug. Die Nachsorge bildet eine Brücke von drinnen nach draußen, dazu gehört die Ablösung von der stationären Einrichtung und das beziehungsmaßige Ankommen in der neuen Umgebung nach der Entlassung.

Dabei beinhaltet die Nachsorge immer auch die Fortsetzung der Behandlung so lange, wie der Entlassene, die Strafvollstreckungskammer oder die Nachsorgenden es für notwendig halten. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert die Vernetzung aller an der Behandlung und Betreuung beteiligten Dienste. Dazu gehört die rechtzeitige Festlegung eines Entlassungsziels, des Betreuungsumfanga und der Leistungsträger sowie ein gründlicher Informationsaustausch aller Beteiligten. Schließlich stellt die Nachsorge auch eine Kontrolle sicher, um auf ungünstige Entwicklungen rechtzeitig aufmerksam zu werden und um ggf. auch mit rechtlichen Schritten einzugreifen.

Für viele inhaftierte Straftäter ist der Rückweg in die Gesellschaft ein sehr weiter und anstrengender Kraftakt. Nicht wenige von ihnen lebten häufig auch schon vor der Inhaftierung in einer anderen Welt, die durch ein störungsspezifisches perverses oder abweichendes Milieu gekennzeichnet war und die wegen ihrer unerlaubten sexuellen und/oder aggressiven Bedürfnisbefriedigung weit weg von einer gesellschaftlichen Akzeptanz war. Das Etikett „unbehandelbar“ sollten wir dabei zurückhaltend verwenden, denn hilfsbedürftig ist dieser Personenkreis allemal. Auch in anderen Bereichen finden wir Menschen mit dauerhaften Beeinträchtigungen. Trotzdem helfen wir ihnen. Die Forensikkommission des Landschaftsverbands Rheinland hat 2002 festgestellt: „Man muss Menschen betreuen, die man nur bedingt akzeptieren kann, die nur eingeschränkt die Betreuungsziele teilen und die wenige Arbeitserfolge, aber viel Ärger und Probleme bereiten“²⁷⁾. Dies stellt auch in der Nachsorge hohe Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen des Personals, das Rückschläge verkraften muss und es verlangt eine dichte Kontrolle und Betreuung.

10. Die weitere Ausgestaltung von Nachsorge erfordert vielfältige Maßnahmen

Anhand unserer Nachsorgekonzeption habe ich Ihnen ein Beispiel für Kooperation zwischen Justizvollzug und externen Trägern aufgezeigt. Für die erfolgreiche Fortentwicklung dieser Arbeit sollten wir alsbald ein geeignetes Dokumentationssystem entwickeln, das den Verlauf aller Betreuungsmaßnahmen festhält – während der Haft und danach. Wir sollten für die nachsorgenden Betreuer der Straffälligenhilfe qualifizierte Fortbildungs- und Supervisionsmöglichkeiten schaffen. Denn die schwierige Klientel verlangt Behandlern und Betreuern nicht nur während der Haft, sondern auch während der Nachsorge viel ab. Es ist auch erforderlich, dass die Finanzierung und die Rahmenbedingungen der Nachsorge durch normative Vorgaben geregelt werden. Ich empfehle, die für die Sozialtherapeutische Anstalt gesetzlich geregelte Nachsorge auf den Regelvollzug auszuweiten und dabei die Zuständigkeit für die Nachsorge bei den Justizvollzugsanstalten anzubinden und die Nachsorge von dort aus zusammen mit externen Partnern zu organisieren und zu koordinieren. Leider ist in Deutschland der Anspruch auf rückfallvermeidende Behandlung²⁸⁾ weitgehend auf die Zeit während der Haft begrenzt. In Österreich ist dagegen die Finanzierung ambulanter Nachsorge inzwischen gesetzlich geregelt²⁹⁾, indem der Staat für die Kosten einer nachsorgenden Psychotherapie aufkommt.

Darüber hinaus fehlt es aber nicht nur an einer besseren gesetzlichen Ausgestaltung der Nachsorge, sondern die Hilfsformen sind auch unzureichend auf die Problematik der Betroffenen abgestimmt. Erforderlich nach langer Haft wären selbstbestimmte Formen des Einzelwohnens mit Intensivbetreuung. Leider besteht für viele Kommunen intensive Betreuung nur in Form von stationärer Unterbringung, die dann nämlich der überörtliche Träger finanziert.

Schließlich sind die Beschlüsse zur Führungsaufsicht zeitnah zu fassen und das Instrument der Führungsaufsicht ist zu verstärken. Das ist besonders auch deshalb erforderlich, weil bei immer mehr Strafgefangenen die Entlassung zum Strafende erfolgt und weil allgemein die Rückfallrate bei denjenigen, die eine Freiheitsstrafe voll verbüßen, deutlich höher liegt als bei den unter Bewährung stehenden Straftätern³⁰⁾. Die Sanktionsmöglichkeiten im Fall von Weisungsverstößen im Rahmen der Führungsaufsicht sind fortzuentwickeln und die Führungsaufsichtsstellen neu zu organisieren. Auch der Weisungskatalog bedarf einer differenzierten Ausgestaltung. Nach der Entlassung sollten regelmäßige Nachbegutachtungen zur Beurteilung der Prognoseentwicklung erfolgen und für den Informationsaustausch zwischen Haftanstalt und nachsorgenden Betreuern sind datenschutzrechtliche Regelungen zu treffen. Für die nachsorgenden Betreuungseinrichtungen sind Standards zu entwickeln, die in der Fortbildung und im Controlling Anwendung finden können.

Im Bereich der Nachsorge gibt es für Justizvollzug und freie Träger der Straffälligenhilfe vielversprechende Kooperationsmodelle. Trotzdem ist die Nachsorge immer noch eine Schwachstelle des deutschen Justizvollzugs. Sie verläuft weitgehend nach dem Motto „Aus den Augen aus dem Sinn“. Dadurch steigt das Rückfallrisiko vom Tag der Entlassung in vielen Fällen kontinuierlich an. Eventuell sind die nachsorgenden Betreuungsmaßnahmen für die Wiedereingliederung sogar entscheidender als die gegenwärtigen vollzuglichen Interventionen in weiten Bereichen des Regelvollzugs. Es lohnt sich also, in die Nachsorge

zu investieren. Denn vor allem in Zeiten knapper Kassen ist darauf zu achten, dass die wenigen Geldmittel effektiv verwendet werden.

Anmerkungen

- 1) Vortrag auf der Tagung „Straffälligenhilfe in Zeiten knapper Kassen“ am 27. und 28.06.2005 in der Evangelischen Akademie in Bad Boll.
- 2) Bewährungshilfe Stuttgart e.V.; Uhlandstraße 16; 70182 Stuttgart; Telefon 0711/2398842.
- 3) *Pitzing, H. J.* (2004): Die ambulante Psychotherapie in der Praxis. In: Bewährungshilfe Stuttgart e.V. (Hrsg.): Therapie und Bewährung – die Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern. Tagungsdokumentation.
- 4) Landtag von Baden-Württemberg (2004): Strafvollzug in Baden-Württemberg. Drucksache 13/3624.
- 5) *Boetticher, A.* (2004): Der Umgang mit Sexualstraftätern im Strafverfahren oder Über die Notwendigkeit ambulanter Nachsorge. In: Bewährungshilfe Stuttgart e.V. (Hrsg.): Therapie und Bewährung – die Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern. Tagungsdokumentation.
- 6) *Bertram, C.* (2004): Wider den organisierten Beziehungsabbruch. In: *Rehn, G.* (2004): Freiheit und Unfreiheit, Centaurus-Verlag.
- 7) BVerfG, 2 BvR 2029/01 vom 5.2.2004.
- 8) *Dittmann, V.*: Rückfallgefahr und Kriminalprognose bei Sexualstraftätern. In: Justizministerium Baden-Württemberg (2003): Tagungsbericht „Schutz vor Sexualstraftaten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“; Seite 39 ff.
- 9) *Ortmann, R.* (2002): Sozialtherapie im Strafvollzug.
- 10) *Lösel, F.* (1987): Methodik und Problematik von Meta-Analysen – Mit Beispielen aus der Psychotherapieforschung. Gruppendynamik, 18, 323-343. *Lösel, F.* (1992): Sprechen Evaluationsergebnisse von Meta-Analysen für einen frischen Wind in der Straftäterbehandlung? In *Killas, M.* (Hrsg.): Rückfall und Bewährung. *Lösel, F.* (2004): „Unbehandelbare“ Straftäter: Probleme und Lösungsansätze. In *Rehn, G. et al.* (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit.
- 11) *Lösel, F.* (2005): Bio-psycho-soziale Ursachen von Gewalt und Kriminalität. In: Evangelische Akademie Bad Boll: Gewalt in der Gesellschaft. Tagungsdokumentation.
- 12) *Dolde, G.* (1996): Zur „Bewährung“ der Sozialtherapie im Justizvollzug von Baden-Württemberg: Tendenzen aus einer neuen Rückfalluntersuchung. ZfStrVo 1996, 291 ff.
- 13) *Marshall, W. L.* (2002): The Effectiveness of cognitive behavioral treatment of sexual offenders. Vortrag auf dem 7. Kongress der internationalen Gesellschaft zur Behandlung von sexuellen Gewalttätern vom 11.-14. September 2002 in Wien.
- 14) *Wischka, B.* (2004): Kognitiv-behaviorale Therapien für Sexualstraftäter im Kontext der Lebenswelt von Vollzugsanstalten. In: *Rehn, G.* (2004): Freiheit und Unfreiheit, Centaurus-Verlag.
- 15) Kriminologische Zentralstelle (2004): Sozialtherapie im Strafvollzug. Stichtagserhebung.
- 16) Landesverband Rheinland (2002): Nachsorge beurlaubter oder entlassener MRV-Patienten in gemeinde-psychiatrischen Einrichtungen (SPZ). Kommission Forensik.
- 17) *Arloth, F. / Lückemann, C.* (2004): Strafvollzugsgesetz. Kommentar.
- 18) *Arloth, F. / Lückemann, C.* (Fn 17).
- 19) Kriminologische Zentralstelle (Fn 15).
- 20) *Arloth, F. / Lückemann, C.* (Fn 17).
- 21) Justizministerium Baden-Württemberg: Erlass vom 31.01.2005.
- 22) *Kawamura-Reindl, G.* (2004): Entlassung nach langem Freiheitsentzug – Voraussetzungen und Erfordernisse für eine Rückkehr in die Gesellschaft. ZfStrVo 2004, 282 ff.
- 23) *Kawamura-Reindl, G.* (Fn 22).
- 24) *Däubler-Gmehl, H. / Speck, D.* (1997): Sexueller Missbrauch; Die Einsamkeit der Opfer, die Hilflosigkeit der Justiz. München.
- 25) *Egg, R.* (2003): Einen Königsweg zur Verhinderung gibt es nicht. Kriminalität mit sexuellem Hintergrund. In: Sicherheit und Kriminalität; Heft 1.
- 26) *Elz, J.* (2001): Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern. Sexuelle Missbrauchsdelikte (Kriminologie und Praxis, Band 33). Wiesbaden. *Elz, J.* (2002): Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern, sexuelle Gewaltdelikte (Kriminologie und Praxis, Band 34). Wiesbaden.
- 27) Landesverband Rheinland (Fn 16).
- 28) *Böhm, K. M.* (2005): Der Anspruch auf Behandlung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter im Strafvollzug. StraFo 5/2005.
- 29) § 179 StVollzG (Österreich).
- 30) *Jehle, J.-M. et al.* (2003): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz.

Taschengeld für Untersuchungs- gefangene nach dem neuen SGB II; nachgehakt!

Willi Wilhelm

Die Entwicklung von Praxis und Rechtsprechung in dieser Sache ist seit meinem letzten Beitrag¹⁾ etwas vorangekommen, aber noch lange nicht zu einem positiven Abschluss gelangt.

Das Bayerische Arbeits- und Sozialministerium²⁾ hat u.a. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit im Juni 2005 in einer ausführlichen Verlautbarung den Taschengeldanspruch und Bedarf für Untersuchungsgefangene nach dem SGB II grundsätzlich bejaht; es wurde angeregt, künftig ein Taschengeld für Untersuchungsgefangene bzw. gemäß § 126a StPO einstweilig Untergebrachte zu gewähren.

Die diesbezügliche Antwort des Bundesministeriums (BM) für Wirtschaft und Arbeit vom 28.6.2005³⁾ an die Bundesagentur für Arbeit kam prompt und wird hier zitiert:

„Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat seine Rechtsauffassung bzgl. Taschengeldanspruchs von Untersuchungsgefangenen bzw. von einstweilig Untergebrachten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit Schreiben vom 16.6.2005 dargelegt. Adressaten dieses Schreibens waren unter anderem die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II als auch die zugelassenen kommunalen Träger im Land Bayern sowie nachrichtlich die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern.

Das zuständige Bayerische Staatsministerium verweist in seinem Schreiben darauf, dass über die dort vertretene Rechtsauffassung Benehmen nach § 44b Abs. 3 S. 4 SGB II hergestellt worden sei. Ich stelle fest, dass kein Benehmen nach § 44b Abs. 3 S. 4 SGB II hergestellt wurde.

Für die Anwendung von § 44b Abs. 3 S. 4 SGB II sehe ich im vorliegenden Fall keinen Raum. Die in § 44b Abs. 3 S. 4 SGB II geregelte Aufsicht der zuständigen obersten Landesbehörden über die Arbeitsgemeinschaften erstreckt sich auf deren organisationsrechtlichen Rahmen.

Bei den angesprochenen Bestimmungen handelt es sich jedoch um materiell-rechtliche Regelungen, deren Vollzug nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II der Bundesagentur für Arbeit obliegt. Rechts- und Fachaufsicht hierüber führt allein das BM für Wirtschaft und Arbeit (§ 47 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Zu der Frage eines Taschengeldanspruchs von Untersuchungsgefangenen bzw. von Personen, die nach § 126a StPO einstweilig untergebracht sind, vertrete ich weiterhin die Auffassung, dass die Justizvollzugsanstalt bzw. die Einrichtung zur einstweiligen Unterbringung alle für die Führung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen und fürsorgerechtlich anerkannten Bedarfe zu erbringen hat.

Sind die Leistungen der Justizvollzugsanstalt bzw. Einrichtung nicht ausreichend, den beschriebenen Bedarf zu decken, kann bei erwerbsfähigen Untersuchungsgefangenen bzw. erwerbsfähigen einstweilig Untergebrachten ein Verweis auf die nachrangige Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht erfolgen. Es ist allein Aufgabe der Vollzugseinrichtungen – und somit der Länder – während der Untersuchungshaft bzw. einstweiligen Unterbringung die für ein menschenwürdiges Dasein notwendigen und fürsorgerechtlich anerkannten Bedarfe zu erbringen.

Ich habe das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über meine Rechtsauffassung informiert.“

Demgemäß ist durch das BM für Wirtschaft und Arbeit und dessen Rechtsauffassung als Aufsichtsbehörde der Bundesagentur für Arbeit der Vorstoß des Bayerischen Arbeits- und Sozialministeriums zum Erliegen gekommen. Meine diesbezügliche telefonische Nachfrage von Mitte Oktober 2005 beim BM für Wirtschaft und Arbeit in Berlin hat ergeben, dass die oben ausführlich zitierte Rechtsauffassung nach wie vor Bestand hat.

Das Sozialgericht Schleswig verpflichtete im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 25.5.2005, Az S 3AS 173/06 ER⁴⁾ den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Gewährung eines Taschengeldes für die restliche Dauer einer Untersuchungshaft. Das Sozialgericht hat richtigerweise festgestellt „... sofern die Antragsgegnerin Job-Center Kiel die Auffassung vertritt, dem Antragsteller werden in der Justizvollzugsanstalt alle zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Leistungen gewährt, so unterliegt sie einem Irrtum.“ Es wurde hinsichtlich des Bedarfs ausgeführt: „... dass für bedürftige Untersuchungsgefangene ein durchschnittlicher Betrag von 30 EUR als angemessener Betrag festzusetzen ist.“

Aus verschiedenen Bundesländern wird zwischenzeitlich berichtet, dass es wenige, vereinzelte Regelungen mit Arbeitsgemeinschaften (Zusammenschluss von Kommunen und Bundesagentur für Arbeit) und Antragstellern aus Justizvollzugsanstalten gibt, die ein Taschengeld für Untersuchungsgefangene nach dem SGB II in vorgenannter Höhe beinhalten.

Diese Regelungen funktionieren aber nur punktuell, wirken nicht flächendeckend und haben noch keinen rechtsverbindlichen Charakter. Völlig uneinheitlich ist z.B. auch die Höhe des gewährten Taschengeldes. Es werden Beträge zwischen 30 EUR (Sozialgericht Schleswig, Beschluss vom 25.5.2005 - Az S 3AS 173/05 ER -, bis 70 EUR an monatlichen Taschengeldern gewährt. Auch hier eine völlig unterschiedliche Herangehensweise, die dringend einer verbindlichen Regelung bedarf.

Einstweilen ist betroffenen, mittellosen und bedürftigen Untersuchungsgefangenen zu raten, auf jeden Fall den Antrag auf Taschengeld bei der zuständigen Agentur für Arbeit (oder ARGE) zu stellen und im Ablehnungsfall unter Hinweis auf die oben zitierte Entscheidung des Sozialgerichts Schleswig beim örtlich zuständigen Sozialgericht den Klageweg zu beschreiten.

Es sind bundesweit einige Klagen anhängig und ich hege die Hoffnung, dass sich die Rechtsprechung alsbald positiv in Richtung Gewährung von Taschengeld für Untersuchungsgefangene fokussiert.

Anmerkungen

- 1) W. Wilhelm: Taschengeld für Untersuchungsgefangene nach dem SGB II, ZfStrVo, Heft 4 August 2005, S. 232 ff.
- 2) Vgl. ZfStrVo, Heft 4 August 2005, S. 238.
- 3) Schreiben vom 28. Juni 2005 BM für Wirtschaft und Arbeit, Az II B5-29081.
- 4) Vgl. ZfStrVo, Heft 4 August 2005, S. 238.

Die psychosoziale Beratung und Betreuung der Abschiebegefangenen in der Justizvollzugsanstalt Büren

Thomas Bongartz

Vorbemerkung

In der Abschiebehaftanstalt Büren wurde durch die sich wandelnden Anforderungen, Bedürfnisse und Erfahrungen ein Beratungs- und Betreuungskonzept entwickelt, das ich hier vorstellen will. Kurze Erwähnung fand das Konzept bereits in meinen Beiträgen in dieser Zeitschrift (ZfStrVo 2004, 345 ff. und 2005, 25 ff.).

1. Gesetzliche Vorgabe

Die gesetzliche Vorgabe für den Vollzug von Abschiebehaft finden wir im § 57 Ausländergesetz. Der alleinige Zweck der Inhaftierung ist die Sicherung der Abschiebung. Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes für Strafgefangene (StVollzG) gelten für Abschiebungsgefangene nur, soweit nicht Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft entgegenstehen (§ 8 Freiheitsentziehungsgesetz, § 171 StVollzG). Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken (§ 3 Abs. 2 StVollzG).

2. Ziele

Für die Justizvollzugsanstalt ergibt sich daher eine Vielzahl von unterschiedlichen Zielen, die es auf verschiedenen Wegen zu erreichen gilt. Zunächst einmal ist die sichere Unterbringung zur Sicherung der Abschiebung erforderlich. Dabei muss vorrangig auf die Vermeidung von Selbsttötungen und Selbstverletzungen geachtet werden. Ein wesentlicher Faktor, um auf diesem Gebiet Erfolg zu haben, ist kompetentes Personal, was zum einen das nötige Gespür für die Situation und die Gefühlslage des Gefangenen hat, aber auch erkennt, dass eine gute psychosoziale Betreuung Sicherheit für das Personal in einer Anstalt produziert.

Die Aufklärung der Gefangenen über das Verfahren und die letztlich zu erfolgende Rückreise in das Heimatland nimmt viel Zeit in Anspruch. Sie kostet große Mühe und diese Gespräche führen im Ergebnis häufig zur Aufarbeitung der verschiedenen Belastungssituationen der Gefangenen. Ein nicht zu vergessendes Ziel sollte der Erwerb von Akzeptanz bei den besonders kritischen Gruppierungen sein. Durch die kritische Begleitung des Abschiebehaftvollzuges mit all seinen Maßnahmen, meist restriktiver Art, muss der Vollzug sich selbst immer wieder auf den Prüfstein stellen oder stellen lassen. Letztendlich ist das beiderseitige Ziel, ein konfliktfreies und menschliches Miteinander zwischen der Institution und den Inhaftierten.

3. Warum psychosoziale Beratung und Betreuung?

Die Inhaftierung wird von den meisten Menschen als Schock oder als Demütigung erlebt. Sie sind schlagartig von ihrem gesamten bisherigen Umfeld isoliert. Gerade die ausländischen Gefangenen haben (schlimme!) Vorstellungen von Gefängnissen in ihrer Heimat vor Augen und deshalb Angst. Sie wissen vielfach nicht, was mit ihnen geschieht. Die vorhergehenden Stresssituationen bei der Verhaftung, beim Richter und während der langen Fahrt ins Gefängnis bewirken emotionale Veränderungen. Wegen der Beschränkungen in der Bewegungsfreiheit und vielfach sprachlichen Barrieren kann sich der Gefangene nicht sogleich in der neuen, ungewohnten Umgebung „Gefängnis“ orientieren. Es zeigt sich in Unsicherheit bis hin zu einer Verstörtheit. Hierbei haben wir festgestellt, dass die überwiegend jungen Gefangenen besonders viel Bewegungsmöglichkeiten zum Aggressionsabbau benötigen.

Für den „eingelieferten“ und den Behörden „ausgelieferten“ Menschen baut sich ein Berg von Fragen und Sorgen auf. In einer Justizvollzugsanstalt ist der Gefangene bis auf wenige eigenständige Verhaltensmöglichkeiten eingeschränkt. Er kann seine alltäglichen Angelegenheiten nicht selbstständig regeln. Zusätzlich isolieren und verunsichern Verständigungsschwierigkeiten den inhaftierten Menschen und die Sorge um die Familie staut sich auf und wird übersteigert empfunden. Bei Erstinhaftierten tritt Scham auf wegen des Eingesperrtseins in einem Gefängnis. Um der „Gerüchteküche“ in einem abgesperrten Gemeinwesen entgegenzuwirken, müssen durch Zuwendung, Aufklärung und Beratung der Menschen deren Ängste und Befürchtungen abgebaut werden. Ohne fundierte Hinweise durch Fachkräfte führt eine „Beratung“ durch Mitgefangene zu Fehlsteuerungen und Fehlentscheidungen. Das Vollzugspersonal braucht zum Abbau des möglicherweise aufkommenden eigenen Frustrationspotenzials die Möglichkeit, Gefangene zeitweise an andere Hilfsstellen zur Betreuung zu verweisen.

4. Zuständigkeiten

Abschiebungshaft wird von der Justizverwaltung in Amtshilfe für den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die Aufgaben der psychosozialen Beratung und Betreuung sind allerdings vereinbarungsgemäß bei der Innenverwaltung verblieben und ersetzen den sonst im Strafvollzug üblichen Sozialdienst. Der Innenminister hatte diese Aufgaben von Ende 1995 bis zum Jahre 2001 durch das Deutsche Rote Kreuz Westfalen-Lippe in Münster durchführen lassen, und zwar durch eine eigens dafür eingerichtete Stiftung. Die Stiftung war auf fünf Jahre bis Ende 2000 begrenzt. Für das Jahr 2001 gab es eine Haushaltszuweisung an die Stiftung und eine organisatorische Veränderung in der Zuständigkeit des DRK mit dem Ziel, die Aufgaben dem Kreisverband Paderborn zuzuweisen. Wegen der geringeren Geldausstattung ist ein Rückgang der personellen Einsatzzeiten und der Sachmittel erfolgt.

Im Jahre 2002 wurde die Dienstleistung „psychosoziale Beratung“ europaweit ausgeschrieben und per Zuweisungsrecht an die Bezirksregierung Arnsberg haushaltsrechtlich übertragen. Es erhielt die Firma European Home Care den Gebotszuschlag und war für die Betreuung zuständig. Glücklicherweise konnten die meisten Mitarbeiter des DRK übernommen werden, so dass eine kontinuierliche Arbeit mit den Inhaftierten gewährleistet war. Im Januar 2005 wurde das Abschiebegefängnis Moers aufgelöst und die Abschiebungsgefangenen der JVA Büren zugeführt.

5. Fachbereiche der psychosozialen Beratung und Betreuung

Der seelsorgerische Dienst wird in erster Linie von zwei hauptamtlichen Anstaltsseelsorgern (je eine halbe Stelle) abgedeckt. Hinzu kommen ein Imam sowie Seelsorger anderer Religionsgemeinschaften, die sich ehrenamtlich an der Betreuung der Inhaftierten beteiligen.

Zur Gesundheitsfürsorge gehört der psychiatrische Dienst und fällt damit in die Vollzugszuständigkeit. Die jeweilige Behandlung erfolgt im konkreten Bedarfsfall nach Beteiligung des Anstaltsarztes durch Fachkräfte auf Honorarbasis oder in Facheinrichtungen.

Eine methodische Sozialarbeit wird, soweit erforderlich, von den Betreuern der Firma European Home Care (EHC) mit abgedeckt und fällt in den Bereich des Innenministeriums. Die psychosoziale Beratung erfolgt durch die Betreuer der Firma EHC und wird ebenfalls im Auftrag des Innenministeriums durchgeführt. Für den gleichen Auftraggeber wird eine Arbeitstherapie für verhaltensgestörte und suchtabhängige Gefangene unterhalten. Seit dem Jahr 2001 wird auch verstärkt Personal aus dem allgemeinen Vollzugsdienst in der Ausreiseberatung und der Betreuung der Gefangenen eingesetzt. So wird den überwiegend ausländischen Betreuern des EHC Hilfe beim Kontakt mit anderen Behörden geleistet. Für Angehörige der hiesigen Behörde ist die Erlangung von Informationen anderer Behörden immer noch einfacher möglich, als durch die erkennbar nichtdeutschen Mitarbeiter einer außen stehenden Organisation.

Dem Sport und der Freizeitbeschäftigung kommt ein hoher Stellenwert in der Betreuung zu. Das Spielen mit anderen Menschen oder das Training am eigenen Körper lenkt ab und wirkt sich zugleich positiv auf das Verhalten der Inhaftierten aus. Ein ausgeklügelter Sportplan ermöglicht nahezu jedem Gefangenen, einmal am Tag für mindestens eine Stunde die Freizeitabteilung der JVA Büren aufzusuchen. Sportstudenten als Honorarkräfte unterstützen die beamteten Sportübungsleiter und schaffen durch ihre Anwesenheit ein Stück Normalität. Die ursprünglich befürchtete Auswirkung des Hanteltrainings, dass so gestählte Gefangene sich zum Gegner von Vollzugsbeamten entwickeln würden, traf nicht zu. Im Gegenteil wollten die Gefangenen nach dem Training nur noch duschen und sich ausruhen. Bestehende Aggressionen werden durch die körperliche Anstrengung abgebaut. Der Mensch als Ganzes entspannt sich.

6. Inhalt der psychosozialen Beratungs- und Betreuungsarbeit

Die Gefangenen sind durch die vorausgegangenen Anhörungen und Belehrungen bei wechselnden Kontaktpersonen gestresst und intellektuell oder wegen Verständigungsproblemen oft nicht in der Lage, das Gehörte zu verarbeiten. Die Haftsituation muss ihnen in wiederholten Schritten erläutert werden, wobei „außen stehende“ Betreuungskräfte im Vorteil sind, weil diese Gespräche als weniger belastend empfunden werden. Als besonders wichtig und hilfreich in Bezug auf Glaubwürdigkeit ist das Zugangstelefonat. Hier hat der Gefangene die Möglichkeit, seine Angehörigen von seinem Aufenthaltsort zu unterrichten und die Unsicherheit über seinen Verbleib zu erklären.

In der Einzelberatung, wenige Tage nach der Einlieferung, hat der Betreuer nun die Möglichkeit, die individuellen Probleme des Gefangenen festzustellen, soweit es der Gefangene durch seine eigenen Informationen zulässt. Zur Beratung gehört auch, dem Inhaftierten einzelne Organisationsabläufe in der Anstalt zu erklären und Verständnis für die Anordnungen der Beamten zu wecken. Das Vertrauen zu den Mitarbeitern der Zentralen Ausländerbehörden muss aufgebaut werden, denn ohne die Vermittlung der hiesigen Bediensteten ist es oftmals schwer, die Mitarbeiter der örtlichen Ausländerbehörden zu möglichen Zugeständnissen zu bewegen.

Im Rahmen der Einzelberatung wird möglichst auch die Suizidgefahr abgeklärt und mit der Ausländerbehörde besprochen. Bei Kostverweigerungen wird in Gesprächen versucht, ein Umdenken zu erreichen und damit schädliche Wirkungen zu vermeiden. Eine Information über die Nachteile der Identitätsverweigerung erfolgt, damit sich jeder über die Auswirkungen auf die Haftdauer im Klaren ist. Auch ist der Ärger oder die Niedergeschlagenheit über die Haftverlängerungsbeschlüsse aufzuarbeiten und Hilfe bei der Nachforschung und Beschaffung von wichtigen Dokumenten zu leisten. Es erfolgt die Erläuterung der Abschiebungsmodalitäten und es wird in vielen Gesprächen die Bereitschaft zur Ausreise unterstützt oder versucht, diese zu erreichen. In Gruppenarbeit werden die Konflikte in den Heimatländern thematisiert und die Auswirkungen auf die Aufenthaltsmöglichkeiten in Deutschland erklärt.

In Gruppen werden schwer zugängliche Gefangene unter beschäftigungstherapeutischer Anleitung betreut und es wird in Mediengruppen über Sensationsdarstellungen und gewollt falsche Berichterstattung gesprochen. Das alles, um den Menschen die Angst vor der Abschiebung ins Heimatland zu nehmen. Besondere Aufmerksamkeit benötigen Jugendliche, Langzeitgefangene, Behinderte und Alte. Ein besonderer Bereich sind dann noch einmal die transsexuellen Gefangenen. Diese Gefangenen haben oft spezielle Probleme und das Bedürfnis nach langen Aussprachen.

Jugendliche Gefangene werden in der Justizvollzugsanstalt Büren auf der Jugendabteilung untergebracht. Hier sind speziell geschulte Bedienstete zur Betreuung eingesetzt. Die Gefangenen werden intensiv betreut und erhalten ein reichhaltiges Angebot zur Freizeitbeschäftigung. So stehen kreative Beschäftigungen unter Anleitung einer ausgebildeten Fachkraft der Firma EHC im Vordergrund des täglichen Ablaufs. Man geht im besonderen Maße auf die Wünsche und die Veranlagungen der jungen Gefangenen ein. Malen, Basteln oder auch ein Computerkurs werden angeboten. Auch eine Playstation wird zur Freizeitgestaltung genutzt.

Langzeitgefangene, also Gefangene mit einer Haftzeit von über sechs Monaten, wissen in der Regel genau, warum keine Papiere für sie zu bekommen sind. Ihre persönlichen Daten sind oftmals unvollständig oder schlicht falsch. Aber auch rückkehrwillige Gefangene versuchen oftmals vergebens, einen Pass bei ihrer Botschaft zu erhalten. Erst wenn feststeht, dass keine Papiere zu bekommen sind und eine Abschiebung nicht möglich ist, wird der Betroffene entlassen. Eine Ausreisepflicht besteht natürlich weiterhin.

Man wundert sich manchmal, wie Menschen durch fremde Länder und Kulturen reisen können, wenn sie sich noch nicht einmal durch Sprache verständigen können. So wurden bereits mehrfach Menschen zu uns gebracht, die nachweislich taubstumm waren oder andere körperliche Behinderungen hatten. Es ist nicht einfach einen Dolmetscher zu finden, der auch noch die Gebärdensprache beherrscht. Alte Gefangene werden auf der Intensivbetreuungsabteilung untergebracht und erhalten dort eine umfassende Betreuung.

Mehrfach pro Jahr werden Gefangene eingeliefert, die ihr Äußeres durch Operationen oder durch Hormone so verändert haben, dass sie wie Frauen wirken (Transsexuelle). Um diese Menschen vor Übergriffen, Spott und Beleidigungen ihrer Mitgefangenen zu schützen, werden diese Gefangenen in einem speziellen Haftraum auf der Abgangsabteilung untergebracht. Zusätzlich zur normalen Ausstattung mit Fernseher ist jeweils abgetrennt eine Toilette und Dusche vorhanden. Nur wenige, ausgewählte Bedienstete werden hier zur Betreuung eingesetzt. Gerade durch die Trennung von anderen Gefangenen ist die Gefahr der Vereinsamung und letztendlich von Depressionen sehr groß. Daher wird die sinnvolle Freizeitbeschäftigung gefördert und mit allen Mitteln unterstützt. Um den Menschen in seinem Anderssein zu stützen, wird das Tragen von privaten Frauenkleidern gestattet. Dass sich der Inhaftierte schminkt und fraulich kleidet, ist für uns ein normaler Vorgang und wird nicht belächelt. Der Wunsch anders zu leben wird respektiert. Überwiegend handelt es sich bei den transsexuellen Gefangenen um Menschen aus Südamerika (Peru, Ecuador) oder aus Asien. Aber auch ein Nordafrikaner war bereits unser Gast.

Die transsexuellen Menschen werden in der Regel in Barbetrieben festgenommen und sind im eigentlichen Sinne nicht transsexuell, sondern vielfach homosexuell. Die wenigsten von ihnen fühlen sich im falschen Körper geboren und wollen eine Geschlechtsumwandlung, vielmehr ist diese Spielart der Homosexualität eine Gelegenheit, mit seiner Veranlagung noch Geld zu verdienen. Die Menschen berichten regelmäßig von Übergriffen seitens der Behördenangehörigen ihres Heimatlandes. Um so wichtiger ist die Vorbereitung der Abschiebung. Es wird mit internationalen Verbänden wie Amnesty International oder dem Roten Kreuz des Heimatlandes Kontakt aufgenommen und eine überwachte Einreise organisiert. Hilfreich kann auch die Deutsche Botschaft vor Ort sein.

Ein wesentlicher Teil der psycho-sozialen Betreuung ist die Förderung der Beziehungen zu Angehörigen und zu nahe stehenden Personen. So wird durch eine großzügige Besuchsregelung der Besuch erleichtert. In der JVA Büren findet täglich bis auf samstags, da ist Anstaltseinkauf, Besuch statt. Man kann ohne Anmeldung kommen und in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der hallenartigen Besuchsabteilung verweilen. Für Kinder steht Spielzeug zur Verfügung sowie für Kleinkinder ein Babywickelraum und eine Gelegenheit, zum Zubereiten und Erhitzen von Speisen bzw. Milchflaschen. Sollte ein Besuch aus finanziellen Gründen nicht möglich sein, so wird versucht, mit Hilfe

des Gefangenenfürsorgevereins eine Lösung zu finden. So wurden zum Beispiel Besucher mit Kindern aus Bayern für zwei Nächte in einer preiswerten Pension untergebracht. Da die Anstalt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist, bietet das Private Sicherungsunternehmen in der Anstalt einen kostenfreien Shuttledienst von der Stadt Büren zur Anstalt an.

Ein Problem ist es, nicht kontakthelfende Angehörige davon zu überzeugen, dass ein Kontakt hilfreich ist. Oftmals müssen Risse in der Familie erst gekittet werden, damit ein normaler Umgang zwischen den Familienangehörigen wieder möglich ist. Eine frühere Straftat wegen einer Straftat und damit verbunden die Schande für die Familie sind unter Zuhilfenahme von Geistlichen aufzuklären und dann mit wechselweisen Gesprächen Verständnis für die Situation des jeweils anderen zu wecken. Gelingt es, die Familie zu versöhnen, so ist auch die Abschiebung mit all ihren Unbekannten leichter zu ertragen. Vielleicht hilft nun im Heimatland jemand aus der Familie bei einem Neuanfang. Nur selten gelingt es allerdings, Geldhilfen zu vermitteln. Die offiziellen Bestimmungen lassen finanzielle Hilfen nur für freiwillige Rückkehrer zu, die nicht in Abschiebehaft waren.

Die Sicherstellung von Habe ist eine wichtige Hilfsmaßnahme im Rahmen der Betreuung. Durch die oft plötzliche Inhaftierung muss nach dem Verbleib der Habe geforscht und deren Transport zur Anstalt organisiert werden. Noch ausstehende Geldforderungen müssen geregelt werden. Dazu gehören Kontakte zu Behörden, Banken und Arbeitgebern. Da das Gewicht des Fluggepäcks 25 kg nicht übersteigen darf, müssen mit den Gefangenen rechtzeitig Regelungen für den Verbleib des Mehrgepäcks getroffen werden. Andernfalls sind Störungen vor dem Abflug vorprogrammiert. Für den abgeschobenen Menschen bedeutet eine Rückkehr in die Heimat mit leeren Händen eine zusätzliche Schande, hat er doch häufig die in ihn gesetzten Erwartungen durch seine Abschiebung schon nicht erfüllt. Die erfolgte Schleusung nach Europa hat viel Geld gekostet und wurde häufig nur durch Schuldenmachen ermöglicht.

Ein weiteres Feld der Betreuung von Abschiebegefangenen ist die Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer sozialen Rechte, aber auch ihrer Pflichten. Vielfach findet eine Beratung in Heiratsangelegenheiten statt. Hier wird auf die Standesämter mit ihren Vorschriften hingewiesen. Hilfe wird bei der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen gewährt. Um zu heiraten, ist die zweifelsfreie Klärung der Identität unerlässlich (Th. Bongartz, Eine islamische Hochzeit in der Justizvollzugsanstalt Büren, ZfStrVo 2004, 161 ff.). Ist die Identität aber einmal geklärt, ist in der Regel eine Abschiebung möglich.

Eine Rechtsberatung durch die Betreuer findet nicht statt, sondern wird von freien Rechtsanwälten durchgeführt, die für die Beratung eine Vergütung aus einem Fond für Rechtsberatung erhalten. Die Beratung kann sich auf alle Rechtsfälle beziehen, beinhaltet aber nicht die Vertretung vor Gericht.

Natürlich werden in der JVA Büren nicht nur Gefangene abgeschoben, sondern auch einige wieder in das Gebiet der Bundesrepublik entlassen. Auch hierbei wird Hilfe benötigt. Kann die Abholung nicht durch die Ausländerbehörde erfolgen, so muss die Abholung durch Freunde oder Verwandte organisiert werden. Wird vermutet, dass der zu Entlassende nicht in der Lage ist, selbstständig an den vorgesehenen Ort zu kommen, so ist mit Hilfe der Bahnhofsmission oder anderer Hilfsorganisationen ein betreuter Reiseweg zu finden. Das ist nicht immer einfach, denn die Entlassungen finden oftmals erst nach Ende der normalen Behördenarbeitszeit statt.

Gerade in den Fällen einer Weigerung, die Bundesrepublik freiwillig zu verlassen, ist eine fortgesetzte Motivationsarbeit für den Fall der Abschiebung unerlässlich. Den Gefangenen muss der Verlauf der Abschiebung genau erklärt werden. Viele befürchten bereits Übergriffe während des Flugs in die Heimat. Wird jedoch erklärt, dass man wie ein Tourist nach Hause fliegt, ändern schon einige ihre Haltung. Aber auch die Folgen einer fortgesetzten Verweigerung müssen dem Gefangenen klar gemacht werden. Er muss wissen, welche Möglichkeiten der unmittelbare Zwang bietet und dass er auch zur Durchsetzung der Abschiebeanordnung angewandt wird. Kommt es zu einer Abschiebung, wird Trost gespendet und über die Möglichkeit einer erneuten legalen Einreise informiert. Wichtig ist es auch, Perspektiven für die Zukunft aufzuzeigen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Einschätzung der Suizidgefahr zu treffen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Verhinderung einer Selbstbeschädigung zu treffen. Von dieser Einschätzung ist die Ausländerbehörde zu unterrichten, damit sie Vorkehrungen bei der Abschiebung treffen kann. Diese Vorkehrungen können die Begleitung durch Beamte des Bundesgrenzschutzes oder durch einen Arzt sein.

Ständig verordnete Medikamente werden für eine gewisse Übergangszeit bei Abschiebungen mitgegeben. Ebenso Arztberichte und Verordnungen, die bei einer Weiterbehandlung im Heimatland hilfreich sein können.

Ganz selbstverständlich ist die auf den Einzelfall bezogene Zusammenarbeit mit den verschiedensten Behörden. In vielen Fällen wenden sich die Gefangenen bei Streitfällen an die Betreuer als Vermittlungsstelle. Der Rat der Betreuer wird oft von beiden Seiten angenommen. Der gefühlsmäßige Ausgleich ist für das weitere friedliche Zusammenleben in der Abteilung sehr wichtig, weil sich sonst schnell Landsleute solidarisieren. Die Betreuer der Privatfirma sind das Verbindungsglied zwischen den Gefangenen und der Abteilungsleitung und helfen bei größeren Störfällen bei der Lageeinschätzung und beim Ausgleich der Interessen zwischen den Gefangenen und den Behörden. Durch ihre sprachliche Kompetenz werden die privaten Betreuer von den verschiedenen Seiten als Mittler geschätzt.

Das Anforderungsprofil für die externen (privaten) Betreuer sollte eine Fachausbildung als Sozialarbeiter oder vergleichbare Vorbildung sein. Sie ist aber auch ersatzweise durch den längeren Einsatz als Sozialhelfer in der Beratung von Ausländern zu erreichen. Kenntnisse des Asyl- und Ausländerrechts sind ebenso erforderlich wie Grundkenntnisse der deutschen Verwaltungsorganisation. Nach Möglichkeit sollten diese Betreuer mehrere Sprachen beherrschen, sowie über deutsche Sprachkenntnisse in Schrift und Wort verfügen. Mitmenschlichkeit und das Verständnis für menschliche Schwächen sind weitere Grundvoraussetzungen für eine Betreuer Tätigkeit in einer Abschiebehaftanstalt. Dass Bewerber für die Tätigkeit einen einwandfreien Lebenslauf ohne Vorstrafen benötigen, versteht sich von selbst. Auch müssen die Sicherheits- und Ordnungsregeln anerkannt werden und eine Kooperationsbereitschaft gepaart mit Aufgeschlossenheit für die Zusammenarbeit mit den Vollzugsbeamten vorhanden sein. Mit Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber und Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden werden weitere Tugenden vorausgesetzt. Persönlicher Mut und die Durchsetzungsfähigkeit bei Streitschlichtungen sind wünschenswerte Eigenschaften für einen Mitarbeiter, ebenso wie die Verlässlichkeit bei der Einhaltung von Arbeitszeiten und Absprachen. Zu guter Letzt wird die Akzeptanz der bestehenden Gesetzeslage und deren Umsetzung verlangt. Besonders gerne werden Frauen zur Betreuung eingesetzt und deren Einsatz gewünscht und gut geheißen.

Soweit externe Berater nicht in der nötigen Anzahl zur Verfügung stehen, übernehmen speziell eingesetzte Vollzugsbeamte die Beratungsaufgaben. Sie arbeiten mit den externen Kräften eng zusammen und dienen diesen auch als Ansprechpartner. Bei mehreren unterschiedlichen Beratergruppen empfiehlt sich der Einsatz eines Koordinators für Sozialberatung. Diese Position sollte von einem erfahrenen Beamten zusätzlich zur eigenen Beratertätigkeit ausgefüllt werden. Eine gemeinsame Besprechung (Beratertreff) ist hilfreich und erleichtert die Koordination des Arbeitseinsatzes. Der notwendige Umfang der Beratung und Betreuung ergibt sich aus der Anzahl der Gesprächsanträge, wobei der Zeitfaktor für Gespräche unter anderem wegen der Verständigungsschwierigkeiten sehr hoch ist. Üblicherweise werden auf Antrag kleine Schriftsätze gefertigt oder Telefonate durchgeführt.

Die arbeitstherapeutische Beschäftigung der Gefangenen ist sehr wichtig, da die verhaltensauffälligen Gefangenen besonders angeleitet und unterstützt werden müssen. In Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Dienst sind montags bis freitags den Fähigkeiten der Gefangenen angepasste Beschäftigungsprogramme durchzuführen. Eine starke Fluktuation in dieser Gruppe ist dabei zu beobachten. Die Mitglieder dieser Gruppe sind immer wieder neu zur Teilnahme zu motivieren.

Ein weiteres Element der Betreuung sind Gruppenmaßnahmen, die in unterschiedlicher Stärke durchgeführt und für die unterschiedlichsten Gruppierungen angeboten werden. Für die Sport- und Freizeitarbeit ist in unserer Anstalt ein besonderer Fachbereich zuständig.

7. Die Intensivbetreuungsabteilung

Als Grundlage für die Einrichtung einer offenen Intensivbetreuungsabteilung (vgl. ZfStrVo 2004, 347 f.) diente ein Konzept einer Arbeitsgruppe. Diese Gruppe bestand aus Mitgliedern verschiedener Fachgruppen wie Sanitätsdienst, Sozialbetreuer und Abteilungsbeamten. Für die Belegung der Abteilung kommen Gefangene infrage, bei denen Verhaltensauffälligkeiten festgestellt wurden, die durch individuelle Probleme besonders aufwendigen Regelungsbedarf haben oder die nun schnell in ihr Heimatland abgeschoben werden wollen. Auch ältere Gefangene (ab 60 Jahre) und traumatisierte Gefangene finden auf der Intensivbetreuungsabteilung Aufnahme.

Eine Aufnahme von Gefangenen erfolgt auf Empfehlung der Zugangsabteilung, die bereits im Zugangsgespräch prüft, ob sich Gründe für eine Verlegung auf die Spezialabteilung ergeben. Ebenso werden Gefangene aufgenommen, bei denen sich erst nach Aufnahme auf der Normalabteilung Erkenntnisse ergeben haben, die eine Verlegung auf die Intensivbetreuungsabteilung erforderlich machen. Im Laufe der Erprobung der Abteilung stellte sich heraus, dass zunächst gemachte Zugangseinschränkungen immer wieder verändert werden mussten und letztendlich aufgehoben wurden. Jeder Fall musste individuell entschieden werden. So fanden auch hafterfahrene Gefangene Aufnahme auf der Abteilung. Gerade diese Gefangenen erwiesen sich als Multiplikatoren für Anweisungen und Regelungen, da sie in der Regel besser deutsch als die Mitgefangenen sprechen und auch die Vorzüge der offenen Abteilung zu schätzen wissen. Aus ihren Erfahrungen im normalen Strafvollzug sind sie mit den einschränkenden Regeln dort bestens vertraut.

Gefangene, die sich nicht an die Regeln der Abteilung halten oder bei denen die Nichteignung, zum Beispiel durch Gewalt gegen Personen, festgestellt wurde, werden zurück auf eine normale Abteilung verlegt. Als Voraussetzung für eine Unterbringung, die möglichst wenig Einschränkungen für die Gefangenen beinhaltet, wurde die Belegungsgrenze der Abteilung heruntersgesetzt. Es sollen höchstens 35 Gefangene dort untergebracht werden. In der Erprobungsphase war die Abteilung mit durchschnittlich 30 Gefangenen belegt. Die Hafträume, die ursprünglich mit bis zu sechs Gefangenen belegt werden konnten, werden nun mit höchstens vier Gefangenen belegt. Die nicht erforderlichen Betten wurden entfernt. So entstand mehr Raum und damit mehr Bewegungsfreiheit auf dem Haftraum für den einzelnen Gefangenen. Ein Haftraum für normalerweise vier Gefangene wird mit nur noch zwei Gefangenen belegt.

Durch den Aufschluss muss jedem Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden, seinen Schrank abzuschließen. Jeder Gefangene erhält einen Schlüssel und ist dafür auch verantwortlich. Für die Kontrolle der Schränke im Rahmen einer Haftraumkontrolle ist jeweils ein Zweitschlüssel im Abteilungsbüro vorhanden. Im mittleren Teil der Abteilung wurden zwei große Hafträume zu einem Tischtennisraum und zu einem Gemeinschaftsraum umfunktioniert. Zwei weitere Hafträume wurden zu Einzelgesprächsräumen für Betreuer und für die Psychologin umgewidmet. Da sich im mittleren Teil der Abteilung auch die Teeküche, Dusche und das Telefon befinden, spielt sich das Leben der Gefangenen zum großen Teil auch in diesem Bereich ab. Die Teeküche ist mit einem Sechs-Platten-Herd und den dazu gehörigen Kochtöpfen und Pfannen ausgestattet. Zusätzlich steht ein Wok zur Verfügung, der besonders gerne von chinesischen Gefangenen genutzt wird.

Alle Räume der Abteilung wurden mehrfarbig gestrichen. Der Farbanstrich gibt dem Raum etwas Wohnliches und die Gefangenen fühlen sich dort wohler. Als ein Effekt der farblichen Ausgestaltung stellte sich im Laufe der Zeit heraus, dass die Schmierereien an den Wänden erheblich abnehmen und dadurch die Renovierungsintervalle ausgedehnt werden können. Graffiti an den Wänden kommen nur noch selten vor und wenn, dann nur kleinflächig.

Als Besonderheit der Intensivbetreuungsabteilung ist der Aufschluss in der arbeitsfreien Zeit der Gefangenen zu nennen. Morgens findet kein genereller Aufschluss statt, da die nicht arbeitenden Gefangenen länger schlafen und ungestört durch Mitgefangene bleiben wollen. Es ist jedoch ein Aufschluss nach Wunsch möglich. Die Dusche, Teeküche, die Gemeinschaftsräume und das Telefon sind natürlich für die Gefangenen geöffnet. Der erste Komplettaufschluss erfolgt zur Mittagspause und der Essenausgabe. Die Gefangenen kommen nach Durchruf selbstständig zur Teeküche und holen sich ihr Mittagessen ab. Jede Ausgabe wird durch das Personal auf einer Liste vermerkt. Es wird dabei sichergestellt, dass jeder die ihm zustehende und bestellte Kost erhält. Es wird gleichzeitig eine Vollzähligkeitskontrolle durchgeführt. Gefangene, die eine Nahrungsaufnahme verweigern, fallen sofort auf. Nach dem Essen begeben sich die Gefangenen selbstständig zur Abteilungstür, um dort auf die Abholung durch den Werkdienst zu warten.

Ein geregelter Umschluss wird nicht durchgeführt, da die Gefangenen selbst darüber entscheiden, wen sie besuchen wollen oder wer sie besucht. Größere Gruppen können sich im Gemeinschaftsraum, in der Küche oder auf dem Flur zusammenfinden. Der Gemeinschaftsraum ist mit einem Fernseher, einem DVD-Player, einer Sitzgruppe und mit Pflanzen wohnlich ausgestaltet. Er bietet den Gefan-

genen die Möglichkeit, sich mit Gesellschaftsspielen zu beschäftigen. Es werden auch Gesprächsrunden, wie zum Beispiel die Gefangenenmitverantwortung, durchgeführt. Allein die Möglichkeit, den Haftraum verlassen zu können, wenn man es möchte, mindert das Gefühl, eingesperrt zu sein. Es ist ein Stück interne Freiheit.

Da die Gefangenen sich während der Freizeit frei auf der Abteilung bewegen können, wird der Wäschetausch im Tischtennisraum durchgeführt. Der Wagen mit Frischwäsche wird im Raum platziert und eine Sicherheitskraft tauscht die Wäsche, die die Gefangenen bringen. Üblicherweise dauert ein Wäschetausch an der Haftraumtür etwa eine Stunde. Der offene Wäschetausch benötigt nur noch ca. 25 Minuten.

Auf der Abteilung befindet sich ein frei zugängliches Telefon, welches von den Gefangenen ohne Einschränkungen benutzt werden kann. Eine Liste mit zeitlicher Vorgabe gibt es nicht. Bislang wurden keine Abstimmungsprobleme der Gefangenen untereinander bekannt. Auch für die Benutzung der Duschen gibt es keine Beschränkungen. Feste Duschzeiten gibt es nicht. Es wird dadurch aber nicht häufiger als auf anderen Abteilungen geduscht. Die Küchenbenutzung ist nicht reglementiert. Die unterschiedlichsten Gruppen kochen harmonisch miteinander. Über die Sauberkeit wacht, neben den Bediensteten, der Hausarbeiter, der diese Aufgabe beanstandungsfrei durchführt. Im Tischtennisraum befindet sich auch ein Dartspiel mit ungefährlichen Pfeilen. Das Spiel und die Tischtennisplatte werden pfleglich behandelt, trotz der starken Benutzung.

Die Intensivbetreuungsabteilung ist überwiegend antragsfrei. Anliegen der Gefangenen werden direkt durch das Personal bearbeitet. Sind Anträge an andere Behörden notwendig, werden diese zusammen mit den Gefangenen gestellt. Es wird selbstverständlich Schreibhilfe geleistet. Der Betreuer hilft bei der Besorgung von Personalpapieren wie Pässen, Geburtsurkunden und Meldebestätigungen. Es findet regelmäßig eine Ausreiseberatung statt. Wenn der Betreuer nicht mit anderen Betreuungsfällen beschäftigt ist, kann sofort ein Gespräch mit dem Gefangenen stattfinden. Die Gespräche werden dann sofort in der Handakte dokumentiert, so dass die Informationen zeitnah allen anderen Bediensteten zur Verfügung stehen.

Der Personaleinsatz auf einer offenen Abteilung unterscheidet sich nur durch den zusätzlichen Betreuer. Ein Beamter im Früh- und im Spätdienst sowie eine Sicherheitskraft werden im täglichen Einsatz benötigt. Verhaltensänderungen sind durch den häufigen und intensiven Kontakt mit den Gefangenen schneller feststellbar und werden zeitnah festgehalten. Die Bediensteten führen möglichst täglich eine Dokumentation über jeden Gefangenen. Die Dokumentation soll den Sachstand der behandlerischen sowie der vollzuglichen Maßnahmen widerspiegeln. Weiterhin dient sie als Grundlage der täglichen Abteilungskonferenz, an der die Früh-, Spät- und Tagesschicht, sowie bei Bedarf Fachpersonal teilnimmt. Hierbei werden die Hilfsmaßnahmen abgesprochen und koordiniert. Einmal wöchentlich findet eine Konferenz mit dem Abteilungsleiter und dem Bereichsleiter statt.

In der Erprobungsphase der offenen Abteilung wurde festgestellt, dass sich das Klima auf der Abteilung positiv veränderte. Die Gefangenen waren weniger aggressiv und das Verhältnis zwischen Personal und den Inhaftierten entspannte sich sichtbar. Zwischenfälle verringerten sich erheblich, so dass auch nur einzelne Gefangene von der Abteilung zurückverlegt werden mussten. Um das Klima der Abteilung auch durch Betreuungsaktionen zu fördern,

wurden gemeinsam Waffeln gebacken und auch ein Grillfest organisiert. Da von den Gefangenen auf die normale Mittags- und Abendkost verzichtet wurde, konnten durch den Verpflegungslieferanten ersatzweise Grillfleisch und Salate geliefert werden. Getränke wurden vom Gefangenenfürsorgeverein gestiftet, so dass sich beim gemeinschaftlichen Essen auf dem Abteilungsflur schnell eine freundschaftliche Atmosphäre entwickelte. An einem anderen Tag wurden so Dönerfleisch, Fladenbrot, verschiedene Salate und die dazugehörigen Saucen anstatt der normalen Verpflegung geliefert.

Natürlich ist das Sicherheitsempfinden bei den Kollegen sehr ausgeprägt. Es ist ein beunruhigendes Gefühl, wenn man sich in einer größeren Gruppe von Gefangenen bewegen muss. Auch ist der Lärmpegel auf der offenen Abteilung erheblich höher. Der Schall wird durch die Flure noch begünstigt. Ebenfalls ist bei geöffneten Türen die Übersichtlichkeit eingeschränkt. Man gewöhnt sich aber schnell daran und stellt für sich selbst fest, dass das Risiko auf einer offenen Abteilung zu arbeiten nicht größer als anderswo ist, denn auch bei der Freistunde oder dem Arbeitsaufschluss stehen große Gefangenengruppen unverschlossen dem Personal gegenüber.

8. Auswirkungen der sozialen Arbeit

Der Beratung und Betreuung kommt in jeder Anstalt eine besondere Bedeutung zu. Sie sind ein Teil der sozialen Sicherheit in einem Gefängnis. Die Qualität und Intensität der Betreuung schlägt sich nieder in einer geringeren Anzahl von massiven Störfällen. Das hier investierte Personal und die Sachmittel machen sich durch die Verbesserung des Anstalts- und damit des Arbeitsklimas des Personals mehr als bezahlt. Durch die intensive Beschäftigung mit den Inhaftierten können Suizidabsichten leichter erkannt und Selbsttötungen gegebenenfalls verhindert werden.

„Wernstein statt Gefängnis“

Zwischenbericht nach einem Jahr

Reinhart Engelen

„Aus Wernstein bringen mich keine zehn Pferde mehr weg!“ - „Vorsicht, es könnte etwas geben, das stärker ist als zehn Pferde ...“ Diese nicht ganz alltäglichen Sätze charakterisieren doch den Wernsteiner Alltag. Allerdings liegen sechs Monate zwischen ihnen: wie eine dramatische Spannungskurve zwischen Bewährung und drohender Niederlage in der Biographie. Worum geht es in Wernstein? Aber zuerst:

Umfeld und Entstehung der Betreuungsinitiative durch Ehrenamtliche in Wernstein

Nachdem der Verein „Kontakt e.V.“ in der JVA Bayreuth jahrelang mit einem „Eheseminar“ die durch Inhaftierung des Ehemanns und Vaters allesamt in Not geratenden Ehen zu stützen unternommen hatte, stellte sich die Frage, ob man nicht noch mehr unternehmen müsste. Denn zumindest die Kinder standen außen vor, oft in einem Alter, in dem sie dringend den Vater gebraucht hätten, um nicht selbst auf die schiefe Bahn zu geraten. Es hatte sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Leitung der Anstalt ergeben und insbesondere ein intensiver Kontakt mit dem Betreuer der Ehrenamtlichen. Da von Bayreuth aus auch die JVA Hof geleitet wurde, ergab sich durch die freundliche Unterstützung von dem Sozialarbeiter in Hof und durch das Drängen von „Kontakt e.V.“ die Möglichkeit, die Betreuungsarbeit des Vereins auch Richtung Hof auszuweiten. In Zusammenarbeit mit dem evangelischen Gefängnisseelsorger entwickelte sich eine rege wöchentliche Gesprächsarbeit. Nun liegt das kleine Oberfrankendorf Wernstein (heute Gemeinde Mainleus) räumlich in der Mitte zwischen Bayreuth und Hof. In ihm hatte sich durch viele Jahre vorbereitend eine Infrastruktur entwickelt, die als Voraussetzung für ehrgeizigere Ziele der Straffälligenhilfe erscheinen konnte. Der Vorsitzende von „Kontakt e.V.“ kam und gab Anstöße. Sehr viel Stütze erfuhren die ehrenamtlich Tätigen in Wernstein auch durch die bayernweite LAG der Ehrenamtlichen im Strafvollzug mit ihrem unermüdlich helfenden langjährigen Vorsitzenden. In der Bayerischen Justizvollzugsschule wurden die alljährlichen Arbeitstage Anfang Juli zu einem Mittelpunkt der Begegnung und Schulung. 2003 nahm erstmals der neue ministerielle Vertreter für die Belange der Ehrenamtlichen teil. Die Begegnung mit ihm machte es möglich, über das Ministerium ein Faltblatt an die Regierungspräsidenten in Bayern zur weiteren Verteilung zu leiten, das die neuartige geplante Betreuung bekannt machte. An wen richtet sich das Angebot?

Die Wernsteiner Zielgruppe

Ganze Familien, wenn Ehefrau und Kinder bereit sind, um des Familienzusammenhalts willen dem Vater in die Verbannung nach „bayrisch Sibirien“ zu folgen. Im Einzelfall aber auch Alleinstehende, wenn ein dringender Grund Haftverschonung nahe legt. Das Dorf bietet von Waldorf-Kindergarten über Rudolf-Steiner-Schule, Arbeitsmöglichkeiten in biologisch-dynamischer Landwirtschaft mit Bäckerei, Käserei, Gartenbau, Einzelhandel, Schreinerei und weiteren Betrieben bis hin zu Altenwohnungen die „über-

schaubare Vielfalt“ des ländlichen Lebens. Und vor allem motivierte Bewohner, die sich um Integration bemühen. Der „Gemeinnützige Verein zur Förderung von Arbeits-, Wohn- und Ausbildungsstätten auf dem Lande Wernstein e.V.“ hat seit 1979 vieles in der Dorfentwicklung angestoßen oder bei rechtlicher Selbstständigkeit der einzelnen Initiativen koordiniert.

Der erste Proband

Kaum war das Faltblatt verteilt, meldete sich C. M., Bewährungshelferin in Bayreuth. Sie habe einen sehr schwierigen Fall, die Haftstrafe sei erstinstanzlich bereits ausgesprochen. Aber der verstockte Bursche, um den sie seit drei Jahren ringt, gehöre keinesfalls ins Gefängnis, sie werde weiter um ihn kämpfen. - Mit ihr und Verteidiger J. S. (Kanzlei R. ..., Bayreuth) wurde im Vorgriff auf die Berufungsverhandlung ein Katalog der Bedingungen für die Aufnahme in Wernstein erarbeitet und dem Delinquenten vorgelegt. Am 26. Mai 2004 kam es zur Verhandlung. Richter S. vom Landgericht Bayreuth konnte dann aufgrund der strengen Selbstverpflichtung des Angeklagten das Urteil umwandeln in Bewährungsstrafe mit der Auflage „drei Jahre Wernstein“. Als „Eduard der Erste“ am 14. Juni als Vierzigjähriger seine „Zeit“ bei uns antrat, überraschte er bei fast vollständig scheinender Lebensuntüchtigkeit durch eine erstaunlich gute und sichere Handschrift sowie die Beherrschung der vier Grundrechenarten, die aus der Volksschulzeit durch einen Nebel von 25 „verlorenen“ Jahren herüberleuchteten. Er fuhr Auto (!), allerdings nur auf einigen ihm bekannten Strecken. In seinem Minimalwortschatz tauchten gelegentlich unerwartet wissenschaftliche Ausdrücke auf; das Fernsehen war jahrzehntelang sein Kontakt zur Zivilisation gewesen. In seinem kleinen Dorf als Asozialer geächtet, lebte er seit dem Tode der Eltern isoliert mit seinem fast blinden alkoholkranken Bruder im ererbten Häuschen, ohne sich tagsüber auf die Straße zu wagen. Ein kleiner Hund „Lumpi“, nicht stubenrein, fand seine Zuneigung. Nachdem er Zutrauen gefasst hatte, erwiderte Eduard jedoch den Gruß mit warmem Blick in die Augen und festem Händedruck. Im Denken und Sprechen völlig ungeübt, die Hände bei jeder Arbeit eher hinderlich, der stämmige Körper nach wenigen Minuten restlos erschöpft, deckte er doch sorgfältig und liebevoll zu jedem Mahl den Tisch: das Essen als noch einziger Garant für die Freuden dieser Welt. Aufgefordert, bei der Zubereitung zu helfen, wurde er bald Spezialist für Zwiebelschneiden, während noch ein Jahr später der Salat den Versuch Eduards, ihn zu waschen, mit dem Leben bezahlt: er wird wie ein Waschlappen ausgewrungen. Dass die Sonne im Osten aufgeht, dass sie im Laufe des Tages über den Himmel wandert: völlig neue Erkenntnisse für einen gestandenen Mann. Ein bis zwei Sätze als Geburtstagsglückwunsch zu sagen: nur nach einwöchigem Üben. Der Bitte, den Teppich im Nebenzimmer staubzusaugen, folgt er willig. Anderthalb Stunden hört man das Geräusch. Gut, er ist in allem sehr langsam, dafür gründlich. Dann ist selbst er genervt. Höflich klopft er an die Tür: „Wie lange soll ich den Teppich noch saugen?“ - Sorgfältig achtet er auf seine Kleidung, die Sauberkeit seiner Schuhe. Jede Unreinlichkeit ist ihm zuwider. Auch die Hände macht er sich sehr ungern schmutzig. Wir brauchen einige Zeit, bis wir bemerken, dass dies alles auch für seine Seele gilt.

Eduard ist mit einigen Tausend verschuldet. Seine Liebe zum Essen und Autofahren sowie die Nachgiebigkeit des Kreditinstituts haben ihn da hineinrutschen lassen. Außerdem stottert er die Folgen seiner Taten ab: eine Brandstif-

tung und, bei laufender Bewährung, Demontage eines Zigaretten-Automaten. So gut er mit abstrakten Zahlen rechnen kann, auf Geld bezieht er sie noch nicht. Hier haben wir noch manchen Strauß auszufechten. Es geht um vierzigjährige Denk- und Verhaltensgewohnheiten. Man könnte besser sagen: Ungewohnheiten. Eduard lernt sehr langsam, aber er lernt und führt das Gelernte sorgsam und solide aus. Kein Besen-, Spaten-, Pickelstil hält ihm je Stand: ein Griff, und verwundert betrachtet er die beiden Teile in seinen starken Händen. Wochenlang brauchte es, bis er Fensterscheiben einsetzen und verkitten konnte, Fenster streichen konnte, Straße kehren gelernt hatte. Aber inzwischen macht es keiner so gut wie er.

Strafentlassene um Eduard

Wir nehmen den einen oder anderen Entlassenen noch dazu, um Gruppen bilden zu können. Eduard erfährt so aus erster Hand, was ihm erspart geblieben ist. Manchmal bleiben sie nur kurz, wie Jürgen. Er war 19 und hatte zwei Jahre Laufen-Lebenau hinter sich. Dort hatte er gut arbeiten gelernt und wäre für Eduard ein Vorbild gewesen. Aber er machte sich lieber auf die Suche nach dem „Super Job“. Den fand er nicht als berufsloser Sonderschüler frisch vom Knast. Aber er fand seine alten Freunde wieder. Dann dauerte es nur kurze Zeit, und er war nach spannender Verfolgungsjagd wieder dort, wo er herkam, in Lebenau.

Ganz anders setzte sich der Sexualstraftäter Andreas ein. Er wollte ernsthaft sein Leben ändern, genoss die Freiheit nach vier Jahren JVA. Er lief und lief, abends nach der Arbeit, an Sonn- und Feiertagen, durch Wald und Flur, in die Stadt und zurück. Mit vollem Einsatz arbeitete er und hatte den Ehrgeiz, sich alsbald Kompetenzen anzueignen, die ihm Führungseigenschaften verliehen hätten. Dass er sich dabei immer wieder überforderte und empfindliche Niederlagen verkraften musste, konnte nicht ausbleiben. Er hatte ja nur die Sonderschule besucht. Auch gab es immer wieder gesundheitliche Probleme, insbesondere mit Zähnen und Gelenken, teilweise als Folge der Haftzeit. Kleinere Verletzungen häuften sich. - Seine große Sehnsucht nach Künstlerischem ließ ihn alle entsprechenden Angebote immer dankbar ergreifen; oft arbeitete er in Abend- und Nachtstunden weiter. Er hatte früher wegen Alkohol schon eine Therapie machen müssen, und als er dann alte Kameraden traf, erfolgten Rückfälle. Davon aufgeschreckt, erhielten wir sofort wirksame Hilfe aus dem Kreis seiner bisherigen Therapeuten in und um die JVA Bayreuth. Er erkannte selbst die Gefahr und kämpfte gegen die Sucht, umso mehr, als wir ihm in dieser Hinsicht unmissverständlich ein Ultimatum stellen mussten. „Wir sind keine Trinker-Heilanstalt!“ (Auch der zweite der eingangs erwähnten Sätze fiel in diesem Zusammenhang.) Während Andreas erfolgreich gegen dieses Übel ankämpfte, meldete sich im Gefolge von anhaltenden Missstimmungen erkennbar wieder der andere Trieb, so dass er - und wir - in echte Sorge verfielen. Glücklicherweise hatte er in vierjähriger Therapie, die er auch von Wernstein aus in Bayreuth fortsetzte, über seine Tat und seine Befindlichkeiten zu sprechen gelernt. Und wieder wurde das Netz von engagierten, erfahrenen Helfern wirksam. Glücklicherweise hatte er in den zehn Monaten bei uns eine so starke Anhänglichkeit an den Ort entwickelt, dass die Angst, hier nicht bleiben zu können, zusätzlich helfen konnte, fürs erste diese echte Krise zu meistern. Jetzt werden auch die inzwischen erreichten Fortschritte wieder sichtbar.

Walter hatte 17 Jahre Straubing und SV hinter sich. Er hatte nun mit 47 Jahren erstmals wieder eine Chance erhalten, seinem „verpfuschten Leben“, wie er sagte, einen neuen Sinn zu geben. Er kam zu der Zeit, als wir einen Garten für die eigene Küche neu anlegen wollten. Mit großer Freude genoss er die Arbeit im Freien, immer wieder die Nase in die Luft streckend, sozusagen den Hauch der Freiheit erschnuppernd. Bald hatte er sich die Herzen seiner Umgebung erobert; sein stilles Wesen, sein in Straubing angelesenes erstaunliches Wissen und sein gereiftes Urteil, gepaart mit praktischem Können, wirkten überzeugend. Nur eines hatte er dort nicht gelernt: Über seine Tat zu sprechen. Sorgfältig mied er jede Erwähnung, schien sogar das informelle Gespräch mit den Genossen zu scheuen aus Angst vor Fragen. Diese Unfähigkeit war es wohl auch, die seinem Aufenthalt bei uns nach vier Wochen ein völlig überraschendes Ende setzte. Die Bewährungshelferin hatte ihn nach einem Besuch freundlich verabschiedet: „Das nächste Mal wollen wir uns über Ihre Tat unterhalten!“ - Am nächsten Morgen war Walter verschwunden. Durch das Fenster geflüchtet, obwohl er (wie alle anderen) Haus- und Wohnungsschlüssel besaß. Sie steckten innen an der Türe. Im Briefkasten des Vereins lag die Wohnungsmiete mit der kurzen Mitteilung, er könne so nicht weitermachen. - Inzwischen wird er per Haftbefehl gesucht. Mit Freuden würden wir diesen ehemaligen Schwerverbrecher wieder bei uns aufnehmen - die Polizei hätte ihn denn.

Tagesstruktur und Wochenplanung

Die Probanden treten ihren Dienst an den sechs Werktagen der Woche morgens um acht Uhr an, indem sie sich mit den hauptamtlichen Mitarbeitern im Morgenkreis treffen. Die ersten anderthalb Stunden gehören sozusagen ihnen. Unter Anleitung arbeiten sie mit weit gespannten Sprech-, Denk- auch Bewegungsübungen an der Formung ihrer Persönlichkeit und ihrem Auftreten. An zwei Wochentagen werden in diese Zeit musikalische Übungen eingeschoben, die mit großer Freude wahrgenommen werden. Walter allerdings hatte behauptet, er könne keinen Ton herausbringen; seit seiner Kindheit habe er nicht eine Note gesungen. „Wo man singt, da lass dich nieder - böse Menschen haben keine Lieder.“ Wie schön, als es ihm plötzlich doch gelingt! Die anderen pflegen inzwischen die Musik mit ihren Gitarren auch zuhause am Abend oder mit anderen am Lagerfeuer. Defizite in der Bewegungskoordination, nicht zuletzt der bewussten Führung von Hand (die so leicht ausrutscht) und Fuß (der so leicht fehltritt) sind zu bearbeiten wie auch nicht für möglich gehaltene Erfahrungslücken im Alltag: wo Westen ist; wo der Ostwind herweht. Wo die Wärme in unserer Zentralheizung herkommt; ob Steine brennbar sind? Flüssigkeiten? (Und das bei einem Brandstifter!) Warum man mit Hartz IV kein Auto kaufen sollte. Werden wir davon Eduard jemals überzeugen können? Von seinen 375,- € gehen schon 155,- € an Daueraufträgen ab, um die Gerichtskasse, die Sparkasse, die Brandversicherung zu befriedigen. Aber wir üben uns auch im Lesen, z.B. „Die Räuber“ im Schillerjahr, Goethes „Iphigenie auf Tauris“, und finden darin immer wieder sehr konkrete Anlässe zur Betrachtung von Fragen nach Schuld und Verantwortung. Theater- und Konzertbesuche werden zu willkommenen Erlebnissen, wenn sie entsprechend vorbereitet sind. Kleinere Schreibübungen fassen Erarbeitetes und Erlebtes z.B. für den „Wernstein Brief“ zusammen.

Ab 9.30 Uhr folgt gemeinnützige Arbeit bis 13.00 Uhr, wobei eine täglich wechselnde Gruppierung ab halb zwölf das Mittagessen zubereitet, strikt mit vegetarischen Lebensmitteln aus dem Naturkostladen, aus der biologisch-dynamischen Landwirtschaft; ab diesem Sommer allerdings auch zunehmend mit Gemüse aus dem eigenen Garten. Unsere Leute sollen lernen, sich sinnvoll zu ernähren und auch für andere geschmackvoll zu kochen; öfter laden wir gerne Gäste ein. Frühstück und Abendessen stellen sich die Probanden selbst in der Wohngruppe zusammen. Hierbei sind sie frei, was und wo sie kaufen. Der Tisch wird sorgfältig gedeckt, auf Tischmanieren Wert gelegt, ein Spruch von einem der Probanden gesprochen. Da die Betreuer mit am Tisch essen, hat sich inzwischen eine deutlich wahrnehmbare Esskultur gebildet, die bei Geburtstagen und anderen Festen gern alle Register ziehen darf. Dass auch dabei auf Alkohol verzichtet wird, versteht sich von selbst. Nach dem Essen wäscht die Kochgruppe, die übrigens auch aus den Betreuern bestehen oder eine gemischte Gruppe sein kann, noch ab; die übrigen setzen die Arbeit fort. Sie geht für alle bis 17.00 Uhr.

Dann verabschieden sich die Probanden per Handschlag von den Betreuern für den Rest des Tages - fast eine kleine Zeremonie, auf die sie großen Wert legen. Allerdings sehen wir uns abends öfter bei Veranstaltungen wieder, zu denen die Probanden eingeladen sind. Selbstverständlich ist die Teilnahme an der Freitagskonferenz, die allwöchentlich freitagabends stattfindet. Es werden neben aktuellen Themen aus Politik, Wirtschaft und Kultur die Neuigkeiten aus dem Dorf sowie häufig auch allgemein interessierende Lebensfragen angeschnitten oder über mehrere Wochen gründlich vertieft. Samstags hört die Arbeit ein, zwei Stunden früher auf, wenn Haus und Hof ordentlich gefegt und aufgeräumt sind. Allerdings folgen dann noch die Reinigungsarbeiten in und um die eigene Wohngruppe.

Abends verschließt der Proband um 23.00 Uhr, im Sommer spätestens 24.00 Uhr, sein Zimmer von innen(!). Als das am 10. Juli 2005 bei Eduard nicht geschieht, erfolgt erstmals Eintrag ins Verstöße-Buch. Der Sonntag ist arbeitsfrei. Auf die Gottesdienste der verschiedenen Konfessionen wird hingewiesen, eine rege Frequentierung aber noch nicht beobachtet. Da Eduard „Wernstein statt Gefängnis“ auferlegt wurde, schreibt der Proband täglich seinen Arbeitsrapport, der vom Leiter gegengezeichnet wird. Der Rapport dokumentiert auch die gerichtlich auferlegten gemeinnützigen Arbeitsstunden. Eduard schreibt gerade stolz an „Band 12“ seiner Gesammelten Werke.

Jahreslauf und Festzeiten

Inmitten einer größeren Landwirtschaft werden naturgemäß die anfallenden Arbeiten je nach Jahreszeit wechseln. Frühling, Sommer, Herbst und Winter bieten und fordern immer wieder neue Umstellung. Auch für Schlechtwetter- und Winterzeiten müssen genügend Arbeitsmöglichkeiten bestehen. Aber eine Einrichtung im Aufbau wie die unsrige „kommt um vor Arbeit“. So bleibt bei uns kein Arbeitsloser (das sind sie alle, wenn sie herkommen) „arbeitslos“. Dabei wird die gemeinnützige Arbeit natürlich nicht entlohnt. Indem sie aber qualitativ anspruchsvoll begleitet wird, entfaltet sie gleichzeitig einen wichtigen Wert für den Probanden selbst: qualifizierend bildet sie in ihm Fähigkeiten für später aus. Eine dritte Komponente sollte nicht vergessen werden. Bei den Probanden, wie wir sie haben, stammt ein großer Teil des von ihnen verursachten Schadens - nein, besser: des von ihnen ausgelösten Leides - aus einer nicht vollendeten seelischen Entwicklung, einem verkümmerten Mitgefühl.

In allen Gefängnissen gelten die Weihnachtstage als die schlimmsten des ganzen Jahres. Uns bieten aber gerade diese Festtage wie auch die anderen aus dem Kreis der christlichen Jahresfeste eine große Hilfe zur Bildung, zur Vertiefung der Seelenfähigkeiten, wenn es gelingt, die Menschen in der tätigen Vorbereitung auf das jeweilige Fest einzustimmen. Dass die festliche Ausrichtung eines Mahles durchaus mitspielen darf, mag einleuchten. Als wir kurz nach Weihnachten 2004 von der verheerenden Tsunami-Katastrophe hörten, die so viele deutsche Urlauber traf, sagte Andreas mit dem Brustton der Überzeugung: „Ich würde an Weihnachten nie von Wernstein wegfahren wollen!“ Im Hinleben auf das Weihnachtsfest haben sie eine noch kleine Rolle im Oberuferer Weihnachtsspiel eingeübt. - Vielleicht wird die ungeheuer dramatische Wucht der Karwoche von Tag zu Tag erst deutlich, wenn man in einem Kreise von Menschen das Evangelium liest, die selbst gequält, geschändet, vielleicht sogar getötet haben.

Das Pfingstfest als Geschehen zwischen Gemeinschaft und Individualität; Johanni-Zeit mit dem großen Metanoieite „Ändert euren Sinn!“, im Herbst das Michaelsfest. Das Bild des Kampfes mit dem Drachen (in der eigenen Seele) ist für diese Klientel mehr als ein Bild. Es ist die immer wieder neu zu durchfechtende Realität. Dann Totensonntag, die Lichtlein des Advents. Wie sehr schätzten die rauen Männer das Vorlesen von Gunnar Gunnarsons „Advent im Hochgebirge“, „Das Christkind aus den großen Wäldern“ von Schaper, vor Ostern „Die Lichtflamme“ von der Lagerlöf. Es wird uns der Stoff so schnell nicht ausgehen.

Dass auch die verstärkte wochenlange Beschäftigung mit der Gesteinswelt, mit dem Wesen der Pflanzen, mit Tierkunde, Chemie und Physik Gelegenheit gibt, sich immer wieder, aber eben nicht in sentimentaler, sondern objektiver Weise mit sich selbst - also anthropologisch - zu beschäftigen, mag vielleicht ungewohnt sein; diese Leute mit den verkorksten Schülerkarrieren danken es einem mit echtem Engagement. Sagen wir noch genauer:

Wen wir nehmen können

Mit alleinstehenden Männern also läuft die Sache. Unser Ziel bleibt jedoch, möglichst bald auch mit ganzen Familien anzufangen, wenn Ehefrauen das wirklich wollen. (Alleinstehende Frauen trauen wir uns bis jetzt nicht zu. Der Vorsitzende der LAG verfolgt diese Frage weiter.) Mit einem ersten jugendlichen Entlassenen ging es schief. Und meistens wird die Unstetigkeit und fehlende Frustrationstoleranz gerade dieser Jugendlichen uns entgegenarbeiten: Wir brauchen Zeit. So ist Wernstein nicht geeignet als „schnelle Adresse“, wenn man eine Wohnung nachweisen muss, um vorzeitig entlassen zu werden. Zwar versuchen wir jede Anfrage zu prüfen. Sie muss uns aber überzeugen.

Was das alles kostet

Diejenigen, die mit Alg 2 (Hartz IV) ankommen, zahlen eine Monatsmiete von € 3.50 für den m² plus Nebenkosten. Für das gemeinsam bereitete Mittagessen legen sie € 70,- in die Küchenkasse, die jeden Monat abgerechnet wird. Weitere Kosten entstehen ihnen bisher nicht. Alle übrigen Kosten, Kurse, Räume, Material usw. bestreitet der Verein. Er finanziert sich durch Spenden und Mieteinnahmen (s.o.). Der Staat gibt keinerlei Zuschüsse zu Verein oder Arbeit. Die Verantwortlichen wirken teil- oder auch hauptamtlich, stets jedoch ohne Gehalt oder Entschädigung. So soll es auch bleiben.

Wie kann das gehen? Ist das durchzuhalten? Die Erfahrung des ersten Jahres zeigt, dass dies gut so weitergehen kann - solange wir Hartz IV als sportliche Herausforderung auffassen: Zu zeigen, was das deutsche Existenzminimum hergibt, wenn „Asoziale“ unter sozialen Strukturen zusammen leben und arbeiten.

Habt ihr gar keine Geldprobleme? Eigentlich nein - oder doch, ganz schnell: Wenn Eduard seine Geldbörse mit dem gesamten Monatsbetrag verliert. (300 € drin samt Kreditkarte). Wenn Andreas seine Zähne dringendst richten lassen muss und die Kasse 700 Euro, er selbst 1800 € zu zahlen hat. Dann können die Vereinsmitglieder ihre Findigkeit im Problemlösen zeigen. Vielleicht verzichtet der Zahnarzt auf einen Teil seines Honorars, weil ihm ihr langjähriger Einsatz Eindruck macht. Und weil sie selbst alles zusammenkratzen, was sie haben. Irgendwie geht es bisher immer weiter.

Bisher hat der Verein mehrfach alte, leerstehende Bausubstanz übernommen und im Vorgriff auf die jetzigen Zwecke hergerichtet. Diese Gebäude stehen heute zur Verfügung. Auf Dauer müssen sie aber ersetzt werden. So haben wir Neubauten in Angriff genommen, an denen die Probanden einerseits ihre praktischen Fähigkeiten schulen können, und andererseits den Nachkommenden neuen Wohnraum schaffen. Hier kann allerdings ein neues Geldproblem erwachsen: je effektiver sie zu arbeiten lernen, je fester Eduard die Werkzeuge anpackt (und dabei die Stiele zerbricht), umso mehr Material wird benötigt, das wir mit Geld kaufen müssen. Da sind wir darauf angewiesen, dass in einigen Menschen das Gefühl entsteht, dass hier für eine bessere Zukunft gebaut wird. Dass man sich daran beteiligen kann mit Geld- oder Materialspenden. Oder ein Richter überblickt weitsichtig, dass Bußgelder hier besser angelegt sind als Staatsgelder in neuen Haftanstalten.

Das Leben dieser Männer ist gesichert dank der noch vorhandenen sozialen Anstrengung unseres Staates und seiner Bürger. Und auch das empfinden wir als einen Auftrag, jenseits von allem gesetzlichen „Anspruch“: in den Männern ein Bewusstsein dafür zu entwickeln dass wir nur so leben können, weil die noch Verdienenden den Nichtverdienenden freiwillig (oder auch nicht ganz freiwillig) abgeben. Ein Hauch von Dankbarkeit darf ruhig so ein Leben durchziehen, gerade wenn sie uns beim Eintritt erzählen, dass ihnen im Leben „nichts geschenkt“ wurde.

Bürger bieten Beistand. Ehrensache!

Das ist unser Wahlspruch. Die Überbelegung der Anstalten bei immer enger werdenden Finanzierungsmöglichkeiten hat ja schon zu der Frage geführt, ob nicht auch in Europa eine „Privatisierung der Gefängnisse“ Kosten senken könne. Wir wollen hier und jetzt klarstellen, dass wir dies für eine Scheinlösung halten. Schlimmer noch, gerade in den letzten Jahren hatte die freie Wirtschaft zunehmend Probleme, ihre moralische Integrität glaubhaft vorzulegen. Wir sind nicht dafür, die Hoheitsrechte des Staates an dieser Stelle aufzuweichen. Aber wir glauben an das Engagement Ehrenamtlicher, ohne das ein menschenwürdiges Leben (und Sterben) in unserem Staate mehr und mehr gefährdet ist.

Immer stärker werden heute Ehrenamtliche in Gefängnissen als wertvolle Helfer des Personals erlebt. Andererseits empfinden diese doch auch immer wieder die Begrenztheit ihrer Möglichkeiten innerhalb der in den Anstalten notwendigerweise festgelegten Abläufe. Wir glauben daran und belegen dies durch unser bürgerliches Engagement, dass Ehrenamtliche im Strafvollzug mehr tun können als bisher. Die Umbruchsituation unserer Gesellschaft verlangt, aber begünstigt auch neue Wege sozialen Handelns. Das Experiment, das wir seit einem Jahr „am eigenen Leibe“ durchführen, läuft vielversprechend und kann weiter ausgedehnt werden. Selbst im ungünstigen Fall entstehen dem Staat keine höheren Aufwendungen als Hartz IV, während er alle Kosten für den Haftplatz spart. Wir haben sogar die Vermutung, dass wir in Wirklichkeit weit mehr ersparen helfen als was bisher in die Kostenrechnung aufgenommen wurde. Wenn ein Familienvater zu Haft verurteilt wird, hängt die Restfamilie sehr häufig an der Sozialhilfe. Die weiteren Folgen der sozialen Stigmatisierung für Frau und Kinder werden materiell bisher kaum erfasst. Jedenfalls haben die Kinder nach Untersuchungen eine fünf- bis sechsmal höhere „Chance“, selbst im Gefängnis zu landen. Ein *circulus viciosus*. Sehr häufig geht darüber auch die Ehe zu Bruch. Aber gerade „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ (Art. 6 GG)

Warum suchen wir als Ehrenamtliche nicht die Anstellung? Sagen wir es ganz bescheiden: Wir halten unsere Arbeit schlicht für unbezahlbar. Und wer von uns nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, der taugt sowieso nicht dazu, andere zu einem selbstständigen Leben zu erziehen.

Zusammenfassung

Der Bericht stellt die seit einem Jahr in Wernstein/Oberfranken (Gemeinde Mainleus) laufende Arbeit zur Haftvermeidung bei Straftätern dar. Bisherige Erfahrungen mit dem alleinstehenden Täter, der zu mehreren Jahren Gefängnis verurteilt war, dann aber durch den Einsatz seiner Bewährungshelferin davor bewahrt wurde. Sie hatte den Richter, den Staatsanwalt und: die Wernsteiner davon überzeugt, dass es für alle so besser wäre. Auch der Delinquent musste unterschreiben, was der Staatsanwalt knurrend kommentierte als „is ja schlimmer als Knast“. Außer ihm nahmen die Wernsteiner weitere Entlassene auf, um eine richtige Gruppe zu bilden. Die Arbeit läuft seit über einem Jahr. Die Erfolge sind ermutigend, so dass die Wernsteiner nun ihr eigentliches Ziel anpeilen: Die ganze Familie mit einem Verurteilten in den kleinen Oberfrankenort zu ziehen, um die noch intakte Familie mit den Kindern nicht zerreißen zu lassen durch eine mehrjährige Haftstrafe des Vaters und Ernährers. Frau und Kinder müssten allerdings bereit sein, das gleiche Leben freiwillig auf sich zu nehmen wie der Delinquent.

„Bedenken, dass wir sterben müssen“ – ein Beitrag zu einem veränderten Umgang mit Sterben und Tod hinter Gittern

Rolf Stieber

So richtig ist das noch gar nicht zu begreifen, dass wir heute hier in dieser Kirche zusammengekommen sind, um Abschied zu nehmen von Herrn B. Sein Tod liegt schon einige Tage zurück, und in der Zwischenzeit haben viele Gespräche stattgefunden, die sich mit seinem Sterben und Tod befassten haben, im Haus II, im Lazarett, in kirchlichen Gruppen.

Und doch: Wenn wir heute hier die Urne mit seiner Asche vor uns sehen, dann kann unser Herz wohl sehr unruhig werden und unsere Gedanken fangen an zu rotieren: Was bleibt von einem Menschen, was bleibt von Herrn B., was bleibt von mir. „Herr, lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden“ – heißt es im Psalm 90 (Vers 12).

So begann die Abschiedspredigt im Trauergottesdienst für Herrn B. Da ist ein Mensch gestorben, der weit über die Hälfte seines Lebens im Gefängnis zugebracht hat, viele Jahre davon in der JVA Werl, der größten geschlossenen Haftanstalt in Westfalen mit höchster Sicherheitsstufe. Die letzten Jahre lebte Herr B. dort in der Sicherungsverwahrung. Sterben hinter Gittern führt immer zu Unruhe, die vom Verwaltungsapparat nicht selten und wohl nicht zu Unrecht gefürchtet wird: Was da alles aufbricht an Aggressionen und Ängsten ... !? Die Art und Weise, wie Krankheit, Sterben und Tod von Herrn B. in der Werler Anstalt wahrgenommen und wie darauf eingegangen wurde, zeigen aber, dass diese Unruhe auch eine heilsame sein kann. Dann nämlich, wenn die letzte Lebensphase eines Gefangenen nicht vordringlich als Verwaltungs- und „Entsorgungs“problem behandelt wird, sondern eingebunden ist in eine humane Abschieds- und Sterbekultur. „Wie gehen wir mit der Niederlagenseite des Lebens um, mit der Schattenseite, wie gehen wir mit der Erfahrung von Grenze um? Können wir sie annehmen und hineinnehmen in unser Leben? Hier könnte ja auch etwas wachsen und entstehen, etwas wie Mitgefühl, Nähe, Kreativität. Hier könnten wieder Zeichen und Riten aufblühen, die unserem Leid eine Gestalt geben und es so ausdrücken, aber auch eingrenzen, so dass wir es bearbeiten können.“ (W. Pisarski, Anders trauern - anders leben, München 1993, S. 70) Dass so etwas auch unter den Bedingungen der Haft möglich ist - davon will ich erzählen, weil gelungene Beispiele oft inspirierender sind als die Beschreibung von Defiziten.

Der veränderte Umgang mit Sterben und Tod gewann nicht erst in dem Augenblick des Ablebens von Herrn B. Gestalt, sondern schon davor. Nicht unwesentlich dafür dürfte sein, dass in der JVA Werl das Thema „Sterben im Vollzug“ seit geraumer Zeit immer wieder zur Sprache kommt, insbesondere durch die beiden Fachtagungen dazu in der evangelischen Akademie Iserlohn. Fasst man die verschiedenen Aspekte dieser sich langsam herausbildenden Abschieds- und Sterbekultur zusammen, so geht es dabei darum, „Trauerräume“ zu eröffnen. Damit sind Chancen und Möglichkeiten gemeint, allein und/oder in Gemeinschaft sich mit der Realität des Sterbens, auch

des eigenen, auseinandersetzen zu können und dabei eine hilfreiche Begleitung zu erfahren, so dass ein Annehmen der eigenen Endlichkeit und ein Einwilligen ins Sterben menschenmöglich werden können.

Herr, lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden – ist das möglich? Kann ein Mensch in der tiefsten Krise seines Lebens klug werden, das heißt: reifen, Einsicht gewinnen, Frieden finden mit sich und seinem Gott? Herr B. hat gezeigt, dass das möglich ist! Wer näher mit ihm zu tun hatte, konnte spüren, wie ihn die Krebserkrankung verändert hat, von der er seit etwa einem Jahr wusste. Dieser kleine, drahtige Mann, mit Leib und Seele Handballer, er erlebte, wie sein Körper immer mehr verfiel, und zugleich wurde er in seinem Geist und in seiner Seele immer klarer und stärker. Als die erste Diagnose kam: Krebs! – da wollte er kämpfen. Da war bei ihm gar nicht die Rede davon, aus der Sicherungsverwahrung herauszukommen. Er wollte kämpfen, um den Krebs zu besiegen und gesund zu werden, um wieder im Lazarett arbeiten zu können. Erst vor der dritten Operation hat er gesagt, er wolle noch sehen, dass er rauskomme, er wolle noch die Natur genießen, Wald, Wiesen, ein Picknick, einen frischen Paprikasalat. Er wusste da schon, dass er nur noch kurze Zeit zu leben haben würde. Er sollte in ein Pflegeheim in Werl gehen, um mit den Menschen in Kontakt bleiben zu können, die ihm wichtig waren. Das war vorbereitet, aber dann kam eine Lungenentzündung und er hatte nicht mehr die Kraft, sich gegen den Tod zu wehren. Der Tod richtet sich nicht nach unseren Plänen und Verwaltungsabläufen.

Wir Seelsorger waren zwei Stunden vor seinem Tod noch bei ihm im JVK Fröndenberg. „Es geht nicht mehr lange“ sagte er und erzählte, dass ihm all das durch den Kopf ging, was er in seinem Leben verkehrt gemacht hatte, was er anderen und auch sich selbst angetan hatte. Aber er sagte es ohne Bitterkeit. „Ich habe Frieden gefunden, mit mir und mit Gott“ und das war nicht dahergesagt, sondern war tief in seinem Herzen gereift. Wir haben mit ihm gebetet und er empfing die Sterbesakramente. Die Krankenschwester, die ihn versorgte, sagte, es sei ihr fast unheimlich, wie klar und gefasst Herr B. dem Tod ins Auge sah. „Herr, lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden“ – der Verstorbene hat in seinem letzten Lebensjahr eine große Klarheit über sein Leben gewonnen.

- *Er hat erkannt, wie einsam er war über lange Zeiten seines Lebens und dass das auch ein Grund war für seine Straftaten, die ihn mehr als sein halbes Leben ins Gefängnis gebracht haben.*
- *Er hat entdeckt, dass er viele Jahre und Jahrzehnte unfähig war, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen – und dass er eben alleine nicht fertig wurde mit den Problemen seines Lebens.*
- *Zu seiner eigenen großen Überraschung merkte er, als er im letzten Jahr einige therapeutische Gespräche hatte, dass es ihm gut tat, zu reden, über sich, über Gründe und Abgründe seines Lebens.*
- *Er erkannte, wie viele Chancen er ausgelassen hatte, auch Chancen im Vollzug, weil er nach einigen schlechten Erfahrungen völlig dicht gemacht hatte.*
- *Herr B. erkannte den „Trümmerhaufen“ seines Lebens – und gerade das wurde für ihn ein Ort der Erkenntnis. Er ist als Mensch gereift in diesem Jahr, – und was wirklich bedauert hat war, wie er sagte, dass er 59 Jahre alt werden musste, um zu begreifen, worauf es im Leben ankommt.*

Sicher hat diese Reife, die der Verstorbene in seiner letzten Lebensphase gewonnen hat, zunächst mit ihm und seiner Persönlichkeit zu tun, insbesondere auch mit religiösen Erfahrungen aus der Kinder- und Jugendzeit, die dann lange Jahrzehnte in ihm verschüttet waren, nun aber noch einmal neue Kraft entfaltet. Dass sich Herr B. aber so konstruktiv mit seiner Erkrankung und seinem bevorstehenden Tod auseinandersetzen und sie in sein Leben integrieren konnte, war auch möglich, weil er überhaupt die Chance erhielt, sich allein oder mit anderen damit zu befassen:

- Er bekam vom medizinischen Dienst eine klare Diagnose, nicht wie ein nasses Handtuch um die Ohren geschlagen, sondern in einem gewachsenen, engen persönlichen Kontakt mitgeteilt.
 - Die Mitarbeiter des Lazarett haben sich viel Zeit für Gespräche mit ihm genommen und ihn sogar im JVK Fröndenberg besucht. Auch zu einigen Abteilungsbeamten im Haus II (Sicherungsverwahrung) hatte er guten Kontakt und erfuhr von ihnen Zuwendung und konkrete Hilfe bei der immer schwieriger werdenden Bewältigung des Haftalltags.
 - Er hatte durch alle Tiefen und Höhen hindurch eine kontinuierliche seelsorgliche Begleitung, die selber wiederum im engeren Kontakt zum medizinischen Dienst stand. Im geschützten Rahmen seelsorglicher Verschwiegenheit konnte alles zur Sprache kommen.
 - Er hatte, entstanden über kirchliche Gruppen in der JVA Werl, Kontakt zu einigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihm von „draußen“ vermittelten: „Uns ist es nicht egal, wie es um Dich steht!“
 - Herr B. konnte in den letzten Wochen hin- und pendeln zwischen seinem Wohnbereich in der SV und dem Lazarett. So blieb er sowohl in seinem vertrauten Umfeld mit der Unterstützung seiner Kollegen als auch in der angstnehmenden engen Verbindung zum Arzt und dem Pflegepersonal.
 - Zwei externe persönliche Bekannte (Betreuer und Ordensschwester) konnten Herrn B. – und das war ein Tabubruch – im Haftbereich aufsuchen, als er nicht mehr in der Lage war, zum Besuchsraum zu kommen. „Wir können doch nicht Tagungen zum Thema ‘humanes Sterben im Vollzug’ machen, und wenn dann der Ernstfall eintritt, machen wir wieder alles so wie immer!“, so Anstaltsleiter Michael Skirl.
 - Er erfuhr von den Mitverwahrten und Mitgefangenen eine große Hilfe und Unterstützung, die von materieller Hilfe über das Reinigen des Hafttraumes bis zu geduldigem Zuhören und miteinander Sprechen reichte. Da Herr B. über seinen Zustand offen redete, ermöglichte er seinen Kollegen, sich mit dem hochgradig angstbesetzten Thema Krankheit und Sterben im Knast auseinander zu setzen.
- So hatte der „geöffnete Trauerraum“, in dem Herr B. mit seinem bevorstehenden Sterben zu leben gelernt hatte, schon zu seinen Lebzeiten Auswirkungen auf die Mitverwahrten und Mitgefangenen, die mit ihm im Kontakt waren. Als er dann starb, wurde deutlich, dass sie nun selber einen „Trauerraum“ brauchten, um mit dem Erlebten und ihren Gefühlen umgehen zu können.

Herr B. starb im JVK Fröndenberg, weil die medizinische Ausstattung des Werler Lazarett an ihre Grenzen gekommen war. Da keine Angehörigen ausfindig zu machen waren, die für die Beerdigung zuständig gewesen wären, hätte Herr B. ein Sozialbegräbnis bekommen, was in der Kommune Fröndenberg heißt: eine anonyme Urnenbestattung, in aller Regel ohne Trauerfeier, von einer Teilnahme von Mitverwahrten ganz zu schweigen. Dass Herr B. so „seelenlos entsorgt“ werden sollte, dagegen erhob sich Protest der Mitverwahrten. Zuviel war in den Begegnungen mit dem Verstorbenen passiert, als dass nun so ein Schlussstrich gezogen werden konnte. Es bildete sich sehr spontan eine Initiative, die eine würdigere Verabschiedung und Bestattung in Werl erreichen wollte, dem Ort, an dem Herr B. so lange gelebt hatte. Dabei schwangen natürlich auch eigene Angstprojektionen mit: „Was wird denn mal aus mir, wenn ich während der Sicherungsverwahrung versterbe? Werde ich dann auch so auf irgendeiner 'Wiese' verscharrt und entsorgt?“ In Gesprächen mit den Kommunen in Fröndenberg und Werl zeigte sich, dass die einzige Möglichkeit einer Bestattung in Werl darin bestand, auf dem dortigen Friedhof ein Urnengrab zu kaufen. Aber: Wer sollte das bezahlen? Die Kosten des Grabes hatten die Höhe des Jahresetats der evangelischen Seelsorge! Die Verwahrten sammelten Geld, unter sich, die Bediensteten und Fachdienstmitarbeiter im Bereich der Sicherungsverwahrung beteiligten sich, ebenso die des Lazarett. Externe Mitglieder der kirchlichen Gruppen, die Herrn B. aus seiner Zeit als katholischem Küster kannten, steuerten Geld bei, ebenso mitgefahrene Sportkameraden. Das Konto des katholischen Seelsorgedienstes diente als Depot. Der notwendige und Notwendende Betrag kam zusammen.

Am Montag werden wir die Urne mit der Asche von Herrn B. auf dem Werler Friedhof beisetzen. Möglich wurde das durch eine große Bewegung der Anteilnahme und Solidarität im Haus II und im Lazarett, von Mitgefangenen und Bediensteten, wie ich sie so noch nicht erlebt habe. Das ist gut und ein wichtiges Signal. „Herr, lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden“ – die letzten Tage haben gezeigt, dass das geht, dass das auch unter den Bedingungen eines Gefängnisses geht – für den Verstorbenen und für andere.

Diese ganz praktisch gelebte Solidarität war eine wichtige Hilfe, mit den eigenen Gefühlen der Trauer und Ohnmacht umzugehen. Aber das reichte noch nicht. Da, wo ich Erfahrungen des Sterbens und des Todes in ihrer tief verunsichernden Kraft an mich heranlasse, da brauche ich Riten und Rituale, um damit fertig zu werden. Die kirchliche Trauerfeier ist so ein Ritual, das Gesten, Sprache und Symbole bietet für die seelische Verarbeitung der Trauer. Hätte die Trauerfeier aber auf dem Werler Friedhof stattgefunden, hätte kaum einer der Menschen daran teilnehmen können, die mit Herrn B. so lange zusammen gelebt haben. So entstand die Idee, die Trauerfeier in der Anstaltskirche durchzuführen. Da es so etwas in der fast einhundertjährigen Geschichte der JVA Werl noch nicht gegeben hatte, gab es natürlich keinerlei organisatorische Erfahrungen. Die Anstaltsleitung unterstützte das Vorhaben, auch als klar war, dass eine stattliche Zahl von externen Personen teilnehmen würde. Letztendlich haben an dem ökumenischen Trauergottesdienst etwa 50 Gefangene und Verwahrte, Bedienstete und Fachdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie 30 Personen von „draußen“ teilgenommen. Auch die, die zunächst mit einer gewissen Skepsis dabei waren, haben es im Nachhinein als eine bereichernde Erfahrung erlebt. Es war ein gemeinsames Bedenken,

dass wir sterben müssen, ein eröffneter gemeinsamer „Trauerraum“, der die realen Unterschiede zwischen den Gottesdienstbesuchern nicht aufhob, aber doch relativierte. In dieser Situation, in der Sterben und Tod eines Menschen ernstgenommen und gewürdigt wurden, konnte auch die Botschaft des christlichen Glaubens von einer Hoffnung über den Tod hinaus ausgesprochen werden. Das gemeinsame Kaffeetrinken hinter-her – also die ritualisierte, aber eben doch ganz „handfeste“ Rückkehr in den Bereich des Lebens, gehörte zu dieser Botschaft hinzu.

Gewiss ist es so, dass es keine Gewähr dafür gibt, dass ein Mensch, wenn er die Gelegenheit dazu bekommt, sich mit seinem bevorstehenden Sterben auseinander zu setzen, zu einem inneren Einklang mit seinem Lebensende findet. Gewiss ist es auch so, dass Trauerrituale nicht alles auffangen können, was an Gefühlen der Trauer, Ohnmacht und Angst angesichts des Sterbens eines Mitmenschen aufbricht. Gewiss ist aber auch, dass es organisatorische und emotionale Rahmenbedingungen gibt, die einen konstruktiven Umgang mit Sterben und Trauern erschweren oder gar blockieren – für ein Individuum und für eine Gruppe. Daher gehört es meines Erachtens zur Fürsorgepflicht des Strafvollzuges, lebensbedrohlich erkrankten und sterbenden Inhaftierten sowie denen, die mit ihnen zusammenleben und zusammenarbeiten, Trauerräume zu eröffnen, um in lebensdienlicher Weise einüben zu können, mit der Realität von Krankheit, Sterben und Tod (im Gefängnis) umzugehen.

Natürlich gab es in der großen Anstalt auch Stimmen, die das alles für völlig überflüssig und absurd hielten. Damit muss und kann man leben. Umso besser, als insgesamt deutlich geworden ist, dass ein veränderter Umgang mit Sterben und Tod hinter Gittern sehr wohl möglich ist, wenn verschiedene Dienste mit Rückendeckung der Leitung bereit sind, neue Wege zu gehen. Die Ereignisse um das Sterben von Herrn B. haben gezeigt, dass sich dabei die berechtigten Belange von Verwaltung und „Sicherheit und Ordnung“ sehr wohl mit dem Verbinden lassen, was die (Pastoral-)Psychologie an notwendigen Trauerverarbeitungsprozessen erkannt hat. Die machtvollen Gefühle der Angst und der eigenen Ohnmacht, die tiefgreifende Verunsicherung, die die Konfrontation mit der eigenen Endlichkeit bewirkt sowie die offenen und verdeckten Aggressionen, die sich mit dem Sterben im Gefängnis verbinden – das alles braucht zur Verarbeitung Orte, an denen diese Emotionen legitim gelebt werden können. Orte auch, an denen eine Sprache eingeübt wird, in der sich das Erlebte und das Befürchtete ausdrücken kann. Zahlreiche Gespräche mit inhaftierten oder verwahrten Männern in den Tagen und Wochen nach der Trauerfeier haben das bestätigt. Werden solche Trauerräume nicht zur Verfügung gestellt, werden diese mächtigen Gefühle abgeschoben ins Halb- oder Unbewusste und brechen sich dann zu anderer Zeit und zu anderer Gelegenheit Bahn – woran niemandem im Gefängnis gelegen sein kann.

Aktuelle Informationen

Bronzemedaille für die JVA-Filmgruppe Niederschönenfeld

Die JVA-Filmgruppe Niederschönenfeld - die schon früher beachtliche Ehrungen erhalten hat - ist anlässlich des Bundeswettbewerbs Trick- und Animationsfilm in Lorch mit der Bronzemedaille ausgezeichnet worden. Sie hat die Auszeichnung für den Zeichentrickfilm „Der kleine Anders“ erhalten. In dem sozialkritischen Film geht es um das Ausgegrenztsein. Wie der Titel bereits zum Ausdruck bringt, ist der kleine Anders eben anders als die anderen. Er wird deshalb von den Dorfbewohnern, die als Tiere dargestellt werden, abgewiesen. Ihm begegnet in dieser Situation ein seltsames Wesen. „Seltsam“ und „Anders“ werden Freunde. Nach Meinung der Jury sollte der Film das Prädikat „Wertvoll“ erhalten und jedem zur Verfügung stehen, der sich pädagogisch betätigt.

(Nach dem Bericht: Bronzemedaille für JVA-Filmgruppe. In: Neuburger Rundschau vom 13. April 2005.)

Zur neuen JVA Landshut

Am 22. April 2005 ist das Richtfest für die neue JVA Landshut gefeiert worden. Die Anstalt soll 2007 in Betrieb genommen werden. Sie wird voraussichtlich 64,5 Millionen Euro kosten. Ein Haftplatz wird mit Aufwendungen von durchschnittlich 155.400 Euro veranschlagt. Die Anstalt ist für 415 Gefangene ausgelegt und soll dazu beitragen, die angespannte Belegungssituation in Bayern zu entspannen. Die Zahl der Gefangenen ist seit 1991 um rund 35 Prozent bis zum Jahr 2005 auf 13.100 gestiegen. Dies stellt seit 1948 die höchste Belegung in Bayern dar.

(Nach dem Bericht von Sigrud Hagl: Richtfest für modernstes Gefängnis Bayerns. Neue Landshuter JVA ist für Justizministerin „Investition in die Sicherheit der Bürger“. In: Straubinger Tagblatt vom 23. April 2005.)

Zur neuen Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen (Sachsen)

Am 1. März 2005 hat Ministerialdirigent Harald Preusker, der Leiter der Strafvollzugsabteilung, im Sächsischen Staatsministerium der Justiz eine Ausstellung über die im Bau befindliche neue Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen eröffnet. Der Neubau soll die auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs noch bestehende Lücke im sächsischen Justizvollzug schließen. Gegenwärtig sind ca. 600 Jugendstrafgefangene unter zum Teil sehr problematischen Verhältnissen - etwa gemeinschaftlich - untergebracht. In der JVA Zeithain befinden sich 400, in der JVA Chemnitz etwa 120 und in der JVA Zwickau knapp 60 Jugendstrafgefangene. Im Rahmen seiner Ansprache hat Preusker darauf hingewiesen, dass ca. 78 Prozent der Jugendstrafgefangenen wieder rückfällig werden würden, während es bei erwachsenen Strafgefangenen 57 Prozent sind. Für die neue Anstalt sind ca. 170 Bedienstete vorgesehen, die zum großen Teil zusätzlich für den Jugendvollzug qualifiziert sind. Die 287 Haftplätze werden auf vier Hafthäuser verteilt, die Hafträume in 23 Vollzugsgruppen mit je zwölf Gefangenen und eine Vollzugsgruppe mit elf Gefangenen untergliedert. Für jede Wohngruppe ist eine Kleinküche mit separatem Speiseraum, einem Duschaum sowie einem Fernseh- und Gruppenraum vorgesehen. Neben den vier Hafthäusern mit 287 Haftplätzen werden in einem weiteren Haus drei Haftgruppen für 39 Jugendliche mit besonderen Defiziten eingerichtet. Hier sollen erfahrene Psychologen mit den Gefangenen therapeutisch arbeiten. Diese Gruppen sind zusätzlich mit Gesprächs- und Therapieräumen ausgestattet, die auch durch Mitarbeiter außervollzuglicher Einrichtungen (etwa Jugendhilfe, Schuldnerberatung) genutzt werden sollen.

(Nach den Berichten: Neue Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen. Ausstellung über die Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen im Staatsministerium der Justiz eröffnet; Mit der neuen Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen erhält der Justizvollzug im Freistaat Sachsen eine solide, auf die Erfordernisse des Jugendvollzuges zugeschnittene moderne und sichere Anstalt. In: Der Vollzugsdienst 2 / 2005, S. 47-50.)

Zum Kunstprojekt der JVA Ebrach

In der Ebracher Kirche St. Elisabeth waren bis Pfingsten 2005 acht Köpfe aus Ton ausgestellt, mit denen Gefangene ihre persönlichen Empfindungen und Gedanken, nicht zuletzt über ihre Situation, zum Ausdruck gebracht haben. Initiatoren des Projekts KKK, „Köpfe, Knast, Kunst“ waren Gefängnisseeleorger Hans Lyer und der ehrenamtlich in der JVA Ebrach tätige Kunsterzieher Peter Groh von der Waldorfschule Haßfurt. Pfarrer Lyer erblickt im Miteinander von Seelsorge an jugendlichen Strafgefangenen und künstlerischem Schaffen einen guten Zugang, um mit den Insassen in Kontakt zu kommen und von ihnen zu erfahren, was sie beschäftigt. Kunsterzieher Groh zeigt sich erstaunt über die Energie, mit der die jungen Gefangenen ans Werk gegangen sind und die sie auch zurückgeben könnten.

(Nach dem Bericht: Köpfe tragen Anstaltskleidung. „Köpfe, Kunst, Knast“-Projekt aus Ebrach in St. Elisabeth zu sehen. In: Fränkischer Tag vom 21. April 2005.)

„Schwitzen statt Sitzen“ in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz haben sich im Jahr 2004 insgesamt 1.910 Straftäter für das Modell „Schwitzen statt Sitzen“ entschieden und auf diese Weise an Stelle der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit geleistet. Dadurch sind 59.581 Hafttage in den Justizvollzugsanstalten eingespart worden, was nahezu 165 Jahren Freiheitsentzug entspricht. Bei angenommenen Haftkosten von ca. 100 Euro pro Tag sind dem Justizvollzug des Landes 2004 Aufwendungen in Höhe von fast sechs Millionen Euro erspart worden. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Jahr 2003 um knapp 30 Prozent, als 46.275 Hafttage eingespart wurden. 2002 sind es noch 31.220 und 2001 24.848 Hafttage gewesen. Insofern ist 2004 ein Höchststand erreicht worden.

(Nach dem Bericht: Mertin: Neuer Rekord für „Schwitzen statt Sitzen“. 165 Jahre Haft vermieden; fast 6 Millionen Euro eingespart. In: Der Vollzugsdienst 2/2005, S. 44.)

Zum Computerkurs in der JVA Würzburg

Die Würzburger Firma Maintraining, die schon seit Jahren eng mit der Bundesagentur für Arbeit zusammenarbeitet, veranstaltet Weiterbildungskurse für Arbeitslose, die sich auf dem Arbeitsmarkt neu orientieren wollen. Nunmehr hat sie sich in der JVA ehrenamtlich mit zwei Lehrkräften engagiert. Sie hat einen zweimonatigen Computerkurs zum Thema „Professioneller Schriftverkehr“ für inhaftierte Frauen organisiert und die finanziellen Mittel dafür bereitgestellt. Auf diese Idee ist die Geschäftsführerin des Unternehmens gekommen, als eine Kursteilnehmerin von ihr nach der Entlassung aus der JVA Schwierigkeiten hatte, eine Anstellung zu bekommen. Die Teilnehmerinnen erhalten nach erfolgreicher Beendigung des Kurses ein Zertifikat, das nicht von der JVA, sondern von der Firma Maintraining ausgestellt wird.

(Nach dem Bericht: Sich auf die Zukunft vorbereiten - hinter Gittern. Computerkurs in der Justizvollzugsanstalt - Ehrenamtliches Engagement mit dem Ziel der Eingliederung. In: Mainpresse vom 14. April 2005.)

Elektronische Überwachung statt Haft in Österreich

Seit Mitte des Jahres 2005 können in Österreich Strafgefangene vorzeitig entlassen werden, wenn sie eine so genannte elektronische Fußfessel tragen. Dies hat Justizministerin Karin Miklautsch angekündigt. Ein sechsmonatiger Test habe gezeigt, dass dieses Überwachungssystem technisch funktioniere. Es soll zur Entlastung der überfüllten Gefängnisse des Landes beitragen. Ferner soll es auch zur Überwachung von Menschen dienen, die bisher in Untersuchungshaft sitzen müssen.

(Nach dem Bericht: Elektronische Fußfessel künftig in Österreich. In: Augsburger Allgemeine vom 27. April 2005.)

Schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen im hessischen Justizvollzug

Anlässlich der Eröffnung der 48. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug e.V. in Grünberg informierte Staatssekretär Herbert Landau, Hessisches Ministerium der Justiz, die Teilnehmer über die schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen im hessischen Justizvollzug. Danach haben im Jahr 2004 in Hessen insgesamt 2.842 Gefangene an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme mitgewirkt. 896 haben an einer beruflichen Vollzeitausbildung teilgenommen. 316 Gefangene haben die Ausbildungsmaßnahmen erfolgreich mit Gesellen- oder Facharbeiterbriefen, Zwischenprüfungen, Zertifizierungen und Teilnahmebescheinigungen abgeschlossen. 31 haben den Hauptschulabschluss erreicht. 374 Gefangene setzten ihre Ausbildung im Jahr 2005 fort. Darüber hinaus haben elf Gefangene im Jahr 2004 am Fernunterricht teilgenommen und sechzehn ein Fernstudium absolviert.

Um sämtliche Bildungsmaßnahmen im hessischen Justizvollzug beibehalten zu können, seien im Landeshaushalt 2005 zusätzlich 600.000 Euro zur Verfügung gestellt worden. Dieser Schritt sei notwendig geworden, weil die Bundesagentur für Arbeit Weiterbildungsmaßnahmen für Strafgefangene nicht mehr in der bisherigen Weise fördere.

(Nach der Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 2. Mai 2005.)

Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen

Im Jahre 2004 ist die Broschüre „Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen“ in 14. Auflage erschienen. Die 64 Seiten umfassende Druckschrift informiert über folgende Themen: Organisation des Vollzugs in Nordrhein-Westfalen (37 Justizvollzugsanstalten mit rund 18.700 Haftplätzen und vier Jugendarrestanstalten mit 189 Plätzen, Landesjustizvollzugsamt und Justizministerium - Justizvollzugsabteilung -), Personalentwicklung im Strafvollzug NRW von 1967 bis 2003, Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter der verschiedenen Dienste, Vollzugsbaumaßnahmen von 1977 bis 2003, Sicherheitsmaßnahmen, Belegungssituation (2004 insgesamt 18.253 Gefangene, wobei von den 18.558 vorhandenen Haftplätzen etwa 600 aus baulichen Gründen vorübergehend nicht belegbar waren), Einweisungsverfahren (nebst Empfehlungen der Einweisungsanstalt Hagen), Legalbewährungskontrollen, Vollzugslockerungen und Urlaub, Offener Vollzug, Progression des Vollzugs, Übergangshäuser (mit insgesamt 143 Plätzen in vier Einrichtungen), sozialtherapeutische Einrichtungen (außer der sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen fünf sozialtherapeutische Abteilungen in verschiedenen Anstalten), Sicherungsverwahrung, Arbeit der Gefangenen (Beschäftigungssituation, Verdienstmöglichkeiten, Sozialversicherung), Unterricht und Erwachsenenbildung (schulische Maßnahmen, berufliche Ausbildung und Weiterbildung, Pädagogisches Zentrum der JVA Münster), Ausländer im Vollzug, Jugendvollzug (differenzierte Unterbringung, schulische und berufliche Maßnahmen usw.), Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen, Frauenvollzug (rund 900 Haftplätze in sechs Justizvollzugsanstalten, davon 26 Plätze im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg, Ausgestaltung des Vollzugs, schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen), ehrenamtliche Betreuer, Betreuung der Gefangenen (Gefangenen-seelsorge, Gesundheitsfürsorge, Betreuung drogenabhängiger Gefangener, AIDS-Problematik, Ehe-, Partnerschafts- und Familienseminare), Maßnahmen der sozialen Hilfe (Hilfen der Vollzugeinrichtungen und der Freien Wohlfahrtsverbände), Freizeitgestaltung (Sport, Information und Unterhaltung, Gefangenenzeitenungen), Gefangenemitverantwortung, kriminologische Forschung im Vollzug. Im Anhang finden sich statistische Daten zur Gefangenensstruktur im Jahre 2004 sowie ein Verzeichnis der Vollzugsanstalten in NRW. Herausgeber der Broschüre: Justizministerium NRW - Stabsstelle Justizkommunikation -, Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf (Tel. 02 11 / 87 92 - 3 13, Fax 02 11 / 87 92 - 5 69, E-Mail: info@jm.nrw.de, Internet: www.justiz.nrw.de).

Zur Ausbildung „Naturschutz und Landschaftspflege“ in der JVA Laufen-Lebenau

Seit zehn Jahren arbeiten die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) und die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zusammen. Ziel dieser Kooperation ist es, jugendlichen Strafgefangenen im Rahmen eines sechswöchigen Lehrgangs Bezüge zu Natur und Landschaft zu vermitteln, ihr Verantwortungsgefühl zu stärken sowie zur Wiedereingliederung in das soziale und berufliche Umfeld beizutragen. Über ihre erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang „Naturschutz und Landschaftspflege“ erhalten die Gefangenen ein entsprechendes Abschlusszeugnis. Durch die Ausbildung werden den Teilnehmern einschlägige Grundkenntnisse in Theorie und Praxis nahe gebracht.

(Nach dem Bericht: Zehn Jahre Zusammenarbeit ANL und JVA. Eine Beziehung mit doppeltem Nutzen. Junge Strafgefangene haben so die Möglichkeit zur Ausbildung „Naturschutz und Landschaftspflege“. In: Südbayerische Rundschau vom 9. April 2005.)

Zum Strafvollzug in Russland

Anlässlich des Strafverfahrens gegen den reichsten Gefangenen Russlands, den 41jährigen Michail Chodorkowskij, dessen Vermögen einst auf 15 Milliarden Dollar geschätzt wurde, hat der Moskauer Korrespondent Mathias Brüggmann am 13. Mai 2005 im „Handelsblatt“ sowohl über die russische Justiz als auch über den Strafvollzug des Landes berichtet (Schuld und Sühne. Das Chodorkowskij-Verfahren wirft ein Schlaglicht auf Russlands unberechenbare Justiz - ein Streifzug durch die Gerichtssäle zwischen Petersburg und Pazifik). Danach geben sowohl die Verfahrens- und Strafpraxis als auch der Strafvollzug nach wie vor zu erheblicher Kritik Anlass. Tausende von Klagen Inhaftierter sollen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg anhängig sein, namentlich weil in Polizeistationen und Zellen falsche Geständnisse herausgefordert worden sein sollen. Vor allem Kleinkriminelle müssen mit harten Strafen rechnen: Neun Jahre Lagerhaft für drei gestohlene Hühnerschenkel, sechs Jahre Arrest für drei Kilo entwendeter Kartoffeln oder fünf Jahre und acht Monate Gefängnis für fünf gestohlene Einmachgläser mit Gemüse. Für Geldstrafen ist anscheinend wegen der Armut vieler Bürger nur wenig Raum. Die meisten Verurteilten müssen ihre Strafe in überbelegten Zellen verbüßen und wegen Bettenmangels in Schichten schlafen.

In keinem Land der Welt sind so viele Menschen inhaftiert wie in Russland. In den 822 Straflagern, 133 Gefängnissen und 195 Untersuchungshaftanstalten befinden sich derzeit 718.200 Männer und 44.800 Frauen. Viele der Gefangenen arbeiten in den 598 Industrie- oder 69 Agrar-Unternehmen, die den Strafkolonien direkt angeschlossen sind. Für die Verpflegung eines Gefangenen sind pro Tag 27,29 Rubel, also knapp ein Dollar, vorgesehen. Maximal zweimal pro Monat dürfen Verwandte den inhaftierten Angehörigen Päckchen mit Gemüse, Obst, Zigaretten und Medikamente mitbringen.

Neue Justizvollzugsanstalt in Gablingen (bei Augsburg)

Die schon seit langem geplante Justizvollzugsanstalt in Gablingen soll von 2008 an gebaut werden. Sie wird voraussichtlich 85 Millionen Euro kosten. Mit ihren 600 Haftplätzen soll sie die angespannte Situation im Strafvollzug des Bezirks Schwaben beenden. Im Bezirk fehlen derzeit etwa 300 und in ganz Bayern ca. 1.350 Haftplätze. Durch den Neubau des Gefängnisses in Gablingen sollen 220 Arbeitsplätze entstehen. Dann kann auch die nur halb so große Vollzugsanstalt Augsburg geschlossen werden, die zum Teil mitten in der Innenstadt liegt und insofern unter Sicherheitsgesichtspunkten nicht mehr zeitgemäß ist.

(Nach dem Bericht: Neues Gefängnis für 600 Häftlinge. In: Süddeutsche Zeitung vom 14./15./16. Mai 2005.)

Strafvollzug in Japan: Werbung für Arbeitsaufträge im Internet

Seitdem die japanische Wirtschaft stagniert und Arbeit zunehmend ins Ausland verlagert wird, gehen dort auch die Aufträge an die Gefängnisse zurück. Zwischen 1998 und 2004 ist die Produktion um 40 Prozent gefallen. In der gleichen Zeit ist die Zahl der Gefangenen um 50 Prozent gestiegen. Um den Gefängnissen wieder zu mehr Arbeitsaufträgen zu verhelfen, wirbt dafür seit März 2005 das Justizministerium im Internet. Die Werbung preist die Vorzüge der Arbeit von Gefangenen und fasst die zur Verfügung stehende Produktpalette zusammen. Es heißt darin: „Den Gefangenen ein reguläres Arbeitsleben zu geben, hilft ihnen ihre mentale und physische Gesundheit zu behalten, fördert den Arbeitsgeist und einen disziplinierten Lebensstil.“

(Nach dem Bericht: Häftlinge im Netz angeboten. In: Donaukurier vom 8. Juni 2005.)

Zur Teilprivatisierung im baden-württembergischen Strafvollzug

Pressemitteilungen zufolge setzt Baden-Württemberg auf eine Teilprivatisierung und hofft dadurch auf Einsparungen bis zu fünfzehn Prozent im Jahr. So sollen in der neuen Justizvollzugsanstalt Offenburg, die spätestens 2009 errichtet sein soll, private Unternehmen rund 40 Prozent der Aufgaben - vom Küchendienst bis zur Anstaltsverwaltung - übernehmen. Das Konzept orientiert sich an der Justizvollzugsanstalt Hünfeld (Hessen), die als bundesweit erste teilprivatisierte Einrichtung Anfang 2006 ihren vollen Betrieb aufnehmen soll. Zwischen Konstanz und Mannheim fehlen derzeit rund 1.200 Haftplätze im geschlossenen Vollzug. In der Offenburger Anstalt sind 440 Haftplätze im Regelvollzug sowie 60 Therapieplätze für Sexualstraftäter vorgesehen.

(Nach dem Bericht: Strafvollzug: Land setzt auf Private. Einsparungen locken. In: Augsburgener Allgemeine vom 7. Juni 2005.)

Standards der Sozialarbeit im Justizvollzug Rheinland-Pfalz

Unter diesem Titel steht eine 32 Seiten umfassende Broschüre, die von einer neunköpfigen Arbeitsgruppe des rheinland-pfälzischen Justizvollzugs im April 2005 vorgelegt worden ist. Die Broschüre dient vor allem dazu, die Qualitätsstandards der Sozialarbeit im Justizvollzug zu sichern und fortzuentwickeln. Sie soll den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes Orientierung und Hilfen bei der täglichen Arbeit geben, die ja - wie auch die Tätigkeit der anderen Dienste - aus den verschiedensten Gründen schwieriger geworden ist. In diesem Sinne legt die Broschüre zunächst die Maßstäbe und Grundsätze dar, die für die Sozialarbeit im Justizvollzug gelten, um dann - methodische und inhaltliche - Hinweise zur Wahrnehmung der Aufgaben und Gestaltung der Tätigkeit zu geben. Dabei werden auch die gesetzlichen Grundlagen der Sozialarbeit dargestellt und nach Straf- und Untersuchungshaft sowie Jugendstrafvollzug differenziert. An den folgenden Stichworten wird deutlich, welche Akzente die Broschüre hinsichtlich des Auftrags der Sozialen Dienste im Strafvollzug setzt: Das sozialarbeiterische Erstgespräch, Mitwirkung bei der Behandlungsuntersuchung, sozialarbeiterische Interventionen während des Vollzugs (Der persönliche Kontakt zum Gefangenen, Kontakte zu Angehörigen, Erreichbarkeit des Sozialdienstes, Gruppenarbeit), soziale Hilfen bei der Entlassung, Dokumentation, Rahmenbedingungen (personelle, räumliche und sachliche Ausstattung, Dienstgeschäfte und Zuständigkeit, Fachdienstkonferenz, Fortbildung, Supervision). Im Anhang sind formularmäßige Arbeitshilfen wiedergegeben: Vermerk über das Erstgespräch, Behandlungsuntersuchung, Verlaufsbogen, Fragebogen zur Entlassungssituation, Checkliste (Entlassungswegweiser).

Die Broschüre lehnt sich in Aufmachung und Zuschnitt an eine 34-seitige Darstellung „Standards der Bewährungshilfe“ an, die eine achtköpfige Arbeitsgruppe im Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz im Februar 2004 vorgelegt hat, das zugleich Herausgeber ist. Sie ist unter der Anschrift zu beziehen: Ministerium der Justiz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz.

E-Mail: pressejm@min.jm.rlp.de www.justiz.rlp.de

Zu Kosteneinsparungen im Schweizer Straf- und Maßnahmenvollzug

In der Schweiz nimmt die Zahl der Häftlinge unentwegt zu. Gleichwohl sieht sich das Zürcher Amt für Justizvollzug angesichts steigender Kosten genötigt, zur Haushaltssanierung jährlich 5,5 Millionen Franken einzusparen. Insgesamt entspricht das einer Sparquote von rund vier Prozent. Sie ist etwa doppelt so hoch wie der Durchschnitt des übrigen Kostensenkungsprogramms. Die Sparquote soll vor allem, aber keineswegs allein durch den Maßnahmenvollzug erbracht werden, der mit erheblich wachsenden Ausgaben konfrontiert ist. In diesen werden vom Gericht psychisch auffällige Straftäter und solche mit Alkohol- oder Drogenproblemen eingewiesen. Eine derartige Maßnahme wird zum Beispiel im Psychiatriezentrum Rheinau oder in geschlossenen Abteilungen psychiatrischer Kliniken vollzogen. Daneben existieren gegenwärtig über 50 weitere Institutionen, die insbesondere alkoholranke oder drogenabhängige Straftäter betreuen. Zwar ist die Zahl der Straftäter, die eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen, dem Vernehmen nach seit 20 Jahren konstant geblieben. Doch werden immer mehr als gemeingefährlich beurteilte Personen zu Freiheitsstrafen verurteilt, die auf Jahre hinaus die Haftplätze blockieren. Namentlich haben aber die Kosten für den Maßnahmenvollzug sprunghaft zugenommen. Sie sind im Jahr 2004 von knapp 14 auf über 16 Millionen Franken gestiegen. Diese Tendenz setzt sich offenbar fort. Ein Insasse in der Sicherheitsabteilung des Psychiatriezentrums Rheinau kostet rund 490.000 Franken pro Jahr.

Die Zürcher Strafanstalten sollen vor allem auf zweierlei Weise zur Kosteneinsparung beitragen: So soll der Lohn für arbeitende Gefängnisinsassen bis Anfang 2008 stufenweise um insgesamt zehn Prozent gesenkt werden. Der Tagesverdienst beläuft sich derzeit für etwas mehr als sieben Stunden Arbeit auf 25 Franken. In drei Jahren soll er nur mehr 22 Franken 50 betragen. Durch diese relativ begrenzte Lohnkürzung sollen insgesamt 500.000 Franken jährlich eingespart werden. Ferner sollen künftig für das Essen pro Häftling und Tag nur noch sieben Franken 50 zur Verfügung stehen. Bisher wurden dafür acht Franken 50 ausgegeben. Die Reduzierung soll dadurch erreicht werden, dass Gefangene weniger Fleisch erhalten. Hinsichtlich der Kosteneinsparung im Maßnahmenvollzug will man verschiedene Wege einschlagen oder wenigstens überprüfen: Zum einen soll die Zahl der Institutionen, in die psychisch auffällige, alkohol- oder drogenranke Straftäter eingewiesen werden, von derzeit über 50 auf etwa 30 reduziert werden. Zum anderen will das Amt für Justizvollzug auf die Dauer eines Maßnahmenvollzugs Einfluss nehmen. Bisher liegt es allein im Ermessen des Therapeuten, wie lange eine Maßnahme dauern soll. Nunmehr könnten dabei gegebenenfalls auch finanzielle Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Außerdem soll geprüft werden, ob an die Stelle hoch qualifizierter und entsprechend teurer Behandlungsmethoden kostengünstigere Lösungen treten könnten. Freilich erfordert dies eine schwierige Güterabwägung zwischen Sparerfordernissen und der Gefahr von Rückfällen. Darüber hinaus schlägt Frank Urbaniok, der Chef des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes, vor, in den Strafanstalten ein ambulantes psychiatrisches Angebot bereitzustellen. Dadurch könne das Risiko der Einweisung eines Häftlings in eine stationäre Institution in Fällen einer akuten psychischen Krisensituation deutlich verringert werden. Eine solche Einweisung kostet allein rund 30.000 Franken.

(Nach dem Bericht: Weniger Geld für immer mehr Häftlinge. Wie im Zürcher Justizvollzug gespart werden soll. In: Neue Zürcher Zeitung Nr. 169 vom 22. Juli 2005, S. 9.)

Zum Ausbau des Maßregelvollzugs in Nordrhein-Westfalen

Die neue Landesregierung hält an den Plänen zum Bau von neuen forensischen Kliniken fest und setzt das Maßregelvollzugskonzept der abgewählten rot-grünen Regierungskoalition fort. An den Standorten Dortmund, Herne, Essen, Duisburg, Köln und Münster sollen insgesamt 470 Plätze entstehen, der Bedarf wird auf gut 700 Plätze geschätzt. In Herne und Duisburg hatten in der Vergangenheit auch CDU-Lokalpolitiker gegen den Bau von forensischen Kliniken geklagt.

Quelle: die tageszeitung nrw vom 21. Juli 2005.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 13. Jg., Heft 2/2005, S.16.)

Gartenprojekte: einmalig und ausgezeichnet

Einmaliges Modell in der JVA Detmold: Gartentherapie im Rahmen der Sozialtherapie

Als ein Teil des Therapieangebots in der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Detmold wurde vor drei Jahren – damals ein Novum – eine Gruppe „Garten und Therapie“ in Anlehnung an das Konzept des Sinnesparks eingerichtet.

Dreimal wöchentlich sind acht Strafgefangene bis zu vier Stunden mit der Pflege von Pflanzen und der Anlage von gestaltenden Elementen, die möglichst alle menschlichen Sinne ansprechen sollen, beschäftigt. Durch Gemeinschaftsarbeit und das Einbringen von individuellen Fähigkeiten sind im Laufe der Zeit im früher betonierten Gefängnishof eine Kräuterspirale und ein Duftgarten entstanden. Im Gefängnisflur grünen Palmen und Koniferen und blühen Amaryllis und Alpenveilchen – auch mit Unterstützung von Sponsoren bestehend aus Gärtnereien und Baumärkten.

Der Diplom-Psychologe Winfried Schmidt sieht, dass die Erfolgserlebnisse, die zweifelsfrei mit dem Gartenprojekt verbunden sind, wichtige Bausteine zur Überwindung von Resignation und Depressionen und der Stärkung des Selbstbewusstseins sind. Er glaubt, dass der verantwortungsvolle Umgang mit der Natur nicht nur die handwerkliche Kompetenzen erhöht, sondern auch das Verantwortungsbewusstsein für das eigene Leben und das von anderen steigert.

Pflanzenpark Scheideweg mit einem 2. Platz ausgezeichnet

Beim Wettkampf der Landschaftsgärtner im Remscheider Alleecenter erreichte die in der Straffälligenhilfe engagierte Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V. aus Hückeswagen den 2. Platz. Der Mustergarten des Pflanzenparks stand unter dem Motto „Natur und Kultur“, ein gepflasterter Weg führte durch Blumenbeete zu einem Wasserspiel und zu einer Laube. Die kleine Gartenanlage vereinigt unterschiedliche Elemente aus Stein, Keramik, Holz und Wasser.

Der Garten- und Landschaftsbau der Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V. gibt jungen Menschen mit unterschiedlichen Lebensbiografien die Chance zu einer qualifizierten Ausbildung.

Vorbild: Großbritannien

Für beide Projekte könnte auch ein Gefängnis in Großbritannien Pate gestanden haben. Gefangene des Gefängnisses von Leyhill erregten im Jahr 2000 Aufsehen, als sie mit ihrem Gartentwurf bei der berühmtesten Gartenschau der Welt, der Chelsea Flower Show in London, den ersten Preis gewannen. Weitere Preise folgten seitdem.

Dokumentiert wird die Bedeutung von Gartenarbeit in Gefangenschaft in dem Buch „Oasen der Sehnsucht“, das 2004 erschienen ist. (j-b)

Quellen: „Das Sieb“ – Gefangenenzeitschrift der JVA Detmold, Bielefelder Str. 78, 32756 Detmold, Integrate newsletter Nr. 199 vom 8. März 2005

Renate Hücking, Kej Hielscher, Oasen der Sehnsucht – Von Gärten im Verborgenen, Piper-Verlag, € 19,90 ISBN 3-492-04620-7

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 13. Jg., Heft 2/2005, S. 34 f.)

Kochen hinter Gittern

Ein Projekt der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Detmold

Zu einer erfolgreichen Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft gehört neben den delikt-spezifischen Therapien die Förderung sozialer Lernprozesse und auch die Vermittlung und der Erhalt von lebenspraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten. Deshalb gehört für die Gefangenen der Behandlungsabteilung in der JVA Detmold auch die Teilnahme an einem Hauswirtschaftskurs zum Pflichtprogramm. „Gelernt wird alles, was man ‚draußen‘ braucht: Den Umgang mit Waschmaschine, Trockner, Bügeleisen und selbst mit der Nähmaschine“, erläutert Rudolf Kleibl, der die Sozialtherapeutische Abteilung leitet. Freiwillig ist die Mitarbeit in der Gruppe „Garten und Therapie“ oder auch der Kreativgruppe „Kochen hinter Gittern“, die vor drei Jahren erstmals angeboten wurde.

Kochkurs für Gefangene

Die Neuerscheinung „Kochen hinter Gittern - 23 Rezepte für Männer ohne Furcht und Adel“ wird von Horst Overtopp im Eigenverlag herausgegeben. Der Justizvollzugsamtsinspektor ist Leiter des Projekts „Kochen hinter Gittern“ in der JVA Detmold.

NRW.JUSTIZintern 3.2005

Zur Angehörigenarbeit der Evangelischen Gefängnisseelsorge

Auf ihrer Bundeskonferenz vom 25. bis 29. April 2005 in Bad Honnef haben die evangelischen Gefängnisseelsorger und -seelsorgerinnen die Stärkung der Angehörigenarbeit beschlossen, indem sie eine Arbeitsgruppe gegründet haben.

Vor etwa zehn Jahren haben die ersten evangelischen Gefängnisseelsorger und -seelsorgerinnen spezielle Beauftragungen zur Angehörigenarbeit erhalten, seitdem war die Situation von Angehörigen immer wieder Thema bei offiziellen Treffen und Gesprächen. Die Bundeskonferenz hatte sich im Jahr 2000 ausschließlich dieser Problematik gewidmet.

Ein erster Schritt der Arbeitsgruppe Angehörigenarbeit wird darin gesehen, evangelischen Gefängnisseelsorgern und -seelsorgerinnen ein Forum zu bieten, „sich inhaltlich mit der besonderen Situation Angehöriger auseinander zu setzen und Gefangene als Teil des Systems Familie verstehen zu lernen“.

Quelle: Mitteilungsblatt der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland 71, Juli 2005.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 13. Jg., Heft 2/2005, S. 19.)

Projekt MABIS.NeT abgeschlossen

Das EU-Projekt MABIS.NeT, das die berufliche Integration Haftentlassener in NRW zum Ziel hatte, hat Ende Juni 2005 seinen Abschluss gefunden. Insgesamt konnten im Projektzeitraum von Januar 2003 bis Dezember 2004 400 Haftentlassene in Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden. Zur Zeit werden die Projektergebnisse von der Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums NRW ausgewertet.

Der letzte von der BAG-S herausgegebene MABIS.NeT-Report enthält u.a. einen ersten Rückblick auf das Nachsorgemodell und ein Interview mit einem Vertreter des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsfirmen zu den Vermittlungschancen Haftentlassener. Die MABIS.NeT Broschüre „Arbeit für Haftentlassene“ wendet sich an Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und möchte anhand von Fragen und Antworten zu Ausbildung, Arbeitsmotivation, Problemlagen, Vermittlungsstellen und finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten Vorurteile gegenüber Haftentlassenen abbauen helfen. Beide Publikationen können über die BAG-S Geschäftsstelle, Tel. 02 28 / 66 85 380 bestellt werden. (gs)

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 13. Jg., Heft 2/2005, S. 37.)

Sensoren in Gefängniszellen?

In zwei finnischen Polizeistationen werden derzeit Prototypen spezieller Sensoren erprobt, die Alarm schlagen, wenn ein Inhaftierter zu randalieren beginnt. Ein weiterer Modellversuch ist in einem psychiatrischen Krankenhaus vorgesehen. Der Sensor wird bereits jetzt an Matratzen von Demenzzkranken angebracht, wo er außer der Bewegung auch Atmung und Herzschlag misst. Entwickelt worden ist der Messfühler von der finnischen Firma Emfit. Würde er in den Fußboden von Gefängniszellen eingebaut, könnte er laufend die Bewegungen des Insassen überwachen. Der Messfühler besteht aus einem elektrisch geladenen Polymer-Film, der mikroskopisch kleine Gasblasen enthält, sowie mehreren Elektroden. Diese registrieren die elektrischen Signale, die entstehen, wenn sich die Dicke des Polymer-Films durch Schritte oder andere Bewegungen ändert.

(Nach dem Bericht: Technik: Intelligente Gefängniszellen. In: Der Spiegel Nr. 21 vom 23. Mai 2005, S. 164.)

Punitivität

Unter diesem Titel ist 2004 das 8. Beiheft des Kriminologischen Journals erschienen. Das Heft dokumentiert die meisten der sechzehn Vorträge, die anlässlich eines vom Arbeitskreis Junger Kriminologen (AJK)-Symposiums im September 2003 gehalten wurden. Gegenstand der Tagung waren Probleme der Kriminalitätsfurcht, des Strafbedürfnisses, der Straflust in der Bevölkerung sowie der Verarbeitung dieser Phänomene in den Medien, in Politik und Gesetzgebung, in den Wissenschaften sowie in den strafrechtlichen Kontrollinstanzen. Diskutiert werden sollten diese Aspekte vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels, dessen Entwicklungen mit Schlagwörtern wie Neoliberalismus, Globalisierung, Deregulierung auf der einen Seite und Exklusion, Ghettoisierung, Gewalt auf der anderen Seite allenfalls andeutungsweise erfasst werden können. In ihrem Vorwort verweisen die Herausgeber, Rüdiger Lautmann, Daniela Klimke und Fritz Sack, darauf, dass Punitivität „ein überaus komplexes Konzept“ darstelle, das erst einmal begrifflich und von seinen Dimensionen her geklärt werden müsse, bevor es theoretisch und empirisch in den Griff genommen werden könne (S. 5). Darüber hinaus fassen die Herausgeber den Inhalt der im Beiheft wiedergegebenen zwölf Vorträge kurz zusammen. Bereits daran werden nicht nur unterschiedliche thematische Schwerpunkte, welche die Autoren jeweils gesetzt haben, sondern auch differenzierte und differenzierende Sichtweisen deutlich. Insgesamt enthält das in drei Kapitel gegliederte Beiheft eine Fülle empirischen Materials und theoretischer Überlegungen, die zwar – was im Vorwort selbst hervorgehoben wird – den Problemkomplex der Punitivität keineswegs in jeder Hinsicht ausschöpfen, aber der weiteren Forschung auf diesem Gebiet wichtige Impulse vermitteln. Vielleicht sind wesentliche Erträge der Dokumentation darin zu sehen, dass sie weitverbreiteten einlinigen Annahmen (in empirischer Hinsicht) – etwa was das Strafbedürfnis der Bevölkerung anlangt – und einfachen theoretischen Erklärungen vorzubeugen sowie für Zusammenhänge und Interdependenzen hinsichtlich Wahrnehmung und Verarbeitung von Kriminalität zu sensibilisieren vermögen.

Im Einzelnen ist das Beiheft in folgende Kapitel (mit den nachstehend genannten Beiträgen) gegliedert:

I. Umriss der neuen Punitivität

Rüdiger Lautmann, Daniela Klimke: Punitivität als Schlüsselbegriff für eine Kritische Kriminologie;

Fritz Sack: Wie die Kriminalpolitik dem Staat aufhilft. Governing through Crime als neue politische Strategie.

II. Die punitive Wende in der Sozialkontrolle

Helmut Kury, Harald Kania, Joachim Obergfell-Fuchs: Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung;

Karl-Heinz Reuband: Konstanz und Wandel im Strafbedürfnis der Bundesbürger – 1970-2003;

Jürgen Mansel: Wiederkehr autoritärer Aggression. Soziale Desintegration und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit;

Dorothea Rzepka: Punitivität in Politik und Gesetzgebung.

III. Felder punitiver Kontrolle

Jan Wehrheim: Ökonomische Rationalität und Moral: Inklusions- und Exklusionsmodi in überwachten Städten;

Melanie Becker, Melanie Reddig: Punitivität und Rechtspopulismus;

Hanns von Hofer: Die Entwicklung der Gefangenenraten in achtzehn europäischen Ländern, 1983-2002 – ein Ausdruck für neue Straflust?;

Martina Althoff: Das Strafbedürfnis der Bevölkerung. Schweigemärsche und Selbstjustiz als Erscheinungsformen von Punitivität;

Erdmann Prömmel: ... darf sich ruhig die Seele aus dem Leib kotzen – Punitivität am Beispiel von Leserbriefreaktionen zum Tode von Archidi J.;

Oliver Brüchert: Woher kommt die Lust am Strafen? Einige Fallstricke kriminologischer Medienkritik.

Die bibliografischen Angaben der Dokumentation lauten:

Kriminologisches Journal (KrimJ), 8. Beiheft 2004: Punitivität. Hrsg. von Rüdiger Lautmann, Daniela Klimke und Fritz Sack. Juventa Verlag Weinheim. 248 S. 22,- €.

Zur Schweige- und Offenbarungspflicht im Strafvollzug

Am 16. und 17. September 2004 fand in Zürich eine Tagung zum Thema „Schweigen oder offenbaren, Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden in Strafverfahren und Vollzug“ statt, die von der Paulus Akademie in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe „Reform im Strafwesen“ der Caritas/Schweiz angeboten wurde. Kürzlich ist die zweisprachige Dokumentation (jeweils in der Sprache der ReferentIn bzw. des Referenten) dazu erschienen. Sie kann unter info@caritas.ch bzw. der Telefonnummer 00 41 41 419 22 22 bestellt werden. Zu der Tagung ist auch ein Bericht in deutscher Sprache in der Nummer 1 / 2005 der Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie veröffentlicht worden (siehe <http://www.sz.k.recht.ch/index.cfm>).

Anne-Marie Klopp, Europäisches Forum für Angewandte Kriminalpolitik.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 13. Jg., Heft 2/2005, S. 41.)

Nachsorge für junge Straftatlassene Zuschlag für überzeugendes Konzept

Finanziert durch die Landesstiftung Baden-Württemberg (www.landesstiftung-bw.de), führt eine Bietergemeinschaft, bestehend aus dem Badischen Landesverband, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg und dem Verband der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V., im Auftrag von „Chance e.V.“ (www.projekt-chance.de) ein Nachsorgeprojekt für junge Inhaftierte bis 27 Jahren durch. Die Bietergemeinschaft erhielt auf Grund ihres überzeugenden Konzepts den Zuschlag für die Durchführung; ein entsprechender Vertrag zwischen Chance e.V., vertreten durch Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll, und der Bietergemeinschaft wurde am 15. April 2005 unterzeichnet.

Ein weitgehend flächendeckendes Netz an Einrichtungen der Mitgliedsvereine soll eine bis zu sechs Monate andauernde Intensivhilfe für diese Klientel gewährleisten. Kriminologisch ist gesichert, dass gerade der Anteil dieser Altersgruppe an der Kriminalitätsbelastung besonders hoch ist. Durch die intensiven Hilfen, die bereits im Vollzug ansetzen, soll ein „Entlassungsloch“ vermieden werden.

In Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten der Vollzugsanstalten und Praktikanten der Berufsakademie werden haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Einrichtungen junge Inhaftierte aufsuchen und zur Teilnahme am Nachsorgeprojekt motivieren. Über eine Nachsorgevereinbarung werden konkrete Hilfen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, bei der Sicherung der materiellen Existenz, aber auch Familienhilfen, Schuldnerberatung und Vermittlung in therapeutische Hilfen geregelt.

Auf der Grundlage der Vereinbarung werden dann am zukünftigen Wohnort des Klienten die entsprechenden Hilfen gewährt. Dadurch, dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der örtlichen Einrichtungen bereits mindestens dreimal Kontakt zum Probanden in der Vollzugsanstalt hatten, erhofft man sich eine tragfähigere Beziehung, die dann Grundlage für eine erfolgreiche Wieder-Eingliederung in das Gemeinwesen sein soll.

Das Nachsorgenetzwerk ist ebenso Teil der tertiären Kriminalprävention wie die seit Jahrzehnten betriebene Anlaufstellenarbeit der Bezirksvereine. Es dient dem Schutz der Allgemeinheit vor rückfälligen Straftätern. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich 100 aus der Haft entlassene Personen zur Teilnahme am Projekt gewonnen werden können. Pro Nachsorgefall können bis zu 4.000,- Euro, je nach erbrachten Leistungen, über das Projekt Chance e.V. mit der Landesstiftung abgerechnet werden.

Das Projekt startet am 1.7.05 und ist auf drei Jahre befristet. Es wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

(Aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 74 / Juni 2005.)

Justizvollzug in Berlin – Zahlenspiegel (Ausgabe 2005)*

1. Einrichtungen des Vollzuges

Berlin verfügt über neun Justizvollzugsanstalten, eine Jugend-arrestanstalt, ein auf zwei Vollzugsstandorte verteiltes Justizvoll-zugskrankenhaus. Die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten führt die Senatsverwaltung für Justiz.

Ein neues Haftkrankenhaus mit 125 Betten wird in der 2. Jahreshälfte 2006 in Betrieb genommen.

2. Personalstellen im Januar 2005

(einschl. Stellen und Beschäftigungspositionen für Angestellte sowie Stellen für Arbeiterinnen/Arbeiter, jedoch ohne Anwärterinnen/Anwärter)

Höherer Verwaltungsdienst	23,50
Ärztlicher Dienst	32,50
Psychologischer Dienst	51,60
Pädagogischer Dienst	12,00
Sozialdienst	161,00
Gehobener Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst	100,00
Mittlerer Justizverwaltungsdienst (einschl. Schreib- und Telefondienst)	174,75
Allgemeiner Justizvollzugsdienst (einschl. Sanitäts- und Krankenpflegedienst)	2.053,58
Werkdienst	114,00
Arbeiterinnen/Arbeiter	74,14
Sonstige Dienstkräfte	75,20
insgesamt	2.872,27

3. Kosten des Vollzuges

	2001	2002	2003	2004
Haushaltszuweisung in Mio. EUR (Ausgaben abzüglich Einnahmen ohne Baukosten)	162,00	162,89	157,80	153,14
Tageshaftkosten eines Gefangenen (ohne Baukosten) in EUR	87,43	86,04	81,29	79,13
tägliche Baukosten in EUR	4,58	5,78	4,24	5,74

4. Zahl der Inhaftierten und Erstaufnahmen

Jahr	Bestand am 01.01. des Jahres	+	Erstaufnahmen	=	Gesamtzahl
2001	5.040	+	10.528	=	15.568
2002	5.040	+	10.313	=	15.353
2003	5.107	+	9.927	=	15.034
2004	5.131 (davon weibl. Gef.: 212)	+	9.345 (davon weibl. Gef.: 634)	=	14.476 (davon weibl. Gef.: 846)

5. Durchschnittsbelegung (Angaben ohne Jugendarrest)

Jahr	insgesamt	davon	
		geschlossener Vollzug	offener Vollzug
2001	5.051	3.859	1.192
2002	5.155	3.864	1.291
2003	5.286	3.943	1.343
2004	5.259 (davon weibl. Gef.: 209)	3.951 (davon weibl. Gef.: 138)	1.308 (davon weibl. Gef.: 71)

Zum Vergleich jedoch am Stichtag 31. März 2005

insgesamt	geschlossener Vollzug	offener Vollzug
5.238 (davon weibl. Gef.: 202)	4.014 (davon weibl. Gef.: 129)	1.224 (davon weibl. Gef.: 73)

6. Belegung nach Haftarten jeweils am 31. März (Stichtag)

	2002	2003	2004	2005		
				insgesamt	w	m
Untersuchungs-gefangene	1.121	1.026	897	918	44	874
erwachsene Strafgefangene	3.625	3.904	3.921	3.864	135	3.729
Jugendstrafgefangene	334	377	395	366	19	347
Sicherungsverwahrte	16	15	15	20	0	20
Sonstige	85	77	74	70	4	66
Jugendarrestanten	30	33	27	19	4	15
insgesamt	5.211	5.432	5.329	5.257	206	5.051

7. Verurteilungen (auszugsweise)

	2001	2002	2003	2004		
				insgesamt	w	m
Verurteilte insgesamt	52.868	51.772	53.329	51.420	9.289	42.131
Freiheitsstrafe						
ohne Strafaussetzung zur Bewährung	2.996	3.151	3.254	3.287	193	3.094
mit Strafaussetzung zur Bewährung	6.595	6.733	6.582	6.119	765	5.354
Jugendstrafe						
ohne Strafaussetzung zur Bewährung	363	430	393	431	14	417
mit Strafaussetzung zur Bewährung	451	395	447	481	35	446
Geldstrafe	38.895	37.614	39.437	37.565	7.793	29.772

8. Ausländische Gefangene (einschließlich Staatenlose)

Stichtag: 01. April ab 2005: 31. März	2002	2003	2004	2005		
				insgesamt	w	m
Ausländer insgesamt	1.878	1.945	1.814	1.820	59	1.761
darunter in U-Haft	649	617	511	498	10	488
Anteil in % an Gesamtbelegung	35,85	35,73	33,85	34,62	28,64	34,86
Anteil in % an U-Gefangenen	55,98	59,96	56,84	54,25	22,72	55,35
Zahl der Nationalitäten	89	82	82	86	19	86

*) gekürzte Fassung. Herausgeber des Zahlenspiegels: Senatsverwaltung für Justiz, Abteilung III, Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin.

9. Vollzugslockerungen (Ausgang, Urlaub, Freigang)

Ausgang	2001	2002	2003	2004		
				insgesamt	w	m
Beteiligte Gefangene	2.440	2.643	2.539	2.291	108	2.183
nicht zurückgekehrt	65 = 2,66%	60 = 2,27%	64 = 2,52%	61 = 2,66%	4 = 3,70%	57 = 2,61%
Ausgänge insgesamt	65.180	71.674	79.057	78.000	7.255	70.745
Missbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Ausgänge)	78 = 0,12%	66 = 0,09%	72 = 0,09%	67 = 0,09%	4 = 0,06%	63 = 0,09%

Urlaub	2001	2002	2003	2004		
				insgesamt	w	m
Beteiligte Gefangene	2.418	2.551	2.575	2.118	89	2.029
nicht zurückgekehrt	50 = 2,07%	45 = 1,76%	52 = 2,02%	46 = 2,17%	1 = 1,12%	45 = 2,22%
Beurlaubungen insgesamt	32.036	32.244	32.962	31.066	1.627	29.439
Missbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Beurlaubungen)	65 = 0,20%	53 = 0,16%	60 = 0,18%	55 = 0,18%	3 = 0,18%	52 = 0,18%

Freigang	2001	2002	2003	2004		
				insgesamt	w	m
Beteiligte Gefangene	1.271	1.154	1.291	1.054	44	1.010
nicht zurückgekehrt	25 = 1,97%	26 = 2,25%	41 = 3,18%	26 = 2,47%	0 = 0,00%	26 = 2,57%
Freigangszulassungen insgesamt	1.777	1.758	2.008	1.613	73	1.540
Missbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Freigänge)	41 = 2,31%	33 = 1,88%	49 = 2,44%	37 = 2,29%	0 = 0,00%	37 = 2,40%

Am 31. März 2005 waren 404 = 9,73% der Straf-, Jugendstrafgefangenen und Sicherungsverwahrten zum Freigang zugelassen.

10. Entweichungen

	2001	2002	2003	2004
insgesamt	44	40	32	38 ^{h)}
- bei Ausführung, aus externem Krankenhaus, von Außenbeschäftigung	6	3	6	1
- aus dem offenen Vollzug	38	36	25	36
- aus dem geschlossenen Vollzug	0	1	1	1

^{h)} ausschließlich männliche Inhaftierte

11. Selbsttötungen

	2001	2002	2003	2004
insgesamt	8	4	5	6 ^{h)}

^{h)} ausschließlich männliche Inhaftierte

12. In Haftanstalten abgelegte Schulabschlüsse

Gesamtzahl der Abschlüsse ^{h)}	Jahr	darunter	
		Hauptschule	Realschule
39	2001	39	0
28	2002	16	12
45	2003	36	9
32	2004	32	0

^{h)} ausschließlich männliche Inhaftierte

13. Berufliche Aus- und Fortbildung

Stichtag	20.	2001	2002	2003	2004
Teilnehmer insgesamt mit dem Ziel		357	376	454	353
- Facharbeiterprüfung (IHK)					
- Gesellenprüfung (Handwerkskammer)					
- Anlernmaßnahmen und berufliche Kurzlehrgänge ohne Abschluss, jedoch mit Teilnahmebescheinigung					
Allgemeinbildende Lehrgänge ohne Qualifikationsabschluss		287	302	319	422
Im lfd. Kalenderjahr nahmen an den beruflichen Bildungsmaßnahmen teil:		1.759	1.547	1.823	1.968

14. Arbeitssituation

Beschäftigungsbilanz				
	2001	2002	2003	2004
Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Gefangenen pro Monat	2.922	3.031	3.102	3.106
darunter Freigänger (ab 2001)	599	602	600	525

Leistungsbilanz				
	2001	2002	2003	2004
Leistungen und Erzeugnisse der Arbeitsbetriebe im Wert v. Mio. EUR	12,48 ^{h)} u. 1,38 ^{**)}	13,02 ^{h)} u. 1,3 ^{**)}	12,70 ^{h)} u. 0,9 ^{**)}	15,70 ^{h)} u. 0,9 ^{**)}

^{h)} einschl. Rohstoffbeteiligungen anderer Verwaltungen
^{**)} einschl. Leistungen des Kraftwagenbetriebes

Verleihung des „Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises“

Zum sechsten Mal wurde der – undotierte – Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene am 5. Juni 2005 in der Kommende in Dortmund an 16 Gefangene, darunter zwei Frauen, verliehen. Über 200 Gefangene mit rund 1.000 Beiträgen hatten an dem Wettbewerb teilgenommen, der alle drei Jahre stattfindet und für den in diesem Jahr der Autor und Dramaturg George Tabori die Schirmherrschaft übernommen hatte.

An der Feierstunde zur Preisverleihung konnten in diesem Jahr sechs Autoren teilnehmen – was durchaus nicht selbstverständlich ist. Ein Betroffener hatte seine Teilnahme vor dem Landgericht Karlsruhe einklagen müssen.

Ziel des Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises (IDL), der in seiner Art einzigartig ist, ist die Unterstützung schreibender Gefangener und stellt eine Möglichkeit dar, die Öffentlichkeit über die in der Gefangenenliteratur dargestellten seelischen und sozialen Erfahrungen zu informieren und somit eine kritische Auseinandersetzung mit dem Strafvollzug zu fördern.

Der Trägerkreis des IDL – bestehend aus der Dokumentationsstelle für Gefangenenliteratur der Universität Münster, der Gefangeneninitiative e.V. Dortmund, dem Strafvollzugsarchiv der Universität Bremen, der Bundeskonferenz katholischer Gefängnis-seelsorger, der Humanistischen Union (Landesverband NRW, Essen) sowie der Chance e.V. und dem Arbeitskreis kritischer Strafvollzug, beide aus Münster, will mit dem Preis nicht nur soziales Engagement im Bereich des Strafvollzugs auszeichnen, sondern sieht darin auch einen wichtigen Faktor im Kulturleben der Bundesrepublik Deutschland.

Unter dem Titel „Nichts beginnt. Nichts Passiert. Nichts endet.“ sind die ausgezeichneten Beiträge im agenda-Verlag (ISBN 3-89688-257-0; 14,80 € herausgegeben worden. (j-b)

Quellen: Informationen des Trägerkreises des IDL, veröffentlicht im Gefängnisreport Deutschland 4/2005; Westfälische Allgemeine Zeitung vom 6. Juni 2005.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 13. Jg., Heft 2/2005, S. 45.)

Abitur in der JVA Münster

Erstmals erhielten fünf Strafgefangene, die im Pädagogischen Zentrum der JVA Münster in einer Gruppe regelmäßig unterrichtet wurden, gemeinsam das Abiturzeugnis.

Im Pädagogischen Zentrum der JVA Münster können Strafgefangene zum Hauptschulabschluss sowie zur Fachoberschulreife und – durch Kooperation mit dem örtlichen Abendgymnasium – zum Abitur geführt werden. Der Kurs zur Hinführung auf das Abitur dauert drei Jahre.

Im Erwachsenenvollzug für männliche Gefangene wurden im Jahre 2004 insgesamt 2322 Maßnahmen der schulischen Aus- und Weiterbildung in NRW durchgeführt. Von den Gefangenen erreichten 26 den Hauptschulabschluss, 14 die Fachoberschulreife, 16 die Fachhochschulreife und zwei die Hochschulreife. Breiten Raum in der schulischen Bildung nehmen auch Alphabetisierungsmaßnahmen sowie berufsvorbereitende und schulabschlussvorbereitende Förderkurse ein. Neben den rein schulischen Ergebnissen werden den Gefangenen Leistungs- und Erfolgserlebnisse vermittelt, die zur Stärkung des Selbstwertgefühls, der Eigenaktivität und des Durchhaltevermögens führen können und sollen. Das gemeinsame Lernen im Klassenverband soll außerdem zur Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen beitragen. (Justizvollzugsamt NRW 21.06.05)

(Aus: LOTSE INFO Nr. 42, Juli 2005.)

JVA Hövelhof ist online

Ab sofort haben Sie die Möglichkeit sich per Mausklick über den offenen Jugendstrafvollzug zu informieren. Die neuen Internetseiten der JVA Hövelhof geben einen Einblick in eine Einrichtung, in der seit 1948 Jugendstrafen vollstreckt werden. Sie dient der Unterbringung von straffälligen Jugendlichen, die zum Schutz der Allgemeinheit nicht in geschlossenen Anstalten untergebracht werden müssen. Dem allgemeinen Schutzbedürfnis wird allerdings durch Prüfung bestimmter Eignungskriterien und geeigneter Überwachungsmaßnahmen Rechnung getragen. Der JVA Hövelhof ist seit 1993 – räumlich getrennt – eine Pflegeabteilung für chronisch Kranke, Versehrte oder aus Altersgründen gesundheitlich erheblich eingeschränkte Gefangene angeschlossen. Sind Sie neugierig geworden? Dann machen Sie doch einen virtuellen Besuch bei www.jva-hoehelhof.nrw.de

(Aus: LOTSE INFO Nr. 42, Juli 2005.)

Masterstudiengang Internationale Kriminologie (M.A.)

Im Wintersemester 2006/07 beginnt der zweite Durchgang des viersemestrigen Masterstudiengangs Internationale Kriminologie (Abschluss: Master of Arts M.A., ehemals Aufbaustudium Kriminologie).

Zulassungsvoraussetzungen/Auswahlkriterien:

- 1 abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Humanmedizin, Rechtswissenschaft oder verwandten Fächern, mindestens auf dem Niveau eines B.A.- oder Fachhochschulabschlusses;
- 2 überdurchschnittliche Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten;
- 3 gute Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere im Englischen;
- 4 erwünscht ist eine vorherige wissenschaftliche Beschäftigung mit kriminologischen Problemfeldern.

Bewerbungsfrist:

- 15.6.-15.7.2006 (Ausschlussfrist) beim Institut für Kriminologische Sozialforschung, Universität Hamburg.

Informationsmaterial und Bewerbungsunterlagen über:

Institut für Kriminologische Sozialforschung Allende-Platz 1, 20146 Hamburg, Tel. 0 40 / 4 28 38 - 33 29 Fax 0 40 / 4 28 38 -23 28
Mail: astkse@uni-hamburg.de
<http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/IKS/index.html>

Erste Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft

Am 28. und 29. Oktober 2004 hat in Bonn die „Erste Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft“ stattgefunden. Sie ist gemeinsam vom Wissenschaftlichen Institut der Ärzte Deutschlands (WIAD), der Deutschen AIDS-Hilfe (DAH) und dem Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik (akzept e.V.) organisiert worden. Die Veranstalter haben nunmehr eine 176 Seiten umfassende Dokumentation der Tagung vorgelegt. Im Vorwort, das von den Redaktionsmitgliedern Bärbel Knorr, Heino Stöver und Caren Weilandt stammt, wird unter anderem zum Anlass und Gegenstand der Veranstaltung ausgeführt:

„Das Gefängnis ist einerseits ein Ort mit besonderen gesundheitlichen Belastungen und andererseits auch einer, an dem medizinische Hilfe und weitere Unterstützungen von vielen Gefangenen erstmalig in Anspruch genommen werden und zum Teil zu einer erheblichen Verbesserung ihres Gesundheitszustandes führen. Gleichwohl sind diese Erfolge oft von kurzer Dauer und werden entweder von Risikoverhalten noch in der Haft oder unmittelbar nach Haftentlassung wieder zunichte gemacht.

Diese Ausgangslage finden wir in den meisten europäischen Ländern vor, so auch in Österreich, der Schweiz und Deutschland. Um den gesundheitlichen Problemen der Gefangenen und den Herausforderungen der Gesundheitsfürsorge in Haft angemessen und nachhaltig begegnen zu können, bedarf es einer intensiven Diskussion und eines fachlichen Austausches aller dafür zuständigen Personen mit dem Ziel, voneinander zu lernen. Vor allem eine intensive Kooperation der Bereiche Gesundheit und Justiz ist nötig, um die Übergänge und Schnittstellen gesundheitlicher Hilfen von der Gemeinde in die Gefängnisse und zurück effektiver und mit weniger Reibungsverlusten zu Lasten der Gefangenen zu gestalten.“ (S. 6)

Zur Gestaltung und zum Verlauf wird im Vorwort unter anderem mitgeteilt, dass die Konferenz unter der Schirmherrschaft der deutschen Bundesjustizministerin Brigitte Zypries und mit Unterstützung des österreichischen Justizministeriums, der Weltgesundheitsorganisation Regionalbüro Europa (WHO), der Pompidougruppe des Europarats, des European Network on Drug and Infections Prevention in Prison (ENDIPP) und der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) veranstaltet worden ist und dass an ihr über 150 Experten aus vier Ländern teilgenommen haben. „Es wurden Modelle ‚guter Praxis‘ vorgestellt, Erfahrungen ausgetauscht und die verschiedenen Ansätze und Methoden der Gesundheitsförderung für den Justizvollzug diskutiert. Ziel der Konferenz war es, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Justizvollzug und externen Gesundheitsdiensten zusammenzubringen und eine verbesserte Kooperation und Kommunikation zu initiieren. In zehn Arbeitsgruppen wurde gemeinsam an konkreten Fragestellungen gearbeitet (z.B. Gesundheit von Frauen, Betriebliche Gesundheitsförderung, HIV/AIDS und Hepatitis in Haft) und Zukunftsmodelle gesundheitlicher Versorgung im Vollzug diskutiert. Durch die Unterstützung örtlicher Initiativen und Vereine und des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen konnte ein bunter ‚Markt der Möglichkeiten‘ angeboten werden. Hier konnte man sich u.a. zur Ernährung beraten lassen, Erste-Hilfe-Maßnahmen üben, eine Rauchentwöhnung starten oder gebrauchte Spritzen und Nadeln desinfizieren.“ (S. 7)

Dem Vorwort zufolge soll die „Zweite Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft“ am 6. und 7. April 2006 im Europahaus in Wien stattfinden. Im Einzelnen gibt die Dokumentation außer dem Vorwort, einer Einleitung von Caren Weilandt, einem Grußwort der Bundesjustizministerin sowie den Berichten der Arbeitsgruppen folgende fachliche Beiträge wieder:

- Lars Möller: Die WHO zur Gesundheitsförderung in Haft;
- Heino Stöver: Von der Gesundheitsfürsorge zur Gesundheitsförderung in Haft;
- Bernhard Spitzer: Gesundheitspolitische Herausforderungen aus medizinischer Sicht;
- Markus Jann: Innovative Strategien der Infektionsprophylaxe und der Drogenhilfe im schweizerischen Justizvollzug;
- Caren Weilandt: Infektionsprophylaxe und Drogenhilfe in europäischen Gefängnissen. Ausgewählte Ergebnisse der Berichterstattung;

- Peter Locatin: Alltagspraktische und ethische Probleme der Gesundheitsfürsorge im Vollzug – eine Gratwanderung;
- Heiner Bögemann: Betriebliche Gesundheitsförderung im Justizvollzug.

Die bibliografischen Angaben der Veröffentlichung lauten:

Erste Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft. Bonn, Oktober 2004. Dokumentation. Herausgegeben von akzept e.V., Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Wissenschaftliches Institut der Ärzte Deutschlands. Berlin 2005. 176 S. (Keine Preisangabe). Bestellungen:

Deutsche AIDS-Hilfe, Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin.

Zur Kostenbeteiligung der Gefangenen an der Gesundheitsfürsorge

Der Bundesrat hat auf Initiative Bayerns und Baden-Württembergs mit großer Mehrheit die Einbringung eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes zur Kostenbeteiligung der Gefangenen an der Gesundheitsfürsorge beschlossen (BR-Dr 539/05 – Beschluss). Demnach soll es eine Öffnungsklausel in § 59 StVollzG den Landesregierungen ermöglichen, durch Rechtsverordnung eine Kostenbeteiligung der Gefangenen bei medizinischen Hilfsmitteln vorzusehen. Ferner soll durch einen neuen § 61 Abs. 2 StVollzG die Möglichkeit geschaffen werden, Gefangene an den Behandlungskosten und den Kosten der Versorgung mit Arzneimitteln zu beteiligen. Dies würde im Falle der Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag aufgrund entsprechender Verweise in § 138 StVollzG auch für den Maßregelvollzug gelten. Bei erwartungsgemäßem Verlauf der Beratungen könnten die Regelungen voraussichtlich um Ostern 2006 in Kraft treten.

(Nach dem Bericht von Torsten Brand und Johannes Schmalzl. In: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 41 / 2005, S. VI.)

„Rückfall in die Kleinstaaterei!“

Der Deutsche Richterbund, der Anwaltsverein, die Bundesrechtsanwaltskammer, zahlreiche weitere juristische Berufsverbände und mehr als 100 Strafrechtsprofessoren haben davor gewarnt, die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder zu übertragen – wie es im Rahmen der Koalitionsverhandlungen zur Föderalismusreform geplant wird. In einem „eindringlichen Appell“ äußern sie die Befürchtung, dass in den „Ländern populäre und wahltaktische Überlegungen“ die Gestaltung des Strafvollzugs bestimmen könnten und beklagen den „Rückfall in die Kleinstaaterei“.

Nach Ansicht der juristischen Berufsverbände habe sich das Strafvollzugsgesetz „außerordentlich bewährt“. Es habe dazu beigetragen, dass der deutsche Strafvollzug im internationalen Vergleich eine Spitzenstellung habe und den jungen Demokratien in Mittel- und Osteuropa ein Vorbild sei. Die Verlagerung der Zuständigkeit auf die Länder werde dazu führen, so heißt es im Appell, dass die Mindeststandards in den Gefängnissen wieder gesenkt werden. „Ein Abbruchunternehmen im Strafvollzug“ könne sich aber der Rechtsstaat nicht leisten.“

(Auszug aus dem Bericht: Bund soll weiter Strafvollzug regeln, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 250 vom 29./30. Oktober 2005, S. 6; vgl. auch den Kommentar von Heribert Prantl: Der Schabigkeitswettbewerb der Rechtspolitik, in dieser Ausgabe, S. 4.)

*) Inzwischen wurde gemeldet, dass die Länder nach dem Entwurf des Koalitionsvertrages die Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug erhalten sollen (Bund und Länder einig. In: Süddeutsche Zeitung vom 8. November 2005, S. 6).

Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen

Unter diesem Titel hat das Bundesministerium der Justiz in vierter Auflage 2005 ein im Einzelnen aufbereitetes und erläutertes Zahlenwerk herausgegeben, das die Entwicklung der amtlich erfassten Kriminalität und der Strafverfolgung bis einschließlich 2003, teilweise aber auch 2004, dokumentiert. Verfasser der 64 Seiten umfassenden Schrift ist Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle; an ihr hat Enrico Weigelt mitgewirkt. Die mit 29 Schaubildern und über 30 Tabellen versehene Dokumentation – die in Verbindung mit der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Wiesbaden, erstellt worden ist – gibt die Daten der Strafverfolgung und des Strafvollzugs auf der Grundlage der einschlägigen amtlichen Statistiken wieder: die polizeilich erfassten Straftaten und Tatverdächtigen (Polizeiliche Kriminalstatistik), die Entscheidungen und Maßnahmen der Staatsanwaltschaft (Statistik der Staatsanwaltschaften) sowie der Gerichte (Statistik der Strafgerichte, Strafverfolgungsstatistik), die Unterstellungen unter Bewährungshilfe (Bewährungshilfestatistik) und die Strafgefangenen (Strafvollzugsstatistik – bis 2004). Darüber hinaus zieht die Darstellung die Rückfallstatistik (Jehle/Heinz/Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003) und die TOA-Statistik (Kerner/Hartmann, Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Zehnjahreszeitraum 1993 bis 2002, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2005) heran. Das Datenmaterial ist großenteils in den Textteil der Schrift eingearbeitet; ergänzende Tabellen befinden sich im Anhang.

Den Angaben über den Justizvollzug sind insbesondere folgende Daten zu entnehmen:

„Am 31.03.2004 befanden sich 81.166 Menschen in 203 Justizvollzugsanstalten, je ungefähr die Hälfte davon in Einzelunterbringung und gemeinschaftlicher Unterbringung“ (S. 45). Den Hauptanteil der Insassen stellten mit 76% die zu Freiheits- oder Jugendstrafen Verurteilten; Untersuchungsgefangene machten einen Anteil von 20% aus; die restlichen 4% bestanden aus Insassen mit sonstigem Freiheitsentzug (vor allem Abschiebungshaft). Sicherungsverwahrte waren nur mit 0,4% vertreten. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Inhaftierten bestand aus Männern (95 %). „Nach einem Höhepunkt der Bestandszahlen in den Jahren 1982/1983 nahmen die Zahlen der zu Jugend- und Freiheitsstrafe Verurteilten und der Untersuchungsgefangenen vorübergehend stetig ab. Ein erneuter starker Anstieg ist bei der Untersuchungshaft zwischen 1990 und 1993 zu verzeichnen, seit 1994 ist ein leichter Abwärtstrend zu erkennen.“ (S. 46) Seit 1991 steigen die Zahlen bei Freiheitsstrafe erheblich und bei Jugendstrafe schwächer an. Dafür sind namentlich zwei Gründe maßgebend: Zum einen werden mehr Freiheits- und Jugendstrafen verhängt. Zum anderen wächst der Anteil längerer Freiheitsstrafen. Jugendliche und Heranwachsende stellten am 31.3.2004 einen Anteil von 7,1% der Inhaftierten. Knapp zwei Drittel der Strafgefangenen waren zwischen 21 und 40 Jahren alt.

Die wichtigsten Ergebnisse, die sich auf der Grundlage der Rückfallstatistik haben ermitteln lassen, werden wie folgt zusammengefasst:

„Für die meisten strafrechtlich in Erscheinung tretenden Personen bleibt die Straffälligkeit (im Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis. Nur etwa jeder dritte strafrechtlich Sanktionierte bzw. aus der Haft Entlassene wird innerhalb des Rückfallzeitraums von vier Jahren erneut straffällig. Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung; die meisten Rückfälle werden milder geahndet. Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten. Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich besser ab. Die Strafgefangenen werden zwar überwiegend erneut straffällig, die Mehrheit kehrt jedoch nach Entlassung nicht wieder in den Strafvollzug zurück.“ (S. 53)

Die bibliografischen Angaben der Dokumentation – die auch in einer englischsprachigen Ausgabe erschienen ist – lauten:

Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen. Von Jörg-Martin Jehle. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz (Mohrenstr. 37, 10117 Berlin). 4. Auflage 2005. Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach. 64 S. (Kein Preis).

Aus der Rechtsprechung

Rechtsprechungsreport 2005 (im Anschluss an ZfStrVo 2004, 362 ff.)

bearbeitet von Ralf Bothge,

StVollzG		
§ 4 StVollzG (§ 2 StVollzG; Art. 1, 2, 20 III GG; § 57a StGB)	Anspruch auf Behandlung eines zu lebenslanger Strafe Verurteilten 1. Einem zu lebenslänglicher oder langjähriger Freiheitsstrafe verurteilten Gewalttäter kann eine indizierte einzeltherapeutische Behandlung nicht deshalb versagt werden, weil er zuvor die Durchführung einer Gruppentherapie abgelehnt hat. 2. Findet sich kein freier Träger zur Kostenübernahme und kann der Gefangene für diese auch nicht aus seinen Einkünften aufkommen, so fallen die Kosten einer solchen Behandlung der Staatskasse zur Last.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 24.5.2004, 1 Ws 258/03, NSTZ-RR 2004, 287
§ 4 StVollzG	Behandlung im Strafvollzug 1. Der Begriff der Behandlung im Strafvollzugsgesetz ist weit auszulegen. Er umfasst sowohl die besonderen medizinischen und individual- wie sozialtherapeutischen Maßnahmen als auch diejenigen allgemeiner Art, die den Gefangenen durch Ausbildung und Unterricht sowie Beratung bei der Lösung persönlicher und wirtschaftlicher Probleme und Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben der Anstalt in das Sozial- und Wirtschaftsleben einbeziehen und so zur Behebung krimineller Neigungen dienen. 2. Zur Behandlung eines Strafgefangenen im Strafvollzug gehört es auch, diesen zu befähigen, sich mit der Tat, ihren Ursachen und Folgen auseinander zu setzen. Der sich aus § 4 I 2 StVollzG ergebenden diesbezüglichen Förderungspflicht wird die Anstalt nicht allein dadurch gerecht, dass sie eine psychologische Betreuung in der Anstalt anbietet. Vielmehr hat sie dafür Sorge zu tragen, dass sich diese in sachgerechter Weise auch mit den behandlungsbedürftigen Defiziten des Strafgefangenen auseinandersetzt und diesem auch von sich aus die erforderliche Hilfestellung zukommen lässt. 3. Einem Strafgefangenen steht kein Anspruch auf die Zuteilung eines Behandlers seiner Wahl zu. Ein Wechsel bei der psychologischen Betreuung eines Strafgefangenen kann jedoch angezeigt sein, wenn eine gebotene Behandlungsmaßnahme ihren Sinn verliert, weil zwischen dem Behandler und dem Strafgefangenen auch in objektiver Sicht keine Kommunikationsebene mehr besteht und eine solche sich trotz aller Bemühungen auch nicht herstellen lässt.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 5.11.2004, 1 Ws 186/04, NSTZ-RR 2005, 122 = ZfStrVo 2005, 248
§ 7 StVollzG (§ 159 StVollzG)	Zur Einschränkung vorgesehener Behandlungsmaßnahmen Zur Einschränkung von im Vollzugsplan vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug durch eine auf personalwirtschaftliche Gründe gestützte Hausverfügung des Anstaltsleiters.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 19.5.2004, 1 Ws 78/04, ZfStrVo 2005, 125 = NSTZ 2005, 53
§ 7 StVollzG (§§ 9, 159 StVollzG)	Zur Anfechtbarkeit, inhaltlichen Gestaltung und Fortschreibung des Vollzugsplans 1. Ein Vollzugsplan bzw. dessen Fortschreibung kann auch als Ganzer angefochten werden, wenn er / sie den Mindestanforderungen einer Planerstellung nicht genügt, insbesondere wenn Rechtsfehler im Aufstellungsverfahren vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Anstalt zeitgleich zwei Fortschreibungen des Vollzugsplans erstellt, ohne dass deutlich wird, welche von beiden Rechtswirkungen erzeugen soll. 2. Ein Vollzugsplan bzw. dessen Fortschreibung darf sich nicht auf eine bloße Wiederholung der in § 7 II StVollzG genannten Mindestanforderungen beschränken, vielmehr hat dieser / diese wenigstens in groben Zügen die tragenden Gründe darzustellen, welche die Anstalt zu ihren jeweiligen Entscheidungen bewogen hat. 3. Ergibt sich aus dem Vollzugsplan die Notwendigkeit zur Durchführung einer Sozialtherapie, muss sich der Vollzugsplan auch mit in Betracht kommenden anderen therapeutischen Ansätzen auseinandersetzen, wenn abzusehen ist, dass sich der seitens der Anstalt ins Auge gefasste Behandlungsansatz aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht verwirklichen lassen wird.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 13.2.2004, 1 Ws 165/03, ZfStrVo 2005, 246
§ 7 II Nr. 3 StVollzG	Zur Rückverlegung eines Gefangenen aus dem Wohngruppenvollzug in den Regelvollzug Die Verlegung in den Wohngruppenvollzug kann nur unter den Voraussetzungen des § 14 II 2 StVollzG rückgängig gemacht werden.	KG Berlin, Beschl. v. 4.6.2004, 5 Ws 227/04, ZfStrVo 2005, 121 = NSTZ 2005, 51
§ 9 I StVollzG	Verlegung in die sozialtherapeutische Anstalt 1. § 9 I StVollzG stellt - anders als die frühere Fassung der Vorschrift und der nunmehrige § 9 II StVollzG - nicht mehr darauf ab, ob die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der in Betracht kommenden sozialtherapeutischen Anstalt für die Behandlung gerade dieses Gefangenen geeignet sind. Vielmehr begründet die Vorschrift des § 9 I StVollzG einen Rechtsanspruch des in ihr genannten Kreises von Gefangenen auf die Verlegung in die sozialtherapeutische Anstalt. 2. Die Eignung solcher Gefangenen für die sozialtherapeutische Anstalt kann nur aus Gründen verneint werden, die in der Person des Gefangenen liegen. Solche Gründe stellen die Behandlungsunfähigkeit und eine auf Dauer angelegte und nicht korrigierbare Verweigerung der Mitarbeit des Probanden an der Behandlung, also seine mit therapeutischen Mitteln nicht erreichbare Behandlungsunwilligkeit dar. 3. Es sprechen überwiegende Gründe dafür, im Rahmen des § 9 I StVollzG die restliche Vollzugsdauer von mehr als 60 Monaten - hier Vollstreckung einer langjährigen Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung - grundsätzlich für unmaßgeblich zu erachten.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 27.8.2004, Ws 845/04, ZfStrVo 2005, 52 (LS.) = NSTZ-RR 2004, 349

	4. Jedenfalls kann die Verlegung eines Gefangenen aus dem Kreis des § 9 I StVollzG in die sozialtherapeutische Anstalt nicht unter Hinweis auf die Dauer der voraussichtlichen restlichen Vollstreckung von Strafe und Maßregel verneint werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Verlegungsantrag nach Ablauf der regelmäßigen Höchstdauer der sozialtherapeutischen Behandlung zumindest zwei Drittel der Strafe verbüßt sein werden.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 27.8.2004, 3 Ws 845/04, ZfStVo 2005, 52 (LS.) = NSTZ-RR 2004, 349	§ 18 StVollzG	Anforderungen an gemeinschaftliche Unterbringung 1. Auch in vor dem 1.1.1977 errichteten Vollzugsanstalten muss der Haftraum hinsichtlich seiner Größe und Ausgestaltung so beschaffen sein, dass das Recht auf Achtung der Menschenwürde gewahrt bleibt. Entscheidende Bedeutung insofern kommt der Größe und der Ausstattung des Haftraums sowie der Anzahl der in dem Haftraum gleichzeitig untergebrachten Gefangenen zu. 2. Folgt bereits aus der Art der gemeinsamen Unterbringung, dass die Menschenwürde des Gefangenen berührt ist, kommt es für die verfassungsrechtliche und damit auch für die vollstreckungsrechtliche Beurteilung auf die Dauer der Mehrfachunterbringung nicht mehr an.	OLG Hamm, 1. Strafsenat, Beschl. v. 20.1.2005, 1 Vollz (Ws) 147/04
§ 10 StVollzG	Zur Ablösung eines Gefangenen aus dem offenen Vollzug wegen eines Strafverfahrens Die Erstattung einer Strafanzeige allein rechtfertigt nicht die sofortige Ablösung eines Gefangenen aus dem offenen Vollzug. Ein Strafverfahren ist nur dann anhängig i.S.d. VV Nr. 2 I d zu § 10 StVollzG, wenn die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde eine Maßnahme trifft, die erkennbar darauf abzielt, gegen den Gefangenen strafrechtlich einzuschreiten.	OLG Celle, Beschl. v. 17.9.2004, 1 Ws 272/04 (StrVollz), ZfStVo 2005, 240 = NSTZ-RR 2005, 29	§ 18 StVollzG (Art. 1 GG; § 839 BGB)	Zur Entschädigung wegen menschenunwürdiger Unterbringung Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen einem Strafgefangenen ein Anspruch auf Entschädigung in Geld wegen menschenunwürdiger Unterbringung in der JVA zustehen kann.	BGH, Urteil v. 4.11.2004, III ZR 361/04, ZfStVo 2005, 59
§ 11 II StVollzG	Fehlende Tataufarbeitung und Leugnen der Tat Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, dass nur geständigen Gefangenen Vollzugslockerungen gewährt werden können. Fehlende Tataufarbeitung und Leugnen der Tat allein reichen daher für die Herleitung der Missbrauchsgefahr für Lockerungen nicht aus.	Saarländisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 29.3.2005, Vollz (Ws) 4/05	§ 19 StVollzG (§ 84 StVollzG)	Durchsuchung des Haftraums 1. Ein konkreter Grund für die einzelne Durchsuchung eines Haftraums ist nicht erforderlich. Ob, wann und wie oft die Hafträume durchsucht werden, ist grundsätzlich in das Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt, das lediglich durch die Verpflichtung eingeschränkt wird, die Grundrechte der Gefangenen, das Übermaß- und Willkürverbot sowie die allgemeinen Vollzugsgrundsätze der §§ 2-4 StVollzG zu beachten. 2. Nicht jeder Verstoß gegen die Vorschrift in der Hausordnung, Bilder nur an einer Pinnwand anzubringen, gibt Anstaltsbediensteten das Recht, anderswo befestigte Bilder kurzerhand zu entfernen und sie dabei zu beschädigen. Vielmehr ist dem Übermaßverbot in der Regel geschuldet, dass die Anstalt den Gefangenen zunächst unter Setzung einer Frist auffordert, die Bilder selbst in dem dafür vorgesehenen Zellenbereich anzubringen. 3. Anstaltsbedienstete sind grundsätzlich nicht befugt, anlässlich von Durchsuchungen die Hafträume zu „entmüllen“. Ein „Entsorgen“ von Gegenständen durch Bedienstete ist vielmehr nur gerechtfertigt, wenn von Ihnen wegen ihres Zustands eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt ausgeht. 4. Anstaltsbedienstete sind berechtigt, bei der Durchsuchung aus der Haftzelle Gegenstände vorübergehend mitzunehmen, um überprüfen zu können, ob ihr Besitz dem Gefangenen genehmigt worden ist.	KG Berlin, Beschl. v. 12.5.2005, 5 Ws 166/05 Vollz, NSTZ-RR 2005, 281
§ 18 StVollzG (§§ 115 III, 144 StVollzG)	Menschenrechtswidrige gemeinschaftliche Unterbringung - Zellengröße 1. Ist die Menschenwürde durch eine gemeinschaftliche Unterbringung mehrerer Gefangener in einem Haftraum verletzt, begründet allein dieser schwer wiegende Grundrechtsverstoß, und zwar unabhängig von seiner konkreten Dauer, das Interesse des Gefangenen, die Rechtswidrigkeit dieser Unterbringung gerichtlich feststellen zu lassen. 2. Die Mehrfachbelegung eines Haftraums verletzt jedenfalls dann die Menschenwürde, wenn sich - unbeschadet des vorhandenen Luftraumvolumens - drei Gefangene eine Zelle von 11,54 m ² einschließlich abgetrennter und gesondert gelüfteter Toilette (davon ca. 9 m ² eigentliche Zellengröße) teilen müssen.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 21.2.2005, 3 Ws 1342- 143/04, NSTZ-RR 2005, 155	§ 19 StVollzG (§ 50 I StVollzG)	Zur Beteiligung eines Gefangenen an den über den Grundbedarf hinausgehenden Stromkosten Eine Beteiligung von Strafgefangenen an Stromkosten für im Haftraum benutzte über den Grundbedarf hinausgehende Elektrogeräte verstößt nicht gegen § 50 I StVollzG. Eine Kostenbeteiligung von Gefangenen, die über keine Arbeitseinkünfte verfügen, ist hierbei mit Art. 3 GG vereinbar.	OLG Celle, Beschl. v. 25.5.2004, 1 Ws 69/04 (StrVollz), ZfStVo 2005, 178
§ 18 I StVollzG (§ 144 StVollzG)	Gemeinschaftliche Unterbringung in einem Haftraum - Feststellungsinteresse 1. Selbst bei Geltendmachen schwer wiegender Grundrechtseingriffe (hier: vorübergehende Unterbringung eines Strafgefangenen in einem Zweimann-Haftraum) ist ein Rechtsschutzbedürfnis nach Erledigung einer Maßnahme nicht ausnahmslos anzunehmen. 2. Das Rechtsschutzbedürfnis auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme kann insbesondere dann fehlen, wenn ein Strafgefangener sich mit der vorübergehenden Unterbringung in einem Zweimann-Haftraum ausdrücklich einverstanden erklärt, ihm jederzeit ein Einzelhaftraum zur Verfügung gestanden und er keinerlei Anstrengungen gegen die Unterbringung in einem Zweimann-Haftraum unternommen hat.	OLG Celle, Beschl. v. 30.11.2004, 1 Ws 341/04, NSTZ-RR 2005, 156			

§ 22 StVollzG (§§ 28 II 1, 46, 47 StVollzG)	Schreibmaterial und Hygieneartikel im Strafvollzug Die JVA hat den Gefangenen im angemessenen Umfang Schreibmaterial kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf kostenlose Überlassung von Hygieneartikeln besteht dagegen auch bei Taschengeldempfängern nicht.	OLG Zweibrücken, Beschl. v. 19.5.2004, 1 Ws 174/04, NStZ 2005, 289	§ 29 I 1 StVollzG (§ 30 II StVollzG)	Kontrolle eingehender Verteidigerpost 1. Die Kontrolle eingehender, ordnungsgemäß gekennzeichnete Post eines bei der Anstalt durch Vollmachtshinterlegung registrierten Verteidigers auf Absenderidentität und Nichtbeifügung unzulässiger Einlagen (z.B. Geld und Rauschgift) ist nur dann zulässig, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass das Schreiben vom Verteidiger stammt beziehungsweise konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Verteidigerpost zum Einschmuggeln unzulässiger Beilagen bestehen. 2. Das Öffnen von Verteidigerpost zur Kontrolle auf unzulässige Einlagen ist nur dann gestattet, wenn sicher gewährleistet ist, dass jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, dass der Kontrollierende vom gedanklichen Inhalt der dem Schutz des § 29 I 1 StVollzG unterliegenden Schriftstücke, nämlich dem Schriftsatz des Verteidigers und vom Verteidigungszweck umfasster Anlagen, auch nur bruchstückhaft Kenntnis erlangt. 3. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Post vom kontrollierenden Beamten oder dem Gefangenen geöffnet wird. Auch eine Zustimmung des Gefangenen zur Öffnung ist jedenfalls dann unwirksam, wenn ihre Verweigerung dazu führt, dass die Anstalt vor der Aushändigung der Post beim Verteidiger telefonisch rückfragt, ob die Sendung vom Anwalt stammt. 4. Wird die Verteidigerpost einer unzulässigen Kontrolle unterworfen, bevor sie dem Gefangenen ausgehändigt wird, ist die Aushändigung nicht mehr unverzüglich im Sinne des § 30 II StVollzG.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 23.10.2004, 3 Ws 599-615/04, NStZ-RR 2005, 61
§ 24 II StVollzG	Langzeitbesuch - anhängiges Ermittlungsverfahren 1. Die Gewährung eines unüberwachten Langzeitbesuchs - die einen Sonderfall des § 24 II StVollzG darstellt - steht im Ermessen der Vollzugsbehörde. 2. Als Sollvorschrift verpflichtet § 24 II StVollzG die Vollzugsbehörde dazu, Langzeitbesuche in der Regel zu erlauben. Eine Abweichung von dieser Regel ist der Behörde nur in Ausnahmesituationen unter Angabe der die Ablehnung rechtfertigenden Gründe gestattet. 3. Bei der Versagung darf die Vollzugsbehörde sich nicht auf die Ausführungen in Verwaltungsvorschriften (z.B. die Hausordnung) beschränken, es bedarf vielmehr einer Einzelfallprüfung. 4. Die bloße Tatsache, dass gegen einen Strafgefangenen und seine Ehefrau ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, reicht für sich allein nicht aus, um daran vollzugsrechtliche Folgen zu knüpfen, etwa die Ungeeignetheit für einen Langzeitbesuch festzustellen. Vielmehr muss aufgrund konkreter Tatsachen, die dem Verfahren zugrunde liegen, die Gefahr bestehen, dass der Langzeitbesuch zu unerlaubten Absprachen missbraucht wird.	OLG Hamburg, Beschl. v. 9.9.2004, 3 Vollz (Ws) 47/04, ZfStrVo 2005, 55			
§ 28 StVollzG (§§ 31, 33, 68 StVollzG)	Zurücksendung von Post Zu den Anforderungen an die Zurücksendung von an Strafgefangene adressierten Postsendungen, insbesondere Zeitschriften, Katalogen und Broschüren durch die Haftanstalt.	OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.3.2004, 1 Ws (Vollz) 22/03	§ 29 I 1 StVollzG	Kontrolle von Verteidigerpost Verteidigerpost darf in Haftanstalten zur Postkontrolle auch dann nicht geöffnet und inhaltlich kontrolliert werden, wenn diese nicht ausdrücklich als „Verteidigerpost“ gekennzeichnet wurde, jedoch auf dem Schreiben als Absender Name und Anschrift des Rechtsanwalts vermerkt ist.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 5.10.2004, 1 Ws 374/04, NStZ-RR 2005, 60 = ZfStrVo 2005, 123
§ 29 StVollzG (Nr. 24 VVJug)	Zur Rechtsgrundlage für die Kontrolle des Schriftverkehrs im Jugendstrafvollzug 1. Im Vollzug der Jugendstrafe ist der Anstaltsleiter zur allgemeinen Überwachung des Schriftverkehrs befugt, soweit nicht die in Nr. 24 VVJug in Verbindung mit § 29 I, II StVollzG getroffenen Ausnahmeregelungen gelten. 2. Bis zur Schaffung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes bildet der in § 29 StVollzG enthaltene, in Nr. 24 VVJug verdeutlichte und mit dem Erziehungsauftrag zu vereinbarende Rechtsgedanke grundsätzlich eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Kontrolle des Schriftverkehrs.	OLG Hamm, Beschl. v. 1.7.2004, 1 VAs 17/04, ZfStrVo 2005, 182	§ 29 III StVollzG	Zur Kontrolle von Verteidiger- und Behördenpost Die Vollzugsanstalt darf an einen Strafgefangenen gerichtete und keiner Inhalts- oder Sichtkontrolle unterliegende Schreiben, wie etwa Verteidiger- und Behördenpost, mit einer Lochung versehen, um deren missbräuchliche Wiederverwendung zu verhindern.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.1.2005, 1 Ws 520/04, ZfStrVo 2005, 251
§ 29 I StVollzG (§§ 29 II, 30 III, 84 I 1 StVollzG)	Kontrolle schriftlicher Unterlagen und Aufzeichnungen eines Gefangenen 1. Den Gefangenen ist nicht verwehrt, entgegen § 30 III 1. Halbsatz StVollzG schriftliche Unterlagen und Aufzeichnungen, die der Verteidigung zu dienen bestimmt sind, in einem verschlossenen Umschlag in ihren Hafträumen zu verwahren, wenn sie nur auf dem Umschlag den Inhalt kenntlich machen. 2. Die Öffnung solcher Umschläge ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Abwesenheit der Gefangenen zulässig, wenn ansonsten der Erfolg der Kontrolle, etwa wegen Zeitverzögerung, ernsthaft gefährdet wäre.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 28.11.2003, 1 Ws 288/03, ZfStrVo 2005, 181 = NStZ 2005, 52	§ 31 StVollzG (§§ 28, 33, 68 StVollzG)	Zurückweisung der an einen Strafgefangenen gerichteten Postsendung Zu den Anforderungen an die Zurücksendung von an Strafgefangene adressierten Postsendungen, insb. Zeitschriften, Katalogen und Broschüren durch die Haftanstalt.	OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.3.2004, 1 Ws (Vollz) 22/03, NStZ 2005, 290
			§ 31 I StVollzG	Anhalten von Postsendungen im Strafvollzug Zur Anhaltung von Postsendungen rechtsextremistischen Inhalts wegen Gefährdung des Vollzugs- und Erziehungsziels, wenn die Meinungsäußerung selbst keinen strafrechtlich relevanten Inhalt hat.	OLG Jena, Beschl. v. 17.12.2002, VAs 3/02, OLG-NL 2003, 95 = ZfStrVo 2003, 242

<p>§ 37 II StVollzG</p> <p>(§§ 102 I, 103 I Nr. 7)</p>	<p>Ablösung von der Arbeit - Drogenmissbrauch, Nachweis durch Urinkontrolle</p> <p>1. Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme setzt die zweifelsfreie Feststellung eines schuldhaften Verstoßes des Gefangenen gegen ihm obliegende Pflichten voraus. Ein bloßer Verdacht, selbst wenn er sich durch bestimmte Anhaltspunkte erhärtet haben mag, reicht nicht aus.</p> <p>2. Eine zeitweise Ablösung des Gefangenen wegen Drogenmissbrauchs im Wege der Disziplinarmaßnahme (§ 103 I Nr. 7 StVollzG) kann nicht auf eine bloße immunologische Untersuchung (Immunassay) - auch wenn diese durch einen zweiten Immunassay bestätigt wird - gestützt werden. Vielmehr muss im Falle eines positiven Befundes und dagegen erhobener Einwendungen des Gefangenen die Urinprobe in einem aufwändigeren Verfahren (etwa Gaschromatographie) ein zweites Mal untersucht oder aber eine Haaranalyse durchgeführt werden.</p> <p>3. Die dauerhafte Entfernung eines Gefangenen von seinem ihm zuvor rechtmäßig zugewiesenen Arbeitsplatz wegen nunmehr fehlender Eignung aufgrund Drogenmissbrauchs kann nur unter den Voraussetzungen des entsprechend anwendbaren § 49 II VwVfG erfolgen. Als Grundlage für den dafür zumindest erforderlichen schwerwiegenden Verdacht des Betäubungsmittelmissbrauchs reicht auch hier eine bloße (auch wiederholte) immunchemische Urinuntersuchung nicht aus.</p>	<p>OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 9.12.2004, 3 Ws 1055-1058/04, NSTZ-RR 2005, 188</p>	<p>2. Anders verhält es sich nur dann, wenn der Strafgefangene geltend macht, dass sich die Vollzugsbehörde bei ihren Maßnahmen nicht an den Inhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hält und etwa irrig von dem Guthaben des Gefangenen Beträge abbucht, die nicht gepfändet worden sind.</p> <p>3. Ist der Strafgefangene der Auffassung, dass bestimmte Beträge seines Eigen-geldes nicht pfändbar seien und deshalb nicht hätten gepfändet werden dürfen, so ist dieser Einwand im zwangsvollstreckungsrechtlichen Erinnerungsverfahren gem. § 766 ZPO geltend zu machen.</p>	
<p>§ 68 II StVollzG</p> <p>(§ 4 II 2 StVollzG)</p>			<p>Bezug von Zeitungen und Zeitschriften</p> <p>1. Die Einschränkung und der Ausschluss des Bezugs einer Zeitung oder Zeitschrift ist nur nach Maßgabe des § 68 II StVollzG zulässig. Ein generelles Verbot des Bezugs einer Zeitung oder Zeitschrift ist nur unter den Voraussetzungen des § 68 II 1 StVollzG möglich.</p> <p>2. Zu den Voraussetzungen, unter denen eine ganze Ausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift gem. § 68 II 2 StVollzG vorenthalten werden kann.</p> <p>3. Zu den inhaltlichen Anforderungen an die Einzelfallprüfung i.S.d. § 68 II 2 StVollzG und der Darstellung ihres Ergebnisses in den Gründen der gerichtlichen Entscheidung.</p>	<p>OLG Jena, Beschl. v. 17.6.2004, 1 Ws 118/04, NSTZ-RR 2004, 317 = ZfStVo 2005, 179</p>
<p>§ 43 StVollzG</p> <p>(§ 35 BtMG)</p>	<p>Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes bei Therapieantritt</p> <p>Der Tag, an dem der Gefangene, dessen Vollstreckung nach § 35 BtMG zurückgestellt worden ist, zum Zwecke der Behandlung seiner Drogensucht der therapeutischen Einrichtung überantwortet wird, ist kein „Entlassungszeitpunkt“ im Sinne des § 43 IX StVollzG. Er kann deshalb nicht vorverlegt werden.</p>	<p>KG Berlin, Beschl. v. 25.10.2004, 5 Ws 560/04 Vollz, ZfStVo 2005, 187</p>	<p>§ 69 StVollzG</p> <p>(§ 70 StVollzG; VV Nr. 2 I 2 zu § 69 StVollzG)</p> <p>Kosten für die technische Überprüfung von in die JVA eingebrachten Geräten</p> <p>Die JVA kann dem Strafgefangenen jene Kosten auferlegen, die für die sicherheitstechnische Überprüfung der von ihm in die Anstalt eingebrachten und dort benutzten Geräte der Unterhaltungselektronik (hier eines CD-Players) entstanden sind.</p>	<p>OLG Brandenburg, Beschl. v. 3.1.2005, 1 Ws (Vollz) 18/04, NSTZ-RR 2005, 284</p>
<p>§ 43 StVollzG</p> <p>(§ 42 StVollzG)</p>	<p>Zum Regelungsinhalt von § 43 StVollzG / Freistellung von der Arbeitspflicht</p> <p>Eine Einschränkung des Freistellungsanspruchs, wie sie in der VV Nr. 4 I zu § 42 StVollzG in der Form der Befristung enthalten ist, ist nicht mit dem Regelungsinhalt von § 43 StVollzG vereinbar; ihre durch Nr. 5 I VV zu § 43 StVollzG angeordnete Übertragung auf die Freistellung nach § 43 VI StVollzG ist daher unwirksam.</p>	<p>KG Berlin, Beschl. v. 21.6.2005, 5 Ws 574/04 Vollz, ZfStVo 2005, 242</p>	<p>§ 69 II StVollzG</p> <p>(§ 70 II Nr. 2 StVollzG)</p> <p>Zur Genehmigung eines Fernsehgeräts</p> <p>1. Nach den §§ 69 II, 70 II StVollzG hat ein Gefangener Anspruch auf Genehmigung eines eigenen Fernsehgeräts, solange nicht dessen Besitz oder Benutzung das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Vollzugsanstalt gefährden würde. Der Versagungsgrund des § 70 II 1 StVollzG wird in der Regel nicht gegeben sein.</p> <p>2. Bei dem Merkmal der Angemessenheit (§ 70 StVollzG) handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Vorliegen der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Die Frage nach der Angemessenheit richte sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Größe des Hafttraums und dessen Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit.</p> <p>3. Bei der Auslegung und Anwendung namentlich des § 70 II Nr. 2 StVollzG ist - dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend - darauf zu achten, ob eine Beschränkung oder Versagung der Erlaubnis geeignet und erforderlich ist.</p>	<p>OLG Rostock, Beschl. v. 23.6.2004, 1 Vollz (Ws) 20/03 - 1 Vollz (Ws) 25/03, ZfStVo 2005, 117</p>
<p>§ 43 XI StVollzG</p>	<p>Berechnung der Ausgleichszahlungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe</p> <p>Die U-Haft ist in die Berechnung der 10-jährigen Vollstreckungszeit i.S.v. § 43 XI StVollzG einzubeziehen.</p>	<p>LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 9.3.2004, 5/19 StVK 375/03, NSTZ 2005, 55</p>		
<p>§ 43 XI StVollzG</p>	<p>Ausgleichszahlung</p> <p>Der Gesetzgeber hat die Gefangenenentlohnung mit Wirkung vom 1.1.2001 durch eine monetäre und nicht-monetäre Leistung erhöht. Die Zehnjahresfrist des § 43 XI StVollzG beginnt daher erst ab dem 1.1.2001; Ansprüche für die Zeit vor dem 1.1.2001 können Gefangene nicht geltend machen.</p>	<p>OLG Hamm, Beschl. v. 23.6.2005, 1 Vollz (Ws) 600/05</p>		
<p>§ 52 StVollzG</p> <p>(§ 109 I 1 StVollzG)</p>	<p>Überweisungen, Anfechtung</p> <p>1. Überweisungen der Justizvollzugsanstalt aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eines Gläubigers von dem Eigengeldkonto des Strafgefangenen sind keine Maßnahmen zur Regelung einer Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs i.S.d. § 109 I 1 StVollzG, sondern Handlungen eines Drittschuldners in Erfüllung seiner Verpflichtung aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.</p>	<p>Thüringer OLG, Beschl. v. 13.5.2004, 1 Ws 96/04, ZfStVo, 2005, 184</p>	<p>§ 70 StVollzG</p> <p>Besitz von DVDs mit pornografischem Inhalt</p> <p>Hardcore-Pornofilme berühren oder überschreiten häufig den Grenzbereich zu einer strafrechtlich relevanten Darstellung im Sinne der §§ 184a f. StGB, so dass auf eine Inhaltskontrolle nicht verzichtet werden kann. Die Auffassung der Vollzugsbehörde, dass eine eingehende, mit hohem Zeitaufwand verbundene Kontrolle von Filmen mit harter Pornografie nicht zumutbar ist, ist nicht zu beanstanden.</p>	<p>OLG Hamm, Beschl. v. 22.12.2004, 1 Vollz (Ws) 195/04</p>

§ 70 StVollzG	Besitz und Benutzung eines DVD-Abspielgeräts Besitz und Benutzung eines einfachen DVD-Abspielgeräts (ohne Aufzeichnungs- und Speicherfunktion) gefährden nicht die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 16.3.2005, 3 Ws 1224-1225/04, NSTZ-RR 2005, 191 = ZfStrVo 2005, 185	§ 109 StVollzG (§ 115 StVollzG; Art. 1 GG)	Rechtsschutz gegen menschenunwürdige Haftbedingungen / Feststellungsantrag An der gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Art und Weise der Unterbringung eines Strafgefangenen kann auch nach Beendigung dieser Unterbringung ein schutzwürdiges Interesse bestehen. Für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit sind insbesondere maßgeblich Art und Schwere des Grundrechtseingriffs, die Möglichkeit, bereits vor der Erledigung der Maßnahme effektiven Rechtsschutz zu erlangen, der Zeitpunkt, zu dem der Betroffene erstmals um Rechtsschutz nachsucht.	Thüringer OLG, Beschl. v. 20.8.2003, 1 Ws 220/03, OLG-NL 2003, 235
§ 70 II StVollzG (Art. 5 GG)	Anhalten einer Informationsbroschüre im Strafvollzug Wird ein Strafgefangener in sachlicher, vollständiger und juristisch vertretbarer Weise in einer Broschüre über seine Rechte belehrt, begründet dies allein keine zum Anhalten der Schrift berechtigende Gefahr i.S.v. § 70 II Nr. 2 StVollzG. Erst wenn die Broschüre darüber hinaus eine vollzugshinderliche Tendenz aufweist und insgesamt geeignet erscheint, bei dem Gefangenen eine aggressive Oppositionshaltung hervorzurufen, darf die JVA intervenieren.	BVerfG, Beschl. v. 15.12.2004, 2 BvR 2219/01, NSTZ 2005, 286	§ 109 StVollzG (§ 120 I StVollzG; § 304 I StPO; §§ 170, 172 VwGO)	Keine Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Vollzugsbehörden zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen 1. Im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG ist für eine Verpflichtung, gerichtliche Entscheidungen gegen Vollzugsbehörden durch Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern durchzusetzen, kein Raum. 2. Gegen die Entscheidung der StVK über einen Antrag auf Androhung/Festsetzung eines derartigen Zwangsgeldes ist die einfache Beschwerde gegeben.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 2.10.2004, 3 Ws 928/04, NSTZ-RR 2005, 95
§ 84 II StVollzG	Zur Anordnung im Einzelfall nach § 84 II StVollzG Eine Anordnung im Einzelfall gem. § 84 II StVollzG liegt vor, wenn sich aus ihr Ort, Zeit, Anlass und Umfang der Maßnahme ergeben und der Kreis der Betroffenen zweifelsfrei bestimmt ist; einer besonderen Anordnung für jeden einzelnen Betroffenen unter namentlicher Nennung bedarf es nicht. Abwesend i.S.v. § 84 II 4 StVollzG sind Mitgefangene auch dann, wenn sie sich in demselben geschlossenen Raum aufhalten, in dem der Betroffene durchsucht wird, ihnen jedoch die Sicht auf die Durchführung sicher verwehrt ist.	OLG Celle, Beschl. v. 19.5.2004, 1 Ws 144/04 (StrVollz), ZfStrVo 2005, 186	§ 115 StVollzG	Anforderungen an die Beschlussgründe nach der Neufassung des § 115 StVollzG Auch nach der am 1. 4. 2004 in Kraft getretenen Neufassung von § 115 StVollzG durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 23.3.2005 (BGBl. I, S. 930) muss das Gericht die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte so vollständig wiedergeben, dass eine hinreichende Überprüfung des Beschlusses im Rechtsbeschwerdeverfahren möglich ist. Die nach § 115 I 3 StVollzG nunmehr zulässige Bezugnahme auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke darf nicht allgemein, sondern muss ausdrücklich durch konkrete Bezeichnung der einzelnen Schriftstücke nach Herkunft und Datum erfolgen.	OLG Celle, Beschl. v. 8.6.2005, 1 Ws 185/05 (StrVollz), NSTZ-RR 2005, 327 (Ls.)
§ 85 StVollzG (§ 8 I StVollzG, Art. 2 I GG)	Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt 1. § 85 StVollzG ermöglicht die Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere Anstalt nur für den Fall, dass das Verhalten des Gefangenen eine Gefahr für die Anstaltssicherheit oder -ordnung begründet, der in dieser Justizvollzugsanstalt nicht angemessen begegnet werden kann. Eine Verlegung des Gefangenen zur Abwehr von Gefahren, die durch Fehlverhalten des Vollzugspersonals begründet sind, ist dagegen weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck des § 85 StVollzG gedeckt. 2. Bei der gegen den Willen eines Gefangenen beabsichtigten Verlegung in eine andere Anstalt ist zu berücksichtigen, dass die Verlegung mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen verbunden sein kann, da alle seine innerhalb der Anstalt entwickelten sozialen Beziehungen praktisch abgebrochen werden. Eine zusätzliche Beeinträchtigung ergibt sich, wenn der Wechsel der Anstalt mit dem Verlust einer Arbeitsmöglichkeit verbunden ist.	BVerfG, Beschl. v. 26.9.2005, 2 BvR 1651/03	§ 115 III StVollzG (§ 121 II 2 StVollzG)	Zum Fortsetzungsfeststellungsantrag nach Erledigung Ein Übergang zum Fortsetzungsfeststellungsantrag ist, wenn die Erledigung der ersten Instanz eingetreten ist, nicht mehr möglich. Erledigt sich die – zulässige – Rechtsbeschwerde nach ihrer Einlegung, hat das Rechtsbeschwerdegericht in entsprechender Anwendung des § 121 II 2 StVollzG über die Kosten und Auslagen zu entscheiden: Ist der Ausgang des Verfahrens ohne das erledigende Ereignis offen, entspricht eine Kostenaufhebung billigem Ermessen.	Thüringer OLG, Beschl. v. 12.7.2004, 1 Ws 135/04, ZfStrVo 2005, 245
§ 86a StVollzG (§ 23 EGGVG)	Zur Anfertigung und Speicherung digitaler Fotos im Vollzug der Untersuchungshaft Fertigt und speichert eine Untersuchungshaftanstalt aus Gründen der Sicherheit – namentlich zur Vermeidung von Fluchtgefahr – digitale Fotos, so steht einem Untersuchungsgefangenen gegen diese Maßnahme der Rechtsweg nach § 23 EGGVG offen. Die Anfertigung und Speicherung digitaler Fotos ist auch in einer Untersuchungshaftanstalt in entsprechender Anwendung des § 86a StVollzG zulässig.	Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 19.8.2004, 2 VAs 1/2004, ZfStrVo 2005, 123	§ 115 III StVollzG (§ 116 I StVollzG)	Zu den Rechtsfolgen der Erledigung der Hauptsache Ist die Erledigung der Hauptsache schon im Zeitpunkt der Einlegung der Rechtsbeschwerde eingetreten, so ist die Rechtsbeschwerde unzulässig. Ein Übergang vom Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag zum Feststellungsantrag ist im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht mehr möglich.	Thüringer OLG, Beschl. v. 24.6.2004, 1 Ws 192/04, ZfStrVo 2005, 184
			§ 120 StVollzG (§ 28 II 2 StPO)	Zur sofortigen Beschwerde gegen einen Ablehnungsbescheid Die sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs ist gemäß § 120 I StVollzG, § 28 II 2 StPO unzulässig (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).	OLG Hamburg, Beschl. v. 30.5.2005, 3 Vollz (Ws) 46/05, ZfStrVo 2005, 245

§ 144 StVollzG	Feinvergitterung an Hafttraumfenstern § 144 StVollzG begründet keinen Anspruch des Gefangenen auf eine bestimmte Form der Unterbringung. Die Grenzen für die Ausgestaltung des Hafttraums werden durch das Grundrecht auf Wahrung der Menschenwürde und das Verbot unmenschlicher Behandlung gezogen. Dass diese Grenze schon dadurch verletzt sein könnte, dass aus sachlich nachvollziehbaren Gründen eine Feinvergitterung am Zellenfenster angebracht wurde, kann ernsthaft nicht behauptet werden.	OLG Hamm, Beschl. v. 7.6.2005, 1 Vollz Ws 83/05	§ 185 S. 1 StVollzG	Einsicht in die Gefangenenpersonalakte Das Akteneinsichtsrecht ist nicht unbeschränkt und ohne Angabe zureichender Gründe zu gewähren. Vielmehr erfordert die Wahrnehmung eines solchen Rechts die Darlegung, dass der Gefangene ohne die nachgesuchten Informationen seine Rechte nicht geltend machen kann und auf Grund bestimmter Umstände eine bloße Auskunft der Anstalt zur Wahrnehmung seiner Interessen nicht ausreicht.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 24.9.2004, 3 Ws 872/04 StVollz, NSTZ-RR 2005, 64 (LS)
JGG					
§ 160 StVollzG	Ausschluss von der Mitwirkung in der Gefangenenvertretung Sehen die Statuten der Gefangenenvertretung einer JVA vor, dass von der Kandidatur oder der Mitwirkung hieran solche Strafgefangene ausgeschlossen werden, die schuldhaft ohne Arbeit sind, so reicht die bloße Ablösung eines Strafgefangenen von seinem Arbeitsplatz hierfür nicht aus, wenn die für die Ablösung ursächliche Verfehlung des Strafgefangenen auf Grund ihrer Schwere nicht die Verhängung eines Arrestes rechtfertigen kann.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.11.2004, 1 Ws 171/04, NSTZ 2005, 292 = ZfStrVo 2005, 124	§ 7 JGG (§ 68f StGB)	Führungsaufsicht nach Vollverbüßung der Jugendstrafe Nach vollständiger Verbüßung einer gesamten Freiheitsstrafe nach dem Erwachsenenstrafrecht ist für den „automatischen“ Eintritt der Führungsaufsicht kraft Gesetzes nach § 68f StGB Voraussetzung, dass der Gesamtfreiheitsstrafe wenigstens eine wegen einer Vorsatztat verhängte Einzelstrafe von mindestens zwei Jahren zu Grunde liegen muss. Die hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte finden auch im Jugendstrafrecht Anwendung nach vollständiger Verbüßung einer Einheitsjugendstrafe. Eine nachträgliche „Neubewertung“ der im Jugendstrafrecht abgeurteilten Vorsatztaten i.S. nachträglicher Bildung fiktiver (Einzel-)Jugendstrafen ist dabei verfassungsrechtlich bedenklich. Bei verfassungskonformer Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfordert daher für den „automatischen“ Eintritt der Führungsaufsicht nach § 7 JGG i.V. mit § 68f StGB, dass für mindestens eine der mit der Einheitsjugendstrafe abgeurteilten Vorsatztaten mit Sicherheit ausgeschlossen werden können muss, dass für sie weniger als zwei Jahre Jugendstrafe verhängt worden wäre.	OLG Dresden, Beschl. v. 31.8.2004, 2 Ws 183/04, NSTZ-RR 2005, 153 (Ls.)
§ 183 II StVollzG	Behandlung von Datenträgern mit personenbezogenen Daten von Strafgefangenen Bei den von der Zahlstelle der JVA für die Gefangenen erstellten Kontoauszügen, Einkaufsscheinen, Auszügen zum Kontenverlauf (Bewegungen) und sonstigen derartigen Buchungsbelegen handelt es sich um Dateien bzw. Akten i.S.v. § 183 II StVollzG. Nicht jeder Vollzugsbedienstete ist berechtigt, sich von diesen personenbezogenen Daten Kenntnis zu verschaffen. Die Abwägung gem. § 183 II StVollzG, § 9 S. 2 BDSG kann ergeben, dass der Aufwand, die jeweiligen Datenträger in einem Umschlag zu verschließen und mit Namen zu beschriften, zu der damit angestrebten Schutzwirkung in keinem angemessenen Verhältnis steht.	HansOLG Hamburg, Beschl. v. 7.4.2003, 3 Vollz (Ws) 31/03, NSTZ 2005, 54	§ 85 II JGG	Vollstreckungsleitung Zur Verpflichtung des besonderen Vollstreckungsleiters (§ 85 II JGG), bei Änderung der Umstände die gemäß § 85 V JGG übertragene Vollstreckung zurückzunehmen.	BGH, Beschl. v. 21.4.2005, 2 ARs 64/05 + 2 ARs 84/05, NSTZ-RR 2005, 246
§ 183 II StVollzG	Datenschutz - Kontounterlagen von Strafgefangenen Der in § 183 II StVollzG enthaltene Schutz vor unbefugtem Zugang und Gebrauch von Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten erfordert es nicht, dass jedes von der Zahlstelle an den Strafgefangenen gerichtete Dokument (Kontoauszüge, Einzahlungsbelege etc.) gesondert einkuvertiert und verschlossen an den Strafgefangenen befördert wird. Vielmehr reicht es aus, wenn mit der Beförderung dieser Belege in unverschlossener Form nur ausgewählte und zur Verschwiegenheit verpflichtete Bedienstete der Justizvollzugsanstalt betraut werden.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.5.2004, 1 Ws 388/03, NSTZ-RR 2004, 349	StGB		
§ 185 StVollzG	Akteneinsichtsrecht nach erteilter Auskunft Es obliegt im Zweifel dem Gefangenen darzulegen, weshalb die ihm bereits erteilte Auskunft für die Wahrung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und warum er auf Akteneinsicht angewiesen ist.	OLG Hamm, Beschl. v. 1.6.2005, 1 Vollz (Ws) 75/05	§ 57 StGB (Art. 6 MRK)	Unschuldsvermutung - Feststellung von prognoserelevanten Tatsachen bei der Reststrafenaussetzung 1. Es stellt keinen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung dar, wenn das Vollstreckungsgericht bei der Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes das Bestehen einer ungünstigen Sozialprognose auch auf einen Sachverhalt stützt, der Gegenstand eines Strafverfahrens gegen den Gefangenen war, das mit einem Freispruch endete. 2. Der Freispruch entfaltet keine Bindungswirkung hinsichtlich seiner tatsächlichen Feststellungen; das Vollstreckungsgericht ist vielmehr in seiner Beweiswürdigung bei der Feststellung der prognoserelevanten Umstände frei.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 20.5.2005, 3 Ws 343/05, NSTZ-RR 2005, 248
§ 185 StVollzG (§ 179 IV StVollzG)	Anspruch auf Aushändigung von Buchungsbelegen über Kontobewegungen Bei Kontoauszügen, Buchungsbelegen oder Auszügen über Kontobewegungen handelt es sich um Teile von Dateien über persönliche Daten, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des StVollzG grundsätzlich unterfallen. Einem Gefangenen steht indes weder aus § 185 StVollzG noch aus § 179 IV StVollzG ein Anspruch auf Erhalt eines Kontoauszugs nach jeder Buchung zu.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 13.7.2004, 3 Ws 420-422/04, NSTZ-RR 2004, 316			

§ 57 I StGB (Art. Art. 2 I, 20 III GG; Art. 6 II MRK)	Kriminalprognose und Unschuldsvermutung Bei der Kriminalprognose gem. § 57 I StGB können Verhaltensweisen, die nach allgemeinem Verständnis als unredlich, rücksichtslos und sozialschädlich angesehen werden oder in anderer Weise auf eine gegenüber der Rechtsordnung feindliche oder gleichgültige Einstellung schließen lassen, ohne dass notwendigerweise bereits die Schwelle der Strafbarkeit überschritten sein müsste, berücksichtigt werden. Die verfassungsrechtlich garantierte Unschuldsvermutung wird hierdurch jedenfalls dann nicht berührt, wenn und soweit Anknüpfungspunkt ein bestimmtes Verhalten im beschriebenen Sinne, nicht aber dessen strafrechtlicher Gehalt ist.	BVerfG, Beschl. v. 16.6.2005, 2 BvR 841/05280, NStZ 2005, 280		men werden. Die Verweigerungshaltung wird zwar erst im Strafvollzug erkennbar; sie allein lässt aber die Gefährlichkeit weder erstmals hervortreten noch rechtfertigt sie deren Neubewertung; sie macht nur deutlich, dass die bereits bestehende und erkannte Gefährlichkeit durch den Vollzug nicht gemindert oder beseitigt wurde. Das bloße Fehlschlagen einer erhofften Resozialisierung bei ansonsten unauffälligem und ordnungsgemäßigem Vollzugsverhalten ist ein Problem, das von § 66b StGB nicht erfasst wird und nach dem Willen des Gesetzgebers auch nicht erfasst werden sollte.	
§ 57 I StGB (§ 454 I 3 StPO)	Anwesenheit von Richter und Strafgefangenem bei Anhörung über Aussetzung des Strafrestes Die mündliche Anhörung des Verurteilten im Verfahren über die Aussetzung des Strafrestes erfordert die gleichzeitige persönliche Anwesenheit von Richter und Strafgefangenem; sie kann allenfalls mit Einverständnis des Verurteilten in der Form der Videokonferenz stattfinden.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 28.7.2005, 3 Ws 218/05, NJW 2005, 3013		Nachträgliche Sicherungsverwahrung wegen Therapieunwilligkeit 1. Die Verweigerung oder der Abbruch einer Therapie können zwar grundsätzlich neue Tatsachen sein, die erst nach der Verurteilung und vor Ende des Vollzugs erkennbar werden und auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, reichen aber für sich allein nicht aus, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung anzurufen. 2. Die Prüfung des Merkmals des Hangs zu erheblichen Straftaten (§ 66 I Nr. 3 StGB) ist auch im Rahmen der Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht entbehrlich. 3. Aus § 275a IV 1 StPO ergibt sich nicht zwingend, dass mit der Begutachtung jeweils zwei Fachärzte mit psychiatrischer Ausbildung und Erfahrung beauftragt werden müssen.	BGH, Urteil v. 11. 5. 2005 1 StR 37/05 (LG Bayreuth), NStZ 2005, 561 m. Anm. Ullenbruch
§ 57 I StGB (§ 57a I Nr. 3 StGB; Art. 1 I, 2 I GG)	Zur einzeltherapeutischen Behandlung eines zu langjähriger Freiheitsstrafe Verurteilten Einem zu einer lebenslänglichen oder langjährigen Freiheitsstrafe verurteilten gefährlichen Gewalttäter kann eine indizierte einzeltherapeutische Behandlung nicht deshalb versagt werden, weil er zuvor die Durchführung einer Gruppentherapie abgelehnt hat. Findet sich kein freier Träger zur Kostenübernahme und kann der Gefangene für diese auch nicht aus seinen Einkünften aufkommen, so fallen die Kosten einer solchen Behandlung der Staatskasse zur Last.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 24.5.2004, 1 Ws 258/03, ZfStrVo 2005, 244			
§ 57 I 1 Nr. 2 StGB (§ 454 II 1 Nr. 2 StPO)	Erforderlichkeit eines Gutachtens zur Stellung einer verlässlichen Kriminalprognose 1. Es liegt in der Dispositionsfreiheit eines Verurteilten, an der Aufklärung fraglicher Vorgänge in seinem Vollzugsverhalten, aus denen Zweifel an einer günstigen Sozial- und Kriminalprognose, insbesondere an einem Wandel seiner Persönlichkeit erwachsen sind, mitzuwirken und so dem Gericht und auch dem Sachverständigen die erforderlichen Anknüpfungstatsachen für eine kriminalprognostische Beurteilung zu vermitteln. 2. Verweigert er diese Mitwirkung und verbleiben deshalb nicht aufklärbare Unsicherheiten und Zweifel am Vorliegen einer ausreichend günstigen Kriminalprognose, so geht dies zu Lasten des Verurteilten.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.2.2004, 3 Ws 252/03, NStZ-RR 2004, 384 (Ls.)			
§ 57a StGB (§ 454 II StPO)	Anhörung eines von der Vollzugsanstalt beauftragten Gutachters Zur Verwertung eines von der JVA zur Frage der Lockerungseignung eingeholten psychiatrischen Sachverständigengutachtens im Rahmen der Prüfung nach § 57a StGB.	OLG Hamm, Beschl. v. 27.2.2003, 1 Ws (L) 9/03, NStZ 2005, 55			
§ 66b StGB	Nachträgliche Sicherungsverwahrung Straftäter, die schon bei ihrer Verurteilung als besonders gefährlich eingeschätzt wurden, gegen die jedoch auf Grund der früheren Gesetzeslage noch keine Sicherungsverwahrung verhängt werden konnte, und die sich im anschließenden Strafvollzug jeglicher Resozialisierung und Therapie verweigern, können allein wegen dieser Verweigerungshaltung nicht nach § 66b StGB in anschließende (nachträgliche) Sicherungsverwahrung genom-	OLG Koblenz, Beschl. v. 21.9.2004, 1 Ws 561/04			
§ 67c I StGB (§§ 67d II, 67e StGB; Art. 2 II, 104 GG)	Sicherungsverwahrung – Fristen für die Überprüfung der weiteren Vollstreckung 1. Die Missachtung der Vorschriften über die regelmäßige Überprüfung der weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung kann das Grundrecht aus Art. 2 II GG verletzen, wenn es sich um eine nicht mehr vertretbare Fehllage gegenüber dem das Grundrecht sichernde Verfahrensrecht handelt, die auf eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung des Grundrechts schließen lässt. 2. Beruht die gesetzwidrige Verzögerung der Entscheidung nicht auf einer Gleichgültigkeit gegenüber den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, sondern auf einem Versehen, fehlt es an der erforderlichen Willkür. 3. Der Umstand, dass versehentlich eine Entscheidung nach § 67c I StGB unterblieben ist, so dass die erste richterliche Überprüfung des fortbestehenden Vollstreckungsbedarfes nicht auf Grund dieser Vorschrift erging, sondern auf §§ 67d, 67e StGB gestützt werden musste, führt nicht zur Grundrechtswidrigkeit der weiteren, in die Zukunft wirkenden Vollstreckung.	BVerfG, Beschl. v. 27.1.2005, 2 BvR 2311/04, NStZ-RR 2005, 187			
§ 67 StGB	Änderung der Vollstreckungsreihenfolge von Maßregel und Strafe 1. Eine nachträgliche Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge – Strafe vor Maßregel – gem. § 67 II und III StGB scheidet aus, wenn der ausbleibende Behandlungserfolg auf dem Fehlen einer adäquaten Therapiemethode beruht. 2. Der Vorwegvollzug der Strafe kann nicht damit begründet werden, dass bei fehlender Therapierbarkeit das Sicherungsinteresse im Vordergrund stehe.	OLG Hamm, Beschl. v. 14.4.2005, 4 Ws 101/05, NStZ-RR 2005, 251			

§ 112 StPO	Fluchtgefahr bei Straftat in anderem Verfahren Der Haftgrund der Fluchtgefahr ist, auch wenn der Beschuldigte sich in einem anderen Verfahren in Straftat befindet, allein aus der Sicht des jeweiligen Verfahrens ohne Rücksicht auf die in dem anderen Verfahren angeordnete freiheitsentziehende Maßnahme zu beurteilen.	OLG Hamm, Beschl. v. 22.5.2003, 2 Ws 116/03, NSTZ 2004, 221
§ 119 VI StPO (Nrn. 67 I, 68 I Nr. 10 UVollzO)	Verhängung und Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft Die Zuständigkeit für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen nach der UVollzO bleibt bestehen, auch wenn der Gefangene zwischenzeitlich in Straftat überführt worden ist. Disziplinarmaßnahmen nach der UVollzO können ihren Zweck (Wahrung der Anstaltsordnung) nur erfüllen, wenn sie ohne jede unnötige Verzögerung verhängt und vollstreckt werden. Verzögerungen durch die Justizorgane können zur Aufhebung der Disziplinarmaßnahme durch das Beschwerdegericht führen (Anschluss an OLG Nürnberg, NSTZ 1990, 426).	Thüringer OLG, Beschl. v. 17.6.2004, 1 Ws 187/04, ZfStrVo 2005, 243
454 I 3 StPO (Art. 103 I GG)	Mündliche Anhörung des Verurteilten vor der Entscheidung über seine bedingte Entlassung Rechtsstaatliche Grundsätze, insbesondere der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, gebieten es, das Vorbringen des Verurteilten bei seiner mündlichen Anhörung im Vollstreckungsverfahren jedenfalls so festzuhalten, dass der Verurteilte erkennen kann, dass sein Vorbringen berücksichtigt worden ist und das Beschwerdegericht die Möglichkeit hat zu prüfen, ob das Vorbringen des Verurteilten von der StVK bei ihrer Entscheidung zutreffend berücksichtigt worden ist.	OLG Hamm, Beschl. v. 29.7.2004, 2 Ws 196-197/04, NSTZ-RR 2004, 383
§ 455a StPO	Zur Strafunterbrechung gem. § 455a StPO Aus § 455a StPO kann ein Strafgefängener keinen Anspruch auf Strafunterbrechung herleiten. Die Ablehnung seines Antrags auf Strafunterbrechung gem. § 455a StPO durch die Vollstreckungsbehörde ist nicht geeignet, den Strafgefangenen in seinen Rechten zu verletzen.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 3.11.2004, 2 VAs 34/04, ZfStrVo 2005, 250

§ 67 d Abs. 6 StGB (Zur Verhältnismäßigkeit langer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus)

Zur Verhältnismäßigkeit einer lange andauernden Unterbringung, wenn die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Untergebrachte nach seiner Entlassung Diebstahlstaten begehen wird, die den Anlasstaten vergleichbar sind.

Beschluss des zweiten Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. Juli 2005 - 2 Ws 72/04 -

Gründe

Mit Urteil vom 13.02.1984 ordnete das Landgericht H. die Unterbringung des J. P. in einem psychiatrischen Krankenhaus an, weil er im Zustand der Schuldunfähigkeit in sieben Fällen Diebstähle mit einem Schaden zwischen 20 und 1000 DM begangen hatte und auch in der Folge „seriengleiche“ und damit erhebliche Straftaten des bereits vielfach mit Diebstählen in Erscheinung getretenen Untergebrachten zu erwarten seien. Die zunächst ausgesprochene Aussetzung der Maßregel zur Bewährung wurde mit Beschluss der Strafkammer vom 22.11.1984 widerrufen, nachdem es erneut zu Diebstahlstaten

gekommen war. Seither befindet sich der Untergebrachte - mit Ausnahme der Zeit vom 19.4.1989 bis 22.5.1989, als er zunächst im Rahmen einer Lockerung außerhalb des Zentrum für Psychiatrie untergebracht worden und in der Folge flüchtig war - ununterbrochen im stationären Aufenthalt einer psychiatrischen Klinik. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Landgericht H. letztmals die Fortdauer der Maßregel angeordnet. Die sofortige Beschwerde des Untergebrachten hat den aus dem Tenor ersichtlichen Erfolg.

Nach § 67 d Abs. 6 S. 1 StGB ist eine Maßregel für erledigt zu erklären, wenn das Gericht feststellt, dass ihre weitere Vollstreckung unverhältnismäßig ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beherrscht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Anordnung und Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Das sich daraus ergebende Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutsverletzungen verlangt nach gerechtem und vertretbarem Ausgleich, bei dem die genannten Belange als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden müssen (BVerfGE 70, 297, 311; OLG Koblenz NJW 1999, 876 f.). Dabei gewinnt das Freiheitsgrundrecht mit zunehmender Dauer der Unterbringung stärkeres Gewicht (BVerfGE 70, 297, 315; NJW 1993, 778; NJW 1995, 3048 f.; Beschluss vom 14.1.2005, 2 BvR 983/04). Bei langandauernden Unterbringungen (BVerfGE 70, 297, 315 f.; NJW 1995, 3048 f.; OLG Hamburg NSTZ-RR 2005, 40 f.) sind die Strafvollstreckungsgerichte in besonderem Maße gehalten, auf der Grundlage ausreichend gekläarter Tatsachen hinsichtlich Diagnose und Prognose (BVerfGE 70, 297, 308 ff.) eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, in der die mögliche Gefährdung der Allgemeinheit zur Dauer des Freiheitsentzuges in Beziehung zu setzen ist. Die Dauer der Freiheitsentziehung ist mit den Anlasstaten und mit möglicherweise anderen im Falle einer Freilassung zu erwartenden Taten abzuwägen (BVerfGE 70, 297, 315; Senat NSTZ 1999, 37; OLG Hamburg NSTZ-RR 2005, 40 f.), wobei jeweils das Gewicht der bedrohten Rechtsgüter zu berücksichtigen ist. Mit in die Abwägung einzustellen ist auch der Grad der Wahrscheinlichkeit einer Tatbegehung, dem je nach Wertigkeit des gefährdeten Rechtsguts unterschiedliches Gewicht zukommt und bei dessen Bestimmung auch Möglichkeiten zur Risikoreduzierung außerhalb des Maßregelvollzugs mitbedacht werden müssen (BVerfGE 70, 297, 313 f.; vgl. auch NJW 1995, 3048 f.; OLG Hamburg NSTZ-RR 2005, 40 f.).

Vorliegend ist im Hinblick auf die vom Untergebrachten verwirklichten wie die drohenden Straftaten von einer langandauernden Unterbringung auszugehen. Der Untergebrachte, der seit 1984 mehrfach mit der Diagnose einer schweren Persönlichkeitsstörung und einer Intelligenzminderung begutachtet wurde, befindet sich seit 20 Jahren nahezu ununterbrochen im Vollzug der Maßregel. Anlassdelikte waren einfache Diebstähle, denen von der Strafkammer damals nur im Hinblick auf die erwartete „seriengleiche“ Wiederholung ein erhebliches und damit die Anordnung des § 63 StGB rechtfertigendes Gewicht zugemessen wurde. Darüberhinaus ist es im Verlaufe der Unterbringung zu weiteren Straftaten gekommen, die allerdings nie einer gerichtlichen Klärung zugeführt wurden. So soll er im Mai 1999 während einer Flucht aus dem ZP R., in dem die Unterbringung seinerzeit vollzogen wurde, in R. einen versuchten Raub begangen haben, bei dem alle Umstände für einen minder schweren Fall sprechen und dessen Begehung er auch einräumt. Nach der Aussage des Geschädigten gegenüber der Polizei hatte der Untergebrachte, der durch die offene Tür in die Wohnung des Geschädigten gelangt war und zunächst auf dessen Einladung hin mit ihm geführstückt hatte, eine Schusswaffe, über deren Echtheit nichts bekannt ist, gezogen, den Geschädigten zunächst aber nicht damit bedroht, sondern sie ihm zum Kauf angeboten. Erst nachdem dieser das abgelehnt hatte, hatte er ihm die Pistole vor das Gesicht gehalten und Geld verlangt. Nicht geklärt ist, ob der Untergebrachte, der selbst angibt, dem Geschädigten die Pistole „gezeigt“ zu haben, dabei auf den Geschädigten gezielt hat. Jedenfalls hatte er, nachdem der Geschädigte behauptet hatte, es handle sich um eine Attrappe, die Waffe eingesteckt und versucht, mit den Fäusten auf den Geschädigten loszugehen. Als dieser um Hilfe gerufen hatte, war der Untergebrachte geflüchtet. Ebenso räumt der Untergebrachte ein, am 1.6.1999 im Zentrum für Psychiatrie R. mit einem Feuerzeug eine Matratze in Brand gesetzt zu haben, was zu einem Schwelbrand mit starker Rauchentwicklung geführt hatte. Mögliche vom Untergebrachten begangene Sexualdelikte können dagegen in die Verhältnismäßigkeitsabwägung nicht miteinbezo-

gen werden, weil es insoweit an hinreichend sicheren Feststellungen fehlt. Zwar stand in den Jahren 2000 und 2004 in drei Fällen der Vorwurf einer sexuellen Nötigung im Raum. Doch können solche Sexualdelikte aufgrund der Aktenlage dem Untergebrachten, der homosexuelle Kontakte mit Mitpatienten zwar nicht in Abrede stellt, jedoch bestreitet, dass diese gegen deren Willen ausgeübt wurden, nicht angelastet werden. Die Beschuldigungen wurden auch vom Zentrum für Psychiatrie jeweils als möglicherweise unglaublich eingeschätzt. Eine gerichtliche Klärung hat nicht stattgefunden.

Vor den im Falle von einer langandauernden Unterbringung zu stellenden besonderen Verhältnismäßigkeitsanforderungen hält die weitere Fortdauer des Vollzugs der Maßregel nicht stand. Zwar sind nach den Gutachten der Sachverständigen Dr. Schramm aus dem Jahre 1997 und Dr. D. aus dem Jahre 2003, denen sich der Senat insoweit nach eigenständiger Prüfung anschließt, vom Untergebrachten im Falle einer Entlassung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wieder Diebstahlstaten im Sinne der Anlasstaten zu erwarten. Doch ist bei einer Abwägung der Dauer des Maßregelvollzugs mit der im Falle einer Entlassung vom Untergebrachten ausgehenden Gefahr für fremdes Eigentum von einem Vorrang des Freiheitsgrundrechts auszugehen, zumal die Schadenshöhen bei den Ausgangsdelikten relativ gering waren.

Zu der Frage, ob und welche anderen rechtswidrigen Taten mit welcher Wahrscheinlichkeit von dem Untergebrachten drohen, hat der Senat ein Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen Prof. N. in Auftrag gegeben. Das vom 14.2.2005 datierende Gutachten ist hinreichend substantiiert und hat es dem Senat ermöglicht, sich die tatsächlichen Voraussetzungen für seine Prognoseentscheidung zu erarbeiten. Danach sind vom Untergebrachten möglicherweise auch künftig mit der Tat aus dem Jahre 1999 vergleichbare Raubtaten zu erwarten. Allerdings ist die Wiederholung einer solchen Tat nach den Ausführungen des Sachverständigen mit nicht allzu hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Auch wenn nämlich der strukturelle Zusammenhang mit den Anlassdelikten - Motiv Bereicherung - und der Zusammenhang mit der Persönlichkeitsstörung, insbesondere auch den dissozialen Verhaltensweisen des Untergebrachten, das Risiko einer Tatwiederholung erhöhen, so kann doch andererseits nicht außer Acht gelassen werden, dass der versuchte Raub in der Delinquenzentwicklung des Untergebrachten einmalig war, er grundsätzlich nicht als gewalttätig eingeschätzt werden kann und die Tat in Verbindung mit einer besonders belastenden Situation, nämlich der von ihm als äußerst unangenehm erlebten vorübergehenden Unterbringung im Zentrum für Psychiatrie R., begangen wurde. Nach Abwägung dieser Prognosefaktoren erscheint eine Tatwiederholung zwar möglich, aber nur in einem niedrigen Grade wahrscheinlich, so dass auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dem insoweit bedrohten Schutzgut - neben dem Eigentum die persönliche Freiheit (Schönke/Schröder-Eser, StGB, zu § 249 Rn. 1) - trotz minderschwerer Begehungsweise im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht zukommt, der Freiheitsanspruch überwiegt.

Auch die drohende Wiederholung einer Brandlegung vermag das Freiheitsrecht angesichts der Dauer der Unterbringung nicht aufzuwiegen. Dabei kommt insoweit allerdings dem Schutz der Allgemeinheit vor erwarteten neuen Taten ein großes Gewicht zu. Denn auch wenn im konkreten Fall nach dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen allenfalls von einer versuchten schwereren Brandstiftung ausgegangen werden kann, ist nicht auszuschließen, dass die Wiederholung einer solchen Tat zu schweren Schäden auch an Leib und Leben anderer führen könnte. Auch muss nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. N. von einer persönlichkeitsbedingten Neigung des Untergebrachten zu solchen aufsehenserregenden Taten ausgegangen werden, auch wenn weniger mit einem bewusst schädigenden Verhalten als mit mangelnder Abschätzung der Konsequenzen seines Tuns zu rechnen ist. Zwar wird hier das Risiko einer Tatwiederholung ebenfalls dadurch gemindert, dass die Brandlegung in der besonders belasteten Situation der Unterbringung im Zentrum für Psychiatrie R. begangen wurde und somit durch die Situation der Unterbringung bedingt war. Nachvollziehbar weist der Sachverständige Prof. N. allerdings darauf hin, dass dies nicht den Schluss zulässt, solche Taten des Untergebrachten wären außerhalb des Maßregelvollzuges ausgeschlossen. Vielmehr bestehe eine gewisse Gefahr, dass der Untergebrachte auch außerhalb des Zentrums für Psychiatrie R. zu solchen Mitteln greifen könnte, um eine anderweitig nicht erlangbare Aufmerksamkeit zu erregen. Diese Überlegung ist nach Auffassung des Senats schon deshalb von besonderem Gewicht, weil das Verhältnis des Untergebrachten zum Zentrum

für Psychiatrie R. durchaus ambivalent ist, da er dieses - bei aller Ablehnung - als „Heimat“ empfindet. Es erscheint deshalb nicht unwahrscheinlich, dass er in hilfloser Situation außerhalb der Einrichtung versuchen könnte, mit einer Brandlegung auf sich aufmerksam zu machen, um seine Rückverlegung in die Einrichtung zu erzwingen. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Verhaltens kann jedoch wiederum als nicht allzu hoch eingeschätzt werden, weil der Untergebrachte in all den Jahren seines Aufenthaltes in geschlossenen Einrichtungen - also in rund 35 Jahren -, in denen es immer wieder zu Konflikten mit der jeweiligen Anstalt kam, nur dieses eine Mal zu diesem Mittel gegriffen hat. Das verbleibende Restrisiko kann zudem durch entlassungsvorbereitende Maßnahmen verringert werden (BVerfGE 70, 297, 313 f.), zu denen die zuständigen Stellen schon im Hinblick auf die sehr lange Unterbringungsdauer verpflichtet sind (vgl. OLG Koblenz NJW 1999, 876, 878). Zwar verkennt der Senat nicht, dass der Untergebrachte, der seit 1967 mit wenigen Unterbrechungen in psychiatrischen Einrichtungen gelebt hat, einerseits zu einer selbstständigen Lebensführung kaum in der Lage sein wird und andererseits aufgrund in der Vergangenheit gezeigten Verhaltens nur sehr schwer in einer beschützenden Einrichtung untergebracht werden kann. Doch verlangt das hohe Gewicht des Freiheitsanspruchs, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um etwa durch Einrichtung einer auch die Genehmigung der Unterbringung nach § 1906 BGB umfassenden Pflegschaft sowie durch Weisungen und die Anbindung an einen Bewährungshelfer im Rahmen der Führungsaufsicht, eine ausreichend gesicherte Entlassungssituation herzustellen, mit der die Wahrscheinlichkeit der Wiederholung jedenfalls schwerer Taten, wie sie eine Brandlegung darstellt, zu reduzieren ist. Da mit solchen protektiven Maßnahmen die ohnehin schon nicht sehr hohe Wahrscheinlichkeit schwerer Straftaten, insbesondere Brandstiftungen, zusätzlich vermindert werden kann, ist auch insoweit die Fortdauer der lange andauernden Unterbringung nicht mehr als verhältnismäßig anzusehen.

Nach alledem war die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen Unverhältnismäßigkeit für erledigt zu erklären (§ 67 d Abs. 6 S. 1 StGB). Diese Erledigung wird allerdings erst zum 1.2.2006 eintreten, um dem Zentrum für Psychiatrie R. die Gelegenheit zu geben, den Untergebrachten auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten (vgl. OLG Hamburg NStZ-RR 2005, 40, 43). Da die Ausgestaltung der nach § 67 e Abs. 6 S. 2 StGB eintretenden Führungsaufsicht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist, hat sie der Senat der zuständigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts H. übertragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer analogen Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

(Mitgeteilt von VRIOLG Joachim Schubart)

§§ 50 Abs.1 Satz 2 Nr. 1, 41 Abs. 1 Satz 1, 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG (Haftkosten wegen schuldhafter Nichterfüllung der Arbeitspflicht)

- 1. Sollen einem Strafgefangenen Haftkosten wegen schuldhafter Nichterfüllung seiner Arbeitspflicht in Rechnung gestellt werden, so hat die Anstalt in diesem oder in einem gesonderten Bescheid die tragenden Gründe hierfür darzulegen.**
- 2. a. Wird ein Strafgefangener aufgrund der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen zeitweise von der Arbeit abgelöst, so kann bei einem Arbeitswilligen nicht ohne Weiteres von einer schuldhaften Nichterfüllung seiner Arbeitspflicht ausgegangen werden.**
- b. Dies ist nur anzunehmen, wenn der faktische Ausschluss des Gefangenen von der ihm zugewiesenen Arbeit sich als am Sicherungszweck gemessen notwendige und für den Gefangenen ohne Weiteres vorhersehbare Folge der Sicherungsmaßnahme darstellt.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 11. April 2005 -1 Ws 506/04 -

Gründe

I.

Nach den - im gerichtlichen Verfahren nicht in Frage gestellten - Feststellungen des angefochtenen Beschlusses hat der Beschwerdeführer, der bereits mehrfach wegen Gewalttätigkeiten im Strafvollzug aufgefallen ist, am 23.7.2004 während des allgemeinen Hofgangs dem Mitgefangenen Z. nach einer vorangegangenen verbalen Auseinandersetzung ohne rechtfertigenden Grund einen Schneidezahn ausgeschlagen. Nachdem der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Anhörung zu dem Vorfall weitere Drohungen gegen den Verletzten ausgesprochen hatte, ordnete die Vollzugsbehörde an, dass sein Haftraum (bis auf Weiteres) nur zur Essensausgabe geöffnet werde und er nicht am allgemeinen Hofgang, sondern am sog. „roten Hof“ teilnehmen sollte. Diese Entscheidung, die die Strafvollstreckungskammer nicht beigezogen hat, wurde dem Beschwerdeführer am 23.7.2004 mündlich eröffnet.

Da der Beschwerdeführer infolge der angeordneten Absonderung seinen Arbeitsplatz nicht aufsuchen konnte, setzte die Vollzugsbehörde gegen ihn mit Rechnung vom 10.8.2004 für die Zeit vom 26. bis 31.7.2004 einen Haftkostenbeitrag in Höhe von 71,46 € fest. Gegen diese Rechnung wandte sich der Beschwerdeführer mit dem am 24.8.2004 bei der Strafvollstreckungskammer eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag mit Beschluss vom 29. Oktober 2004 als unbegründet verworfen. Dagegen richtet sich die auf die allgemeine Sachrüge gestützte Rechtsbeschwerde des Gefangenen. Das Rechtsmittel, das zur Fortbildung des Rechts zuzulassen ist, hat Erfolg.

II.

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ist der Gefangene verpflichtet, die ihm zugewiesene Arbeit – unter hier nicht näher interessierenden Voraussetzungen – auszuüben. Nach dem durch Gesetz vom 10.12.2001 (BGBl. I 3422) neu gefassten und am 11.12.2001 in Kraft getretenen § 50 Abs. 1 Satz 1 StVollzG erhebt die Vollzugsbehörde von jedem Gefangenen grundsätzlich einen Haftkostenbeitrag. Nach Satz 2 der Vorschrift unterbleibt die Erhebung bei einem Gefangenen, der ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann. Mit anderen Worten: Ein Haftkostenbeitrag wird nur von dem Gefangenen erhoben, der schuldhaft nicht arbeiten kann. Ob diese Voraussetzung von der Vollzugsbehörde rechtsfehlerfrei bejaht wurde, ist somit allein Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

III.

Die Rechnung der Vollzugsbehörde vom 10.8.2004, gegen welche sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung richtete, enthält unter der formularmäßig vorgegebenen und handschriftlich angekreuzten Überschrift „Verschuldete Nichtarbeit“ die ebenso gekennzeichnete Eintragung „verschuldet von der Arbeit abgelöst“. Tatsächliche Feststellungen und rechtliche Erwägungen dazu, weshalb der Beschwerdeführer während des in der Rechnung aufgeführten Zeitraums verschuldet nicht arbeitete, enthält die Entscheidung nicht. Es spricht auch nichts dafür, dass der die Rechnung erstellende Kostenbeamte selbst tatsächliche Feststellungen getroffen und Erwägungen zu dieser Frage angestellt hat. Vielmehr ist anzunehmen, dass er sich bei Rechnungsstellung auf eine zuvor ergangene andere Entscheidung der Vollzugsbehörde hierzu bezog und diese ungeprüft übernahm. Um welche Entscheidung es sich dabei handelte, hat die Strafvollstreckungskammer allerdings nicht festgestellt. Nach Auffassung des Senats handelt es sich dabei um die Ausgangsentscheidung vom 23.7.2004, auf die im Vermerk der Vollzugsbehörde vom 27.7.2004 („mit gesonderter Verfügung“) und in der Stellungnahme der Vollzugsbehörde vom 7.9.2004 („mit gesonderter Verfügung“) zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Beschwerdeführers hingewiesen wurde. Diese zu erheben und mitzuteilen wäre aber notwendig gewesen, um verlässlich beurteilen zu können, weshalb die Vollzugsbehörde davon ausging, der Beschwerdeführer habe im genannten Zeitraum „verschuldet“ nicht arbeiten können.

Da somit die Grundentscheidung, auf die sich die Prüfung der Strafvollstreckungskammer zu beziehen hatte, nicht vorliegt, kann der Senat seinerseits nicht beurteilen, ob die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerfrei erfolgt ist. Die Stel-

lungnahme der Vollzugsbehörde vom 7.9.2004 reicht als alleinige Beurteilungsgrundlage nicht aus, da sie allenfalls eine ergänzende Begründung der Ausgangsentscheidung darstellen kann.

Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurück zu verweisen.

IV.

Für die neue Entscheidung sind folgende Hinweise veranlassend:

1. Dass ein Gefangener nicht arbeiten kann, kann auf unterschiedlichen vollzugsbehördlichen Maßnahmen beruhen. Sofern die Maßnahme der Vollzugsbehörde unmittelbar darauf gerichtet ist, den Gefangenen von der Arbeit abzulösen, kommt die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach den §§ 102, 103 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG oder der Widerruf der Zuteilung zur Arbeit in entsprechender Anwendung der §§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG, 14 Abs. 2 StVollzG in Betracht. Eine Disziplinarmaßnahme wird in der Regel nur ergehen, wenn das zu disziplinierende Verhalten in einem Zusammenhang mit der Arbeit des Gefangenen steht (§ 103 Abs. 4 StVollzG). Auch kommt eine disziplinarische Ablösung nur für die Dauer von bis zu vier Wochen in Betracht. Beim Widerruf der Zuteilung zur Arbeit wird ebenso ein Zusammenhang mit dem Verhalten des Gefangenen am Arbeitsplatz oder sonst ein Bezug zur Arbeit zu fordern sein. Zudem wird diese Maßnahme in der Regel nur in Betracht kommen, wenn der Gefangene auf Dauer an dem innergehabten Arbeitsplatz nicht mehr tragbar ist.

Ist das Ziel der vollzugsbehördlichen Maßnahme dagegen nicht die Ablösung von der Arbeit, sondern geht es ihr vorrangig um die Absonderung des Gefangenen von anderen Personen, um dadurch eine Gefahrensituation zu vermeiden, so wird die Vollzugsbehörde besondere Sicherungsmaßnahmen nach den § 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG (vgl. auch § 17 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG) anordnen. Insoweit ist ein Bezug zur Arbeit des Gefangenen nicht zu verlangen, sondern die jeweilige Gefährlichkeit des Gefangenen wird im Vordergrund der Entscheidung stehen.

2. Diese Grundsätze bedeuten, soweit ersichtlich, für den vorliegenden Fall:

a. Da die Vollzugsbehörde in ihrem Vermerk vom 27.7.2004 ausdrücklich niedergelegt hat, dass von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen werde, braucht auf diesen rechtlichen Gesichtspunkt nicht weiter eingegangen zu werden.

b. Eine vollzugliche Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Widerrufs der Arbeitszuteilung anhand der zu den §§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG, 14 Abs. 2 StVollzG entwickelten Grundsätzen wird entgegen der im angefochtenen Beschluss vertretenen Meinung der Strafvollstreckungskammer kaum zu rechtfertigen sein. Abgesehen davon, dass eine solche Maßnahme aus den bisherigen Erklärungen der Vollzugsbehörde schwerlich ableitbar ist, bestehen sachlich schon deshalb erhebliche Bedenken, weil das zu Grunde liegende Fehlverhalten des Beschwerdeführers keinerlei Bezug zu seiner Arbeit oder seinem Arbeitsplatz hat. Auch sollte er – wie die spätere Weiterbeschäftigung zeigt – nicht wegen Untragbarkeit am Arbeitsplatz auf Dauer abgelöst werden. Ihn von der Arbeit insgesamt oder auf Zeit auszuschließen, weil er während des allgemeinen Hofgangs einen anderen Gefangenen in einer sich ohne Bezug zur Arbeit aufschaukelnden Gelegenheitsbegegnung körperlich verletzt hat, wäre mit dem gesetzlichen Gebot, dass Gefangene zur Arbeit verpflichtet sind und der damit einhergehenden Verpflichtung der Vollzugsbehörde, die Gefangenen zur Arbeit anzuhalten, auch nicht zu vereinbaren. Eine solche Maßnahme würde den Ermessensrahmen verfehlen. Nach Auffassung des Senats kann auch nicht angenommen werden, dass die Vollzugsbehörde dem Beschwerdeführer keine Arbeit oder die Arbeit in der Malerei nicht zugeteilt hätte, wenn zu jenem Zeitpunkt bekannt gewesen wäre, dass es während des allgemeinen Hofgangs zu einem Gelegenheitsstreit mit einem Mitgefangenen kommen werde.

c. Nach Sachlage liegt es nahe, dass die Vollzugsbehörde gegen den Beschwerdeführer eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG verhängt hat. Danach kann ein Gefangener von anderen Gefangenen abgesondert werden, wenn nach seinem Verhalten in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen besteht. Dass die Vollzugsbehörde diese Voraussetzungen zu Recht angenommen hat, ist naheliegender. In diesem Zusammenhang ist allerdings für die Beantwortung der Frage, ob der Gefangene deswegen schuldhaft nicht

arbeiten konnte, in Betracht zu ziehen, dass dies in erster Linie darauf beruhte, dass er – obwohl arbeitswillig – wegen der einem anderen Zweck dienenden Absonderung mittelbar gehindert war, seinen Arbeitsplatz aufzusuchen. In diesen Fällen der – mittelbaren und nicht bezweckten – vorübergehenden Ablösung von der Arbeit kann ein schuldhaftes Nichtarbeiten nach Auffassung des Senats nur angenommen werden, wenn der ganztägige faktische Ausschluss des Gefangenen von der ihm zugeteilten Arbeit sich als am Sicherungszweck gemessen notwendige und für den Gefangenen ohne Weiteres vorhersehbare Folge der Sicherungsmaßnahme darstellt.

Insoweit bestehen nach den bisherigen Feststellungen Bedenken, ohne dass die Sache abschließend beurteilt werden kann. Es ist nämlich offen, ob ein ganztägiger Ausschluss des Beschwerdeführers von der Arbeit nicht ohne besonderen Aufwand durch eine besondere Ausgestaltung der Absonderung möglich gewesen wäre. Es erscheint wenig wahrscheinlich, dass es erforderlich war, den Beschwerdeführer während mehrerer Tage ganztags von der Arbeit abzulösen, nur um zu gewährleisten, dass er nicht während des täglich zweimaligen Abrückens zur Arbeit und Anrückens von der Arbeit mit dem Mitgefangenen E. zusammentreffen kann. Es stehen sich hierbei täglich etwa 40 Minuten Sicherungsbedarf einerseits und verlorene Arbeitszeit von fünf oder sechs Stunden gegenüber. Es hätte nach Auffassung des Senats ausgereicht, dass der Beschwerdeführer jeweils nur kurze Zeit nach dem allgemeinen Abrücken zur Arbeit und Anrücken von der Arbeit allein und in Begleitung seinen Weg vom Haftraum zum Arbeitsplatz und zurück angetreten hätte. Soweit er dadurch einen geringfügigen Ausfall seiner bezahlten Arbeitszeit hätte hinnehmen müssen, wäre dies als unvermeidliche Folge anzusehen gewesen.

Nur die Beachtung des Grundsatzes des milderen Mittels scheint sicher zu stellen, dass Sicherungsmaßnahmen nicht als Nebenfolge einen strafähnlichen Charakter erhalten, der mit einer Disziplinarmaßnahme nur unter der Voraussetzung erreicht werden kann (vgl. § 103 Abs. 4 StVollzG), dass das zu disziplinierende Verhalten einen Bezug zur Arbeit des Gefangenen hat und gleichzeitig aber auch nicht geeignet ist, die Zuteilung zur Arbeit endgültig zu widerrufen.

V.

Die Strafvollstreckungskammer wird nunmehr die gesonderte Verfügung vom 23.7.2004 über die gegen den Beschwerdeführer verhängte Maßnahme beizuziehen und anhand oben dargelegter Grundsätze zu überprüfen haben.

Sofern bei der Strafvollstreckungskammer Karlsruhe ein weiteres Verfahren betreffend die Erhebung eines Haftkostenbeitrags für den Monat August 2004 anhängig sein sollte, könnte es sich empfehlen, beide Verfahren zu verbinden.

(Mitgeteilt von Richter am OLG Klaus Michael Böhm)

§ 50 Abs. 1 StVollzG (Zur Erhebung von Haftkosten)

Von einem Gefangenen, der Bezüge nach dem StVollzG erhält, darf gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVollzG kein Haftkostenbeitrag erhoben werden. Das gilt unabhängig davon, ob der Gefangene noch sonstige Einkünfte erzielt.

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 11. August 2005 - 5 Ws 341/05 Vollz -

Gründe

Der Gefangene befindet sich seit dem 6. Januar 2004 in Strafhaf und geht in der Justizvollzugsanstalt H. einer geringfügigen Beschäftigung in der Anstaltsbücherei nach. Er erhält hierfür bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 13,5 Stunden Bezüge nach dem StVollzG in Höhe von 65,22 Euro monatlich. Zudem bezieht er seit Februar 2004 ein monatliches Arbeitslosengeld I von 973,72 Euro. Durch die angefochtenen Bescheide macht der Anstaltsleiter einen auf § 50 Abs. 1 Satz 3 StVollzG gestützten monatlichen Haftkostenbeitrag in Höhe von 76,50 Euro, beginnend

ab September 2004, geltend. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendet sich der Gefangene gegen die Erhebung des Haftkostenbeitrages und begehrt die Rückzahlung eventuell bereits geleisteter Beiträge nebst Zinsen. Durch den angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer die Anträge des Gefangenen zurückgewiesen. Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt er die Verletzung sachlichen Rechts.

Das Rechtsmittel erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Der Senat hält klärende Ausführungen zu der – obergerichtlich noch nicht entschiedenen – Frage für geboten, ob der Haftkostenbeitrag auch dann erhoben werden darf, wenn der Gefangene sonstige Einkünfte (hier: Arbeitslosengeld I) bezieht und zugleich Bezüge nach dem StVollzG erhält. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet; denn sowohl der Leiter der Justizvollzugsanstalt als auch die Strafvollstreckungskammer haben die Verpflichtung des Gefangenen zu Unrecht auf § 50 Abs. 1 Satz 3 StVollzG gestützt. Von einem Gefangenen, der – wie der Beschwerdeführer – Bezüge nach dem StVollzG erhält, darf gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVollzG kein Haftkostenbeitrag erhoben werden. Das gilt unabhängig davon, ob der Gefangene noch sonstige Einkünfte erzielt.

1. Grundsätzlich haben Gefangene Haftkostenbeiträge zu entrichten. Denn die Regelung in § 50 StVollzG knüpft an den strafprozessualen Grundgedanken an, wonach dem Verurteilten die Kosten des Strafverfahrens zur Last fallen (§ 465 StPO). Nach § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO gehören zu diesen Kosten auch diejenigen, die durch Vollstreckung der Rechtsfolgen der Tat entstehen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 10. Aufl. § 50 Rdn. 2; Meyer-Goßner, StPO 48. Aufl., § 464a Rdn. 3). Dazu würden an sich auch die durch den Betrieb einer Justizvollzugsanstalt entstehenden Personal- und Sachkosten gehören. Allerdings sind Strafgefangene in der Regel nicht in der Lage, die tatsächlichen Aufwendungen auch nur annähernd zu tragen. Die Auferlegung der Haftkosten in solcher Höhe liefe dem Vollzugsziel der Resozialisierung zuwider. Deshalb beschränkt § 50 StVollzG die Zahlungspflicht auf einen Haftkostenbeitrag in Höhe der Aufwendungen, die durch den Lebensunterhalt, die Unterbringung und Verpflegung des Gefangenen verursacht werden (vgl. Calliess/Müller-Dietz a.a.O.; Keck, NSTz 1989, 309). Für Kosten des Vollzuges von Haftanordnungen, denen das Vollzugsziel der Resozialisierung fremd ist, hat der Gesetzgeber folglich diese Beschränkung auf einen anteiligen Haftkostenbeitrag nicht angeordnet (vgl. OVG Lüneburg NdsRPfI 2004, 227, 230 für die Abschiebehaft). Zudem bestimmt § 50 StVollzG, unter welchen Voraussetzungen Haftkostenbeiträge überhaupt nicht erhoben werden dürfen.

2. Nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVollzG sind diejenigen Gefangenen von der Erhebung eines Haftkostenbeitrages freigestellt, die ein Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG oder Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG erhalten. Sein Wortlaut enthält keine Einschränkungen. Auch in der Rechtsprechung ist die Vorschrift bereits einschränkungslos angewendet worden (vgl. FG Berlin zu § 50 a.F. StVollzG NSTz Nr. 1 zu § 50 StVollzG). In diese Gruppe fällt der Beschwerdeführer, da er in der Justizvollzugsanstalt H. einer ihm zugewiesenen Arbeit nachgeht. Auf deren Umfang kommt es nicht an, da das Gesetz keine Mindestarbeitsleistung anordnet.

Mit der Freistellung Pflichtarbeit verrichtender Gefangener von den Haftkosten trägt der Gesetzgeber der geringen Höhe des Arbeitsentgelts Rechnung. Die ohne Beschränkungen angeordnete konkrete Gestaltung ist eine Folge des Nettoprinzips: Das Arbeitsentgelt bestimmt sich – anders als in Österreich – nicht aus einem Bruttobetrag, von dem die Haftkosten abgezogen werden, sondern es setzt sich aus einer nominell eher niedrigen Vergütung und der Befreiung vom Haftkostenbeitrag zusammen, so dass dem Gefangenen der Nettobetrag ohne Abzug zugute kommt (vgl. Arloth/Lückemann a.a.O. § 43 Rdn. 3). Die Addition beider Beträge bildet das dem Gefangenen zugewendete Gesamteinkommen.

In dieser Weise war die Freistellung bereits bis zur Änderung des § 50 StVollzG durch Art. 11 Nr. 1 des Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, 3422) in § 10 Abs. 1 Satz 1 JuKoV geregelt: In der verrichteten Arbeit des Gefangenen, die sich dieser nicht auswählen kann und auf deren Umfang und Ertrag er keinen Einfluss hat, wird unter der Voraussetzung, dass der Gefangene sie ordentlich erbringt, ein genügendes Äquivalent für die Kosten der Vollstreckung gesehen (vgl. OLG Nürnberg NSTz-RR 1999, 190). Denn Arbeit im Strafvollzug, die dem Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen wird, ist nur dann ein wirksames

Resozialisierungsmittel und entspricht damit dem Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 GG, wenn sie angemessene Anerkennung findet. Diese Anerkennung muss nicht notwendig finanzieller Art sein. Sie muss aber geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftig eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen (vgl. BVerfGE 98, 169; BVerfG NSTz 2003, 109, 110). Die Bezahlung der Arbeit, die ihr zuzurechnende Freistellung vom Haftkostenbeitrag und die nicht-monetären Anteile bilden zusammen das komplizierte, fragile Konstrukt (vgl. Senat, Beschluss vom 21. Juni 2005 - 5 Ws 574/04 Vollz -) der gesetzlichen Anerkennung der Arbeitsleistung. Die Freistellung ist bei der Würdigung der „derzeit noch gewährten“ Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Arbeitsentgelts (vgl. BVerfG NSTz 2003, 109, 111) als zusätzlicher Vorteil zu berücksichtigen (vgl. Arloth/Lückemann, StVollzG § 50 Rdn. 6).

3. § 50 Abs. 1 Satz 3 StVollzG lässt sich nicht auf § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVollzG anwenden. Sein Wortlaut bezieht sich, indem er die Nummern 2 und 3 des § 50 Abs. 1 Satz 2 StVollzG wiederholt, nur auf diese. Gefangene, die ohne Verschulden nicht arbeiten können (§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StVollzG) oder zu Arbeit nicht verpflichtet sind (§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVollzG), haben nach § 50 Abs. 1 Satz 3 StVollzG den Haftkostenbeitrag zu entrichten, wenn sie auf diese Zeit entfallende Einkünfte beziehen. Diese Regelung, die insbesondere Renten-, Zins- und Mieteinkünfte erfasst, bestimmt die Gegen Ausnahme nur zu § 50 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 StVollzG (vgl. Arloth/Lückemann a.a.O., § 50 Rdn. 7), nicht aber zu § 50 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 StVollzG. Nur für diese beiden Fallgestaltungen der nicht arbeitenden Gefangenen bestimmt § 50 Abs. 1 Satz 3 StVollzG seinem Wortlaut nach, dass sie den Haftkostenbeitrag zu entrichten haben, wenn sie auf diese Zeit entfallende Einkünfte beziehen.

Auch Sinn und Zweck der Regelung gebieten eine eng am Wortlaut haftende Anwendung. Die Freistellung von den Haftkostenbeiträgen für Gefangene, die Bezüge nach dem StVollzG erhalten, ist Bestandteil des Arbeitsentgelts und keine Sozialleistung. Es muss daher bedeutungslos bleiben, ob sie darüber hinaus noch weitere Bezüge, wie beispielsweise Arbeitslosengeld, erhalten. Eine Einschränkung dahingehend, dass nur diejenigen Gefangenen von den Haftkosten freigestellt werden, die nur Bezüge nach dem StVollzG erhalten (so Schwind/Böhm, StVollzG 3. Aufl. § 50 Rdn. 2 ohne nähere Begründung), sieht das Gesetz – wie gezeigt – nicht vor. Eine derartige Einschränkung ist auch nicht möglich, weil dann unberücksichtigt bliebe, dass die Freistellung von den Haftkostenbeiträgen ein Teil des verdienten Entgelts ist (vgl. BVerfG a.a.O.; OLG Nürnberg a.a.O.; Arloth/Lückemann a.a.O., § 43 Rdn. 3 und § 50 Rdn. 6) und der Gefangene nur deshalb, weil ihm in sonstiger Weise verdiente Einkünfte zufließen (hier: ALG I, eine Versicherungsleistung, für die er zuvor Pflichtbeiträge eingezahlt haben muss), durch die Aufrechnung seines Arbeitsentgelts mit dem Haftkostenbeitrag in dessen Höhe (im Streitfall: vollständig) ohne Verdienst bliebe, was verfassungswidrig wäre (vgl. BVerfGE 98, 169 = NJW 98, 3337). Würde er zu dem Haftkostenbeitrag herangezogen, entfielen in diesen Fällen eine über die – die Verfassungsmäßigkeit nicht ausreichend konstituierende – geringe Nettozahlung hinausgehende (und durch den Haftkostenbeitrag wieder – ggf. teilweise – aufgezehrte) Anerkennung.

Die in § 50 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 1 Satz 3 StVollzG enthaltene Regelung hingegen verschafft dem nicht arbeitenden Gefangenen, für den diese verfassungsrechtlichen Erfordernisse nicht gelten, eine echte Sozialleistung. Sie setzt – wie grundsätzlich alle Sozialleistungen – die Bedürftigkeit des Empfängers voraus, die dann nicht gegeben ist, wenn dieser anderweitige Einkünfte hat, die das mittlere Arbeitsentgelt übersteigen. Dies rechtfertigt es, einen solchen Gefangenen insoweit mit den Haftkosten zu belasten.

4. Nach alledem sind die auf § 50 Abs. 1 Satz 3 StVollzG gestützten Bescheide des Anstaltsleiters rechtswidrig und aufzuheben. Bezüglich des Haftkostenbeitrages kann der Senat die Sache selbst entscheiden, weil sie spruchreif ist (§ 115 Abs. 4 StVollzG) und weitere Tatsachenfeststellungen nicht zu erwarten sind.

Soweit der Gefangene auch die Rückzahlung eventuell geleisteter Haftkostenbeiträge begehrt, wird die Sache zu neuer Entscheidung an das Landgericht Berlin – Strafvollstreckungskammer – zurückverwiesen, da der angefochtene Beschluss – auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Landgerichts zu Recht – keinerlei

Feststellungen dazu enthält, ob und ggf. in welchem Umfang diese Beiträge schon gezahlt oder von der Anstalt einbehalten wurden.

5. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und die dem Gefangenen insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen nach § 121 Abs. 4 StVollzG, §§ 467 Abs. 1, 473 Abs. 3 StPO der Landeskasse Berlin zur Last. Die teilweise Zurückverweisung der Sache hat ausnahmsweise nicht zur Folge, dass die Strafvollstreckungskammer insoweit die Kostenentscheidung selbst zu treffen hätte. Denn der Senat hat alle Rechtsfragen zugunsten des Antragstellers entschieden.

(Einsender: Die Mitglieder des 5. Strafsenats des Kammergerichts)

§ 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG (Zur Entscheidung über die Wirksamkeit der Antragsrücknahme)

Besteht Streit über die Wirksamkeit der Rücknahme eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung, so hat hierüber nicht das Oberlandesgericht, sondern die Strafvollstreckungskammer zu entscheiden.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 27. September 2005 - 1 Ws 351/05 (StrVollz) -

Gründe

1. Der Antragsteller wendet sich mit seinem als sofortige Beschwerde bezeichneten Rechtsmittel gegen einen Beschluss der Strafvollstreckungskammer, mit dem ihm nach § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen auferlegt wurden. Die Kammer stützt ihre Entscheidung auf ein Schreiben des Gefangenen vom 8. August 2005 mit dem Inhalt, er nehme seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück. Hiergegen wendet sich der Antragsteller und trägt vor, er sei sich über Inhalt und Tragweite seiner Erklärung nicht bewusst gewesen, zumal er bei Unterschreiben derselben seine Brille nicht aufgehabt habe.

2. Der Senat ist zu einer Entscheidung über dieses Rechtsmittel nicht berufen.

Der Antragsteller wendet sich mit seinem Rechtsmittel nicht gegen den Inhalt der vom Landgericht nach Antragsrücknahme getroffenen Kostenentscheidung als solcher. Ein solches Rechtsmittel wäre schon nicht statthaft (vgl. etwa OLG Düsseldorf NSTZ-RR 2000, 31). Überdies wäre der Beschwerdewert im Sinne der §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 304 Abs. 3 StPO nicht erreicht.

Der Antragsteller wendet sich erkennbar vielmehr gegen die der Kostenentscheidung zugrunde liegende Annahme der Rücknahme seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung. Offenkundig begehrt der Antragsteller eine Fortsetzung des Verfahrens. Ob demgegenüber die zur Beendigung des Verfahrens führende Rücknahmeerklärung in wirksamer Weise erfolgt ist, hat der Senat nicht zu beurteilen. Denn anderenfalls müsste der Senat über eine Sachentscheidungsvoraussetzung einer Kostenentscheidung befinden, obwohl ein Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung selbst nicht zulässig ist.

Vielmehr ist das Rechtsmittel als Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens bzw. auf Feststellung der Wirksamkeit der Antragsrücknahme zu behandeln (vgl. zur vergleichbaren Sachlage bei Streit über die Wirksamkeit einer Klagerücknahme im Verwaltungsprozess Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl. § 92 Rn. 28 f.). Hierzu war das Verfahren ohne Sachentscheidung durch den Senat an die Strafvollstreckungskammer zurückzugeben.

3. Eine Kostenentscheidung war insoweit nicht veranlasst.

(Einsender: 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle)

§§ 24 Abs. 2, 58 StVollzG (Zur Beurteilung eines Antrags auf regelmäßigen Besuch durch eine Psychologin zu Therapiezwecken)

1. **Der Antrag eines Gefangenen, einer externen Psychologin regelmäßig Besuche zu Zwecken der Therapie zu gestatten, ist nicht nach § 24 Abs. 2, sondern nach § 58 StVollzG zu beurteilen.**
2. **Dem Gefangenen steht nach § 58 StVollzG ein subjektiv-öffentliches Recht auf gesundheitliche Betreuung im Rahmen sachgemäßer Erwägungen zu.**
3. **Die Entscheidung darüber, ob ein Facharzt oder Fachtherapeut zur Diagnose und Therapie zuzuziehen ist, ist vom Anstaltsarzt nach ärztlichem Ermessen oder vom Therapeuten in eigenverantwortlicher Tätigkeit zu treffen. Der Gefangene selbst hat keinen Anspruch auf Behandlung durch einen Arzt oder Therapeuten seiner Wahl.**
4. **Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen nach pflichtgemäßem Ermessen ausnahmsweise gestatten, auf eigene Kosten einen beratenden Arzt hinzuzuziehen.**
5. **Die Zuziehung externer (Fach-)Ärzte oder (Psycho-)Therapeuten kommt nur bei Erforderlichkeit und dem Fehlen ausreichender Behandlungsmöglichkeiten in der Justizvollzugsanstalt in Betracht.**
6. **Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, wenn es an der Bereitschaft des Gefangenen fehlt, die ihm gebotenen Behandlungsmöglichkeiten der Sozialtherapie und der Psychologischen Beratungs- und Behandlungsstelle zu nutzen.**

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. Mai 2005 - 5 Ws 168/05 Vollz -

Gründe

Der Anstaltsleiter hat den Antrag des Gefangenen, der externen Therapeutin Dipl.-Psychologin S. ständigen Einlass in die Haftanstalt zur Durchführung einer Therapie zu gewähren, mit der Begründung mündlich abgelehnt, dass eine externe Einzelpsychotherapie sowohl wegen des Fehlens einer Behandlungsmotivation als auch der Unmöglichkeit, sie zu finanzieren, nicht in Betracht komme. Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer die Justizvollzugsanstalt T. verpflichtet, dem Gefangenen mindestens einmal wöchentlich den Besuch durch diese Psychologin für die Dauer von mindestens einer Stunde zu gestatten. In den Gründen der Entscheidung hat das Landgericht angeführt, dass der Antrag des Gefangenen nicht auf die Bewilligung einer Krankenbehandlung im Sinne des § 58 StVollzG gerichtet sei, da der Antragsteller nur den „Einlass“ der Psychologin erstrebe. Dieses Begehren sei nach § 24 Abs. 2 StVollzG zu beurteilen. Nach dieser Vorschrift sollen Besuche zugelassen werden, wenn sie die Behandlung des Gefangenen fördern. Da keine Versagungsgründe ersichtlich seien, habe der Anstaltsleiter den Antrag des Gefangenen zu Unrecht abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt T. mit der Sachrüge.

Das form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Der Senat hält es für geboten, die Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen. Das Rechtsmittel hat auch Erfolg.

1. Die Ansicht der Strafvollstreckungskammer, nach einer Gesamtschau begehre der Gefangene lediglich Besuche im Sinne des § 24 Abs. 2 StVollzG durch Frau S. und nicht die Bewilligung einer Krankenbehandlung, verkennt den Streitgegenstand und verkürzt den Inhalt des Antrages. Zur Begründung seines Antrages vom 10. Juni 2004, der externen Therapeutin ständigen Einlass zu gewähren, führte der Gefangene selbst aus, dass die Kosten der Therapie zunächst von seiner Familie getragen würden. Seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung begründete der Gefangene damit, dass der Einlass der externen Therapeutin für die Aufarbeitung der hinter den Straftaten stehenden Persönlichkeitsdefizite dringend nötig sei. Dadurch wird deutlich, dass der Gefangene den Einlass der Dipl.-Psychologin begehrt, um mit ihr und niemandem anderen eine Therapie durchzuführen. Dass die Therapeutin zu diesem Zwecke zuvor eingelassen werden müsste, liegt auf der Hand, rechtfertigt aber nicht die Annahme, sie wolle den Gefangenen – was ihr im Rahmen der üblichen Besuchsregelungen ohnehin freistünde (§ 24 Abs. 1 StVollzG) – nur besuchen. Die Verkürzung des Streitgegenstandes auf bloße Besuche verkennt auch, dass solche – anders als eine Therapie – nichts zu kosten pflegen. Damit scheidet § 24 Abs. 2 StVollzG als Rechtsgrundlage für das Begehren des Gefangenen aus.

Denn Besuche im Sinne von § 24 haben vor allem für die Behandlung und die Eingliederung nach der Entlassung erhebliche Bedeutung. Besuche gemäß § 24 Abs. 2 StVollzG sollen zugelassen werden, wenn sie die Behandlung und Eingliederung des Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht vom Gefangenen schriftlich oder durch Dritte wahrgenommen werden können (vgl. Arloth/Lückemann StVollzG, § 24 Rdn. 5; Calliess/Müller-Dietz StVollzG 10. Aufl. § 24 Rdn. 5). Sie bilden eine Möglichkeit zu unmittelbarem Kontakt mit anderen Personen des früheren oder künftigen Lebensbereiches (vgl. Schwind/Böhm StVollzG, 3. Aufl. § 24 Rdn. 1).

Dabei ist „Behandlung“ im weiten Sinn des § 4 StVollzG zu verstehen. Sie bedeutet einen Prozess, in dem in den wechselseitigen Interaktionen zwischen den Mitgliedern des Vollzugsstabes und dem Gefangenen sich die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles und die Fähigkeit dazu erst entwickelt (vgl. Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 10. Aufl., § 4 Rdn. 4). Behandlung umfasst dabei nicht die Therapie einer Krankheit, sondern nur Chancenverbesserung und Hilfe zur Selbsthilfe bei der Lösung wirtschaftlicher, persönlicher und sozialer Probleme (vgl. Arloth/Lückemann, a.a.O. § 4 Rdn. 5).

Der Antragsteller begehrt aber im Gegensatz dazu – wovon auch die Strafvollstreckungskammer in ihren Gründen ausgeht – eine von § 24 Abs. 2 StVollzG nicht erfasste psychologische Behandlung durch eine externe Therapeutin.

2. Rechtsgrundlage für die Zulassung einer externen Therapeutin kann daher nur § 58 StVollzG sein.

Danach hat der Gefangene grundsätzlich – von einigen Ausnahmen abgesehen – einen Anspruch auf Krankenbehandlung in dem Umfang, wie ihn § 27 SGB V dem versicherten Arbeitnehmer einräumt (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O. § 58 Rdn. 1). Der Anspruch setzt voraus, dass der Gefangene unter einer Krankheit im Sinne der §§ 27, 28 SGB V (in Verbindung mit §§ 1, 2 PsychThG) leidet. Ob ein entsprechendes Krankheitsbild bei dem Gefangenen gegeben ist, kann vorliegend dahinstehen. Denn auch bei dem Vorliegen einer Krankheit steht dem Gefangenen kein Recht auf freie Arztwahl zu.

Obergerichtlich ist geklärt, dass dem Gefangenen nach § 58 StVollzG ein subjektiv-öffentliches Recht auf gesundheitliche Betreuung im Rahmen sachgerechter Erwägungen zusteht. Dementsprechend ist die Entscheidung darüber, ob ein Facharzt oder ein Fachtherapeut einzuschalten ist, von den Anstaltsärzten nach ärztlichem Ermessen bzw. von sachkundigen Therapeuten im Rahmen eigenverantwortlicher Tätigkeit zu treffen. Das Strafvollzugsgesetz hat ausdrücklich auf die Möglichkeit der freien Arzt- oder Therapeutenwahl für den Gefangenen verzichtet. Er kann daher nicht selbst bestimmen, von wem er sich behandeln lassen will. Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Behandlung durch einen Arzt oder Therapeuten seiner Wahl (vgl. OLG Nürnberg NStZ 1999, 479, 480; OLG Hamm, Beschluss vom 27. Juni 1978 - 1 Vollz (Ws) 46/77 - veröffentlicht in Juris; KG NStZ 1985, 45, 46; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O. § 58 Rdn.1). Diese Grundsätze

gelten nicht nur für die Diagnose, sondern auch für die Therapie. Das folgt unmittelbar aus § 58 StVollzG, wonach der Gefangene Krankenpflege durch ärztliche Betreuung erhält.

Ein Recht auf freie Arztwahl hat der Gefangene auch dann nicht, wenn er sich bereit erklärt, die Kosten hierfür zu übernehmen. In diesem Fall kann der Anstaltsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen dem Gefangenen ausnahmsweise gestatten, auf eigene Kosten einen beratenden Arzt hinzuzuziehen. Im Übrigen ist die Zuziehung externer (Fach-)Ärzte zur Diagnose und Therapie nach anstaltsärztlichem Ermessen zu beurteilen. Sie kommt nur bei Erforderlichkeit und dem Fehlen ausreichender Behandlungsmöglichkeiten in der Justizvollzugsanstalt in Betracht. Für die Behandlung durch Psychotherapeuten gilt nichts anderes (vgl. OLG Nürnberg NStZ 1999, 479; OLG Karlsruhe NStZ 1998, 638, 639).

Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Der Gefangene konnte die Möglichkeiten in der Sozialtherapeutischen Anstalt nicht nutzen und unterbrach eigenmächtig therapeutische Gespräche, um einen Wechsel des Therapeuten zu erreichen. Auch ein externer Therapeut stellte mangelnde Offenheit des Gefangenen fest. Unter diesen Umständen fehlt es nicht an Behandlungsmöglichkeiten in der Justizvollzugsanstalt, sondern an der Bereitschaft des Gefangenen, sich nach den Maßgaben der Anstalt behandeln zu lassen. Er ist vielmehr auf die Behandlung durch eine ganz bestimmte externe Therapeutin fixiert. Eine solche kann er aber durch sein Verhalten nicht erzwingen, zumal da die Möglichkeiten der Psychotherapeutischen Beratungs- und Behandlungsstelle – auf die er sich entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer verweisen lassen muss – nicht erschöpft sind. Von fehlenden Behandlungsmöglichkeiten in der Justizvollzugsanstalt kann daher keine Rede sein.

3. Da die Sache spruchreif (§ 119 Abs. 4 StVollzG) ist, entscheidet der Senat selbst.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

(Eingesandt von Prof. Dr. med. Norbert Konrad, Berlin)

§ 46 StVollzG (Zur Berücksichtigung von Geschenken bei der Berechnung des Taschengeldes)

Wird Gefangenen anlässlich eines Festes in der JVA die Annahme von Sachgeschenken gestattet, dann bleiben nach dem Rechtsgedanken der Nr. 2 Satz 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVollzG Geldzuwendungen, die ein Gefangener statt eines Sachgeschenks von dritter Seite erhält, bis zu dem für den Ersatzkauf festgesetzten Höchstbetrag bei der Berechnung des Taschengeldes unberücksichtigt.

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 18. Januar 2005 - 3 Vollz (Ws 123/04) -

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Justizvollzugsanstalt F. (JVA) der Beschwerdegegnerin die Zahlung von Taschengeld für September 2003.

Der Beschwerdeführer, der in der JVA einsitzt, erhielt seit Jahren gemäß § 46 StVollzG Taschengeld, weil er schuldlos ohne Arbeit und bedürftig war.

Am 06./07.09.03 fand in der JVA ein Sommerfest statt, bei dem Besucher für die Gefangenen in beschränktem Umfang Nahrungs- und Genussmittel kaufen durften. Die JVA erließ unter Ziff. 6 des Merkblatts folgende Anordnung:

„Jeder Insasse kann über sein Hausgeld verfügen. Wer keinen Besuch erhält, kann bis zu 35,- € vom freien Eigengeld zusätzlich beantragen. ...“

Der Beschwerdeführer, der keinen Besuch erhielt, ließ sich daraufhin von dritter Seite 35,- € auf sein Eigengeldkonto überweisen. Nach Eingang dieses Geldbetrages lehnt die JVA den Antrag auf Gewährung von Taschengeld für September 2003 mit der Begründung ab, der Beschwerdeführer sei nicht bedürftig. Den Widerspruch des Beschwerdeführers wies die JVA mit Widerspruchsbescheid vom 12.03.04 ab.

Das Landgericht wies den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluss vom 15.09.04 zurück. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie dient der Fortbildung des Rechts (§ 116 Abs. 1 StVollzG), nämlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen Geldbeträge, die von dritter Seite für einen Gefangenen zum eigenen Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln eingezahlt werden, ausnahmsweise bei der Prüfung der Bedürftigkeit unberücksichtigt bleiben.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Dem Beschwerdeführer stand gemäß § 46 StVollzG Taschengeld auch für September 2003 zu, weil er ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt erhielt und bedürftig war. Die Bedürftigkeit ist nicht durch die von dritter Seite vorgenommene Einzahlung von 35,- € für den Beschwerdeführer entfallen. Dies ergibt sich aus einer analogen Anwendung der Nr. 2 Satz 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVollzG, die wie folgt lautet:

„Ein Geldbetrag, der für einen Gefangenen statt eines Paketes im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG zum eigenen Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln eingezahlt wird, bleibt bis zu dem für den Ersatzkauf festgesetzten Höchstbetrag bei der Berechnung des Taschengeldes ... unberücksichtigt.“

Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist diese Verwaltungsvorschrift auf den vorliegenden Fall entsprechend anzuwenden. Nach dem Grundgedanken dieser Regelung lässt ein Geldbetrag, der einen Einkauf als Ersatz für den Empfang eines Paketes nach § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ermöglichen soll, die Bedürftigkeit ebenso wenig entfallen wie der Empfang des Paketes selbst (vgl. AK-StVollzG, 4. Aufl. 2000, Rdz 10 zu § 46 StVollzG unter Hinweis auf Müller-Dietz, NStZ 1988, 478, 479 zur Rechtslage vor Inkrafttreten der Nr. 2 Satz 3 VV zu § 46 StVollzG). Nichts anderes kann im vorliegenden Fall gelten: Dass die auf dem Sommerfest von Besuchern für einen Gefangenen gekauften Nahrungs- und Genussmittel dessen Bedürftigkeit im Sinne des § 46 StVollzG nicht entfallen lassen, versteht sich von selbst. Es wäre mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu vereinbaren, einen Gefangenen, der, weil er keinen Besuch erhält, anstelle der Sachzuwendung von dritter Seite Geld für einen Ersatzkauf in der von der Anstalt gestatteten Höhe erhält, anders zu behandeln. Dementsprechend hat der Beschwerdeführer auch, wie die Beschwerdegegnerin im Rechtsbeschwerdeverfahren eingeräumt hat, in früheren Jahren trotz der Zuwendungen für den Ersatzkauf zum jährlichen Sommerfest Taschengeld erhalten.

3. Da die Sache spruchreif ist, hat der Senat gemäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG an Stelle entschieden und die JVA antragsgemäß zur Zahlung des Taschengeldes für September 2003 verpflichtet.

4. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 121 Abs. 1, 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO analog, 52 Abs. 1, 60 GKG.

(Einsender: Der Vorsitzende des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

Buchbesprechungen

Rudolf Egg (Hrsg.): Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug – Konzepte und Erfahrungen - (Kriminologie und Praxis [KUP]. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. [KrimZ] Bd. 44). KrimZ: Wiesbaden 2004. 276 S. € 25,-

Der Band dokumentiert die Beiträge einer von der KrimZ veranstalteten Tagung, die am 19. und 20. November 2003 in Wiesbaden stattgefunden hat. Das Thema, das Gegenstand der Veranstaltung gewesen ist, hat dem Band auch zu seinem Titel verholfen. Es zählt ohne Frage zu jenen Problembereichen - des Straf- und Maßregelvollzugs, der sozialen Dienste der Justiz und der Straffälligenhilfe -, die sowohl aus praktischer als auch aus wissenschaftlicher Sicht besondere Aufmerksamkeit verdienen. Praktikern und Theoretikern muss nicht noch eigens erklärt werden, welche Bedeutung einer fundierten Ausgestaltung der Nachsorge für die soziale Integration der aus dem Straf- oder Maßregelvollzug Entlassenen zukommt. Um so wichtiger erscheint es, dass Defizite in diesem Bereich benannt, einschlägige konzeptionelle Ansätze sowie Projekterfahrungen vorgestellt und diskutiert werden und dass die rechtlichen und kriminalpolitischen Rahmenbedingungen jenes Tätigkeitsfeldes zur Sprache kommen.

Diese Ziele hat denn auch die Tagung verfolgt. Deren Ergebnisse liegen in Gestalt der insgesamt dreizehn fachlichen Beiträge des Bandes vor. In einem ersten umfassenden Beitrag skizziert Axel Boetticher die Rechtslage und deren praktische Auswirkungen nach dem Inkrafttreten des sog. Sexualstrafatätergesetzes vom 26.1.1998. Deutlich werden hier einmal mehr Defizite in der Ermittlung und Dokumentation behandlungsrelevanter Daten, hinsichtlich der Zusammenarbeit der Instanzen im Vollstreckungsverfahren sowie in der ambulanten Nachsorge, die Verlagerung der Ermittlungen auf den Sachverständigen sowie die kriminalpolitische Akzentuierung der Sicherungsverwahrung (in ihren verschiedenen rechtlichen Erscheinungsformen). Der Beitrag mündet in die diskussionswürdige Empfehlung, den die Kostenübernahme durch den Bund regelnden § 179a österreichisches StVG in das deutsche Recht zu übernehmen.

Daran schließt sich eine zusammenfassende Darstellung von Norbert Leygraf an, die namentlich die Erfordernisse und bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Nachbetreuung nach der Entlassung aus dem Straf- und Maßregelvollzug zum Gegenstand haben. Hinsichtlich des Maßregelvollzugs stellt Leygraf fest, dass zwar „stationäre Unterbringungszeiten durch ambulante Nachsorgeangebote verkürzt werden könnten“, dass sich aber eine solche Annahme „empirisch nur schwer überprüfen“ lässt (S. 59). Erst recht sieht Leygraf einen Bedarf an Nachsorge im Falle des Strafvollzugs, weist indessen darauf hin, dass einschlägige Bemühungen keineswegs zu Lasten intramuraler Behandlung gehen dürften.

Die weiteren Beiträge des Bandes haben teils konkrete Projekte, teils länderübergreifende Konzepte der Nachsorge zum Gegenstand. Heinz Jürgen Piking stellt die Behandlung von Sexualstraf Tätern durch die Psychotherapeutische Ambulanz des Vereins Bewährungshilfe e.V. Stuttgart vor. Er verweist auf positive Erfahrungen, konstatiert aber auch Mängel in der Zusammenarbeit der verschiedenen Instanzen und Probleme einer weiteren Finanzierung der Tätigkeit. Bernd Wischka informiert über die kognitiv-behaviorale Therapie für Sexualstraf Täter, die in der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Lingen praktiziert wird. Er erblickt in diesem Konzept - nicht zuletzt aufgrund einschlägiger Rückfallstudien - einen erfolgversprechenden Ansatz, der freilich ein entsprechendes Milieu und institutionelles Umfeld erfordert. Jürgen Helmut Mauthe berichtet auf der Grundlage umfangreichen Datenmaterials über die ambulante (und stationäre) Nachbetreuung im niedersächsischen Maßregelvollzug sowie über Empfehlungen zur Verbesserung des Nachsorgeangebots im ambulanten und Heimbereich.

Erste Ergebnisse einer Begleitforschung zur ambulanten Sicherungsnachsorge im Rahmen der Führungsaufsicht in Bayern präsentieren Susanne Stübner und Norbert Nedopil. Zum Sicherheitsaspekt konnten wegen der bisher kurzen Laufzeit des Projekts noch keine Aussagen getroffen werden. Immerhin wird die Notwendigkeit deutlich, durch vermehrte Zuwendung und Dokumentation etwaige „Frühwarnsymptome“ eher zu registrieren (S. 158). Anscheinend wirkt sich ein Ausbau von Nachsorgeambu-

lanzen und -einrichtungen kostendämpfend aus. Dies lässt aber dem Vernehmen nach angesichts der besonderen Problematik der Klientel das Erfordernis hoher Betreuungsdensität unberührt.

Über die Konzepte und Erfahrungen der „Forensischen Fachambulanz Hessen“, die an acht Standorten Nachsorge betreibt, berichtet Roland Freese. Demnach haben die guten Behandlungsergebnisse dieser Einrichtungen eine lebhaftere Nachfrage ausgelöst, zumal der dort betreute schwierige Personenkreis - bei dem es sich in der Regel um Menschen mit erheblichen psychischen Störungen handelt - anderwärts „keine adäquate Versorgung findet“ (S. 176). Dies zieht natürlich weitere Konsequenzen nach sich, namentlich was eine Ausdehnung und hinreichende Ausstattung solcher Einrichtungen betrifft. Freese stellt in diesem Kontext bemerkenswerterweise nicht zuletzt die Übertragung des hessischen Nachsorgemodells auf einen Teil nicht psychisch kranker Straftäter zur Diskussion, die aus dem Strafvollzug entlassen werden, gibt jedoch zu bedenken: „Ein zeitlich befristetes und damit finanziell limitiertes Angebot birgt wesentlich mehr Probleme, als es Nutzen bringen wird.“ (S. 181) Zu diesen Überlegungen passen in gewisser Weise die „Mosaiksteine“, die Helmut Fünfsinn zum Konzept einer ambulanten Nachsorge für Straftatlassene in Hessen beisteuert. Mit einem inzwischen in Kassel begonnenen Modellprojekt sollen Empfehlungen einer Expertenkommission zur Nachsorge realisiert werden. Ist es ein Zufall, dass hier - wie auch anderwärts - der Maßregelvollzug Vorreiterfunktionen wahrnimmt?

Michael Osterheider und Bernd Dimmek informieren über das Projekt „Ambulante Nachsorge im Wesfällischen Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt“. Der Bericht über das Projekt, dessen finanzielle Förderung durch das Land 2003 geendet hat, bestätigt einmal mehr, welche Anforderungen an eine qualifizierte Nachsorge zu stellen sind: hinreichende Entlassungsplanung und -vorbereitung in der Klinik selbst, differenzierte Therapie, Beratung und Kontrolle, eindeutige Regelungen für eine Krisenintervention. Wolfgang Wirth stellt das nordrhein-westfälische Kooperationsmodell zur beruflichen Reintegration Strafgefangener vor, das unter der Bezeichnung „MABIS“ (Marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration Straftatlassener) bekannt geworden ist. Es geht dabei nicht allein um Qualifizierungsmaßnahmen auf beruflichem Gebiet, sondern auch namentlich darum, Ausbildungskontinuität nach der Entlassung zu gewährleisten sowie die Möglichkeiten überregionaler Vermittlung in Arbeit und Beschäftigungsprojekte in enger Kooperation mit den auf dem Arbeitsmarkt tätigen oder für ihn relevanten Institutionen und Personen auszuschnöpfen. Das erfordert entsprechende Motivierungsprozesse und Qualifizierungsplanung im Vollzug selbst und Bündelung, ja Vernetzung der Einrichtungen und Aktivitäten, die Nachsorge zum Ziele haben.

Christian Zürn und Martin Möllhoff-Mylius informieren schließlich über die Entstehungsgeschichte und die Konzeption der Berliner Forensisch-Therapeutischen Ambulanz für Sexual- und Gewaltstraf Täter. Die Einrichtung soll namentlich aus dem Maßregelvollzug (KMV) und der Sozialtherapie (SothA), aber auch aus dem Strafvollzug mit der Therapieauflage zur Bewährung Entlassene in Form eines freien Trägers betreuen. Dabei soll eine Personalunion mit der SothA und der KMV angestrebt werden.

Die beiden letzten Beiträge des Bandes befassen sich mit der Nachsorge im Blickwinkel der Justiz und ihrer sozialen Dienste. Thomas Wolf gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Strafvollstreckungskammer und die dabei auftretenden Probleme. Der recht anschauliche und informative Beitrag verweist nicht nur auf die bekannten Schwierigkeiten der Prognosestellung, sondern auch auf Schattenseiten der allenthalben geforderten engen Zusammenarbeit (die er vor allem in der Gefahr der Verkürzung der Rechte Betroffener sieht, über die sich die Instanzen hinwegsetzen könnten). Martin Kurze begreift Nachsorge als eine der „Kernaufgaben der Sozialen Dienste der Justiz“ (S. 260). Angesichts der starken Inanspruchnahme der Dienste gelten seine Überlegungen nicht zuletzt Möglichkeiten der Entlastung durch Veränderungen der gerichtlichen Zuweisungspraxis, durch Synergieeffekte im Wege der Kooperation mit den stationären Diensten sowie durch eine organisatorische Modifizierung der dienstinternen Arbeitsabläufe.

Der überaus informative und gehaltvolle Sammelband schließt mit einer Auswahlbibliografie zum Tagungsthema (Peter Baumeister) und einem Autorenverzeichnis. Er stellt eine Art erste Bestandsaufnahme der Entwicklungen und Konzepte auf dem praktisch so bedeutsamen - und zuweilen immer noch unterschätzten - Gebiet der Nachsorge dar. Der Band empfiehlt sich deshalb nicht nur für die Mitarbeiter des Straf- und Maßregelvollzugs, sondern für alle in der Strafrechtspflege und Entlassenenhilfe Tätigen zur Lektüre und Reflexion. Können ihm doch wertvolle Anregungen für die künftige Praxis entnommen werden.

Heinz Müller-Dietz

Wibke Rosenhayn: Unüberwachte Langzeitfamilienbesuche im Strafvollzug – Ein Recht der Strafgefangenen und ihrer Angehörigen. Diss. Bonn 2005. Kart. VIII, 191 Seiten. [keine Preisangabe]

Titel und Untertitel der Arbeit drücken aus, was die Verfasserin mit ihrer Untersuchung nachweisen möchte. Sie geht – zutreffend – davon aus, dass die Mindestbesuchszeit von einer Stunde monatlich (§ 24 Abs. 1 S. 2 StVollzG) zu knapp bemessen ist, um engere mitmenschliche Beziehungen aufrecht zu erhalten und zu pflegen. Dies gelte besonders dann, wenn die Besuchssituation – wie regelmäßig – ein ungestörtes und unüberwachtes Zusammensein nicht erlaube. Für Ehegatten und Familienangehörige erkennt sie darin einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG, der freilich unter dem Vorbehalt der Sicherheit stehe. Am Ende einer umfangreichen Untersuchung kommt sie zu dem Ergebnis, dass nur regelmäßige, mehrstündige ungestörte und unüberwachte Besuche bereits nach geltendem Recht den Anforderungen der Verfassung entsprechen. Dazu seien die Rahmenbedingungen so zu gestalten, „dass die Besuche unter würdigen Bedingungen stattfinden können. Die bauliche Gestaltung eines abgetrennten Besuchsbereichs soll so vorgenommen werden, dass eine wohnliche und kinderfreundliche Atmosphäre herrscht“ (S. 175). Bereits heute könnten die Gerichte die Vollzugsanstalten verpflichten, unabhängig vom Vorhandensein solcher Besuchsräume familienfreundliche Langzeitbesuche zu ermöglichen (S. 139). Gleichwohl empfiehlt sie eine gesetzliche Regelung.

Den rechtlichen Überlegungen der Untersuchung kann man weitgehend folgen, mit der Einschränkung dass sie gelegentlich in Argumentationsstränge des Bundesverfassungsgerichts gerät, die den Bereich der ‚Gesetzlosigkeit‘ für den Strafvollzug vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes (1.1.1977 nicht 16.3.1976 - S. 21) oder den Vollzug der Untersuchungshaft (S. 94, 119 f.) betreffen. Die wesentliche Schwäche der Arbeit ist jedoch, dass sie ohne jede empirische Grundorientierung auszukommen versucht, ein Problem, das die Verfasserin selbst erkannt hat (S. 120). Zwar ist es verständlich, dass sie sich nicht auf das Feld einer umfassenden empirischen Untersuchung begeben hat, obwohl das Land Nordrhein-Westfalen, in dem sie lebte und studierte, dazu gute Voraussetzungen bietet. Heute sind dort in elf Anstalten Langzeitbesuche möglich, deren Zahl im Jahre 2002 - 7003, im Jahr 2003 - 7483 und im Jahr 2004 - 8020 betrug. Zahlreiche Probleme, die die Verfasserin in der Literatur referiert fand und die sie durchweg richtig entkräften konnte, haben sich im Alltagsleben der Anstalten mit einer Abteilung für Langzeitbesuche längst aufgelöst.

Bei einem Erkundungsbesuch in einer dieser Anstalten hätte sie erfahren, dass die Einrichtung von Räumlichkeiten für Langzeitbesuche mit einer Nasszelle und einer Teeküche in den meisten Anstalten ohne aufwändige Baumaßnahmen nicht möglich ist. Die von Harald Preusker (1989) beschriebene Herrichtung „von Bauarbeiten übrig gebliebener Container“ war ein Ausnahmefall, den ein kreativer Anstaltsleiter zu nutzen verstand. Das von der Verfasserin angestrebte Ziel, Langzeitbesuche flächendeckend einzuführen, erfordert deshalb große Umschichtungen im Landeshaushalt; denn eine Zuweisung zusätzlicher Mittel ist zur Zeit nicht zu erwarten.

Die Zahl der verheirateten Gefangenen ist aus der Vollzugsstatistik zu entnehmen. Den Anteil der Ehepartner und der nahen Angehörigen, die einerseits bereit sind, zu einem Langzeitbesuch in die Anstalt zu kommen, und die andererseits nach Sicherheitsüberprüfung und Feststellung einer tragfähigen Bindung zu einem solchen Besuch zugelassen werden, können nur die Betreuer in der Anstalt angeben. Ohne eine Ermessenentscheidung ist nicht

auszukommen. Die Angehörigen i.S. von § 11 Abs. 1 Ziff. 1 StGB (S. 126) ohne Prüfung, ob eine enge Bindung vorliegt, allgemein zum Langzeitbesuch zuzulassen, ist nicht praktikabel. Stellt man die kleinere Gruppe der Langzeitbesuchsberechtigten der viel größeren Gruppe der übrigen Gefangenen gegenüber, so fragt es sich, ob es berechtigt ist, die erstere Gruppe so sehr zu bevorzugen. Zwar hat sich auch für sie seit der Zeit der Erhebungen von Knoche (1987) in den achtziger Jahren, auf die die Verfasserin mehrfach Bezug nimmt, vieles verbessert. Doch gilt für sie die Vorschrift des § 23 Abs. 2 StVollzG ebenso, nach der Besuche, die „die Behandlung und Eingliederung des Gefangenen fördern“, zusätzlich zugelassen werden sollen.

Abschließend sei gesagt, dass der Rezensent entschieden für die Ausdehnung der Möglichkeiten für familienfreundliche Langzeitbesuche ist, zumal er an ihrer ersten Einrichtung in Geldern im Jahre 1988 beteiligt war. Es ist zu begrüßen, dass die Verfasserin dieses wichtige Thema aufgegriffen und untersucht hat. Leider werden die Schwächen der Arbeit es den Landesjustizverwaltungen leicht machen, aus den Ergebnissen der Untersuchung keine weiteren Folgerungen zu ziehen.

Karl Peter Rotthaus

Hadeler, Henning: Besondere Sicherungsmaßnahmen im Strafvollzug, Shaker Verlag. Aachen 2004. 300 S. Kart. € 49,80

Der Autor hat sich – wie er selbst schreibt – eines bisher wenig beachteten Themas angenommen. Dies gilt zum einen schon für den Strafvollzug als solchen, von dem Hadeler wohl zu Recht schreibt, Forschungen hierzu hätten zur Zeit keine Konjunktur. Besonders dürfte das indes für das hier ausgesuchte Thema der besonderen Sicherungsmaßnahmen im Strafvollzug richtig sein. Nach Auffassung des Verfassers kommt deren Anordnungspraxis eine Indikatorfunktion für das Resozialisierungsklima in den Justizvollzugsanstalten zu. Eine Behauptung, der man spontan zustimmen möchte, die aber noch genauerer Betrachtung bedarf. Unabhängig davon kommt den besonderen Sicherungsmaßnahmen in der Vollzugsrealität eine enorme Bedeutung zu, weshalb es interessant und gut erscheint, wenn sich jemand vertieft hiermit befasst.

Das Werk hat drei Teile. Im ersten findet sich eine Einführung in die Thematik, der zweite Teil behandelt die normativen Grundlagen und der dritte Teil befasst sich mit empirischen Untersuchungen zur Anordnung und Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen in der Strafvollzugspraxis einschließlich derjenigen, die Hadeler selbst durchgeführt hat.

Die Betrachtung der gesetzlichen Grundlagen ist sehr ausführlich. Der Verfasser setzt sich ausgewogen und kenntnisreich mit den gängigen Streitfragen auseinander. Seine Schlussfolgerungen, die er in Thesen zusammenfasst, bewegen sich im Wesentlichen im Rahmen dessen, was die herrschende Meinung hierzu seit langem darlegt. Lediglich im Bereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen in der Untersuchungshaft, die er über sein eigentliches Thema hinaus ebenfalls beleuchtet, findet sich eine Ausnahme. Hadeler meint, Nr. 63 UVollzO sei eine abschließende Vorschrift und insofern genauso zu behandeln wie das Pendant in § 88 StVollzG. Dabei würdigt er jedoch meines Erachtens nicht ausreichend, dass es sich dort ja gerade nicht um eine den Richter bindende gesetzliche Vorschrift handelt. Bis zu einer gesetzlichen Regelung der Untersuchungshaft wird es dem Richter(!) zuzugestehen sein, auch andere als die aufgeführten besonderen Sicherungsmaßnahmen anordnen zu dürfen. Dies geschieht übrigens in der Praxis auch. Richtig erscheint seine Ansicht, wenn es um Sicherungsmaßnahmen geht, welche die Anstalt gem. § 119 VI vorläufig anordnet. Hier wäre eine „kreative“ Praxis nur schwer erträglich. Immerhin zeigt Hadeler hierdurch erneut, dass die Materie dringend normiert werden muss. Obwohl der Verfasser sehr ausführlich ist, hätte man sich hin und wieder noch tiefer gehende Erörterungen gewünscht. Dies betrifft zum Beispiel die Abgrenzung der besonderen Sicherungsmaßnahmen in § 88 11 Nr. 3 von der eingeschränkten Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit nach § 17 III StVollzG. Eine Frage, die sich in der Praxis durchaus stellt, weil die Anordnungsvoraussetzungen für Letzteres einfacher zu erfüllen sind und sogar mehr Spielraum eröffnen (vgl. OLG Koblenz NStZ, 1989, 342 mit kri-

tischer Anmerkung von Rotthaus). Weiterhin wäre es interessant gewesen zu erfahren, was der Verfasser an Ideen über die Art und Weise der Durchführung von besonderen Sicherungsmaßnahmen bereithält. So spricht das Gesetz beispielsweise nur vom besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände in § 88 11 Nr. 5. Wie dieser Haftraum dann aber tatsächlich aussieht, wird bisher so gut wie gar nicht problematisiert. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in § 88 V StVollzG dürfte es erfordern, diese Räume so auszustatten, dass der Verbleib in ihnen so kurz wie möglich ist und ihre beruhigende Wirkung tatsächlich eintritt (vgl. Bongartz ZfStrVo 2005, 215 ff.). Psychiatrische Anstalten wie die in Eickelborn in NRW haben dabei eine Vorreiterrolle übernommen. Die Justizvollzugsanstalten müssen hier noch nachziehen. Denn ihre Klientel ähnelt häufig sehr stark derjenigen, die in psychiatrischen Anstalten anzutreffen ist, und manchmal entscheidet nur der Zufall, wo jemand untergebracht ist. Eine unterschiedliche Behandlung in diesem die Gefangenen besonders einschneidend betreffenden Bereich verträgt sich damit nicht. Diese Kritik soll jedoch die Leistung des Autors nicht schmälern, der eine ansonsten wirklich umfassende und überzeugende Leistung erbracht hat. Der empirische Teil der Arbeit hält zunächst einmal eine für die Vollzugspraxis erfreuliche Nachricht parat. Die Anstalten gehen mit besonderen Sicherungsmaßnahmen maßvoll und gesetzeskonform um. Haderer schreibt, unangemessene Einschränkungen der Rechtsposition der betroffenen Gefangenen ließen sich nicht feststellen. Das Instrument der besonderen Sicherungsmaßnahmen habe sich damit bewährt. Aus der Sicht des Praktikers erscheint seine Auffassung, die häufige resp. vermehrte Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen sei grundsätzlich problematisch, zweifelhaft. Da die Maßnahmen vor allem im Interesse der Gefangenen selbst (z.B. zur Selbstmordverhütung) angeordnet werden, wie Haderer selbst erkennt, ist dies nicht unbedingt nachvollziehbar.

Der Autor hat ein sehr gutes, wichtiges Werk vorgelegt. In seinem rechtlichen Teil ersetzt bzw. ergänzt es jeden Kommentar, seine empirischen Untersuchungen vermitteln wichtige Erkenntnisse. Für jeden Praktiker, aber auch für den wissenschaftlich in diesem Bereich Tätigen ist das Buch uneingeschränkt zu empfehlen.

Wolfgang Schriever

Christoph Kunz: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzuges in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung. Forum Verlag Godesberg: Mönchengladbach 2003. 690 Seiten, € 43,-

Der Verfasser dieser Greifswalder Dissertation hat sich die Aufgabe gestellt, die sozialen Perspektiven ostdeutscher Strafgefangener, die in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung entlassen wurden, zu untersuchen und zu ermitteln, inwieweit diese durch den erlittenen Freiheitsentzug, der ab 1989 vielen Veränderungen ausgesetzt war, beeinflusst worden sind.

Die Arbeit beginnt mit einem vergleichenden Überblick über die Systeme des Strafvollzuges und der Wiedereingliederungshilfen der DDR und der Bundesrepublik. Sodann referiert er die erreichbaren Forschungen aus West und Ost zu Außenkontakten, Wirkungen von Vollzugslockerungen, Familienverhältnissen sowie zur Wohn- und Arbeitssituation während und nach der Haftentlassung. Er bezieht dabei – sinnvollerweise und mangels anderer Studien – auch einige Untersuchungen aus den späten Jahren der DDR mit ein, in denen die Wiedereingliederung „sozial Desintegrierter“ behandelt worden war, dazu zählten insbesondere Personen, die die Aufnahme einer regelmäßigen Arbeit verweigert hatten. Insgesamt ergibt sich aus der Auflistung, dass die soziale Lage von Strafgefangenen und -entlassenen in Ostdeutschland kaum empirisch erforscht war.

Diese Lücke hat der Verfasser für die ersten Jahre nach der Wiedervereinigung geschlossen und selbst mit viel Fleiß, Sorgfalt und Zeitaufwand eine qualitativ und quantitativ aussagekräftige Datengrundlage erarbeitet. Er hat dazu die Personalakten aller männlichen Gefangenen ausgewertet, die vom Januar 1992 bis September 1994 aus der JVA Brandenburg (insgesamt: 283)

sowie vom Mai 1994 bis April 1995 aus den Erwachsenen-Vollzugsanstalten Mecklenburg-Vorpommerns (Bützow, Stralsund, Ueckermünde, insgesamt: 1001) entlassen worden waren. Wer selbst einmal Gefangenenpersonalakten beforstet hat kann erahnen, welch umfangreiches Arbeitspensum der Verfasser damit bewältigt hat. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn dem Leser der Erhebungsbogen bekannt gemacht und er nicht auf eine Anfrage am Lehrstuhl verwiesen worden wäre (Fn.651); der Inhalt der Erhebung läßt sich jetzt nur aus den „Zielen der Untersuchung“ (S. 135) und im Rückschluss aus den Ergebnissen entnehmen. Der Verfasser hat ergänzend Interviews mit 27 Gefangenen geführt, die kurz vor der Entlassung standen, vier davon konnte er einige Monate später nochmals befragen. Die erlangte Datenfülle hat er in 178 Tabellen aufbereitet. Deren Erläuterung und Interpretation macht den Hauptteil der Arbeit aus; die Freude des Verfassers an Statistik und deren Fachvokabular ist dabei erkennbar. Dankenswerterweise lockert er seine Darstellung immer wieder durch Originalzitate von Gefangenen auf. Um die erlangten Werte einordnen zu können, stellt der Verfasser seine Ergebnisse – soweit möglich – vergleichend neben Werte, die zuvor für westliche Bundesländer ermittelt worden waren (insbesondere für Schleswig-Holstein 1989, Dünkel 1992). Die Arbeit schließt mit einer ausführlichen Zusammenfassung und einigen Anregungen zur Verbesserung der Straffälligenarbeit; davon hat sich manches durch Zeitablauf mittlerweile erledigt.

Aus der Fülle der Daten seien einige wenige – stark pauschaliert – mitgeteilt: Dreiviertel der Gefangenen in Mecklenburg-Vorpommern (Schleswig-Holstein: 50%) hatten bei ihrer Entlassung keine Perspektive auf einen Arbeitsplatz; dies entspricht ihrem Arbeitslosenanteil vor der Inhaftierung. Nur 20% (Schleswig-Holstein: 46%) verließen den Strafvollzug ohne Schulabschluss, weniger als ein Drittel ohne Berufsausbildung (Schleswig-Holstein: 58%). 13% der Gefangenen waren verheiratet (Schleswig-Holstein: 20%), weitere ca.30% gaben an, in einer Partnerschaft zu leben. Etwa die Hälfte dieser Beziehungen gingen während der Inhaftierung auseinander; dies war unabhängig davon, wie groß die Entfernung zum Wohnort der Partnerin war. Dagegen verringerte sich die Häufigkeit anderer Außenkontakte im Verlauf der Haftzeit kaum; in Mecklenburg-Vorpommern erhielten 66% (Schleswig-Holstein: 78%) aller Gefangenen – bei Langstrafern allerdings leicht abnehmend – Besuch und zwar sechsmal jährlich (Schleswig-Holstein: 16-mal).

In Brandenburg hatten während ihrer Haftzeit 73% der Insassen mindestens einmal Urlaub erhalten, in Mecklenburg-Vorpommern 33%; für Ausgänge nennt der Verfasser 73% bzw. 28%. In den Zahlen ist auch jeweils der offene Vollzug Ueckermünde enthalten. Der Verfasser führt die restriktivere Lockerungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern auf einen Zustimmungsvorbehalt des Schweriner Ministeriums zurück. Die Quote von Lockerungsversagen (verspätete oder Nichtrückkehr) wurde mit 3,2 (Brandenburg) bis 4,8% (Mecklenburg-Vorpommern) ermittelt. Die Wohnungsperspektive schien bei mindestens 7% kritisch, innervollzugliche Sozialarbeit, BewährungSchleswig-Holsteinilfe und freie Straffälligenhilfe standen noch kaum zur Verfügung.

Gegenüber den Zeiten des DDR-Strafvollzuges hatten sich viele Umstände geändert: so waren jetzt auch nichtverwandte Besucher zugelassen, die Besuchszeiten verlängert, Kontrollen der Außenkontakte und Disziplinarverfahren seltener, Lockerungen von einer Gnaden- zu einer Rechtsentscheidung geworden. Der Staat sorgte nicht mehr für Wohnung und Arbeit. All dies hat sich in dem vorgelegten Zahlenwerk insofern noch ausgewirkt, als Gefangene einbezogen waren, die einen Teil ihrer Haftzeit schon zur DDR-Zeit begonnen hatten; in der JVA Brandenburg, die – neben Bautzen – zentrale Langstrafenanstalt der DDR war, gab es davon noch über einhundert. Dagegen waren die Gefangenen der Anstalten in Mecklenburg-Vorpommern erst nach der Wiedervereinigung inhaftiert worden.

Der Verfasser hat äußerst detailreich die Verhältnisse eines abgeschlossenen Zeitabschnittes erfasst. Wegen der zahlreichen Besonderheiten dieser Umbruchzeit dürfen die erlangten Werte aber nur mit Vorsicht in Vergleich zu anderen Zeitabschnitten oder anderen Vollzugsanstalten gesetzt werden. Die vergleichende Studie zu Wirkungen des bundesdeutschen und des DDR-Strafvollzuges ist damit noch nicht geschrieben.

Manfred Krohn

Intramurale Medizin - Gesundheitsfürsorge zwischen Heilauftrag und Strafvollzug, herausgegeben von Thomas Hillenkamp und Brigitte Tag, Springer Verlag Berlin, Heidelberg, 2005, IX, 303 S., € 79,95

Die intramurale Medizin, wie es im Vorwort heißt, steht mit ihren Einrichtungen, Strukturen und Problemen im Spannungsfeld zwischen Medizin und Recht unter den besonderen Bedingungen des Strafvollzugs. Die daraus erwachsenden Fragen in einem interdisziplinären Gespräch sichtbar zu machen, Defizite aufzudecken und Anstöße für Wissenschaft, Praxis und Kriminalpolitik zu geben, war Ziel eines Symposiums, das im Januar 2005 in Heidelberg stattfand und dessen Referate und Statements in dem Buch zusammengefasst sind. In der Einleitung verweist Hillenkamp u.a. auf die Ballung von Problemgruppen wie psychisch Kranke, Sucht- und Infektionsgefährdete im Justizvollzug und darauf, dass die europäischen Vollzugsgrundsätze von 1987 durch eine Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates über ethische und organisatorische Aspekte der Gesundheitsversorgung im Gefängnisbereich aus dem Jahr 1998 noch konkretere Vorgaben erhalten haben, an denen die Gesundheitsfürsorge innerhalb der deutschen Gefängnismauern gemessen werden müsse. Diese Empfehlungen geraten jedoch in den folgenden Beiträgen des Buches aus dem Blickfeld. Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit Grundsatzfragen der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug, der zweite mit Einzelfragen, schließlich werden kurze Schlussbemerkungen angefügt. Der einleitende Beitrag von Hillenkamp (Der Arzt im Strafvollzug - rechtliche Stellung und medizinischer Auftrag) mündet in drei Vorschläge (Etablierung des Fachs Vollzugsmedizin, Eintritt für das „Primat der Medizin“ und Aufgabensplitting durch Personalsplitting in einen Arzt mit vollzugsbedingten Aufgaben und einen mit der Aufgabe allgemeiner Gesundheitsfürsorge). Soweit auf die Vorschläge in künftigen Beiträgen eingegangen wird, wird mit Ausnahme des Primats der Medizin überwiegend kontrovers diskutiert. Das folgende Referat von Meyer kommt zum Ergebnis, „dass die Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug zur Versorgung in der GKV heute im Wesentlichen gleichwertig, äquivalent ist“. Die genauere Lektüre dieses Beitrages lässt jedoch genau diesen Schluss nicht zu: Der Autor verweist selbst darauf, dass bei ungleichen Ausgangslagen gleiche Parameter (etwa Versorgungsrelation) eher ein Signal für Ungleichheit als für Gleichheit darstellen und arbeitet heraus, dass im Vergleich zur Gesamtbevölkerung etwa bei psychischen Erkrankungen eine deutlich höhere Prävalenz psychischer Störungen unter den Gefangenen vorliegt. Lesenswert ist der Beitrag von Boetticher, der über das Thema „Einwilligung und Aufklärung in der Strafvollzugsmedizin“ weit hinaus geht. Sichtet man die weiteren Referenten, so gibt es lediglich zwei von Medizinern stammende Referate, wobei das von Keppler das einzige aus der Hand eines Vollzugspraktikers ist. Dieser Beitrag geht im ersten Teil kaum über allgemeine Ausführungen zum Strafvollzugsgesetz aus medizinischer Sicht hinaus und gibt dann einen Überblick über Medizinfelder im Frauenvollzug. Das den ersten Abschnitt schließende Statement von Wulf wirft Widersprüche zum Referat von Tag über „Das Arztgeheimnis im Strafvollzug“ auf, soweit es um „Offenbarungspflicht bei Rückfall verhindernder Sozial-/Psychotherapie“ geht. Die von Wulf vertretene „Auffassung“, dass der Therapeut die für die Gestaltung des Vollzugsplanes notwendigen Informationen von sich aus und unmittelbar in die Vollzugskonferenz einbringt, wohingegen Formaldaten (Therapiedauer, Frequenz) nicht reichen sollen, ist empirisch nicht fundiert. Bei den im nächsten Abschnitt thematisierten Einzelfragen geht es u.a. um Sucht- und Infektionsgefahren im Strafvollzug (Referat von Laubenthal), der eine Infektionsprophylaxe, selbst wenn diese mit dem Ziel drogenfreier Institutionen kollidiert, für anstrengenswert hält, was im Folgenden jedoch nicht unwidersprochen bleibt. Gleichfalls eröffnet sich eine juristische Kontroverse um die Zulässigkeit zwangsweise vorgenommener HIV-Bluttests. In den folgenden Beiträgen finden sich Appelle wie etwa Trennung des medizinischen Bereichs von der übrigen Anstaltsorganisation und Herausnahme aus der hierarchischen Struktur (Walter), Einrichtung von psychiatrischen Abteilungen in den Vollzugskrankenhäusern aller Bundesländer (Schöch) sowie Stärkung der empirischen Erforschung der Medizin im Strafvollzug (Dölling). Dem gegenüber wird die Situation in den Schlussbemerkungen als „vielfältig miteinander verschlungene Problemlagen“ (Schüler-Springorum) charakterisiert, wobei die ernüchternde Schlussbemerkung des ausgewiesenen Vollzugspraktikers Rex („das Primat der Sicherheit hat das der Medizin auf den Nachhang verwiesen“) die Schlussbemerkung von Schwind („Behandlungsvollzug beginnt jedenfalls mit der Ge-

sundheitsfürsorge“) deutlich relativiert. Das Buch enthält einige Flüchtigkeitsfehler (etwa Seite 55 Widerspruch zwischen Tabellenüberschrift und Tabelle, Seite 76 „ärztlicher Leiter der sozialtherapeutischen Abteilung“ (gibt es nicht), an der (Vollzugs-)Realität vorbeigehende Annahme von fehlender Offenbarungspflicht bei externer Psychotherapie auf Seite 101). Kennzeichnend ist die für Vollzugspraktiker verzerrt aufgegriffene Problematisierung von Aufgabenbereichen: So widmet Ingelfinger in seinem Beitrag zu strafrechtlichen Risiken des Anstaltsarztes einen Abschnitt, in dem Mitwirkungen bei Vollzugslockerungen theoretisch thematisiert werden, die in der Praxis – Gott sei dank – eine Rarität darstellen, ohne dass das an anderer Stelle (etwa im Text von Keppler) geäußerte Gespür für eine gebotene Zurückhaltung deutlich wird, abgesehen davon, dass hier die erwähnten sehr hilfreichen europäischen Empfehlungen ohne jegliche Berücksichtigung bleiben.

Zusammenfassend ist der Tagungsband sicherlich in vielen Punkten im Hinblick auf eine Verbesserung der Gesundheitsfürsorge in Vollzugsanstalten gut gemeint, in strittigen juristischen Einzelfragen (etwa zwangsweise Blutuntersuchungen, Offenbarungspflicht bei psychologischen Psychotherapeuten) widersprüchlich und ohne empirischen Bezug. Das Buch erscheint für den in der Praxis tätigen Anstaltsarzt oder psychologischen Psychotherapeuten kaum brauchbar, für Juristen ist es eine hilfreiche Zusammenstellung wesentlicher Literaturstellen und Standpunkte, die jedoch den hohen Preis nicht rechtfertigt.

Norbert Konrad

Anmerkung der Schriftleitung

Über den Verlauf des Symposiums, dessen Beiträge in dem besprochenen Werk dokumentiert werden, hat Thomas Hillenkamp, einer der Mitherausgeber, in einem ausführlichen Aufsatz in dieser Zeitschrift (Heft 5/2005, S. 263-271) berichtet. Er kommt darin zu einer insgesamt positiven Bewertung der Veranstaltung, ohne die kontrovers gebliebenen Probleme zu verschweigen.